

Zur
Verschuldung und Entschuldung
des bäuerlichen Besitzes
in den östlichen Provinzen Preußens

Von

Oskar Oberst

Doktor der Staatswissenschaften

Mit 2 Kurven im Text



Jena
Verlag von Gustav Fischer
1914

450

Die Preußische Zentral-Genossenschafts-Kasse. Von Dr. **Carl Heiligenstadt.** 1897. Preis: 1 Mark 60 Pf., geb. 2 Mark 20 Pf.

Deutsche Hypothekenbanken. Kritik und Reformvorschläge. Von Dr. **Julian Goldschmidt,** Rechtsanwalt in Berlin. 1880. Preis: 4 Mark 50 Pf.

Die Organisation des genossenschaftlichen Geldausgleichs. Ein Beitrag zur Zentralkassenfrage von Dr. jur. **Martin Wuttig.** 1914. Preis: 2 Mark 50 Pf.

Inhalt: I. **Grundlagen und Erfordernisse der genossenschaftlichen Geldausgleichsstelle.** Die neuere Literatur. Unzureichender Geldausgleich in der Kreditgenossenschaft als Voraussetzung ihrer Ergänzungsbedürftigkeit. Die Verschiedenheit der Ergänzungsbedürftigkeit als Grundlage eines weiteren Geldausgleichs. Die Geldausgleichsstelle als Ergänzung der Geldanlagegelegenheit suchenden Genossenschaft. Die Geldausgleichsstelle als Ergänzung der Geldentnahmegelegenheit (Kredit) suchenden Genossenschaft. — II. **Die Organisation der genossenschaftlichen Geldausgleichsstelle.** Der Bezirk. Der Aufbau und die Rechtsform der Geldausgleichsstelle. — III. **Die Geldausgleichsstellen der deutschen Genossenschaftsorganisationen.** Der Geldausgleich in der Raiffeisenschen Organisation. Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse für Deutschland. Der Geldausgleich in der „Offenbacher“ Organisation. Reichsgenossenschaftsbank. Preußische Zentral-Genossenschaftskasse. Das Verhältnis der Geldausgleichsstellen zueinander. — **Die Leistungen der deutschen Geldausgleichsorganisationen.** Gegenstand der Untersuchung. Die Entwicklung der Genossenschaften und der Geldausgleichsstellen. Die Geldausgleichsstellen als Geldanlagegelegenheit und als Geldentnahmegelegenheit (Kreditquelle). Ergebnis.

Die vorliegende Arbeit behandelt das in neuerer Zeit immer stärker hervortretende Problem der genossenschaftlichen Zentralkassen unter wesentlich neuen Gesichtspunkten. Sie kennzeichnet die Einzel-Kreditgenossenschaft wie ihre Hilfsorganisation, die Zentralkasse, als Organisationen des Geldausgleichs. Danach ist die Zentralkasse nur wegen der Raiffeisenschen Beschränkung des Wirkungsbereichs der ländlichen Kreditgenossenschaft und nur für diese erforderlich. Verfasser leitet hieraus Grundsätze für Wirkungsgebiet, Aufbau und Rechtsform der Zentralkassen her, die er schließlich an der Entwicklung der verschiedenen Systeme des genossenschaftlichen Geldausgleichs nachprüft. Hierbei werden auf Grund früherer Untersuchungen des Verfassers bedeutsame Irrtümer in der landläufigen Darstellung der Zentralkassengeschichte berichtigt.

Die Arbeit, aus der genossenschaftlichen Praxis geschrieben, wendet sich trotz der in ihr gegebenen systematischen Darstellung nicht nur an wissenschaftlich interessierte Kreise, sondern ebenso sehr an den praktischen Volkswirt, Genossenschaftler, Bankfachmann usw.

Die wirtschaftliche Bedeutung der staatlichen und provinziellen Bodenkreditinstitute in Deutschland für den ländlichen Besitz.

Von Dr. **Ewald Troch.** (VIII, 152 S. gr. 8^o). 1905. Preis: 3 Mark 50 Pf.

Inhalt: Einleitung. — 1. Die Entwicklung der staatlichen und provinziellen Bodenkreditinstitute. — 2. Die Unkündbarkeit der ländlichen Darlehen. — 3. Die Billigkeit der ländlichen Darlehen und die Unveränderlichkeit ihres Zinsfußes. — 4. Die Tilgung der ländlichen Darlehen. — 5. Beleihungsgrundsätze. — 6. Die Verbindung mit ländlichen Kreisen. — 7. Die hessische Hypothekenbank.

Die Besteuerung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes in Preußen. Eine kritische Studie. Von Dr. **W. Wygodzinski.** (IV, 104 S. gr. 8^o). 1904. Preis: 2 Mark 50 Pf.

Inhalt: Einleitung. — 1. Die Grundsteuer von 1861. — 2. Die Absichten der Miquelschen Steuerreform von 1893. — 3. Die tatsächliche Besteuerung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes. — 4. Die Verschiebung der Bodenwerte seit der Grundsteuerreform von 1861. — 5. Die Reform der preußischen Grundsteuer. — 6. Der Grundsteuerreinertrag als Wertmaßstab für die Beleihung.

Die Verstaatlichung des Grundkredits. Ideen zu einem nationalen Verwaltungsrecht des Grundbesitzes. Von **H. F.** 1885. Preis: 1 Mark.

Zur
Verschuldung und Entschuldung
des bäuerlichen Besitzes
in den östlichen Provinzen Preußens

Von

Oskar Oberst

Doktor der Staatswissenschaften

Mit 2 Kurven im Text



Jena
Verlag von Gustav Fischer
1914



40901

Alle Rechte vorbehalten

Vorwort.

Die vorliegende Untersuchung, zu der ich die Anregung im genossenschaftlichen Seminar des Herrn Justizrats Prof. Dr. H. Crüger an der Handelshochschule Berlin empfang, soll keine Lösung der Entschuldungsfrage, sondern, wie schon der Titel erkennen läßt, einen Beitrag zu diesem schwierigen Problem bringen, indem sie das Entschuldungsverfahren in den östlichen Provinzen Preußens schildert und dessen Ergebnisse festzustellen sucht. Hierbei ergab sich die Notwendigkeit, zunächst die bestehende Verschuldung festzustellen, teils direkt auf Grund der Verschuldungsstatistiken, teils indirekt an der Hand der Beleihungen der landwirtschaftlichen Kreditanstalten. Der enge Zusammenhang zwischen ländlicher Verschuldung und ländlichem Kredit zwang mich, auf diesen näher einzugehen. Denn das Entschuldungsproblem ist ein Kreditproblem, das ohne Eindringen in das Wesen des ländlichen Kredites nicht behandelt werden kann. Da die Untersuchung sich nur auf den bäuerlichen Besitz erstreckt, so hielt ich einige kurze Angaben über den bäuerlichen Besitz in den östlichen Provinzen Preußens für berechtigt.

Das statistische Material ist, soweit es bis Ende 1913 vorlag, verwendet worden. Die Angaben der Geschäftsberichte der Besitzfestigungsbanken für das Jahr 1913 bzw. 1913/14 konnte ich noch während der Drucklegung verwenden.

Die Untersuchung wäre nicht möglich gewesen, wenn mir nicht von den mit der Entschuldung beschäftigten Instituten das Material in weitgehendem Umfang zur Verfügung gestellt worden wäre. Insbesondere bin ich den Herren Oberregierungsrat Kette, Geschäftsführer der Deutschen Bauernbank für Westpreußen, Regierungsrat Gramberg, Geschäftsführer der Ostpreußischen Landgesellschaft, General-Landschaftssyndikus Dr. Leweck von der Ostpreußischen Landschaft und Dr. Wuttig vom Generalverband ländlicher Genossenschaften für Deutschland für die liebenswürdige persönliche Förderung zu Dank verpflichtet. Der Kur- und Neu-

märkischen Haupt-Ritterschafts-Direktion, der Lebensversicherungsanstalt der Ostpreußischen Landschaft, der Deutschen Mittelstandskasse in Posen, der Landgesellschaft »Eigene Scholle« und der Preußischen Zentral-Bodenkredit-Aktiengesellschaft danke ich für die bereitwillige Überlassung des Materials; der Kur- und Neumärkischen Haupt-Ritterschafts-Direktion bin ich für die Erlaubnis, die Akten über die Entschuldungsverhandlungen einsehen zu dürfen, ganz besonders verbunden.

Ferner ist es mir eine angenehme Pflicht, meinen verehrten Lehrern Herrn Geh. Hofrat Prof. Dr. von Schulze-Gaevernitz, in dessen Seminar die Arbeit entstanden ist, Herrn Geh. Hofrat Prof. Dr. Diehl, Herrn Prof. Dr. Mombert und Herrn Prof. Dr. Schönitz für die vielfachen Unterstützungen auch an dieser Stelle meinen verbindlichsten Dank auszusprechen.

Die große Anzahl macht es mir nicht möglich, allen den Herren namentlich zu danken, die mich beim Zustandekommen meiner Arbeit unterstützt haben. Ihnen sei auch an dieser Stelle nochmals verbindlichst gedankt.

Karlsruhe i. B., im Juli 1914.

Oskar Oberst.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Erstes Kapitel: Einleitung	1—18
1. Allgemeine landwirtschaftliche Grundlage der fünf östlichen Provinzen Preußens	1—4
2. Bewegung und Zusammensetzung der Bevölkerung	4—8
3. Der bäuerliche Betrieb und die soziale Stellung des Bauern in den östlichen Provinzen	8—18
Zweites Kapitel: Der landwirtschaftliche Kredit die Quelle der Verschuldung des bäuerlichen Besitzes	
1. Schuld, Verschuldung, Überschuldung, Entschuldung	19—20
2. Prinzipielle Fragen des landwirtschaftlichen Kredites	20—27
A. Betriebskredit	22—24
B. Meliorationskredit	24—25
C. Grund- oder Besitzkredit	25—27
3. Juristische Form der Verschuldung	27—30
A. Hypothekarschuld	27—30
B. Personalschuld	30
4. Die Wirkung der Verschuldung auf den landwirtschaftlichen Betrieb	30—36
5. Die Kreditquellen für den bäuerlichen Besitzer in den östlichen Provinzen	36—74
A. Für den Besitzkredit	36—58
1. Die Landschaften	36—41
2. Die Hypothekenbanken	41—46
3. Die Sparkassen	46—50
4. Die Provinzialhilfskassen	50—52
5. Die öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalten	52—53
6. Die öffentlichen Versicherungsanstalten	53—54
7. Die privaten Versicherungsanstalten	54—55
8. Die Kreditgenossenschaften	55—56
9. Der Staatskredit	56—57
10. Der Privatkredit	57—58
B. Für den Meliorationskredit	58—59
C. Für den Betriebskredit	59—74
1. Die Kreditgenossenschaften	59—64
a) Die Schulze-Delitzschschen Kreditgenossenschaften	63—64
b) Die Spar- und Darlehenskassenvereine des Reichs- und Generalverbandes	64

	Seite
2. Die Sparkassen	64—67
3. Der Kredit der Reichsbank	67—72
4. Der Kredit der Preußenkasse	73
5. Die Banken und Privatbanken	73
6. Der Lieferanten- und Händlerkredit	73—74

√ Drittes Kapitel: Die Verschuldung des bäuerlichen Besitzes	75—105
1. Verschuldungsstatistiken in Preußen bis 1896	75—76
2. Die Verschuldungsstatistik von 1902 und ihre Ergebnisse für den bäuerlichen Besitz	76—96
A. Methode, Verarbeitung und Mängel	76—81
B. Allgemeine Ergebnisse	81—85
√ C. Verschuldung des bäuerlichen Besitzes in den einzelnen Provinzen	85—96
√ 3. Die Entwicklung der Verschuldung seit 1902	96—104
√ A. Die Hypothekenbewegungs- und Besitzwechselstatistik	96—101
√ B. Zwangsversteigerungstatistik	101—104
C. Kredite der ländlichen Genossenschaften	104
4. Ergebnis dieser Statistiken	105

Viertes Kapitel: Die Entschuldung des bäuerlichen Besitzes	106—179
1. Die Entwicklung des Entschuldungsgedankens in den letzten zwei Jahrzehnten, das Gesetz über die Verschuldungsgrenze und die Stellung der Preußenkasse	106—140
2. Die Entschuldung in Posen und Westpreußen	140—152
A. Das Verfahren der Deutschen Mittelstandskasse und der Deutschen Bauernbank	140—145
B. Erfolge der Deutschen Mittelstandskasse	145—149
C. Erfolge der Deutschen Bauernbank	149—152
√ 3. Die Entschuldung in Ostpreußen	153—177
A. Tätigkeit der Landschaft	153—167
a) mit Hilfe der Verschuldungsgrenze	153—160
b) mit Hilfe der Lebensversicherung	160—167
B. Tätigkeit der Ostpreußischen Landgesellschaft	167—175
C. Beispiel einer selbständigen Entschuldung durch eine Ge- nossenschaft	175—177
4. Die Entschuldung in Brandenburg	177—179

Fünftes Kapitel: Ergebnisse	180—202
√ 1. Das Wesen der Entschuldung eine Kreditreform des ländlichen Kredites	180—186
√ A. Inhalt der Reform	180—182

— VII —

	Seite
B. ^{22. 10. 1900} Sicherstellung der Reform durch Verhütung erhöhter Immobilienbelastung	182—185
C. Privatwirtschaftliche Wirkung auf den bäuerlichen Besitzer	185—186
2. Die Mitwirkung der Genossenschaft bei der Kreditreform	186—192
A. Die Liquiditätsgarantie der Preußenkasse	186—187
B. Die ländlichen Genossenschaften und	
a) die Hergabe zweitstelliger Hypotheken	187—190
b) die Garantieübernahme für Immobiliarkredit	190—192
3. Die Kreditreform des ostelbischen bäuerlichen Besitzes im Zusammenhang mit unserer gesamten Wirtschaftspolitik	192—202
Literaturverzeichnis	203—205



Erstes Kapitel.

Der Boden und der ihn nutzende Mensch, der natürliche und der persönliche Produktionsfaktor, sind die wichtigsten Grundlagen jeder landwirtschaftlichen Produktion.

Aufgabe dieses Kapitels ist es, uns zunächst mit diesen beiden Faktoren bekannt zu machen und die Bodenbeschaffenheit und Bevölkerungsschichtung der östlichen Provinzen Preußens, wenn auch nur in gedrängter Kürze, darzustellen und im Anschluß hieran auf die Bodenverteilung an die verschiedenen Besitzgrößen und im besonderen auf das Verhältnis des bäuerlichen Besitzes zum Großgrundbesitz einzugehen.

Über die geographische und kulturelle Beschaffenheit des landwirtschaftlichen Bodens in Preußen unterrichtet am besten das klassische Werk von August Meitzen: Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des Preußischen Staates, das in acht Bänden (1868—1908) die Verhältnisse der preußischen Landwirtschaft untersucht. *bedeut. Mehrw.*

Aus der im 5. Band¹⁾ angeführten Tabelle ersehen wir, daß die östlichen Provinzen, was den Prozentanteil des schweren Lehm- und Tonbodens *anbelangt*, weit hinter dem Staatsdurchschnitt zurückbleiben. Dagegen *übertrifft* der Anteil des sandigen Lehm- und des lehmigen Sandbodens den Staatsdurchschnitt vielfach stark. Die ausgedehntesten Sandflächen finden sich in der Mark Brandenburg, die mit 42,5 % an der Spitze der preußischen Provinzen steht und nur noch von Hannover mit 41,0 % annähernd erreicht wird. Auch der Anteil der Moore ist, von Ost- und Westpreußen abgesehen, höher als der Staatsdurchschnitt. Der Anteil der Wasserflächen erreicht in Ostpreußen mit 3,8 % sein Maximum und bleibt mit Ausnahme von Posen stets über dem Staatsdurchschnitt. Man ersieht hieraus, daß die Bodenbeschaffenheit erheblich ungünstiger ist als in den westlichen Provinzen, unter denen die Rheinprovinz (67,5 %), Hessen-Nassau (63,6 %),

¹⁾ V, 1894, S. 493.

Westfalen (60,5 %) und Sachsen (50,8 %) große fruchtbare Flächen an Lehm- und Tonböden aufweisen. Meitzen¹⁾ berechnet aber trotzdem den Anteil des der landwirtschaftlichen Bebauung günstigen Bodens in Ost- und Westpreußen auf 79,9 %, in Posen auf 75,2 %, in Brandenburg auf 71,3 % und in Pommern auf nur 68,1 %. Für den damaligen preußischen Staat ohne die 1866 erworbenen Gebiete berechnete er 78,1 %.

Auf diesen Böden finden wir nun nach Meitzen²⁾ folgende Kulturarten: Das Ackerland nimmt in allen Provinzen den größten Teil des Kulturlandes ein und erreicht in Posen mit 59,6 % das Maximum im gesamten Staate. Die Wiesen sind in Ostpreußen mit 31,0 % als Maximum im Staate am Kulturlande beteiligt und bieten zusammen mit den Weiden die Unterlage für die ausgedehnte Pferde- und Rindviehzucht. Der Wald ist in Brandenburg mit 32,3 % relativ am stärksten vertreten, ohne in den vier anderen Provinzen den Staatsdurchschnitt von 23,1 % zu erreichen. Die Gärten übersteigen nur in Brandenburg mit 0,8 % den Staatsdurchschnitt von 0,6 %, während die Wasserstücke in sämtlichen fünf Provinzen den Staatsdurchschnitt von 1,4 % überschreiten und in Ostpreußen mit 3,2 % das Maximum aufweisen. Die Hausstellen und ertraglosen Flächen überschreiten in Ostpreußen und Pommern erheblich den Staatsdurchschnitt und erreichen in Posen mit 3,7 % das Maximum im Staate.

Nicht ohne Belang für die Erkenntnis der Bodenqualität sind auch noch die Reinertragszahlen. Auf ihre Mängel und Fehlerquellen werden wir weiter unten noch einzugehen haben. »Für die Beurteilung der Bodenbeschaffenheit nach diesen Zahlen kommt in Betracht, daß in denselben neben der Bodengüte noch das Klima und besonders die Verkehrslage zum Ausdruck gelangt«³⁾. Ostpreußen weist, wenn wir von den Weiden und Wasserstücken absehen, in allen Kulturarten die geringsten Reinerträge auf und erreicht mit 17 Sgr. vom Morgen der Gesamtfläche das Minimum in Preußen. Dann sehen wir, wie die Reinerträge steigen, je mehr wir nach Westen gehen, und in Brandenburg mit 25 Sgr. das Maximum der fünf östlichen Provinzen erreichen.

Auch die klimatischen Verhältnisse der östlichen Provinzen sind im allgemeinen nicht ungünstig. Meitzen⁴⁾ kommt zu dem

¹⁾ I, S. 30.

²⁾ V, S. 495.

³⁾ V, S. 495 ff.

⁴⁾ I, S. 147.

Schluß, daß ein gedeihlicher Bau der Getreidearten in keinem Teile des Staatsgebietes ausgeschlossen ist. Allerdings kommt in Betracht, daß die Wirtschaftsperioden immer kürzer werden, je weiter wir nach Norden und Nordosten vorschreiten. Die Frühjahrsbestellung kann in den östlichen Provinzen erst später vollzogen werden als im Süden und Westen des Reiches, und die Herbstbestellung muß andererseits früher vollendet sein, da die Frostperioden sich zeitiger einstellen. Dieser Unterschied ist auch nicht so gering, wie man wohl glauben möchte. So gibt Meitzen¹⁾ an, daß die gesamte wirtschaftlich nutzbare Zeit sich im Nordosten auf $4\frac{1}{2}$ Monate zusammendrängt, während sie sich in den begünstigteren Provinzen bis auf zehn Monate ausdehnt. Diese außerordentlich kurzen Wirtschaftszeiten machen eine sorgfältige Ausnutzung des geeigneten Zeitpunktes zur Pflicht, wenn man nicht das Wirtschaftsresultat in Frage gestellt sehen will. Zugleich ist das Zusammenfallen der Ernte des Getreides und der Winterbestellung die Ursache für den außerordentlich großen Bedarf an Arbeitskräften, deren Beschaffung im Osten noch immer nicht die richtige Lösung gefunden hat.

Neben einem natürlichen Flußsystem, das in fast »gitterartiger Kreuzung« die norddeutsche Tiefebene durchzieht und wesentlich zur Fruchtbarkeit der sandigen Diluvialböden mit beiträgt, sorgt ein wohl ausgebautes Kanalnetz für die Verbindung der Flußläufe und Landschaften untereinander.

Von den Getreidearten wird vor allem Roggen angebaut, der den bei weitem größten Teil der Anbaufläche einnimmt. Weizen findet sich vor allem auf den schwereren Böden bei wärmerem, nicht zu feuchtem Klima, besonders in den fruchtbareren Flußniederungen. Hafer und Gerste wird vorzüglich in den Gebieten der Pferdezucht Ost- und Westpreußen gebaut. Daneben nimmt einen nicht unbedeutenden Teil der Anbaufläche die Kartoffel ein, die das Rohmaterial für die zahlreichen Spiritusbrennereien liefert; die Rückstände dieses Produktionsprozesses geben wiederum ein gutes Mittel zur Schweinezucht ab. Ein gleiches Mastprodukt liefert die Zuckerrübenverarbeitung, die in Westpreußen und Posen zur Errichtung zahlreicher Zuckerfabriken geführt hat. Daneben sind natürlich auch die Futtergewächse, besonders Seradella, Klee und Lupine stark vertreten. Ein weites Hopfengebiet (fast $\frac{2}{3}$ der Anbaufläche des Hopfens in Preußen) finden wir in Posen; in

¹⁾ I, S. 156.

Pommern und Brandenburg sind noch kleinere Flächen dem Tabaksbau gewidmet¹⁾.

In der Viehzucht stehen von den östlichen Provinzen Ost- und Westpreußen an erster Stelle. Ostpreußen zeichnet sich besonders durch seine Pferdezucht aus und liefert den größten Teil der preußischen Remonte. Für das ausgezeichnete Rindvieh besteht für Ost- und Westpreußen die Einrichtung des Herdbuches, in dem die Tiere nach Abstammung, Form und Milchfähigkeit einer Kontrolle unterworfen werden. Die Schweinezucht findet sich fast allgemein über den ganzen Osten verbreitet. Stark zurückgegangen ist die Schafzucht, die in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts den Hauptexportartikel Preußens lieferte und den ostelbischen Gutsbesitzer zum leitenden Wollproduzenten der Welt machte.

Nach der letzten Volkszählung im Jahre 1910 wies Preußen (348 779,9 qkm) 40,165 Millionen Menschen auf; das bedeutet im Durchschnitt 115,2 Menschen auf 1 qkm. Gegen die Zählung von 1871, die 70,8 Menschen auf 1 qkm aufwies, bedeutet das eine Steigerung um 62,7%. Von den östlichen Provinzen bleiben alle unter dem Staatsdurchschnitt. So birgt eine Bevölkerung von

	absolut	pro qkm	Steigerung gegen 1871 in %
Ostpreußen .	2,064 Millionen	55,8 Menschen	13,2
Westpreußen	1,703 „	66,7 „	29,6
Brandenburg	4,093 „	102,7 „	100,9
Pommern . .	1,717 „	57,0 „	19,9
Posen	2,100 „	72,4 „	32,6

Wir ersehen hieraus, daß Ostpreußen die am dünnsten besiedelte Provinz ist; in geringem Abstand folgt Pommern; Westpreußen und Posen enthalten die polnischen Menschenmassen.

Die Steigerung ist in Ostpreußen und Pommern am geringsten. Bemerkenswert ist die Zunahme in den polnischen Gebieten. Der starke Zuwachs in Brandenburg ist wohl in erster Linie auf die Stellung dieser Provinz als Hinterland der Reichshauptstadt zurückzuführen, die als besonderer Stadtkreis gegen 1871 mit einer Bevölkerungszunahme von nicht weniger als 150,7% prunken kann.

¹⁾ Nähere Angaben über die Anbauflächen siehe Vierteljahrshefte der Deutschen Statistik, 21. Jahrgang, 4., S. 92 ff.

Aber auch diese Zahlen sind Durchschnittszahlen, die, auf die Regierungsbezirke und Kreise bezogen, sich starke Änderungen gefallen lassen müssen. So hat Sering¹⁾ den Beweis erbracht, daß in zahlreichen Kreisen der östlichen Provinzen die Bevölkerung nicht nur relativ, sondern auch absolut zurückgegangen ist, und zwar am meisten da, wo der Großgrundbesitz am stärksten vertreten ist. Für Westpreußen finden wir in Ruhnaus Werk²⁾ nähere Angaben. Die ungleiche Entwicklung der Bevölkerung in den einzelnen Landesteilen tritt besonders deutlich seit 1867 hervor, als die Abwanderung in die Industriegebiete des Westens begann. Während seit dieser Zeit nur noch die Kreise mit größerem städtischen Mittelpunkt, also vor allem Danzig, Elbing, Thorn und Graudenz, eine stärkere Zunahme aufzuweisen hatten, ging die Bevölkerung auf dem platten Lande, besonders in den Gutsbezirken, vielfach sogar absolut zurück. Das national Bedenkliche liegt in der Tatsache, daß gerade in den Gebieten mit deutscher Bevölkerung diese Erscheinung am stärksten auftrat, während die Bezirke mit der an sich schon seßhafteren polnischen und kassubischen Bevölkerung stets steigende Ziffern aufwiesen. Seit der Änderung in unserer Ansiedelungspolitik wächst die Bevölkerung auch wieder in den ländlichen Bezirken und zwar am stärksten da, wo der Kampf zwischen den Nationalitäten am heftigsten entbrannt ist. In Westpreußen entfiel in dem Jahrfünft 1905 bis 1910 ein jährlicher Wanderverlust, d. h. Überschuß der Abwanderung über die Zuwanderung, von 10,68 auf 1000 Einwohner gegen 8,40 in dem vorhergehenden Jahrfünft. In Ostpreußen betrug dieser Wanderverlust 9,37 vom Tausend (gegen 8,81 in 1900 bis 1905), in Pommern 8,85 (gegen 7,51); nur Posen hat einen geringeren Wanderverlust gegen das vorhergehende Jahrfünft aufzuweisen, nämlich 8,58 gegen 9,55 vom Tausend³⁾.

Diese Landflucht und die damit eng zusammenhängende Landarbeiterfrage ist gegenwärtig wohl für Ostelbien eines der wichtigsten Probleme, dessen dauernde Lösung kaum in den galizischen und russischen Arbeitern gefunden werden kann, zumal Rußland nach der durchgreifenden Agrarreform als Bezugsquelle für Landarbeiter stark zurückgeht. Durch Verbot der Auswanderung nach Deutschland kann auch bewirkt werden, daß auf

¹⁾ Sering, Die Verteilung des Grundbesitzes und die Abwanderung vom Lande, Berlin 1910.

²⁾ Ruhnaus, Die landwirtschaftlichen Verhältnisse Westpreußens in der Gegenwart.

³⁾ Vierteljahrshäfte zur Statistik des Deutschen Reiches, 1911, 4, S. 148.

den großen Gütern das deutsche Getreide auf dem Halm verfault, weil keine Arbeiter vorhanden sind. Zeigen doch schon politisch unsichere Zeiten unangenehme Folgen. So schreibt Freiherr von Gayl, Geschäftsführer der Ostpreußischen Landgesellschaft, im Jahrbuch für Bodenreform¹⁾: »Für den Sommer 1913 droht jetzt bereits ein Notstand, da die gespannten politischen Verhältnisse an der Ostgrenze es fraglich erscheinen lassen, ob es gelingen wird, den notwendigen Bedarf an ausländischen Arbeitern anzuwerben. . . Unaufhaltsam zerrinnt die einheimische Bevölkerung und überliefert das schöne Land der slavischen Überflutung, wenn nicht rasch und energisch Abhilfe geschaffen wird. Was für Ostpreußen gesagt ist, gilt im großen und ganzen für den gesamten preußischen Osten.«

Als Muttersprache wiesen auf in Tausenden:

	nur Deutsch	Deutsch und Polnisch	Deutsch und Masurisch oder Kassubisch	Deutsch und Wendisch oder Litausch
Ostpreußen	1680,0	14,19	8,45	4,38
Westpreußen	1097,9	19,19	1,50	—
Brandenburg	3964,6	9,47	—	1,41
Pommern	1685,2	2,08	0,12	—
Posen	806,7	11,80	—	1,21
Königreich Preußen . .	35426,3	200,91	13,27	8,54

Neben der rein zahlenmäßigen Betrachtung der Bevölkerung ist aber die nach Volksstämmen und Völkerfamilien unentbehrlich, da nur aus dem Unterschied der Nationalitäten heraus sich vielfach die gegensätzlichen Strömungen erklären lassen. Diese Unterschiede haben ihre Grundlagen in der geschichtlichen Entwicklung, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann. Den bei weitem vorherrschenden Bestandteil der Bevölkerung bildet die eingewanderte germanische Rasse. Aber ganz rein von slavischen Volksteilen ist eigentlich keine der östlichen Provinzen. Der slavische Gürtel zieht sich von den südlichen Kreisen Ostpreußens, in denen die polnischen Masuren wohnen — sie machen zusammen mit den polnischen Bevölkerungsteilen ca. 11% der Bevölkerung Ostpreußens aus —, durch das südliche Westpreußen und Posen an der Ostseite Schlesiens hin. In Westpreußen dringt ein breiter Keil auf dem linken Ufer der Weichsel bis an die Ostsee vor. Hier sitzen die polnischen Kassuben, ein Volksstamm, dem seine

¹⁾ 1913, 9. Bd., S. 110.

polnische Stammeszugehörigkeit erst seit kurzer Zeit zum Bewußtsein gekommen ist durch die rührige Agitation, die die polnischen Organisationen von Posen aus hier besonders in den Genossenschaften entfaltet haben. Es ist eine ziemlich niedrig stehende Bevölkerung, die auf dem wenig ertragreichen Boden schwer um ihre Existenz zu kämpfen hat, teils als selbständige kleine Landbesitzer, teils als Landarbeiter auf den größeren deutschen Gütern. In Westpreußen machen die polnisch und kassubisch sprechenden Bewohner etwas über 12% der Gesamtbevölkerung aus. In Pommern haben wir nur in den östlichen Kreisen geringe slavische (kassubische) Bestandteile. In der Provinz Brandenburg finden wir im Gebiete der Niederlausitz im Spreewald die letzten Reste der alten wendischen Bevölkerung, die sich heute aber nur noch auf einige Tausend Köpfe belaufen. Außerdem machen sich aber auch schon polnische Einwanderungen in den östlichen Kreisen, z. B. Arnswalde, Friedeberg, Landsberg, Sternberg und Züllichau-Schwiebus, bemerkbar. In der Provinz Posen sind ca. 62% der Bevölkerung Polen; sie sitzen vorwiegend im Osten und Südosten der Provinz. Die Litauer, die im Nordosten von Ostpreußen wohnen, zählen heute nur noch wenig über 100000 Seelen (noch nicht 5% der ostpreußischen Bevölkerung); ihr Sprachgebiet wird auch von Jahr zu Jahr kleiner, besonders seitdem es nicht mehr als fein gilt, seine litauische Abstammung zu zeigen¹⁾.

Mit der geschichtlichen Entwicklung hängt auch eng die konfessionelle Gestaltung der Bevölkerung in den einzelnen Provinzen zusammen. Brandenburg (fast 89,8%) und Pommern (95,3%) haben überwiegend evangelische Bevölkerung. Auch Ostpreußen hat zirka 85% evangelische Bevölkerung trotz der im Südosten sitzenden polnischen Masuren, die ebenfalls den protestantischen Glauben haben und auch aus diesem Grunde der Germanisierung leichter zugänglich sind als die katholischen Polen. Die Masuren waren nach dem Frieden zu Thorn beim Deutschen Orden verblieben und hatten mit diesem die Reformation angenommen. Eine katholische Enklave dagegen bildet in Ostpreußen, wo 14,1% das römisch-katholische Bekenntnis aufweisen, das Ermeland, das Teile der heutigen Kreise Braunsberg, Preuß.-Holland, Heilsberg, Mohrungen und Allenstein umfaßt. (Frauenburg am frischen Haff ist der Sitz des Bischofs und des Domkapitels vom Ermeland.) Es

¹⁾ Die Trennung nach der Muttersprache läßt die fremden Volksteile geringer erscheinen als sie in der Tat sind; so spricht z. B. bei den Wenden und Litauern die überwiegende Mehrzahl überhaupt nur noch deutsch.

ist dies jenes Gebiet, das im Thorner Frieden an Polen fiel und wie dieses das katholische Bekenntnis beibehalten hat. Das Ermland weist zugleich zum weitaus größten Teile bäuerlichen Besitz auf. In der Provinz Westpreußen sind 51,8% der Bevölkerung katholisch und zwar über 20% deutscher Nationalität. Diese Gestaltung liegt natürlich auch in der geschichtlichen Entwicklung begründet. Vorwiegend protestantisch ist das Weichseldelta und das rechte Weichselufer, während die Kassubei und die südlichen Striche mit überwiegend polnischer Bevölkerung katholisch sind. In der Provinz Posen überwiegt die katholische Bevölkerung mit fast 68%. Stärker als in anderen Provinzen, wenn man von der Provinz Brandenburg (1,5%) absieht (der Stadtkreis Berlin sogar 4,3%), sind die Juden in Posen vertreten; sie machen 1,3% der Bevölkerung aus.

Die Erkenntnis der nationalen Gegensätze in Verbindung mit den konfessionellen ist unbedingt erforderlich, wenn man die Vorgänge im wirtschaftlichen und politischen Leben der östlichen Provinzen richtig beurteilen will. Sie sind vielfach die Triebfeder für Handlungen, die man sich aus anderen Gründen gar nicht erklären kann. Der Gegensatz in den Konfessionen, der auch die Deutschen im Osten trennt, hemmt nur zu häufig, besonders in Westpreußen, die Stoßkraft des deutsch-nationalen Kampfes gegen eine überwiegend konfessionell geeinte Volksmacht, die gerade auf wirtschaftlichem Gebiet ihre außerordentliche Machtfülle erwiesen hat.

Zunächst wollen wir den bäuerlichen Betrieb in seinem Wesen zu erfassen suchen. Das rein äußerliche Merkmal der Statistik, die nach der Größe des bearbeiteten Bodens unterscheidet, kann einer näheren Prüfung nicht Stand halten; die Besitzgröße gibt uns nicht das Wesen des bäuerlichen Betriebes an.

Der bäuerliche Betrieb ist eine der Betriebsformen des landwirtschaftlichen Gewerbes und steht im Gegensatz zu den beiden anderen, dem Großbetrieb und dem Kleinbetrieb, die nach der Besitzgröße als Großgrundbesitz bzw. Parzellenbesitz auftreten.

Beim Großbetrieb ist der Landwirt nur noch Leiter der Produktion; er legt den Wirtschaftsplan fest oder läßt ihn durch besoldete Beamte aufstellen, und die Arbeiten werden durch entlohnte Arbeiter und Wirtschaftsbeamte ausgeführt. Die Erträge des Gutes sind so hoch, daß sie seinem Besitzer ein »Herrnleben« gestatten. Wesentlich ist weiter der soziale Unterschied zwischen

Arbeitsleiter und -ausführenden, eine Kluft, die ein Emporsteigen aus der unteren in die obere Schicht ausschließt. Es ist ein ähnlicher Unterschied wie beim gewerblichen Großbetrieb und seinen proletarischen Arbeitern, er wird aber beim Grundbesitz noch verstärkt durch das am Bodenbesitz haftende soziale Übergewicht. *meag*

Auf der anderen Seite steht dem bäuerlichen Betriebe der Kleinbetrieb des Parzellenbesitzes gegenüber. Der Ertrag des Bodens ist nicht mehr groß genug, um den Besitzer und seine Familie auch nur annähernd zu unterhalten; das landwirtschaftliche Gewerbe wird nur noch als Nebenberuf ausgeübt, und die Bewirtschaftung erfolgt in der Regel durch die Frau oder sonstige Familienmitglieder, während der Mann selbst in anderen landwirtschaftlichen oder industriellen Betrieben als Lohnarbeiter tätig ist.

Zwischen dem landwirtschaftlichen Groß- und Kleinbetrieb steht der bäuerliche Betrieb. Seine wesentlichen Merkmale sind etwa folgende: Der Unternehmungsleiter, der Bauer, ist neben seiner Stellung als Produktionsleiter auch selbst an der ausführenden Arbeit beteiligt. Der Betrieb wirft so viel ab, daß er dem Bauer und seiner Familie einen den historisch bedingten Verhältnissen entsprechenden Lebensunterhalt gewährt. Der bäuerliche Betrieb entspricht etwa dem Handwerk als Betriebsform im Gewerbe.

Je nachdem nun der bäuerliche Betrieb auf fremde Arbeitskräfte angewiesen ist, können wir noch klein-, mittel- und großbäuerliche Betriebe unterscheiden. Während sich der kleïn bäuerliche Betrieb lediglich auf die Arbeitskräfte des Bauern und vielleicht noch der Familienmitglieder beschränkt, nehmen die mittel- und großbäuerlichen Betriebe fremde Arbeitskräfte in Anspruch. Die Grenze zwischen diesen beiden ist natürlich flüssig, aber man kann wohl sagen, daß Betriebe, in denen die Arbeitskraft des Bauern noch immer den überwiegenden Teil der erforderlichen Arbeit leistet, mittelbäuerliche sind, während solche, in denen gelohnte Arbeiter die Hauptarbeiten verrichten, großbäuerliche sind. Aus diesen Merkmalen ergibt sich auch, daß die Besitzgröße selbst nichts Wesentliches für den bäuerlichen Betrieb ist, dagegen die Art der Bearbeitung, extensiv oder intensiv, und die Wahl des Betriebssystems von wesentlicher Bedeutung ist. Weiter zeigt sich auch, das örtliche und zeitliche Verschiedenheiten nicht ohne Bedeutung sind; ein Gut von 30 ha, das in Ostpreußen vielleicht als mittelbäuerlicher Betrieb bearbeitet wird, ist in Süddeutschland schon als großbäuerlich zu bewirtschaften.

Eine strenge soziale Gliederung zwischen den Bauern und den seßhaften Arbeitern, die vielfach selbst kleine Landstücke besitzen, besteht in der Regel nicht; sie haben meist dieselbe Schule besucht, essen am selben Tisch zusammen und weisen auch sonst keine wesentlichen Unterschiede auf. Es ist auch der allmähliche Aufstieg zum Bauern nicht unmöglich. Eine strenge Scheidung besteht aber ^{fast} überall in bezug auf das conubium; der Arbeiter wird durch Einheirat nicht ohne weiteres zum Bauern. Diese geringe soziale Differenzierung hat sich in den letzten Jahrzehnten vergrößert, der Bauer schickt seinen Sohn auf die städtische Schule; der bisher seßhafte Arbeiter zieht in die Stadt als gewerblicher Arbeiter und muß durch fremde, vielfach sogar ausländische Arbeiter ersetzt werden. So kommt eine Fluktuation in die ländliche Arbeiterschaft, die ein dauerndes ^{gegenseitiges} Verhältnis zwischen Bauern und ländlichen Arbeitern unmöglich macht. Neuere Bestrebungen, die vor allem darauf abzielen, den landwirtschaftlichen Betrieben dauernde Arbeitskräfte zuzuführen, suchen durch Landarbeiterkolonien wieder einen seßhaften Arbeiterstand zu schaffen.

Die Antwort auf die Frage, welchen Anteil an der landwirtschaftlich benutzten Fläche Ostelbiens der bäuerliche Betrieb und in welchen Gebieten er seinen Hauptsitz hat, gibt uns die Betriebsstatistik. Um den bäuerlichen Betrieb statistisch erfassen zu können, muß man sich einen schematischen Maßstab zur Grundlage wählen. Bei den amtlichen Statistiken hat man allgemein die Besitzgröße als Einteilungsprinzip angenommen und unterscheidet hiernach:

bis 2 ha	Parzellenbetriebe
von 2—100 ha	bäuerliche Betriebe
und zwar	
von 2—5 ha	kleinbäuerliche
„ 5—20 ha	mittelbäuerliche
„ 20—100 ha	großbäuerliche
und über 100 ha	Großgrundbesitz.

Daß dieser rein schematische Einteilungsmaßstab vielfach den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht, braucht nach den oben gemachten Angaben nicht mehr näher ausgeführt zu werden. Immerhin bietet aber die Besitzgröße im allgemeinen das relativ beste Einteilungsprinzip.

Der Verschuldungsstatistik von 1902 wurde der Grundsteuer-Reinertrag zugrunde gelegt und unterschieden:

Kleinbäuerlicher Besitz = Grundsteuer-Reinertrag von 60 bis 90 M				
Mittelbäuerlicher „ = „	„	„	„	„
Großbäuerlicher „ = „	„	„	„	„
Großbesitz = „	„	„	„	„

Der Grundsteuer-Reinertrag könnte einen sehr guten Maßstab für die Einteilung der bäuerlichen Betriebsarten bilden. Da aber die Grundsteuer-Reinerträge im Anfang der sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts zu Steuerzwecken aufgestellt und seitdem nicht mehr ergänzt wurden, ist eine Statistik auf ihrer Grundlage doch nur mit größter Vorsicht zu verwerten, wenn ihre Ergebnisse Anspruch auf Zuverlässigkeit machen sollen¹⁾.

Nach der Betriebsstatistik aus dem Jahre 1907 ergibt sich folgendes: Auf die bäuerlichen Betriebe entfallen von 100 ha landwirtschaftlich benutzter Fläche im gesamten Königreich Preußen 67,1% (gegen 64,2% nach der Betriebsstatistik von 1895) mit einer Gesamtzahl von 1280050 Betrieben. Der Anteil des bäuerlichen Besitzes am landwirtschaftlich benutzten Boden hat sich demnach um 4,6% gegen 1895 gesteigert. In den fünf östlichen Provinzen Preußens entfallen von 100 ha landwirtschaftlich benutzten Bodens auf die Betriebe von

	2 bis 5 ha	5 bis 20 ha	20 bis 100 ha	100 ha u. darüber
Ostpreußen	4,3	17,6	38,8	37,1
1895	3,8	15,0	39,4	39,5
Westpreußen	4,3	23,6	32,9	36,5
1895	3,6	17,2	32,7	43,7
Pommern	3,2	19,7	23,3	51,2
1895	3,4	15,7	22,8	55,1
Posen	4,2	27,5	21,5	44,1
1895	3,7	20,8	20,5	52,2
Brandenburg	5,6	22,8	35,2	32,8
1895	5,4	20,7	34,6	35,2

Zunahme gegen 1895:

	des Besitzes bis 100 ha		des Besitzes von 5—20 ha		Abnahme des Großgrundbesitzes	
	absolut	in %	absolut	in % ^{*)}	absolut	in %
Ostpreußen . .	2,5	4,3	2,6	17,3	2,4	6,1
Westpreußen . .	7,3	13,6	6,4	37,2	7,2	16,5
Pommern . . .	4,3	10,3	4,0	25,5	3,9	7,1
Posen	8,2	18,2	6,7	32,2	7,9	15,2
Brandenburg . .	2,9	4,8	2,1	10,1	2,4	6,8

*) Durchschnittliche Zunahme: 24,46%.

¹⁾ Über die Mängel der Grundsteuer-Reinerträge vergl. S. 78 ff.

Der bäuerliche Betrieb zeigt gegenüber der letzten Zählung von 1895 in sämtlichen Provinzen eine erhebliche Steigerung, während der Großgrundbesitz dementsprechend zurückgegangen ist. Die Steigerung des bäuerlichen Besitzanteils ist aber in den einzelnen Größenklassen noch sehr verschieden. Die größte Steigerung weisen die mittleren Betriebe von 5—20 ha auf, während der großbäuerliche Betrieb eine Höchstzunahme von 4,9 % in Posen, (in Ostpreußen sogar eine geringere Abnahme), und der kleinbäuerliche eine Zunahme von 19,4 % zeigt (in Pommern sogar eine Abnahme).

Für die richtige Beurteilung der Zunahme der bäuerlichen Betriebe kommen natürlich die auf 100 umgerechneten, relativen Zahlen in Betracht. Aus ihnen ersehen wir, wie gerade der mittlere bäuerliche Besitz stark zugenommen hat, während die Zunahme beim großbäuerlichen Besitz weniger hervortritt. Beim kleinbäuerlichen Besitz überrascht vielleicht die außerordentlich starke prozentuale Zunahme; sie erklärt sich aber leicht daraus, daß der kleinbäuerliche Besitz im Osten nur gering vertreten ist und daher schon eine geringe absolute Steigerung eine hohe Relativzahl zur Folge hat. Weiter ersieht man aus diesen Aufstellungen, daß die stärkste Zunahme gerade jene Gebiete aufweisen, in denen die Ansiedlungsgesellschaften ihre Haupttätigkeit entfalten, das ist in Westpreußen und Posen. Parallel mit dieser Zunahme des bäuerlichen Besitzes geht die Abnahme des Großgrundbesitzes.

Wenn wir nun sehen wollen, wo dieser bäuerliche Betrieb seinen Hauptsitz hat, so müssen wir bis auf die Kreise hinabgehen, da für die Provinzen die Statistik keinen genügend genauen Einblick gewähren kann. Eine gute Unterstützung bietet uns hierfür die von Sering in »Die Verteilung des Grundbesitzes und die Abwanderung vom Lande« gegebene Karte, die allerdings noch die vorletzte Betriebszählung aus dem Jahre 1895 zugrunde legt. Er unterscheidet nur drei Größenklassen, nämlich Betrieb von 0—10 ha, 10—100 ha und über 100 ha. Je nachdem diese Betriebe in einem Kreise mit $33\frac{1}{3}$, 50, $66\frac{2}{3}$ oder 75 % vorherrschend sind, haben die Kreise eine besondere Farbe erhalten. Für unsere Betrachtung kommen wesentlich nur die Betriebe von 10—100 ha in Betracht. Zunächst fällt auf, daß der kleinere Betrieb mit bis zu 10 ha mit geringen Ausnahmen (in dem posenschen Kreise Adelnau mit mehr als $33\frac{1}{3}$, im Stadtkreis Königsberg und in der nächsten Umgebung von Berlin mit $33\frac{1}{3}\%$) nennenswert in keinem Kreise Ostelbiens vertreten ist. Den Großgrundbesitz finden wir

vorherrschend in den meisten Kreisen Posens und Pommerns, während in Ostpreußen und Westpreußen viele Kreise, in Brandenburg die überwiegende Mehrzahl vielfach zum Teil mit mehr als 50% und bis 75% bäuerlichen Besitz aufzuweisen haben.

In Ostpreußen sind es vor allem die Kreise des Regierungsbezirkes Gumbinnen und von diesen wieder am meisten die Kreise an der russischen Grenze, in denen der bäuerliche Besitz seine stärkste Vertretung mit mehr als 50% findet. Im Regierungsbezirk Königsberg sind es die mittleren Kreise, die sich wie ein Keil bäuerlichen Besitzes durch die vorwiegend mit Großgrundbesitz besetzten Kreise schieben; es sind die Kreise Ortelsburg, Allenstein, Rössel, Heilsberg und Braunsberg; die beiden letzten sind Teile des früheren Ermelandes und weisen bäuerlichen Besitz von mehr als 50% (Heilsberg und Rössel), Braunsberg sogar von mehr als 75% auf. Von den nördlichen Kreisen weisen Labiau, Wehlau, Pr.-Eylau und Heiligenbeil noch mehr als $33\frac{1}{3}\%$ bäuerlichen Besitzes auf, während in Friedland (mehr als $66\frac{2}{3}\%$), Rastenburg (ebenso), Gerdauen, Fischhausen und Königsberg Land der Großgrundbesitz vorherrscht. Von den an Westpreußen grenzenden Kreisen hat Neidenburg bei überwiegend bäuerlichem Besitz noch mehr als $33\frac{1}{3}\%$ Großgrundbesitz, dagegen die Kreise Osterode, Mohrunen und Pr.-Holland bei vorherrschendem Großgrundbesitz mehr als $33\frac{1}{3}\%$ bäuerlichen Besitz.

In Westpreußen hat der Regierungsbezirk Danzig den größeren Anteil am bäuerlichen Besitz, vor allem in den Kreisen Danzig-Land mit mehr als $66\frac{2}{3}\%$, Marienburg und Elbing je mit mehr als 50%; in den Kreisen Putzig, Neustadt, Karthaus, Berent mit überwiegend kassubisch-polnischer Bevölkerung (bis zu 69% nach der Volkszählung von 1900) herrscht ebenfalls der bäuerliche Besitz vor, während Danzig-Höhe, Dirschau und Pr.-Stargard, die auch große Massen polnischer Bevölkerung aufweisen, überwiegend Großgrundbesitz haben. Von den Kreisen des Regierungsbezirkes Marienwerder weisen die im Gebiete der Weichsel gelegenen Stuhm, Marienwerder, Rosenberg, Graudenz, Strasburg, Briesen, Thorn, Kulm und Schwetz vorwiegend Großgrundbesitz auf, allerdings mit starker Vertretung des bäuerlichen Besitzes, so in Stuhm, Marienwerder, Graudenz, Strasburg und Schwetz mit mehr als $33\frac{1}{3}\%$; der Kreis Löbau an der ostpreußischen Grenze hat dagegen überwiegend bäuerlichen Besitz bei erheblichem Großgrundbesitz. Von den nach Westen gelegenen Kreisen weisen Schlochau, Dt. Krone (je mit mehr als $33\frac{1}{3}\%$), Flatow und Konitz (mit mehr

u. nitowe

als 50%) in erster Linie bäuerlichen Besitz auf, aber daneben noch mehr als $33\frac{1}{3}\%$ Großgrundbesitz, der im Kreise Tuchel neben dem bäuerlichen Besitz vorherrschend ist.

In der Provinz Pommern nimmt in den fünf Kreisen des Regierungsbezirkes Stralsund der Großgrundbesitz mehr als $66\frac{2}{3}\%$, zum Teil gar mehr als 75 % der Fläche ein. Von den Kreisen des Regierungsbezirkes Stettin hat in Uckermünde (mehr $33\frac{1}{3}\%$), Greifenhagen (mehr als 50 %), Saatzig, Naugard und Usedom-Wollin der bäuerliche Besitz das Übergewicht. In den letzten vier Kreisen nimmt aber trotzdem der Großgrundbesitz noch mehr als ein Drittel der Fläche ein und herrscht in den Kreisen Anklam, Regenswalde (mit mehr als zwei Drittel), Kammin und Pyritz wieder vor. Im Regierungsbezirk Köslin hat der Großgrundbesitz, abgesehen vom Kreise Bütow, der aber trotz bäuerlichen Übergewichtes immer noch ein Drittel seiner Fläche ihm überlassen hat, in sämtlichen elf übrigen Kreisen vielfach mehr als 50 % der Fläche inne, und nur in den fünf Kreisen Kolberg-Körlin, Schivelbein, Dramburg, Neu-Stettin und Schlawe finden wir den bäuerlichen Besitz mit mehr als $33\frac{1}{3}\%$ neben dem Großgrundbesitz beteiligt.

Im Regierungsbezirk Bromberg finden wir den bäuerlichen Besitz nur in den drei an Brandenburg und Westpreußen grenzenden Kreisen Filehne (mit mehr als zwei Drittel), Czarnikau und Kolmar i. Pr. (mit mehr als einem Drittel) stärker vertreten; es sind die Kreise, die auch gleichzeitig verhältnismäßig geringe polnische Bevölkerung aufweisen. In sämtlichen übrigen Kreisen dieses Regierungsbezirkes herrscht der Großgrundbesitz vor und hat nur in Bromberg, Znin, Gnesen und Mogilno bäuerlichen Besitz von mehr als $33\frac{1}{3}\%$ neben sich. In den meisten Kreisen des Regierungsbezirkes Posen herrscht ebenfalls der Großgrundbesitz vor, und nur die an Brandenburg und Schlesien grenzenden Kreise Schwerin, Meseritz, Neutomischel, Bomst und Fraustadt zeigen größeren bäuerlichen Besitz. In den zwei südlichen Kreisen Adelnau und Schildberg findet sich stark bäuerlicher Besitz vertreten.

Im Regierungsbezirk Frankfurt a. O. hat der bäuerliche Besitz allgemein das Übergewicht; nur in den Kreisen Soldin, Arnswalde und Züllichau-Schwiebus gibt der Großgrundbesitz den Ausschlag, während er in Königsberg, Lebus und Friedeberg noch mehr als ein Drittel der bewirtschafteten Fläche besitzt. In den Kreisen der Nieder-Lausitz Kottbus, Kalau und Spremberg haben wir kleinbäuerliche Besitzungen bis zu 10 ha in großer Zahl. Auch

der Regierungsbezirk Potsdam hat mit Ausnahme der nordöstlichen Kreise Prenzlau, Templin, Angermünde und Oberbarnim, in denen der Großgrundbesitz den Ausschlag gibt (es ist zum größten Teil die alte Uckermark), in überwiegendem Maße bäuerlichen Besitz, und zwar sinkt der bäuerliche Besitz nur in Beeskow-Storkow auf mehr als ein Drittel der landwirtschaftlich benutzten Fläche herab, während er in allen anderen Kreisen mehr als die Hälfte des Bodens bedeckt und nur in West- und Osthavelland noch ein Drittel Großgrundbesitz neben sich hat.

Diese Angaben der Seringschen Karte sind auf Grund der Betriebszählung von 1895 gemacht worden. Die Zählung von 1907 hat für die bäuerlichen Betriebe in sämtlichen Provinzen eine wesentliche Zunahme ergeben, so daß eine Neubearbeitung uns nur noch ein für den bäuerlichen Besitz günstigeres Bild zeigen würde.

Aus der Seringschen Karte und aus der auf S. 16 angeführten Statistik kann man ersehen, daß im Vergleich zum gesamten Reich und Preußen der Großgrundbesitz in den östlichen Provinzen noch sehr stark vertreten ist; nämlich im Reiche gehören 22,2 %, im Königreich Preußen 28,1 % und in den fünf östlichen Provinzen durchschnittlich 40,34 % dem Großgrundbesitz an. Außerdem ergibt sich aber auch aus einem Vergleich der beiden Betriebszählungen, daß der Anteil des Großgrundbesitzes in den östlichen Provinzen von durchschnittlich 45,14 % auf 40,34 % zurückgegangen ist; das bedeutet eine Abnahme von 10,63 % in den 12 Jahren. Ein weiterer Vergleich mit der Periode 1882 bis 1895 auf Grund der Betriebsstatistik von 1882 zeigt die gleiche Tendenz wie die Periode 1895 bis 1907.

Eine der Hauptursachen dieser vor allem dem mittleren bäuerlichen Betriebe günstigen Entwicklung ist zweifellos in den wissenschaftlichen Untersuchungen zu finden, die seine Vorzüge gegenüber dem Großgrundbesitz dargetan haben¹⁾. Weiter kommt die zielbewußte Ansiedlungspolitik des preußischen Staates in Betracht, die allerdings in erster Linie nationalpolitische Zwecke verfolgt. Inwieweit auch Konjunkturschwankungen, wie gegenwärtig das beständige Ansteigen in den Preisen der landwirtschaftlichen Produkte, insonderheit des Fleisches, die Bewegung der Betriebsgrößen beeinflußt haben, mag dahingestellt sein; es wäre aber wohl einer näheren Untersuchung wert, ob und in welchem Maße Konjunkturschwankungen der landwirtschaftlichen Produkte auf

¹⁾ E. Cronbach, Das landwirtschaftliche Betriebsproblem in der deutschen Nationalökonomie bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. Wien 1907.

Die landwirtschaftlichen Betriebe und ihre Flächen nach Größenklassen.

Betriebszählung von 1907.

Provinz bzw. Staat	Zahl der Betriebe mit landwirtschaftlich benutzter Fläche von . . . ha					Landwirtschaftlich benutzte Fläche der Betriebe von . . . ha					Von 100 ha der landwirtschaftlich benutzten Fläche entfallen auf die Größenklasse				
	unter 2	2—5	5—20	20—100	100 und darüber	unter 2 ha	2—5 ha	5—20 ha	20—100 ha	100 und darüber ha	unter 2 ha	2—5 ha	5—20 ha	20—100 ha	100 und darüber ha
Ostpreußen . . .	114 647	32 525	43 982	24 795	3 296	54 080	108 484	439 898	972 561	930 956	2,2 (2,3)	4,3 (3,8)	17,6 (15,0)	38,8 (39,4)	37,1 (39,5)
Westpreußen . .	86 051	21 033	35 910	13 431	2 012	43 965	68 963	383 843	533 801	593 275	2,7 (2,8)	4,3 (3,6)	23,6 (17,2)	32,9 (32,7)	36,5 (43,7)
Brandenburg . .	150 401	37 891	48 237	20 543	1 994	79 867	122 343	499 950	770 411	719 968	3,6 (4,1)	5,6 (5,4)	22,8 (20,7)	35,2 (34,6)	32,8 (35,2) ¹⁾
Pommern	104 946	19 824	38 203	12 228	2 678	52 395	64 301	394 174	466 281	1 021 850	2,6 (3,0)	3,2 (3,4)	19,7 (15,7)	23,3 (22,8)	51,2 (55,1)
Posen	112 956	25 888	51 065	12 738	2 305	55 916	85 346	562 721	439 839	901 026	2,7 (2,7)	4,2 (3,7)	27,5 (20,8)	21,5 (20,5)	44,1 (52,2)
Kgr. Preußen . .	2 100 977	520 914	583 160	175 976	19 117	999 987	1 707 809	5 805 469	6 564 469	5 906 201	4,8 (4,9)	8,1 (7,9)	27,7 (24,3)	31,3 (32,0)	28,1 (30,9)
Deutsches Reich	3 378 509	1 006 277	1 065 539	262 191	23 566	1 731 317	3 304 872	10 421 565	9 322 106	7 055 013	5,4 (5,6)	10,4 (10,1)	32,7 (29,9)	29,3 (30,3)	22,2 (24,1)

Die Zahlen in () sind die entsprechenden Zahlen der Betriebsstatistik von 1895.

¹⁾ Die Betriebszählung in Brandenburg umschließt 1895 den Stadtkreis Berlin, während er 1907 besonders geführt wird.

die Betriebsgröße Einfluß haben. Ob eine Vermehrung dieser bäuerlichen Betriebe in noch stärkerem Maße zu erreichen ist, hängt neben den oben erwähnten Ursachen auch von unserem Hypothekenwesen ab. Denn heute hat die hypothekarische Belastung eines Gutes vielfach zur Folge, daß ein Teil desselben als selbständiges Gut nicht abgetrennt werden kann. Die hypothekarische Verschuldung, insbesondere durch die Landschaften wirkt wie fideikommissarische oder anerbenrechtliche Bindung.

An dieser Stelle müssen wir aber kurz noch die soziale Lage des ostelbischen Bauern und einige psychologische Momente erwähnen. Der ostelbische Bauer trägt heute noch in seinem Wesen vielfach den Stempel der ehemaligen Gutshörigkeit und ist gewohnt, in fast allen Dingen nach dem »Herrenhof« zu schauen. Die eigene Initiative ist geringer als in anderen bäuerlichen Gebieten, der Fortschritt geht fast ausnahmslos vom »Herrengut« aus. Auf der anderen Seite hat die Bureaukratie noch weitgehenden Einfluß; bevor der Bauer etwas unternimmt, horcht er nach oben, und die Behörden ihrerseits glauben, bei jeder Gelegenheit reglementierend in die wirtschaftlichen Dinge eingreifen zu müssen. Diese historisch bedingten Verhältnisse, die sich erst langsam im Laufe mehrerer Generationen ändern, sind es gerade, die dem süd- und westdeutschen Kolonisten so unbegreiflich erscheinen, der das Stadium der Gutsherrschaft nicht durchlaufen hat und auch wirtschaftlich mehr eigene Unternehmungslust und Unabhängigkeitsstreben zeigt. So weist z. B. Belgard¹⁾ ausdrücklich darauf hin, daß die süd- und westdeutschen Kolonisten dadurch besondere Schwierigkeiten böten, daß sie ihre selbständigen Ansichten nur schwer gegenüber den Ansiedlungsbehörden aufgaben und diesen gerade wegen ihres behördlichen Charakters ein gewisses Mißtrauen entgegenbrächten. Dieses soziale Abhängigkeitsgefühl findet aber einen erfolgreichen Gegner in dem sich immer mehr ausbreitenden Genossenschaftswesen, das durch Selbstverwaltung und Selbstverantwortlichkeit die Bauern zu wirtschaftlicher Selbständigkeit und Unabhängigkeit zu erziehen strebt.

Mit diesen Ausführungen wollte ich die weitverbreitete Ansicht zu widerlegen versuchen, als gäbe es in Ostelbien überhaupt nur Großgüter. Tatsache ist, daß der Großgrundbesitz stärker vertreten ist als im übrigen Staate, aber wir sehen doch, daß ein

¹⁾ Belgard, Parzellierung und innere Kolonisation in den sechs östlichen Provinzen Preußens, 1909.

Oberst, Verschuldung.



nicht unerheblicher Teil des Landes in bäuerlichem Besitz ist, dessen Ursprung auf den erfolgreichen Bauernschutz der preußischen Könige zurückzuführen ist. Während in Mecklenburg und Pommern, wo der Bauernschutz überhaupt nicht oder nur teilweise (Hinter- und Preußisch-Vorpommern) galt, der Großgrundbesitz noch mehr als die Hälfte der landwirtschaftlich benutzten Fläche inne hat, stellt sich der Anteil des bäuerlichen Besitzes in den übrigen Teilen etwas günstiger (vgl. Tabelle auf S. 16).

Aber innere Kolonisation und starker Bauernschutz — die wesentlichsten Bestandteile des frederizianischen Agrarprogramms — müssen auch heute noch unsere Forderung sein, wenn der bäuerliche Besitz — was in einzelnen Provinzen, besonders Pommern und Schlesien in den letzten Jahren geschehen ist — nicht wieder vom Großgrundbesitz aufgesogen werden soll.

Zweites Kapitel.

Es ist zunächst erforderlich, einige Begriffe abzugrenzen.

Als Schuld kommt für unsere Untersuchung nur die rechtliche Schuld in Betracht.

Die Schuld ist ein Rechtsverhältnis, das einer Person, dem Verpflichteten oder Schuldner, zugunsten einer anderen, des Berechtigten oder Gläubigers, eine Verpflichtung auferlegt. Diese Verpflichtung besteht in der Regel in einer Leistung, z. B. Übertragung von Eigentum, Zahlung einer Geldsumme usw., die der Schuldner dem Gläubiger zu entrichten hat. Die Schuldverhältnisse beruhen zum weitaus größten Teile auf Verträgen zwischen Gläubiger und Schuldner, sind aber auch auf anderer Grundlage möglich, z. B. bei der Verpflichtung, Schadenersatz zu leisten. In der gegenwärtigen Wirtschaftsperiode, die alle Güter, materielle wie ideelle, vor allem nach ihrem Geldwert beurteilt, handelt es sich auch bei den Schuldverhältnissen vielfach um die Zahlung von Geldsummen, und zwar in der Regel zur Erfüllung eingegangener Verträge, z. B. Rückzahlung eines Hypothekendarlehns, Bezahlung gekaufter Waren usw.

Unter Verschuldung in weitestem Sinne verstehen wir den Zustand, bei dem ein Wirtschaftssubjekt einem anderen zu irgendeiner Leistung verpflichtet ist; in engerem Sinn nur die Verpflichtung zu Geldleistungen.

Unser Problem, die landwirtschaftliche Verschuldung, behandelt die Schuldbelastung, und zwar die in Geldleistungen bestehende Belastung eines Produktionszweiges, nämlich der Landwirtschaft.

Ein weiterer Begriff ist der der Überschuldung. Hierunter versteht man den Zustand, bei dem die Schulden den Wert der Vermögensbestände übersteigen oder, wenn wir uns bilanztechnisch ausdrücken wollen, die Summe der Passiva größer ist als die der Aktiva. Als Überschuldung müssen wir aber auch schon den Zustand bezeichnen, bei dem die Erträgnisse, in unserem Falle

also die, abgesetzten landwirtschaftlichen Produkte, nicht mehr ausreichen, die Zinslast der Schulden zu decken. Die eingehenderen Fragen werden sich weiter unten ergeben.

Unter Entschuldung schließlich fassen wir die Gesamtheit jener Maßnahmen zusammen, welche darauf hinzielen, die Schuldenlast zu mindern, sei es nun durch allmähliche Abtragung der Kapitalschuld oder nur durch Verminderung der Zinslast, d. i. durch Umwandlung hochverzinslicher Schulden in niederverzinsliche.

Ferner müssen wir uns darüber klar werden, daß wir unter Verschuldung bei unserer Untersuchung nicht nur die reine Grund- und Bodenverschuldung, die uns in den grundbuchlichen Belastungen entgegentritt, verstehen wollen, sondern auch die persönlichen Schulden, die allerdings nicht so leicht zu erkennen sind wie jene. Die Verschuldung in Form der hypothekarischen Belastung ist nur eine rechtlich besonders geartete Verschuldung, die sich ihrer wirtschaftlichen Natur nach von jeder anderen Verschuldung nicht unterscheidet. Die Verschuldung als ein Rechtsverhältnis kann nur an Personen geknüpft sein. Hiermit brauchen wir aber nicht die Sonderstellung zu vergessen, die gerade der Grund und Boden infolge der Rechtsentwicklung in der Verschuldung einnimmt.

Zur Erfassung der Probleme, die sich an die Verschuldung des landwirtschaftlichen Betriebes knüpfen, ist es erforderlich, sich zunächst das Wesen des landwirtschaftlichen Kredites in seinen Grundzügen klarzumachen.

Unter Kredit verstehen wir in Anlehnung an Komorcynski¹⁾ den wirtschaftlichen Verkehr, durch den ein Wirtschaftssubjekt einem anderen Vermögensteile zur vollen wirtschaftlichen Verfügung überläßt unter Anspruch auf Rückleistung in fungiblen Gütern²⁾.

Gegenstand des Kreditverkehrs kann mithin jeder Bestandteil eines Vermögens sein, wobei wir unter Vermögen die Gesamtheit der im Eigentum einer Person, sowohl physischen wie juristischen, stehenden wirtschaftlichen Güter und der ihr zustehenden sonstigen Rechte von wirtschaftlichem Werte verstehen³⁾.

Als landwirtschaftlichen Kredit bezeichnen wir jeden Kredit, der einer Person für ihren landwirtschaftlichen Betrieb gewährt wird.

¹⁾ Komorcynski, Die nationalökonomische Lehre vom Kredit, 1903.

²⁾ Schönitz, Der kleingewerbliche Kredit in Deutschland in systematischer privatrechtlicher und nationalökonomischer Darstellung, 1912, S. 4.

³⁾ a. a. O., S. 8.

WSR
BOI.

Zunächst müssen wir die Anschauung ablehnen, die heute allerdings nur noch selten vertreten wird, daß der Kredit für den Landwirt überhaupt nicht geeignet sei, ihn der Knechtschaft des Kapitals unterwerfe und in der Regel seinen Untergang zur Folge habe.

Heute gilt nicht mehr, was Oberpräsident von Schön 1832 bei Beratung der Beleihung bäuerlicher Güter durch die ostpreußische Landschaft ausführte: »Gebildete Völker gingen darauf aus, den kleinen und unkultivierten Grundbesitz von allem Realkredit auszuschließen, weil er sonst bald mit zuviel Schulden belastet und daher ruiniert werde; es sei daher eher besser, den Kredit für den kleinen Besitzer noch mehr als bisher einzuschränken«¹⁾.

»Von den Agrarkreditreformern wird der Hypothekarkredit grundsätzlich als schädlich wirkend angenommen, indem sie allein die Folgen der unwirtschaftlichen Besitzverschuldung als Schädlichkeitsbeweis gegen den Realkredit anführen. Die Besitzverschuldung ist aber an sich nicht ruinös. Dagegen kann die Unwirtschaftlichkeit durch keine Agrarkreditreformen erfolgreich beseitigt werden, da ihre Heilung in das Gebiet der Pädagogik zu verweisen ist. Man muß eine Agrarpädagogik zur Erziehung der tüchtigsten landwirtschaftlichen Unternehmer dergestalt befürworten, daß die landwirtschaftlichen Unternehmer geschickt werden, das zweischneidige Schwert des agraren Kredites wirtschaftlich und verantwortlich zu gebrauchen«²⁾. Die Landwirtschaft ist heute ebenso ein Gewerbe wie Handwerk und Industrie. Allgemein hat sich auch in bäuerlichen Kreisen der Übergang zur Marktproduktion vollzogen; die alte Hauswirtschaft, die noch fast alle Konsumartikel der bäuerlichen Wirtschaft selber produzierte, ist stark im Schwinden. Der Landwirt deckt heute den überwiegenden Teil seines Bedarfes durch Einkauf in der Stadt oder in seiner Bezugsgenossenschaft und sucht sich in seiner Produktion auf die Artikel zu beschränken, die entsprechend der Art seines Bodens die beste Verwertung am Markte finden. Der heutige Landwirt ist schon vielfach Kaufmann, und wo er es noch nicht ist, vollzieht das ländliche Genossenschaftswesen allmählich diesen Übergang. Die verschiedensten Absatz-, Verwertungs- und Bezugsgenossenschaften, die durch ihre weitverbreitete Organisation die Landwirtschaft aus der früher herrschenden Abhängigkeit von nicht immer einwandfreien Zwischenhändlern befreit haben, bringen ihn in direkte Verbindung mit dem Markte. Und der Bauer hat längst erkennen gelernt,

¹⁾ Mauer, Das landschaftliche Kreditwesen Preußens, 1907, S. 109.

²⁾ H. Oestreicher, Utopien des Agrarkredites, 1907, S. 129.

welchen Einfluß auch die Preise nicht lokaler Märkte, selbst des Weltmarktes für seinen Betrieb haben. Das landwirtschaftliche Vereins- und Unterrichtswesen hat den Landwirt, und besonders den bäuerlichen gelehrt, die neuen Verfahrensweisen der Technik und Wissenschaft im Betriebe zu verwerten und den anbaufähigen Boden so rationell wie möglich auszunutzen. Daneben darf man aber auch nicht die Bedeutung der allgemeinen Preissteigerung in den landwirtschaftlichen Produkten und den allgemeinen Übergang zur Geldwirtschaft vergessen, die das Eindringen des »kapitalistischen Geistes« in die ländlichen Schichten stark befördert hat.

Mit dem Hineinwachsen der Landwirtschaft in die moderne Verkehrswirtschaft gewann auch der Kredit für den Landwirt eine entscheidende Bedeutung, und wir sehen, wie im Laufe des vergangenen Jahrhunderts immer neues Kapital in der Landwirtschaft Verwendung suchte, und wie auch noch die letzten Jahre eine erhebliche Steigerung der Hypothekenzunahme in den landwirtschaftlichen Gegenden zeigen. Daneben zeigen uns auch die Geschäftsberichte der Genossenschaftsverbände, wie der Personalkredit, der bisher nur schwer statistisch zu erfassen war, da er in der Regel nicht organisierter Privatkredit oder Stundungskredit des Lieferanten, Viehhändlers und Getreidehändlers war, immer weitere Verbreitung findet.

Nach dem Zwecke, dem der Kredit im landwirtschaftlichen Betriebe dient, unterscheiden wir Betriebs- und Grund- oder Besitzkredit.

Unter Betriebskredit verstehen wir alle Vermögensteile, sei es in Geld oder in anderer Form, die ein Landwirt im Wege des Kredits aufnimmt, um seinen Betrieb ordnungsmäßig fortzuführen. Je nachdem dieses Kreditkapital sich in einer oder erst in mehreren Produktionsperioden reproduziert, unterscheiden wir umlaufendes und stehendes Betriebskapital.

Zum umlaufenden Betriebskapital gehören vor allem Saatgut, Düngemittel, Futtermittel und etwaige notwendige Lohnsummen für Arbeiter. Dieses Kapital wird im normalen Verlauf am Schluß der Wirtschaftsepoche als Teil des Reinertrages wieder erscheinen. Es ist regelmäßig wiederkehrend und kurzfristig, wenn man die einjährige Wirtschaftsperiode als relativ kurzfristig annimmt. Aus der Natur dieses umlaufenden Betriebskapitals ergeben sich auch die Forderungen, die für einen Kredit zu solchen Zwecken aufgestellt werden müssen. Zunächst darf er nicht als langfristig, d. i. über mehrere Wirtschaftsperioden sich erstreckend, aufge-

nommen werden; er sollte höchstens auf Jahresfrist gewährt werden. Ferner ergibt sich für den Landwirt, daß er den aufgenommenen Kredit aus den laufenden Erträgen desselben Jahres zu tilgen hat. Was nun die spezielle Sicherstellung dieses Kredites betrifft, so muß man sagen, daß dieser Betriebskredit im wesentlichen von der Persönlichkeit des Wirtschaftssubjektes abhängig und daher seiner ganzen Natur nach Personalkredit ist, der nur durch abstrakte Verpflichtungen, Wechsel, Schuldschein oder Bürgschaft, sichergestellt werden sollte.

Zum stehenden Betriebskapital rechnet man allgemein das, was man mit lebendem und totem Inventar bezeichnet, also vor allem Nutzvieh, Maschinen und Gebäude. Dieses Kapital wird nicht in einer Wirtschaftsperiode vernichtet, um im Endertragnis wieder zu erscheinen, sondern unterliegt allmählicher Abnutzung und reproduziert sich erst als Bestandteil der Erträge im Laufe mehrerer Wirtschaftsperioden. Daher muß man auch für einen Kredit zu diesem Zwecke längere Fristen festsetzen, je nach der Benutzungsdauer oder der voraussichtlichen Benutzungsmöglichkeit, und dementsprechend sind auch die Tilgungsfristen weiter zu setzen als beim umlaufenden Betriebskredit und auf mehrere Wirtschaftsperioden zu verteilen. So wird man z. B. bei landwirtschaftlichen Maschinen vielleicht eine Benutzungsdauer je nach der Art von drei bis zehn Jahren ansetzen können; bei den Maschinen ist aber eher eine möglichst kurze Dauer in Betracht zu ziehen, da sie, wie sich in der Praxis besonders bei bäuerlichen Betrieben erwiesen hat, häufig schon nach kurzer Zeit nicht mehr benutzt werden, sei es, daß sie sich nicht eignen für den speziellen Betrieb, oder daß ihre Handhabung von nichtgelernten Kräften zu schwer ist, oder daß der Landwirt die Kosten einer Reparatur scheut. Bei Gebäuden kann die Tilgung auf lange Fristen verteilt werden, z. B. 50 Jahre, da ihre Benutzungsdauer in der Regel außerordentlich groß ist. Was nun die Sicherstellung dieses Kredites betrifft, so müssen wir den Gebäudekredit von dem sonstigen Kredit für stehendes Betriebskapital trennen. Auch dieser Kredit ist im wesentlichen Personalkredit; denn seine wirksame Ausnutzung ist abhängig von der Geschicklichkeit des Landwirtes; als Sicherstellung zu rechtfertigen ist nur ein Pfandrecht an den konkreten Vermögensbeständen, z. B. dem Vieh oder der Maschine.

²¹⁴⁰ Eine besondere Stellung nimmt das Gebäudekapital und der hierfür ²¹⁴⁰ aufgenommene Kredit ein. Die Gebäude haben bei den einzelnen Betriebsgrößen eine ganz verschiedene Bedeutung; bei

den großen Betrieben erfordern sie im Verhältnis zum arbeitenden Gesamtkapital nur geringe Aufwendungen, während sie bei der bäuerlichen Besetzung vielfach einen erheblichen Teil desselben ausmachen. Diese Eigentümlichkeit bietet häufig Schwierigkeiten bei Parzellierungen und Ansiedlungen, da das Gebäudekapital hohe Aufwendungen erfordert, so daß nichtkapitalkräftige Ansiedler den größten Teil ihrer Mittel in Gebäuden festlegen müssen und nur geringes Betriebskapital übrig behalten; bei Parzellierungen ist häufig eine wirtschaftliche Ausnutzung der großen Gebäudeanlagen nicht möglich. Sind im bäuerlichen Betriebe die Gebäude so vorhanden, wie sie für eine ordnungsmäßige Wirtschaft erforderlich sind, so werden diese bei der Fürsorge, die der Bauer ihnen in der Regel zukommen läßt, nur außerordentlich langsam verschlissen und bieten daher eine gute Unterlage für langfristigen Kredit. Die Sicherstellung dieses Betriebskredites wird durch ein Pfandrecht am Gebäude, eine Hypothek erreicht. Da nun aber unser Recht den römisch-rechtlichen Grundsatz: superficies solo cedit, d. i. das Gebäude oder der sonstige dem Boden zu dauernder Verbindung zugesetzte Wert wird mit dieser Verbindung ohne weiteres vom Bodeneigentum ergriffen¹⁾, angenommen hat und nicht mehr wie das altdeutsche Recht auch ein besonderes Pfandrecht am Gebäude kennt, so ist eine hypothekarische Sicherstellung des Gebäudekredites nur möglich durch eine hypothekarische Belastung des Gesamtgrundstückes.

Beim Grund- oder Besitzkredit haben wir wieder streng zu scheiden den reinen Besitzkredit und den Meliorationskredit. Die rechtliche Sicherstellung beider Kreditarten erfolgt in der Form der Hypothek.

Beim Meliorations- oder Investitionskredit ist die hypothekarische Belastung des Bodens als Sicherstellung berechtigt, da die erfolgreiche Melioration eine Verbesserung und somit auch Werterhöhung des Bodens bewirkt, die in einer Steigerung der Erträge ihre Grundlage findet. Bodenmeliorationen, Be- und Entwässerungen, Urbarmachen von Moorböden und Ödland usw. erfordern in der Regel größere Kapitalien, die erst langsam im Laufe vieler Wirtschaftsperioden durch gesteigerte Erträge wieder hereingebracht werden. Hieraus ergibt sich, daß Kredit zu solchen Zwecken nur auf längere Fristen aufgenommen werden und seine Amortisation auch nur allmählich geschehen kann. Die Amortisation ist erforderlich, da die Meliorationen nicht imstande sind,

¹⁾ Weyermann, Zur Geschichte des Immobiliarkreditwesens in Preußen, 1910, S. 2.

die Qualität des Bodens dauernd zu verbessern, und allmählich abgenutzt werden; sie geben allerdings dem Boden erhöhte Produktionskraft, diese erschöpft sich aber im Laufe der Zeit wieder, wenn die Meliorationsanlage nicht vor dem Verschleiß bewahrt wird. Das ist wiederum nur möglich auf dem Wege neuer Kapitalinvestition.

Einer eingehenden Betrachtung ist der reine Grund- oder Besitzkredit zu unterwerfen. Seine Grundlage findet er darin, daß ein der Bearbeitung unterworfenen Boden Erträgnisse liefert, die eine Verzinsung und Amortisation des aufgenommenen Kredits ermöglichen. Seine rechtliche Sicherstellung erhält er durch ein Pfandrecht am Boden, durch eine Hypothek. Dieser Kredit wird beim Erwerb eines Grundstückes in Anspruch genommen, und zwar beim Erwerb unter Lebenden, beim Kauf, in Form der Stundung eines Teiles des Kaufpreises (Kaufrest, Kaufschilling, Restkaufgeld) und beim Erwerb von Todes wegen in Form hypothekarischer Sicherstellung der Anteile der Miterben. Gerade dieser Besitzkredit hat mit dem Aufkommen der Verkehrswirtschaft und dem erfolgreichen Streben, den Boden gleichen Rechtsnormen zu unterwerfen wie jede bewegliche Sache, immer mehr an Ausdehnung gewonnen, und seit Rodbertus wissen wir, daß diese Art von Kredit den Hauptbestandteil der ländlichen Kreditbelastungen bildet.

Rodbertus hat uns auch zuerst gezeigt, daß der Besitzkredit nicht dem Grund und Boden als solchem zufließt und nicht wie der Meliorationskredit eine Qualitätsverbesserung und damit erhöhte Bodenerträgnisse zur Folge hat. Der aus seinem Besitze scheidende Grundbesitzer gibt beim Verkauf dem neuen Eigentümer Kredit in Gestalt des Restkaufgeldes, dessen Verzinsung der Boden aufbringen muß. Es tritt also in der Tat eine Belastung des Bodens ein. Die Steigerung des Bodenwertes wird durch Verkauf schnell realisiert und erscheint als erhöhte hypothekarische Belastung in Gestalt des Restkaufgeldes. »Der größte Teil des gestiegenen Grundwertes hat sich als Kapital vom Grundbesitz losgelöst und lastet jetzt auf ihm, anstatt ihn gehoben zu haben.« Es tritt hier jener Widerspruch zwischen den Interessen des einzelnen Landwirtes und des landwirtschaftlichen Berufes als Ganzes deutlich zutage. Jener, der bei günstigem Stand der Güterpreise seinen Besitz mit Gewinn aufgeben will, hat Interesse an steigenden Bodenpreisen; es sind das die Verkäufer, vielfach spekulativen Charakters, und die Miterben, denen bei hohen

Preisen auch ein entsprechend hoher Erbteil zufällt. Dieser dagegen, der für die Verzinsung der den Boden belastenden Kapitalien mit seiner Arbeit sorgen und haften muß, hat ein Interesse an niedrigen Bodenpreisen. »Das individualistische Privatinteresse kollidiert also auf diesem Punkte in einem sogenannten freien Verkehr wieder einmal scharf sowohl mit dem Interesse der ganzen landwirtschaftlichen Berufsklasse wie der Nation«¹⁾. Das ist es auch, woran heute noch der ostelbische Grundbesitz im allgemeinen und ganz besonders die großen Güter leiden. Die hohen Getreidepreise und der sichere Absatz im Auslande, besonders in England, in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts hatten die Grundrente in der Landwirtschaft erheblich gesteigert. Diese Wertsteigerung wurde durch schnellen Verkauf realisiert, der neue Besitzer, der das Grundstück zum kapitalisierten Rentenwert erworben hatte, bezog keine Grundrente mehr, und die sinkenden Getreidepreise in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts brachten die Landwirtschaft in jene kritische Lage, in der sie noch unter steigenden Produktionskosten jene Renten verzinsen muß, die heute vielfach nur noch Buchwerte sind, aber keine Realwerte mehr. Nur eine Abschreibung jener papiernen Werte kann hier helfen, wie schon Caprivi beim Abbau der Getreidezölle im Reichstag betonte und heute von der Goltz in seiner Agrarpolitik wiederholt.

Aus dem Wesen des landwirtschaftlich benutzten Bodens als eines Rentenfonds ergibt sich als notwendige Folgerung, daß der Besitzkredit nicht in wenigen Wirtschaftsepochen zurückgezahlt werden kann, sondern daß seine Amortisation sich nur allmählich vollziehen kann. Als Forderung ist ferner aufzustellen, daß dieser Kredit vom Gläubiger unkündbar ist. Der Landwirt darf nicht in die Notlage versetzt werden, jederzeit das Kreditkapital zurückzahlen zu müssen; der Betrieb wäre aus eigener Kraft dazu nicht imstande, sondern müßte den gekündigten Kredit nur durch neuen Kredit ersetzen, wenn der Eigentümer nicht zur Absplitterung oder gar zum Verkauf schreiten will.

Auch diese Forderungen hatte Rodbertus schon aufgestellt. Nach seinen Anschauungen sollte der landwirtschaftliche Kredit vom Gläubiger unkündbar sein und für den Schuldner amortisationspflichtig. Da aber für solche Bedingungen der Privatkredit nicht geeignet war, so ergab sich für Rodbertus die

¹⁾ Rodbertus, Zur Erklärung und Abhilfe der heutigen Kreditnot des Grundbesitzes, 1869, S. 11.

weitere Forderung einer besonderen Kreditorganisation, die als öffentlich-rechtliches Institut in Form der Landrentenbriefe unter solidarischer Haftung des gesamten ländlichen Grundbesitzes das landwirtschaftliche Kreditbedürfnis befriedigte. Diese Forderungen Rodbertus', die im Heimstättengesetzentwurf des Jahres 1890 weitgehendste Berücksichtigung fanden, sind heute, wenn wir zunächst von der Rentenform absehen, in Deutschland für den landwirtschaftlichen Kredit durchgeführt, allerdings mit der Durchbrechung, daß die Bestimmungen über den Amortisationsfonds eine restlose Tilgung nicht erzwingen. Auch der Rentenkredit als Besizkredit hat seit 1886 in Preußen für die innere Kolonisation weitgehende Verbreitung gefunden.

Was nun die juristische Form anbelangt, so tritt uns die Verschuldung entgegen als Hypotheken- und Personalschuld.

Volkswirtschaftlich betrachtet stellt die Hypothek eine besondere Art des Kredites dar, den Immobiliarkredit, die Aufnahme und Hingabe eines Darlehens gegen Verpfändung eines Grundstückes.

Rein juristisch ist die Hypothek die Belastung eines Grundstückes in der Weise, daß dem Berechtigten eine bestimmte Geldsumme zur Befriedigung seiner Forderung unmittelbar aus dem Grundstück zu zahlen ist¹⁾. Das Wesentlichste ist also die dingliche Haftung des Grundstückes. Will der Gläubiger seine Hypothekenforderung geltend machen, so muß er gegen das Grundstück auf dem Wege der Zwangsvollstreckung oder Zwangsverwaltung vorgehen. Da aber der Hypothek immer eine dem Gläubiger zustehende Forderung zugrunde liegen muß, so tritt auch noch die persönliche Haftung des Grundstückseigentümers hinzu. Für die in der Zwangsversteigerung ausgefallene Hypothek kann sich der Gläubiger auf Grund seiner persönlichen Forderung an den Schuldner halten.

Die Möglichkeit, einen bestimmten Vermögensteil des Schuldners, das Grundstück, einer besonders scharfen und vom übrigen Vermögen gesonderten Haftung zu unterwerfen, hat der Hypothek die große Bedeutung in unserem Kreditwesen verschafft, und die Entwicklung der Rechtsordnung ist dahin gegangen, die Hypothek formell immer sicherer zu gestalten.

Das unvollkommene Hypothekenbuch ist zum Grundbuch ausgestaltet worden, dem man den »öffentlichen Glauben« beigelegt hat; das sogenannte Publizitätsprinzip. Wer ein Recht an einem

¹⁾ B. G. B. § 1113.

Grundstück im guten Glauben auf die Eintragung des Grundbuches erwirbt, ist geschützt, auch wenn das Grundbuch die tatsächliche Rechtslage unrichtig darstellt¹⁾.

Ferner verlangt das Prinzip der Spezialität, daß die Hypothek immer über einen bestimmten Geldbetrag²⁾ lautet. Auch bei den Höchst-Sicherungshypotheken muß stets der Höchstbetrag eingetragen sein³⁾. Daher kann jeder, der ein Recht an einem Grundstück erwerben will, feststellen, welche Forderungen im ungünstigsten Falle seiner Forderung vorangehen werden.

Das für den Realkredit wichtigste Prinzip unseres Grundbuchrechtes ist das Prinzip der Priorität, nach dem das frühere Recht dem späteren vorgeht; dementsprechend ordnen sich die Rechte im Range nach der Zeitfolge ihrer Eintragung: *prior tempore, potior iure* ohne Rücksicht auf den Entstehungsgrund der Forderung. Die Restkaufgeldhypothek an erster Stelle geht der an zweiter Stelle eingetragenen Baugeld- oder Meliorationshypothek vor. Die strenge -Durchführung des Prioritätsprinzips hat zur Ausdehnung des Immobiliarkredits wohl am meisten beigetragen. Denn der Gläubiger braucht bei dieser Lage des Grundbuchrechtes keine Befürchtung vor einer Verschlechterung seiner Forderung durch spätere Eintragungen zu hegen; im Gegenteil wird man sagen, daß durch weitere Hypothekeneintragungen die vorgehenden Gläubiger nur an Sicherheit gewinnen können.

Das Prioritätsprinzip ist aber keineswegs ein ursprünglicher Bestandteil des deutschen Hypothekenrechts, sondern hat sich erst im Laufe der Rechtsentwicklung in seiner ganzen Strenge herausgebildet. Ein Grundsatz des alten deutschen Rechtes war das Recht des »Bessernden« an der »Besserung«⁴⁾, der sich nicht nur auf den ländlichen Grundbesitz, sondern auch auf den städtischen erstreckte. Auch die Hypotheken- und Konkursordnung Friedrich Wilhelm I. aus dem Jahre 1772 setzte das Vorrecht der Handwerkerforderungen gegenüber älteren Eintragungen fest⁵⁾.

Das Prioritätsprinzip ist von wesentlicher Bedeutung für die gewaltige Ausdehnung des Immobiliarkredits und von formal juristischen Gesichtspunkten auch als ein Fortschritt gegenüber den älteren Zuständen zu bezeichnen. Denn die Rechtslage ist ein

1) B. G. B. § 892.

2) Ebenda § 1113.

3) Ebenda § 1190.

4) Weyermann, a. a. O., S. 4.

5) Ebenda S. 17.

für allemal sicher gestellt. Eine andere Frage ist es aber, welche volkswirtschaftlichen Folgen dieses Prinzip äußert. Bei der gegenwärtigen Rechtslage müssen besonders bei ländlichen Grundstücken die Meliorationsdarlehen hinter den erststelligen Besitzkredit hypotheken sichergestellt werden, während die durch die Melioration erfolgende Wert- und Ertragserhöhung zunächst diesen vorangehenden Belastungen zugute kommt und ihre Sicherheit erhöht. Ist nun der Besitzkredit soweit in Anspruch genommen, daß eine absolute Sicherheit für eine neue Meliorationshypothek nicht mehr vorhanden ist, so muß die Melioration mit Rücksicht auf die Besitzkredithypothek unterbleiben, wenn diese sich nicht freiwillig zu einer Vorrangseinräumung zugunsten jener versteht. Die Folge ist, daß in vielen Fällen technisch und wirtschaftlich durchaus erfolgreiche Meliorationen unterbleiben müssen, weil der Grundbesitz durch hohen Besitzkredit, der bei Kauf oder Erbgang aufgenommen wurde, belastet ist. Das ist auch im wesentlichen der Grund für die nicht sehr umfangreichen Ausleihungen der Meliorationskredit-Institute. Eine Ausnahme von diesem strengen Prioritätsprinzip findet sich in den Königreichen Bayern und Sachsen, in denen durch Landesgesetz den Landeskulturrenten der öffentlich-rechtlichen Meliorationskreditinstitute ein gesetzlicher Vorrang vor den übrigen dinglichen Rechten gesichert ist¹⁾. Die Ostpreußische Landschaft gibt auf Güter, die sich ihrem Entschuldungsverfahren unterworfen haben und auf denen schon eine erststellige landschaftliche Beleihung ruht, noch ein weiteres Meliorationsdarlehen; in diesem Falle wächst also die Werterhöhung auch tatsächlich dem Meliorationshypothekengläubiger zu, da er mit dem Besitzkreditgläubiger identisch ist.

Wenn wir beide Kreditarten, den reinen Besitzkredit und den Meliorationskredit, vergleichen und der produktiven Bedeutung des einen die unproduktive des anderen gegenüberstellen, so kann man die Forderung der Abschaffung oder wenigstens Einschränkung des Prioritätsprinzips durchaus rechtfertigen. Die Wirkung einer derartigen Änderung auf den Immobiliarkredit läßt sich aber hierbei keineswegs übersehen. Denn die Abschaffung des Prioritätsprinzips würde bedeuten, daß jeder Gläubiger mit einer Verschlechterung seiner Hypothekenforderung durch Eintragung bevorrechtigter Hypotheken zu rechnen hätte. Jedenfalls könnten hier nur schrittweise und mit größter Vorsicht Änderungen getroffen werden, da ein übereiltes Vorgehen sehr leicht zu den

¹⁾ Nußbaum, a. a. O., S. 247.



schwersten Schädigungen des Immobilienrealkredites und des gesamten Wirtschaftslebens führen könnte.

Der Personalgläubiger hat keine dinglichen Rechte, wenigstens in der Regel nicht, es sei denn, daß er sich an der Maschine u. ä. ein dringliches Recht gesichert hätte. Zur Befriedigung seiner Forderungen dient im Falle des Konkurses nur das, was nach Befriedigung der Hypothekengläubiger und sonstiger bevorrechtigter Gläubiger vom Vermögen des Schuldners geblieben ist. Für die Form des Personalkredites ist der Wechsel bei der einjährigen Umschlagsperiode des landwirtschaftlichen Betriebes nicht die geeignete Form, da er im wesentlichen auf schnellere Umschlagszeiten berechnet ist. In Betracht und tatsächlich auch zur Verwendung kommt in erster Linie der Schuldschein und daneben noch vielfach die Bürgschaft.

In der Wahl der Verschuldungsform wird in der Praxis vielfach gefehlt. Kredite, die reine Betriebskredite sind, werden als Hypothek durch viele Jahre hindurchgeschleppt und belasten mit ihren Zinsen ganz unwirtschaftlich den Betrieb. Es muß hier die Forderung erhoben werden, daß jeder Kredit die Sicherstellung erhält, die seiner Stellung im landwirtschaftlichen Betriebe zukommt. Man darf aber nicht vergessen, daß sich der Schuldner unter Umständen in einer Notlage befindet und dem Gläubiger gern Rechte einräumt, nur um sich das Kreditkapital zu verschaffen.

An dieser Stelle müssen wir auch den Einfluß der Schuldenlast auf den landwirtschaftlichen Betrieb selbst näher behandeln.

Wenn wir die deutsche Landwirtschaft von heute vergleichen mit der gegen Anfang und Mitte des vorigen Jahrhunderts, so fällt uns die gewaltige Produktionssteigerung in allen landwirtschaftlichen Produkten auf, und zwar nicht nur die absolute, sondern auch die relative. Und trotz dieser äußerlich günstigen Lage der Landwirtschaft befindet sich der einzelne Landwirt, besonders der in den östlichen Provinzen, in bedrängter Lage. Die großen Erfolge, die durch Verbreitung und Anwendung naturwissenschaftlicher Verfahren erlangt worden waren, hatten zu einer Vernachlässigung und Unterschätzung der wirtschaftlichen Fragen geführt, und erst in den letzten 20 Jahren ist besonders durch die Tätigkeit des Freiherrn von der Goltz die Bedeutung der »Wirtschaftlichkeit« und »Rechenhaftigkeit« für den landwirtschaftlichen Betrieb neben der »angewandten Naturwissenschaft« wieder stärker berücksichtigt worden.

Die Ursache dieser ungünstigen Lage der einzelnen Landwirte liegt vielfach in der hohen Verschuldung, die ihrerseits in der Regel wieder zurückzuführen ist auf die Unkenntnis des Landwirtes vom Reinertrag und der damit aufs engste zusammenhängenden Überschätzung des Gutswertes beim Ankauf, und in dem Mangel an Betriebskapital¹⁾. Bei der schwankenden Natur der Reinerträge in der Landwirtschaft sollte der Landwirt so viel eigenes Kapital besitzen, daß selbst ein Rückgang der Reinerträge auf die Hälfte der Durchschnittserträge ihn nicht in seiner wirtschaftlichen Existenz gefährdet; ja, er sollte damit rechnen, daß mehrere Jahre hintereinander schlechte Ernten eintreten. Ist der Besitzer nun hochverschuldet, muß also der Betrieb jährlich eine hohe Zinsenlast aufbringen, so kann eine einzige ungünstige Ernte die Subhastation (zur Folge haben, wenn die Hypothekengläubiger sich nicht zu einer Stundung bereit erklären. Den Folgen einer solchen bedrängten Lage sucht der Besitzer dadurch zu entgehen, daß er mehr Getreide, Nutzvieh usf. verkauft oder weniger Düngemittel, Saatgut u. a. anschafft, als für die rationelle Betriebsführung erforderlich ist; infolgedessen kann im folgenden Jahre der Betrieb nicht rationell geführt werden, wie es bei den erforderlichen Mitteln möglich wäre, und die Erträge sinken daher noch weiter. Durch solche gewaltsamen Einschränkungen im Betriebe kann der Landwirt die Subhastation wohl einige Jahre hinausschieben, aber er muß ihr verfallen, wenn nicht besonders günstige Verhältnisse, die nicht in seiner Macht liegen, wie reichliche Ernten, hohe Preise u. a., ihm die Rückkehr zu rationeller Betriebsweise ermöglichen²⁾.

Vor allem ist bei der Aufstellung der Reinertragsberechnungen eines Gutes darauf zu achten, daß die Zinsenlast geliehener Kapitalien nicht zu den eigentlichen Wirtschaftskosten zu rechnen ist, die den Reinertrag des Gutes schmälern. Denn diese Zinsen hängen mit dem Betrieb als solchem absolut nicht zusammen, sondern sind bedingt durch die zufälligen Verhältnisse des Besitzers³⁾. Die näheren Einzelheiten über die Berechnungen des landwirtschaftlichen Reinertrages können hier nicht eingehender behandelt werden; ich verweise auf die Untersuchungen des Freiherrn v. d. Goltz in seinen Schriften (Landwirtschaftliche Taxationslehre; Handbuch der landwirtschaftlichen Betriebslehre, 4. Aufl. 1912; Landwirtschaftliche Buchführung, 10. Aufl.) und

¹⁾ Th. v. d. Goltz, Landwirtschaftliche Taxationslehre, 3. Aufl., 1903, S. 345.

²⁾ Derselbe, Agrarwesen und Agrarpolitik, 2. Aufl., 1904, S. 131.

³⁾ Derselbe, Taxationslehre, S. 345.

auf sonstige Buchführungsleitfäden für landwirtschaftliche Betriebe. (E. Laur, Landwirtschaftliche Buchhaltung für bäuerliche Verhältnisse, 4. Aufl. 1910; Anweisungen der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft.)

In der Unkenntnis der Landwirte, wie hoch sie ihren Boden verschulden dürfen, ohne sich Gefahren auszusetzen, sieht v. d. Goltz die Hauptursache für die hohe Verschuldung¹⁾. Als Regel stellt er auf, daß ein Gut bei kündbaren Hypotheken nicht höher als bis zur Hälfte, bei unkündbaren höchstens bis zu zwei Dritteln des Gutswertes belastet sein sollte. Und zwar bildet der Ertragswert für ihn die Grundlage²⁾. Maßgebend ist für ihn der Gesichtspunkt, daß die Hypothekenzinsen nur einen bestimmten Teil des durchschnittlichen Reinertrages in Anspruch nehmen dürfen und der Rest genügen muß, um die Bedürfnisse des Besitzers und seiner Familie vollständig zu befriedigen. Das Betriebskapital sollte jeder Landwirt in schuldenfreiem Besitz haben³⁾.

Eckert, der im wesentlichen den v. d. Goltzschen Grundsätzen folgt, nimmt⁴⁾ eine Hypothekarverschuldung bis zu drei Fünfteln des immobilien Gutswertes als durchaus ungefährlich an, »wenn letzterer den Ertragswert darstellt und wenn außerdem die Summe der Zinsverpflichtungen des Besitzers die Hälfte des durchschnittlichen Reinertrages der Gutswirtschaft nicht übersteigt«.

Tüchtige Landwirte können vielleicht auch bei höherer Belastung mit Erfolg wirtschaften; aber sie müssen von vornherein die Überzeugung haben, daß »sie ein gewagtes Geschäft unternehmen, welches bloß gelingen kann, wenn sie selbst mehr als Durchschnittliches leisten«⁵⁾.

Von diesen Grundsätzen ausgehend, empfiehlt v. d. Goltz auch in allen seinen Schriften den Landwirten, lieber ein kleineres Gut mit geringer Verschuldung und genügendem Betriebskapital zu übernehmen, als ein großes Gut mit hoher Schuldenlast und unzureichendem Betriebskapital⁶⁾. Vor allem muß beim Ankauf eines

¹⁾ Taxationslehre, S. 662 ff.

²⁾ So in seiner Agrarpolitik 1904, S. 134, und in »Die agrarischen Fragen der Gegenwart«, 1895, S. 48; in seiner »Taxationslehre«, 1903, S. 342 spricht er allerdings auch vom Kaufwert.

³⁾ Taxationslehre, S. 339 ff.

⁴⁾ H. Eckert, Die Wirkung der Verschuldung von Landgütern und die nach wirtschaftlichen Grundsätzen zulässige Höhe der hypothekarischen Belastung, Jena 1888, S. 102.

⁵⁾ v. d. Goltz, Agrarische Fragen, S. 140; Agrarwesen, S. 134.

⁶⁾ Derselbe, Agrarische Fragen, S. 144; Betriebslehre, S. 702.

Gutes auf das Vorhandensein des erforderlichen Betriebskapitals gesehen werden, da ein Mangel hieran eine ertragreiche Wirtschaftsführung von vornherein unmöglich macht¹⁾. Dazu zeichnet sich auch das Betriebskapital durch höhere Verzinsung und schnellen Umsatz aus, Momente, die für einen hochverschuldeten Besitzer besondere Bedeutung haben.

Wenn wir nun diese Grundsätze, die im wesentlichen auf das ostelbische Großgut zugeschnitten sind, auf den bäuerlichen Besitz anwenden, so treffen sie ohne weiteres auch für den großbäuerlichen Betrieb zu, der im großen und ganzen unter denselben Produktionsbedingungen arbeitet wie der Großbesitz. Anders liegen aber die Bedingungen beim kleinbäuerlichen Besitz, der nur geringe Produktenmengen für den Markt liefert und den überwiegenden Teil seiner Erträge in der eigenen Wirtschaft konsumiert. Seine Existenz hängt einerseits bei Schuldenlast in viel größerem Maße von der Verwertung seiner Produkte ab, andererseits kann ihm sein geringer Besitz bei Mißernten und sonstigen Unglücksfällen keine Risikoverteilung gewähren, wie sie bei größeren Gütern durch Anpflanzung mehrerer Kulturen möglich ist. Man muß daher für diese kleinbäuerlichen Betriebe in der festzusetzenden Verschuldungsgrenze noch strenger sein, wenn man ihre Besitzer nicht in die aufreißenden Sorgen um die Erhaltung des Besitzes stürzen will. Beim mittelbäuerlichen Besitz wird man nur je nach den vorliegenden Verhältnissen urteilen können, ob man besser die Grundsätze für den großbäuerlichen oder für den kleinbäuerlichen Betrieb anwendet. Für den Parzellenbesitz treffen diese Grundsätze nicht zu. Denn dieser wird in der Regel nur im Nebenberufe bewirtschaftet, z. B. von Gastwirten, ländlichen Handwerkern, Industriearbeitern u. a., und die Belastung des Grund und Bodens wird nicht nur aus den Erträgen des landwirtschaftlichen Betriebes, sondern auch aus denen des Hauptberufes verzinst.

Wenn wir die Verschuldungsstatistik von 1902 (Tab. S. 82, 83, Sp. 10, 11) auf die Befolgung dieser Grundsätze hin prüfen, so sehen wir, daß sie in der Tat im allgemeinen Verwirklichung finden in der geringeren Belastung beim klein- und mittelbäuerlichen Besitz als beim größeren. Der größere Besitz ist an sich auch kreditfähiger, weil er eine Ausgleichung des Risikos in den ländlichen Produkten ermöglicht und seinem Besitzer ein höheres Einkommen abwerfen kann. Der kleinbäuerliche Besitzer dagegen

¹⁾ v. d. Goltz, Taxationslehre, S. 343.

erhält nur wenig mehr als seiner Arbeitsleistung entspricht, und jeder Ausfall in den Erträgen muß durch geringere Befriedigung der notwendigsten Bedürfnisse wettzumachen gesucht werden.

In gleichem Sinne führt die Denkschrift über die Errichtung einer Landesreditkasse im Großherzogtum Baden (1885) aus: »Hinsichtlich der Beleihungsgrenze ist durch die Erhebungen an einer großen Anzahl Einzelrechnungen klargestellt worden, daß dieselbe mit der abnehmenden Gutsgröße sich verhältnismäßig verengt, weil eben, je kleiner ein Anwesen ist, um so weniger über den Familienbedarf hinaus produziert wird und eine um so geringere Summe also für die Bezahlung von Zinsen und Zielern übrig bleibt, während mit der wachsenden Größe auch die Fähigkeit zur Verzinsung und Tilgung verhältnismäßig höherer Schuldbeträge steigt.«

Wie sehr die Belastung mit Schulden die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Landwirtes einschränkt, werden wir auch aus der Verschuldungsstatistik von 1902 durch Vergleich mit den Einkommensgruppen sehen (s. S. 92). Eine Bestätigung dieser Behauptung finden wir auch in den Untersuchungen des Vereins für Sozialpolitik über das Volkssparwesen¹⁾. Nach den Mitteilungen der berichtenden Genossenschaften ist die Spartätigkeit der Landwirte sehr gering, wo hohe Schulden die Betriebe belasten, bei günstigen wirtschaftlichen Bedingungen dagegen zeigen gerade die kleineren und mittleren Landwirte »eine geradezu ^{ausserordentlich} erstaunlich hohe Sparkraft«. »Die Überschuldung lähmt die Selbstständigkeit und Schaffensfreudigkeit des Besitzers, sie führt beim Fehlen des Betriebskapitals zunächst zur Minderung der Produktion, dann zur Devastation. Bis zum schließlichen Zusammenbruch ist fast immer eine erhebliche Verminderung der Ertragsfähigkeit des Besitzes eingetreten«²⁾.

Die Wirkungen einer hohen Verschuldung zeigen sich aber nicht allein darin, daß für die Verzinsung der größte Teil des Reinertrages aufgebraucht werden muß, sondern daß auch die Organisation und Betriebsweise in erheblichem Maße von ihr beeinflusst wird und daß selbst der Haushalt den Druck der Zinslast zu fühlen bekommt. Einschränkung in den persönlichen Auf-

¹⁾ Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 137, II. Teil, Bd. 3, S. 20ff.

²⁾ Sering, Die preußische Agrarkonferenz, Schmollers Jahrbuch XVIII, 1894, S. 251.

wendungen für die Familie und in den Anschaffungen für den Betrieb sind die Folge.

Diese Grundsätze für die zulässige Höhe der Verschuldung lassen sich aber nur als Leitsätze für den Durchschnittslandwirt und bei der Beurteilung von Statistiken, in denen die große Zahl ihre Bedeutung hat, aufrechterhalten. Bei jedem konkreten Einzelfall dagegen ist die Wertung der Persönlichkeit des Wirtschaftssubjektes, wenn wir es so nennen wollen, des »persönlichen Kapitals« ausschlaggebend. Ein Landwirt, der durch bessere Wirtschaftsweise, durch Produktion marktgängiger Waren, durch Herabminderung der Produktionskosten oder durch Einschränkung der persönlichen Ausgaben seine Einnahmen aus dem Betriebe steigern kann, wird in der Aufnahme von Schulden auch die oben gesetzten Grenzen überschreiten können. Aber er muß sich dann auch seiner gefährvollen Lage bewußt sein, er muß den Willen und die Kraft haben, mehr zu leisten als sein Nachbar, der unter günstigerer Verschuldung in seiner wirtschaftlichen Existenz nicht so vom einmaligen Ertrage seines Gutes abhängig ist.

Aus diesen Ausführungen geht auch hervor, daß sich eine allgemeingültige Verschuldungsgrenze nicht aufstellen läßt. Denn »die Beleihungsfähigkeit ist in hohem Grade nicht bloß durch Größe und Bonität des Gutes, sondern auch durch die Person des Wirtschafters und die besonderen Lebensumstände, unter denen er lebt, bedingt«¹⁾. Ein und dasselbe Gut wird unter verschiedenen Besitzern zu verschiedenen Zeiten eine ganz verschiedene Beleihungsfähigkeit aufweisen²⁾. Ein schematisches Vorgehen bei Beleihungen des bäuerlichen Besitzes empfiehlt sich nicht, und wenn man auch die Feststellung einer Maximalgrenze in Erwägung ziehen kann, so muß die Frage der Höhe der Beleihung des einzelnen Gutes doch von Fall zu Fall geprüft werden³⁾.

Die Voraussetzung für jede erfolgreiche Entschuldungsaktion ist, daß der Landwirt erkennen lernt, welche Wirkung eine Schuldenlast auf seinen Betrieb hat und wie weit er in der Schuldenaufnahme gehen darf, ohne seine wirtschaftliche Existenz zu gefährden. Denn es werden häufig noch Schulden aufgenommen, ohne daß es der Betrieb erfordert, weil man glaubt, anderweitig höhere Erträge zu erreichen. Welche unheilvollen

¹⁾ Buchenberger, Grundzüge der deutschen Agrarpolitik, 2. Aufl., 1899, S. 109.

²⁾ Eckert, a. a. O. S. 102.

³⁾ Denkschrift über die Errichtung einer Landeskreditkasse im Großherzogtum Baden, 1885, S. 12.

Folgen sich daraus ergeben können, ist nach dem oben Ausgeführten nicht schwer zu entscheiden. In der Literatur haben uns Gustav Freytag im »Soll und Haben« und Wilhelm von Polenz im »Büttnerbauer« ergreifende Schilderungen von der Wirkung des falsch benutzten Kredites gegeben. Besonders muß beim Ankauf eines Gutes die größte Vorsicht walten, da sich in der Regel die Ertragsverhältnisse doch anders gestalten als berechnet wurde, und nach Übernahme eines Gutes eine neue Kreditaufnahme in der Regel außerordentlich schwer ist. von der Goltz empfiehlt den Landwirten beim Kauf eines Gutes dieses so zu wählen, daß sie die Hälfte des Kaufpreises aus eigenen Mitteln bar bezahlen können und außerdem noch im eigenen Besitz des gesamten Betriebskapitals sind¹⁾. Diese Schuldenverhältnisse garantieren die Sicherheit des Betriebes und ermöglichen dem Landwirt die freie Entscheidung, wie er den Betrieb am rationellsten, d. i. zur Erreichung der höchsten Reinerträge einrichten kann.

Für den Besitz- und Meliorationskredit steht dem Landwirt heute fast überall der organisierte Anstaltskredit zur Verfügung.

Die wichtigste Quelle für den landwirtschaftlichen Besitzkredit in Preußen bilden die auf genossenschaftlicher Grundlage beruhenden öffentlich-rechtlichen Landschaften, die im Laufe des 18. und 19. Jahrhunderts nach dem Vorbilde der 1770 von Friedrich dem Großen gegründeten Schlesischen Landschaft errichtet wurden und in der Regel eine Provinz umfassen. Sie waren zunächst, wie sich auch zeitgeschichtlich erklären läßt, nur für adlige und Rittergüter berechnet und reine ständische Institute; denn es bestand ein freier Bauernstand in dem Umfang wie heute überhaupt noch nicht, und der durch Naturalwirtschaft und landwirtschaftliche Technik und Betriebssysteme gebundene Bauer hatte noch kein Bedürfnis nach Kredit²⁾. Vielfach war sogar der nichtadlige Grundbesitz von jeder Beleihung durch das Landschaftsreglement ausgeschlossen; so z. B. bei der Ostpreußischen und Westpreußischen Landschaft³⁾. Zudem war die preußische Regierungspolitik in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts bäuerlichen Kreditbestrebungen gegenüber ablehnend; der Bauer sollte seinen Kreditbedarf durch Veräußerung eines Teiles seines Besitzes, nicht durch

¹⁾ v. d. Goltz, Taxationslehre, S. 343.

²⁾ Mauer, a. a. O. S. 102.

³⁾ Derselbe, a. a. O. S. 101.

Schuldenaufnahme decken¹⁾. Nach der Bauernbefreiung machte sich das Bestreben geltend, auch den bäuerlichen Besitz den landschaftlichen Beleihungen zugänglich zu machen. Aber erst die stürmischen Tage von 1848, die auch die große Erbitterung der bäuerlichen Schichten über die Zurückdrängung von den landschaftlichen Kreditinstituten zeigten, konnten die preußische Regierung bewegen, ihre prinzipielle Stellung in der bäuerlichen Kreditfrage zu ändern²⁾. So wurde denn der bäuerliche Besitz teils in die alten Landschaften mit einbezogen, wie z. B. bei der ostpreußischen und posenschen Landschaft, teils gründete man neben diesen alten besondere bäuerliche Landschaften, die aber in Verwaltung und Organisation mit den alten noch heute in engster Verbindung stehen, so in Westpreußen, Brandenburg und Pommern.

Das Prinzip des landschaftlichen Kredites beruht darauf, durch die Gesamthaftung sämtlicher Grundbesitzer eine möglichst große Sicherheit für die Kreditgeber zu bieten und durch Ausschließung des Gewinnstrebens dem kreditnehmenden Landwirt möglichst billigen und unkündbaren Kredit zu geben. Die Mittel hierzu verschafft sich die Landschaft durch Ausgabe vom Gläubiger unkündbarer landschaftlicher Pfandbriefe, die durch Hypotheken auf den beliebigen Gütern gedeckt sind. Die Auszahlung der Darlehen erfolgt in der Regel in Pfandbriefen, die der Kreditnehmer selber zu versilbern hat; die Landschaften bringen aber auch die Pfandbriefe für den Schuldner an den Markt und stellen ihm den erzielten Gegenwert zur Verfügung. Zu diesem Zwecke haben sich die meisten Landschaften selbständige landschaftliche Banken angegliedert, die auch noch andere Bankgeschäfte besorgen dürfen, Beleihung landwirtschaftlicher Produkte, Annahme von Spareinlagen usw.

Ein Organisationsunterschied besteht insofern bei den einzelnen Landschaften, als bei einigen, z. B. der ostpreußischen, der gesamte überhaupt beleihungsfähige Grund und Boden eo ipso der Landschaft angehört und an der Haftung für die Pfandbriefe teilnimmt, ganz unabhängig davon, ob er tatsächlich Landschaftskredit in Anspruch genommen hat oder nicht, während andere, wie z. B. das brandenburgische bäuerliche Landschaftsinstitut, nur den tatsächlich beliebigen Boden zur haftenden Landschaft zusammenfaßt.

Die landschaftlichen Beleihungen des bäuerlichen Besitzes

¹⁾ Mauer, a. a. O. S. 109 ff.

²⁾ Derselbe, a. a. O. S. 113 ff.

gingen bis Anfang der achtziger Jahre nur in sehr ^{beschränktem} Umfange vor sich, da der Minimalwert des zu beleihenden Grundstückes zu hoch war und die Beleihungshöhe, Beiträge zu den Verwaltungskosten u. a. den Kredit für den Bauer zu teuer machte. Die Zahl und Höhe der Beleihungen ist daher bis zu jener Zeit auch nur gering, wie die Zusammenstellungen auf S. 39 bis 41 zeigen. Nachdem aber besonders in den neunziger Jahren wesentliche Erweiterungen und Erleichterungen allgemein von den Landschaften geschaffen wurden, nahmen auch die Beleihungen des bäuerlichen Besitzes ständig zu. Mauer berechnet¹⁾ den prozentualen Anteil der landschaftlich beliehenen bäuerlichen Güter an der Gesamtzahl der vorhandenen für 1905 in Ostelbien (inkl. Schlesien) auf 17,25 %, während die entsprechende Zahl für den Besitz über 100 ha auf 74,8 % steigt. Wenn sich dieses Verhältnis auch in den letzten Jahren noch zugunsten des bäuerlichen Besitzes verschoben hat, so ersieht man aber doch, daß, wie Mauer²⁾ betont, »der Landschaftskredit in den bäuerlichen Kreisen noch nicht annähernd den Mindestumfang erreicht hat, der vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus erwünscht wäre.« Für das langsame Durchdringen der Landschaften bei bäuerlichen Beleihungen sind auch psychologische Momente von erheblicher Bedeutung; der am Althergebrachten hängende Bauer, der bis vor wenigen Jahrzehnten von der Landschaft zurückgewiesen wurde, hat sich den Sparkassen und Hypothekenbanken anvertraut und muß erst langsam für die Landschaften gewonnen werden. Aus den folgenden Zusammenstellungen ergibt sich, daß mit Ausnahme von Pommern die Zahl der beliehenen bäuerlichen Güter und der Betrag der auf ihnen ruhenden Darlehen in den letzten Jahren ständig im Wachsen begriffen ist.

An erster Stelle steht hier die ostpreußische Landschaft. Durch ein weitverzweigtes Netz von Geschäfts-, Neben- und Annahmestellen der landschaftlichen Bank und durch unentgeltliche Abgabe von Drucksachen, die in leichtverständlicher Sprache den Zweck der landschaftlichen Institute und die Vorteile der landschaftlichen Beleihungen auseinandersetzen, ist es ihr gelungen, auch an die ^{älteren} bäuerlichen Besitzer in den entlegensten Teilen der Provinz heranzukommen. In dem Bericht an den General-Landtag 1913 heißt es: »Die Lokalisierung des Vertretungsapparates, wie sie von der Bank im Interesse aller landschaftlichen Institute ge-

¹⁾ Mauer, a. a. O. S. 189.

²⁾ Derselbe, a. a. O. S. 115.

schaffen ist, bildet eine wichtige Voraussetzung, um mit der landschaftlichen Beleihung in bäuerlichen Kreisen dauernde Erfolge zu erzielen.«

Ostpreußische Landschaft (gegr. 1788).¹⁾

	Rittergüter und Güter über 100 ha	Bauerngüter unter 100 ha	^{1905 Mauer} Gesamtbetrag der Beleihungen in Mill. Mk.
1805	445	—	27,00
1850	1254	7	32,04
1879	1999	2 447	153,27
1895	2559	8 466	302,25
1905	2953	11 795	403,94
1910	—	—	455,93
1911	—	—	466,82
1912	ca. 2700	ca. 13 800	481,37

Für die letzten drei Jahre konnte ich leider die genaue Trennung nach Größenklassen nicht erhalten. Einen gewissen Anhaltspunkt geben die Geschäfts- und Vermögensübersichten, nach denen von den ausstehenden Hypothekenforderungen

	1910	1911	1912
bis 10000 Mk.	8190	8282	8366
von 10000 Mk. bis 50000 Mk.	5650	5830	6056
„ 50000 Mk. „ 100000 Mk.	1066	1097	1090
und über 100000 Mk.	1034	1055	1102

Beleihungen entfielen. Die erste Gruppe bis 10000 Mk. kommt ganz dem klein- und mittelbäuerlichen Besitze zugute, und auch von der zweiten Gruppe bis 50000 Mk. entfällt wohl ein großer Teil auf bäuerlichen Besitz. Wir sehen, wie auch der bäuerliche Besitz in weitestem Maße berücksichtigt ist und sein Anteil an den Beleihungen ständig anwächst. Immerhin bedeuten aber diese 14400 Beleihungen der ersten und zweiten Gruppe nur ca. 21% der 1907 ermittelten Betriebe von 5 bis 100 ha in Ostpreußen. Setzen wir allerdings die Zahl der beliehenen Güter zwischen 20 und 100 ha, ca. 10600, ins Verhältnis zu den 1907 ermittelten Betrieben derselben Größenklasse, ca. 24800, so ergibt sich, daß ca. 43% dieser Größenklasse landschaftlich beliehen sind, während der Anteil der Güter über 100 ha sich auf ca. 81,9% der Gesamtzahl beläuft. Wenn wir diese Zahlen mit den von Mauer ermittelten 36,4% und 86,8% vergleichen, so sehen wir, wie in den

¹⁾ Bis 1905 sind die Zahlen Mauer, Das landschaftliche Kreditwesen Preußens, S. 184 ff. entlehnt, die späteren Ziffern den Verwaltungsberichten der einzelnen Landschaften entnommen.

letzten Jahren die bäuerlichen Betriebe in verstärktem Maße sich den landschaftlichen Beleihungen zugewandt haben, während der Anteil des Großgrundbesitzes zurückgegangen ist. Die ostpreußische Landschaft kann mit Recht für sich das Verdienst in Anspruch nehmen, auch in bäuerlichen Kreisen den organisierten, unkündbaren Pfandbriefskredit verbreitet zu haben.

Neue westpreußische Landschaft (gegr. 1861).

	Zahl der beliehenen Grundstücke	Gesamtbetrag der Beleihungen in Mill. Mk.
1875	1 262	21,126
1885	3 994	79,759
1895	5 464	103,089
1905	8 247	161,938
1910	10 059	195,540
1911	10 473	204,707
1912	10 931	215,572

Posensche Landschaft (gegr. 1857).

	Rittergüter und Güter von mehr als 15 000 Mk. Taxwert		Bauerngüter von weniger als 15 000 Mk. Taxwert		Gesamtbetrag der Beleihungen in Mill. Mk.
	Zahl	Betrag in Mill. Mk.	Zahl	Betrag in Mill. Mk.	
1885	2478	—	1758	—	263,995
1895	2967	—	3266	—	275,401
1905	3412	—	4068	—	348,216
1910	3822	351,78	4779	24,60	376,382
1911	3968	358,32	4990	25,87	384,191
1912	4150	370,55	5242	27,46	398,016

Neue pommersche Landschaft für den Kleingrundbesitz (gegr. 1871).

	Zahl der beliehenen Grundstücke	Gesamtbetrag der Beleihungen in Mill. Mk.
1880	8	0,271
1890	107	2,587
1900	471	8,825
1905	1208	25,239
1910	1317	28,310
1911 ¹⁾	1242	28,252
1912	1320	27,995

¹⁾ Der plötzliche Rückgang im Jahre 1911 beruht nach Angaben der General-Landschafts-Direktion auf einer bis dahin vorgenommenen irrigen Zählung im Landschaftsdepartement Treptow. Da aber im Jahre 1912 die Zahl der beliehenen Grundstücke hier wieder über die von 1910 steigt, während die ausstehenden Hypothekensforderungen sogar zurückgehen, scheint 1912 wieder die alte Zählungsmethode angewandt worden zu sein.

Neues Brandenburgisches Kreditinstitut (gegr. 1869).

	Zahl der beliehenen Grundstücke	Gesamtbetrag der Beleihungen in Mill. Mk.
1880	93	3,695
1890	4 195	74,274
1900	9 700	130,972
1905	9 931	141,729
1910	10 345	142,973
1911	10 356	142,175
1912	10 444	146,202

Es waren beliehen:

In der Größenklasse	Zahl			Betrag in Mill. Mk.		
	1910	1911	1912	1910	1911	1912
unter 5 ha	284	291	300	1,13	1,15	1,18
von 5 bis 20 ha . .	3571	3596	3660	24,74	24,91	25,77
„ 20 „ 50 „ . . .	4252	4271	4283	50,60	50,81	51,96
„ 50 „ 100 „ . . .	1804	1784	1786	37,41	37,06	37,69
über 100 ha	434	414	415	29,10	28,25	29,62

Die erhebliche Zunahme der klein- und mittleren bäuerlichen Beleihungen im Jahre 1911 und 1912 ist zurückzuführen auf die Änderung der Taxbestimmungen im Jahre 1911, die eine weitgehende Berücksichtigung der Gebäude erlauben. Diese Neuerung kommt, wie der Verwaltungsbericht der Haupt-Ritterschafts-Direktion für 1910 hervorhebt, namentlich dem kleineren Grundbesitz zugute, da bei ihm ein verhältnismäßig größerer Teil des Wertes auf die Gebäude entfällt als beim Großbetriebe. Zudem wurden durch den Nachtrag vom 27. Februar 1911 ländliche Grundstücke für beleihungsfähig erklärt, wenn sie einen Mindestgrundsteuer-Reinertrag von 50 Mk. oder eine landwirtschaftlich benutzte Fläche von mindestens 5 ha aufweisen, während bis 1911 ein Grundsteuer-Reinertrag von 75 Mk. erforderlich war.

Eine nicht so bedeutende Rolle für den landwirtschaftlichen Kredit spielen die Hypothekenbanken, die infolge höherer Taxen vielfach höhere Beleihungen gewähren als die Landschaften. Sie verdanken dieses Arbeitsfeld im landwirtschaftlichen Kredit besonders dem Umstande, daß sie in den siebenziger und achtziger Jahren, teilweise auch noch früher, den noch nicht landschaftsfähigen Besitz ihren Beleihungen zugänglich machten. So finden wir gerade in den östlichen Provinzen vielfach erststellige Hypothekenbankdarlehen, die in jener Zeit aufgenommen und immer wieder prolongiert wurden. Als Erwerbseinstitute, die ihren Aktio-

nären in erster Linie eine Dividende herauswirtschaften müssen, können die Hypothekenbanken aber in der Regel den Kredit nicht zu denselben günstigen Bedingungen gewähren wie die Landschaften, die vor allem das Interesse der Schuldner im Auge haben, wenn auch die Konkurrenz unter den Instituten teilweise ausgleichend gewirkt hat. Nußbaum¹⁾ gibt die Differenz auf $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ % zuungunsten der Hypothekenbanken an.

Cahill²⁾ berechnet bei sämtlichen 37 Hypothekenbanken den Anteil der ländlichen Hypotheken für Ende 1911 auf nur 6 % = ca. 750 Millionen Mk. des Gesamtbestandes. Und zwar waren von diesen ländlichen Darlehen im Jahre 1909 91 % von einer preußischen und sieben bayerischen Hypothekenbanken gewährt. Nach Schulte³⁾ wiesen die folgenden Hypothekenbanken einen Bestand an ländlichen Hypothekendarlehen von Millionen Mk. auf:

	am 31. Dezember	
	1900	1909
1. Berliner Hypothekenbank, Aktiengesellschaft, Berlin	5,8	2,8
2. Deutsche Hypothekenbank, Aktiengesellschaft, Berlin	3,4	10,1
3. Preußische Boden - Credit - Aktien - Bank, Berlin	0,9	1,1
4. Preußische Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft, Berlin	149,9	210,9
5. Preußische Hypotheken - Aktien - Bank, Berlin	6,9	1,3
6. Preußische Pfandbrief-Bank, Berlin	0,2	0,2
7. Grundkredit-Bank in Königsberg i. Pr.	1,2	1,2

In welchem Maße sich nun die Beleihungen dieser Hypothekenbanken, die von den 37 deutschen Hypothekenbanken für die östlichen Provinzen die größte Bedeutung haben, auf die einzelnen Größenklassen verteilen, läßt sich aus der Statistik nicht ersehen.

Aus dieser Zusammenstellung läßt sich feststellen, daß von größerer Bedeutung für den ländlichen Hypothekarkredit in Preußen eigentlich nur die Preußische-Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft ist, die Ende 1913 nicht weniger als 271,82 Millionen Mk. ländlicher Hypotheken auszustehen hatte.

¹⁾ A. Nußbaum, Deutsches Hypothekenwesen, 1913, S. 205.

²⁾ Cahill, Report to the board of agriculture and fisheries of an enquiry into agricultural credit and agricultural cooperation in Germany, London 1913, S. 8.

³⁾ Fr. Schulte, Die deutschen Bodenkreditinstitute 1900 bis 1909, Leipzig 1911.

In dem Überblick, den diese Hypothekenbank über ihre Tätigkeit von 1870—1894 gegeben hat, wird hervorgehoben, daß ihre Gründung erfolgt sei, weil die Landschaften und andere Institute dem Bedürfnis nach ländlichem Realkredit nicht genügten. Gerade der ländliche Grundbesitz in den östlichen Provinzen sollte durch Kapitalien aus den begünstigteren Teilen des Reiches unterstützt werden und einen Kredit erhalten, der ihn gegen häufige Kündigungen und deren Folgen tunlichst schützte.

Dementsprechend liegen auch die beliebten Güter fast ausschließlich in den östlichen Provinzen. Charakteristisch ist die Bewegung der ländlichen und städtischen Beleihungen.

Es entfielen auf:

Ende	ländliche Hypotheken	städtische Hypotheken
1872	48,94 Millionen Mk.	11,70 Millionen Mk.
1880	96,99 „ „	69,05 „ „
1888	108,75 „ „	124,68 „ „
1890	112,86 „ „	184,33 „ „
1900	149,90 „ „	374,70 „ „
1910	233,90 „ „	553,40 „ „
1911	256,12 „ „	562,77 „ „
1912	273,80 „ „	559,15 „ „
1913	271,82 „ „	545,32 „ „

Bis 1885 überwiegen die ländlichen noch die städtischen, um im Jahre 1888 von ihnen übertroffen zu werden. Es ist das die Zeit, in der die Landschaften sich mehr dem bäuerlichen Besitz zuzuwenden beginnen. Die beiden letzten Jahre spiegeln deutlich die ungünstige Lage des Hypothekenmarktes wider.

Den Gedanken seiner Gründer folgend, unter denen der preußische Finanzminister Miquel seinen bedeutenden Einfluß geltend machte, hat das Institut das Hauptgewicht auf Amortisationshypotheken gelegt, die vom Gläubiger unkündbar sind. Es waren bei einem Gesamthypothekenbestand von

1894 412,48 Mill. Mk. allein 330,68 Mill. Mk. Amortisationsdarlehen.
1913 817,15 „ „ „ 617,80 „ „ „

Ihre Hauptaufgabe erblickt das Institut beim ländlichen Realkredit in der Umwandlung kündbarer Darlehen in unkündbare Amortisationshypotheken. Nach dem Geschäftsbericht werden auf ländlichen Besitz überhaupt nur unkündbare Amortisationsdarlehen bewilligt.

Und zwar hat die Preußische Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft besonders den mittleren und kleineren bäuerlichen Besitzungen die Kreditaufnahme erleichtert, indem sie schon 1892

Taxpauuschalsätze einführte, die besonders bei kleineren Darlehen von großer Bedeutung sind. Wie sich die Beleihungen des Institutes in Preußen auf die einzelnen Besitzgrößen verteilen, kann man aus folgender Aufstellung ersehen.

Ende 1912 entfielen von den 9011 ländlichen Darlehen allein 8225 = 91% auf den bäuerlichen Besitz, während dem Großgrundbesitz nur 786 = 9% zufließen.

	Grundsteuer-Reinertragsklassen Mk.	Zahl der beliehenen Grundstücke		Durchschnittlicher Umfang des beliehenen Grundbesitzes		Durchschnittlicher Betrag der Beleihungen		Die Beleihungen betragen das ... fache des Grundsteuer-Reinertrages	
		Ende 1906	Ende 1912	1906 ha	1912 ha	1906 Mk.	1912 Mk.	1906	1912
kleinbäuerlich	1 bis 60	904	1490	7,7	8,3	2 976	3 755	76,8	102,2
	61 „ 90	578	881	11,9	12,4	4 303	5 510	57,1	73,0
mittlbäuerlich	91 „ 150	932	1337	17,1	17,1	6 045	7 411	50,9	62,5
	151 „ 300	1435	1873	24,5	25,0	9 360	11 839	43,0	54,7
großbäuerlich	301 „ 750	1533	1851	42,2	43,2	18 880	23 208	40,1	49,4
	751 „ 1500	716	793	76,9	81,2	40 535	49 498	39,1	47,4
Großbesitz	1501 „ 3000	355	402	152,9	156,3	82 218	102 008	38,8	47,8
	3001 und mehr	316	384	462,7	514,1	237 374	306 618	36,2	43,7
		6769	9011	56,9	55,2	27 538	31 460	38,9	47,7

Interessant ist ferner die Zusammenstellung, die die Verwaltung regelmäßig in den Geschäftsberichten über die Beleihungen des ländlichen Grundbesitzes durch die Landschaften und ihr eigenes Institut macht. Dem Bericht über das Geschäftsjahr 1913 entnehme ich die folgende Tabelle auf S. 45.

Aus ihr kann man zunächst des Verhältnis der Beleihungen der verschiedenen Landschaftsinstitute untereinander und ihre Tätigkeit in den letzten 10 Jahren ersehen. Wichtig ist auch die Gegenüberstellung der Amortisationsbeträge und des gesamten Darlehensbestandes und die prozentuale Verhältniszahl. Aus dieser Tabelle ergibt sich, daß die Preußische Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft den gesamten Landschaften gegenüber in den letzten 10 Jahren die stärkste Zunahme an ländlichen Darlehen aufzuweisen hat. Hierbei ist aber in Betracht zu ziehen, daß sich die Beleihungen der Landschaften nur auf beschränkte Gebiete erstrecken, während sich die der Hypothekenbank über das ganze Königreich ausdehnen. Die große Zunahme hat das Institut wohl hauptsächlich dem Umstande zu verdanken, daß es in seinen Beleihungen nicht so beengt ist wie die öffentlich-rechtlichen Anstalten und auch die Verhältnisse des Einzelfalles mehr berücksichtigen kann als diese.

Institut und Gründungsjahr	Darlehnsbestand ohne Abzug der Amortisation		In den letzten 10 Jahren Zunahme + Abnahme — in Millionen Mk.	Die Amorti- sationsbeträge machen % des Darlehns- bestandes aus
	in Mill. Mk.	am		
Ostpreußische Landschaft, 1788	482,07	1.4.1913	+ 107,128	2,80
Neue Westpreuß. Landschaft, 1861	229,02	20.5.1913	+ 88,158	4,63
Posener Landschaft, 1857 . .	398,02	Ende 1912	+ 90,742	6,76
Neues Brandenburg. Kredit- Institut, 1869	146,20	Ende 1912	+ 9,424	8,28
Neue Pommersche Landschaft, 1871	28,32	Joh. 1913	+ 8,386	4,91
Westpreuß. Landschaft, 1787	128,61	1.5.1913	— 11,429	5,80
Kur- und Neumärkische Ritter- schaft, 1777	180,81	Ende 1912	— 12,471	10,80
Pommersche Landschaft, 1781	265,94	Joh. 1913	+ 18,249	7,53
Schlesische Landschaft, 1770	634,83	31.3.1913	+ 88,166	8,35
Preuß. Zentral-Boden-Kredit- A.-G., 1870 ¹⁾	321,19	Ende 1913	+ 125,979	4,55

Außer den Hypothekenbanken, die ihren Sitz in Preußen haben, kommen auch noch in erheblichem Umfange die außerpreußischen Hypothekenbanken für die Beleihung preußischer Grundstücke in Betracht. Dieser Zustand erklärt sich aus der Geschichte der Hypothekenbanken, die in Preußen bis in die neunziger Jahre außerordentlich engen Normativbestimmungen unterworfen waren. Daher entstand die Mehrzahl der Bodenkreditinstitute in außerpreußischen Gebieten und beschränkte sich auch in jüngster Zeit darauf, in Berlin Filialen zu unterhalten.

So entfielen z. B. von dem Hypothekenbestand der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank, München, Ende 1913 in Höhe von 1798,9 Millionen Mk. nicht weniger als 141,3 Millionen Mk. auf preußische Beleihungen. Die Hypothekenbank in Hamburg hatte nach den Angaben ihres Geschäftsberichtes Ende 1913 in Ost- und Westpreußen rund 56 Millionen Mk.

- „ Posen „ 44 „ „
- „ Schlesien „ 9 „ „
- „ Pommern „ 3 „ „

Hypothekenforderungen ausstehen. Ähnlich verhält es sich bei der überwiegenden Mehrzahl der übrigen Hypothekenbanken. Der Hauptteil der Beleihungen entfällt indessen, von den bayerischen Hypothekenbanken abgesehen, auf städtische Grundstücke, denn

¹⁾ Ländliche Darlehne, einschließlich 34,20 Mill. Mk., die an Landesmeliorationsgesellschaften ausgeliehen sind.

wie schon oben hervorgehoben wurde, ist das ländliche Beleihungsgeschäft der meisten Hypothekenbanken nur sehr gering.

Neben diesen auf genossenschaftlicher oder privater Grundlage beruhenden Pfandbriefinstituten kommen in weitem Umfange auch die Geld- und Kreditinstitute der eigentlichen öffentlich-rechtlichen Verbände als Hypothekengläubiger für den Landwirt in Betracht.

An erster Stelle stehen hier die Sparkassen der Gemeinden, Kreise und Provinzen, die den überwiegenden Teil ihrer Gelder in Hypotheken anlegen. Bei der Hypothekenanlage der Sparkassen ist die Kenntnis der lokalen und vielfach auch der persönlichen Verhältnisse von größter Bedeutung. Sie können im Einzelfalle persönliche Eigenschaften des Darlehnsnehmers viel eher bewerten und berücksichtigen. Daher werden die Sparkassen auch gern in Anspruch genommen, weil sie auf Grund dieser Eigenschaft in der Regel höhere Kredite zu gewähren imstande sind als die anderen Kreditinstitute. Ein Mangel in ihrer Kreditgewährung ist aber darin zu sehen, daß sie auf die Kündbarkeit der Hypothek nicht verzichten können und in der Regel sogar vertraglich sich jederzeitige Rückzahlung bei sechsmonatlicher Kündigung vorbehalten¹⁾.

Die Anlage der Gelder in ländlichen Hypotheken ist bei den einzelnen Sparkassen sehr verschieden. So wird zur Sparkassenstatistik von 1903 ausdrücklich hervorgehoben, daß 131 Kassen, darunter 97 private, überhaupt keine ländlichen Hypothekendarlehen gaben, während sie bei 67 mehr als drei Viertel aller Anlagen ausmachten. Auch in den Statistiken der folgenden Jahre zeigt sich dieselbe Tatsache. In der folgenden Zusammenstellung (Tabelle S. 46/47) ist für die letzten Jahre der Gesamtbestand an ländlichen Hypotheken bei den Sparkassen und

Vom Vermögen der Preußischen Spar-

	In ländlichen Hypotheken in Millionen Mk.				
	1907	1908	1909	1910	1911
Königreich Preußen	2029,07	2075,93	2176,45	2302,85	2446,71
Ostpreußen	28,79	29,29	31,13	34,15	38,79
Westpreußen	34,20	35,81	37,27	41,73	44,02
Brandenburg	119,74	121,09	130,58	139,15	151,73
Pommern	112,84	115,54	123,10	135,22	145,39
Posen	36,03	35,46	38,30	41,03	45,36

¹⁾ Nußbaum, a. a. O. S. 210.

der prozentuelle Anteil dieser am Gesamtanlagevermögen ersichtlich gemacht.

Man ersieht hieraus, daß für 1911 die ländlichen Hypotheken überhaupt in den östlichen Provinzen zwischen 13,39 und 23,99% des gesamten Anlagekapitals schwankten, aber mit Ausnahme von Pommern (23,99%) unter dem Staatsdurchschnitt von 19,87% blieben.

Die in der Tabelle auf S. 48 aufgeführte Statistik zeigt, wie gering noch der Anteil der Amortisationshypotheken am gesamten Hypothekenbestande ist.

Bei den ländlichen Hypotheken ist der Anteil der Amortisationsdarlehen in sämtlichen Provinzen erheblich größer als bei den städtischen und erreicht in Posen mit 64,40% das Maximum der östlichen Provinzen. Nach der Sparkassenart weisen die Provinzial- und ständischen und die Kreis- und Amtssparkassen in Prozenten der Hypothekenanlagen erheblich mehr ländliche Amortisationsdarlehen auf als die städtischen und Landgemeindesparkassen. Inwieweit an diesen Darlehen der bäuerliche Besitz beteiligt ist, läßt sich aus der Statistik leider nicht ersehen.

Die beiden angeführten Tabellen beweisen sehr deutlich, daß die Tilgungshypothek immer mehr Verbreitung findet. Mit Ausnahme von Pommern, das bis 1910 eine geringe Abnahme aufweist, finden wir in den übrigen östlichen Provinzen seit den letzten Jahren ein ständiges Anwachsen der Amortisationshypotheken, sowohl absolut als auch relativ, und während der prozentuale Anteil der ländlichen Hypotheken überhaupt am Gesamtanlagebestande bis 1910 langsam gesunken war, um 1911 erst wieder anzuwachsen, steigt der Anteil der Tilgungsdarlehen fast ohne Ausnahme. Auch für das Jahr 1912, dessen vorläufige Ergebnisse der Frankfurter Zeitung (1913, Nr. 254) entnommen sind, zeigt ein Anwachsen der Tilgungshypotheken von 5,29% im Jahre

kassen waren zinsbar angelegt:

Das bedeutet Prozent der angelegten Kapitalien					Die ländlichen Tilgungs-Hypotheken in Prozenten der angelegten Kapitalien				
1907	1908	1909	1910	1911	1907	1908	1909	1910	1911
21,38	20,76	20,22	19,87	19,96	4,78	4,80	4,93	5,06	5,29
16,21	16,29	16,41	16,70	17,60	2,92	3,06	3,51	4,38	4,98
18,31	17,91	17,00	17,47	17,46	4,03	3,94	4,02	4,75	5,01
13,92	13,40	13,25	13,07	13,39	2,97	2,76	2,91	3,43	3,62
24,23	23,95	23,60	23,91	23,99	5,00	5,08	4,95	4,04	4,57
18,78	17,39	17,04	16,70	17,33	10,15	9,98	10,11	10,42	11,16

Tilgungs-Hypotheken waren bei Sparkassen ausgeliehen:

	Im Jahre	Überhaupt in Millionen Mk.	In Hundertteilen der gesamten hypothekarischen Anlage		
			überhaupt	bei den Hypotheken auf städtische ländliche Grundstücke	
Königreich Preußen	1908	1013,03	16,91	13,61	18,81
	1909	1112,02	17,37	13,75	24,40
	1910	1233,61	17,91	14,11	25,46
	1911	1380,04	18,60	14,70	26,52
Ostpreußen	1908	15,91	14,97	13,51	18,81
	1909	17,54	15,92	13,78	21,36
	1910	20,45	17,02	13,36	26,24
	1911	24,26	18,55	14,43	28,32
Westpreußen	1908	18,23	19,67	18,20	22,01
	1909	20,05	19,77	17,51	23,66
	1910	22,62	20,29	16,15	27,22
	1911	26,01	21,25	17,06	28,70
Brandenburg	1908	34,82	8,88	3,64	20,61
	1909	39,49	9,34	3,70	21,96
	1910	55,35	12,07	5,88	26,27
	1911	61,71	12,42	6,00	27,93
Pommern	1908	36,58	12,57	6,89	21,20
	1909	38,65	12,51	6,89	20,99
	1910	36,09	10,76	6,61	16,90
	1911	41,97	11,58	6,57	19,06
Posen	1908	55,91	48,83	45,00	57,38
	1909	62,21	50,45	46,44	59,34
	1910	70,22	52,01	47,50	62,36
	1911	80,15	53,84	49,21	64,40

Und zwar bei (für ganz Preußen):

Städtischen Sparkassen	1908	288,10	9,53	8,69	12,77
	1909	311,92	9,67	8,84	13,04
	1910	341,65	9,72	8,88	13,40
	1911	402,69	10,62	9,89	13,94
Landgemeinde- usw. Sparkassen	1908	101,13	20,38	25,69	15,60
	1909	113,32	20,98	25,51	16,55
	1910	133,81	22,57	27,75	17,34
	1911	141,37	21,81	26,61	16,97
Kreis- und Amts-Spar- kassen	1908	534,65	27,32	21,63	32,30
	1909	593,14	28,30	21,94	33,96
	1910	650,58	28,89	22,16	34,90
	1911	733,97	29,77	22,50	36,34
Provincial- u. ständische Sparkassen	1908	84,85	49,72	54,94	38,14
	1909	88,62	49,09	52,88	40,77
	1910	102,09	53,62	55,54	49,37
	1911	106,42	53,23	53,79	51,95
Vereins- und Privat- Sparkassen	1908	4,29	1,25	0,68	2,75
	1909	5,02	1,40	0,84	2,87
	1910	5,48	1,61	1,00	2,98
	1911	5,59	1,61	1,04	2,94

1911 auf 5,33%, während die ländlichen Hypotheken überhaupt von 19,96% auf 19,07% sinken; diese Steigerung wird noch deutlicher, wenn man berücksichtigt, daß die ländlichen Hypotheken überhaupt nur um 17 Millionen Mk. zugenommen haben, die ländlichen Amortisationshypotheken dagegen um 40 Millionen Mk.

Bei der Frage nach der Zulässigkeit des Hypothekengeschäftes der Sparkassen ist zunächst die Natur der Sparkassen zu berücksichtigen. Die Sparkassen wurden als soziale Einrichtungen im Interesse des kleinen Mannes, der für die Anlage seiner Ersparnisse die hierzu erforderlichen wirtschaftlichen Kenntnisse nicht besitzt, geschaffen. Bei ihnen sollten sich die Kapitalien der kleinen Sparer ansammeln, die dauernde und möglichst sichere Anlage suchen. Aus diesen sozialen Erwägungen heraus wurden den Sparkassen auch weitgehende Privilegien eingeräumt, so vor allem die Steuerfreiheit. Die den Sparkassen zufließenden Gelder hatten also den Charakter langfristiger Einlagen, deren Zurückziehung vielleicht erst in Jahrzehnten erfolgte. Unter diesen Gesichtspunkten ist ein weitgehendes Hypothekengeschäft der Sparkassen durchaus zu rechtfertigen, da auch die Frage der Liquidität bei weitem nicht die Bedeutung für sie hat wie für Banken. So ist auch noch die Mehrzahl der ländlichen Sparkassen, besonders im östlichen Deutschland, zu beurteilen, deren Hypothekengeschäft für den kleinen und mittleren Bauer unentbehrlich ist.

Zu einem anderen Urteil müssen wir aber kommen, wenn wir sehen, wie heute die städtischen Sparkassen teilweise sich zu Instituten entwickeln, die von den eigentlichen Banken kaum noch zu unterscheiden sind. Der soziale Charakter der Sparkassen, der ihnen ursprünglich innewohnte, ist hier fast vollständig geschwunden. Es sind Banken geworden, die den kommunalen Organisationen möglichst hohe Erträge abwerfen sollen. Mit dieser Änderung sollten die Sparkassen auch ihre Privilegien verlieren, ähnlich wie man den Genossenschaften größere Lasten (Steuern, Stempel u. a.) auferlegt, sobald sie über ihren eigenen Zweck, nur ihren Mitgliedern zu dienen, hinausgehen. Geändert hat sich auch das anlagesuchende Publikum dieser Sparkassen. Es ist nur noch zum geringen Teil der kleine Beamte und Rentner, das Dienstpersonal, der Lohnarbeiter und kleine Bauer, die ihre Ersparnisse dauernd anlegen wollen; die städtische, wirtschaftlich geschulte Bevölkerung will mit möglichst hoher Verzinsung Anlage für Gelder finden, die sie jederzeit wieder zurückziehen kann, sobald sie ihrer bedarf. Der Kaufmann überweist einen Teil seines

Guthabens von der Depositenkasse, die ihm nur 2 oder $2\frac{1}{2}\%$ gewährt, an die Sparkasse, die ihm mindestens 1% mehr gibt. Bei diesen Sparkassen ist das Hypothekengeschäft aus bankpolitischen Grundsätzen selbstverständlich zu verwerfen. Denn ein Institut, das mit jederzeit fälligen Geldern arbeitet, muß in erster Linie auf liquideste Anlagen bedacht sein.

Als direkte Geld- und Kreditinstitute der Provinzialverbände bestehen in einigen Teilen Preußens die sogenannten Provinzialhilfskassen, die Ende der vierziger Jahre des vorigen Jahrhunderts in Ost- und Westpreußen, Posen, Pommern, Brandenburg, Schlesien u. a. gegründet und vom Staate mit zinsfreiem Kapital unterstützt wurden. Diese Kapitalien sind in den siebziger Jahren bei Neuordnung der Verwaltung in das Eigentum der Provinzen übergegangen.

Hecht rechnet diese Institute nicht zu den bankmäßigen Organisationen des Realkredites¹⁾. Und auch wir möchten sie nicht zu den Realkreditinstituten im eigentlichen Sinne zählen; denn ihre Kreditvermittlung erstreckt sich nicht so sehr auf den einzelnen Besitzer, sondern in erster Linie auf die öffentlichen Verbände, wie Kreise, Landgemeinden und andere Organisationen, z. B. Drainagegenossenschaften u. a. Gesellschaften.

So befugt z. B. das Reglement der Provinzialhilfskasse für Ostpreußen diese, außer an juristische Personen des öffentlichen Rechtes Darlehen an Stiftungen, eingetragene Vereine, Genossenschaften, Gesellschaften und sonstige juristische Personen des Privatrechts zu gemeinnützigen Errichtungen, Anlagen und ihrer Bestimmung entsprechenden Ausgaben zu gewähren. Für die Darlehensgewährung an Grundbesitzer ist bestimmt, daß die Darlehen »zur Verbesserung des Wirtschaftsbetriebes und zur Hebung und Verbesserung der wirtschaftlichen Lage im allgemeinen, zur Erhaltung im Grundbesitz oder zur Erhaltung des Grundbesitzes in der Familie verwendet werden«.

Die Darlehen, die in barem Geld gewährt werden, deren realer Zinssatz sich aber nach dem Nettoerlös der verkauften Provinzialschuldverschreibungen richtet, sind mit mindestens $1\frac{1}{2}\%$ jährlich zu tilgen. Ein Verwaltungskostenzuschlag von $\frac{1}{10}$ läßt die jährlich zu entrichtende Annuität auf mindestens $5\frac{1}{10}$ bis $5\frac{9}{10}\%$ anwachsen. Die Sicherstellung der Darlehen auf ländliche Grundstücke muß durch Hypothek bis zu $\frac{5}{6}$ der landschaftlichen Taxe

¹⁾ F. Hecht, Die staatlichen und provinziellen Bodenkreditinstitute in Deutschland, 1891, S. 12.

oder bis zum Dreißigfachen des Grundsteuerreinertrages erfolgen. Sie kann auch ersetzt werden durch Verpfändung von Grundschuld- oder Hypothekenbriefen, wenn diese denselben Bedingungen entsprechen. Wird das Darlehen zur Ausführung einer Drainage verwandt, so kann das betreffende Grundstück sogar bis zur vollen landschaftlichen Taxe beliehen werden. In diesem Falle ist aber der das fünfte Sechstel überschreitende Betrag des Darlehns mit mindestens 4 % jährlich zu tilgen.

Was nun die von der Provinzialhilfskasse für Ostpreußen gewährten Darlehen selbst betrifft, so entfielen am 1. Dezember 1912 bei einem Gesamtbestande von 176,69 Millionen Mk. unter anderem (die Forderungen an öffentliche Verbände betragen allein über 120 Millionen Mk.) auf

732 Drainage-, Ent- und Bewässerungs-, Flußregulierungs- und sonstige Meliorationsgenossenschaften	34,32	Millionen	Mk.
63 Darlehenskassenvereine	1,79	„	„
63 Molkereigenossenschaften	1,88	„	„
27 sonstige Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften	2,44	„	„
Entschuldungsdarlehen der Ostpreuß. Landgesellschaft	0,79	„	„
und auf 304 ländliche Grundbesitzer	5,72	„	„

Aus dieser Aufstellung ergibt sich, einen wie geringen Anteil die direkten Darlehen an ländliche Besitzer ausmachen. Die Entschuldungsdarlehen an die Ostpreußische Landgesellschaft werden uns später noch eingehender beschäftigen. Indirekt verschafft die Provinzialhilfskasse dem ländlichen Grundbesitz Kredit durch Gewährung von Darlehen an die Darlehenskassenvereine und sonstige Genossenschaften; dieser Kredit gehört aber zum Personalkredit und findet weiter unten nähere Berücksichtigung.

Was nun die Darlehen an die ländlichen Grundbesitzer angeht, so läßt sich aus den Berichten leider nicht ersehen, in welchem Maße der bäuerliche Besitz an ihnen beteiligt ist. Wenn wir aus der Höhe der gewährten Darlehen auf den Charakter des Schuldners schließen dürfen (daß dies nur ein gänzlich unzuverlässiger Maßstab sein kann, ist uns selbstverständlich bewußt), so waren von den 24 im Jahre 1912 an ländliche Grundbesitzer gewährten Darlehen 21 im Gesamtbetrage von 296 400 Mk. unter 30 000 Mk. Von diesen scheidet noch vier Darlehen aus, bei denen aus den Angaben ersichtlich ist, daß sie dem Großgrundbesitz zuflossen. Es

bleiben also für 1912 nur 17 Darlehen im Betrage von 81400 Mk. Für 1911 erhalten wir bei derselben Berechnungsweise von 34 Darlehen mit 585246 Mk. 27 Darlehen unter 30000 Mk., von denen noch sieben als Darlehen an den Großgrundbesitz ausscheiden, so daß 20 Darlehen mit 96115 Mk. bleiben. Für 1910 bleiben von 22 Darlehen im Gesamtbetrage von 240528 Mk. 18 Darlehen mit 93628 Mk.

Wenn wir nun diese Darlehen nach ihrer Verwendung ansehen, so finden wir, daß nur der kleinere Teil zur Abstoßung anderer Hypotheken oder zu Erbabfindungen und der überwiegende Teil zum Neu-, Erweiterungs- oder Instandsetzung der Gebäude, zu Meliorationsanlagen und zum Ankauf landwirtschaftlicher Maschinen aufgenommen ist. Der Zinsfuß ist fast ausnahmslos 4% und der Tilgungssatz 2%. Bei Darlehen zum Maschinenankauf ist die Tilgungsfrist in der Regel auf sechs bis acht Jahre beschränkt.

Aus diesen Angaben für Ostpreußen, die auch im wesentlichen für die anderen Provinzialhilfskassen zutreffen, ersieht man, daß sie zur Befriedigung des Realkreditbedürfnisses des ländlichen Grundbesitzes nicht von großer Bedeutung sind, wie es auch dem Charakter dieser Institute durchaus entspricht.

Von größerer Bedeutung für den ländlichen Realkredit werden in Zukunft vielleicht die öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalten werden. Es entstand zuerst in Ostpreußen als landschaftliches Nebeninstitut die Lebensversicherungsanstalt der Ostpreußischen Landschaft, die mit einem Stammkapital von 1 Million Mk. in $3\frac{1}{2}\%$ Ostpreußischen Pfandbriefen ausgestattet den Betrieb aller Arten der Lebensversicherung übernimmt. In den anderen Landesteilen Preußens sind diese öffentlich-rechtlichen Institute als Provinzialanstalten errichtet. Eine ihrer Hauptaufgaben soll auch darin bestehen, der Kapitalabwanderung entgegenzutreten. Während nämlich die Prämienzahlungen an die privaten Gesellschaften fast ausschließlich nach dem Westen fließen und Anlage in großstädtischem Grundbesitz finden, sollen die Prämienfelder dieser Provinzialinstitute zur Befriedigung der heimischen Kreditbedürfnisse verwendet und dadurch diese an sich schon kapitalärmeren Provinzen des Ostens unterstützt werden. Daß diese Gelder auch der Landwirtschaft in erheblichem Maße zufließen werden, kann man schon daraus ersehen, daß der Grundgedanke bei Gründung der ersten öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalt der war, eine Verbindung der Lebensversicherung mit der Entschuldung des

ländlichen Besitzes zu schaffen. Zudem stehen diese Versicherungsanstalten in engster Verbindung mit den Landschaften, die an der Kapitalbeschaffung und Verwaltung beteiligt sind.

Die Versicherungsanstalt der Ostpreußischen Landschaft, die Ende 1910 ihre Tätigkeit aufnahm, hatte

Ende 1911 = 66 620 Mk.

„ 1912 = 524 600 „

„ 1913 = 1 212 825 „

in Hypotheken angelegt. Sie sucht besonders »das Realkreditbedürfnis des heimischen kleinen und Mittelbesitzes in Stadt und Land« zu befriedigen und hatte Ende 1913 ihre gesamten verfügbaren Bestände in Hypotheken angelegt. Diese verteilten sich auf:

1. Ländliche Hypotheken.

Größe	Zahl	Gesamtsumme Mk.	Durchschnitt Mk.
bis 50 ha . . .	129	298 800	2 316
50 bis 100 ha .	48	321 450	6 697
100 bis 200 ha.	23	287 850	12 515
über 200 ha . .	8	181 700	22 712
Zusammen	208	1 089 800	5 239

2. Städtische Hypotheken.

	10	123 025	12 303
Zusammen	218	1 212 825	5 563

Wie gerade die kleineren Hypotheken berücksichtigt werden, geht daraus hervor, daß von den 208 ländlichen Hypotheken allein 148, also fast drei Viertel des gesamten Bestandes, den Betrag von 5000 Mk. nicht überschritten. Von den ländlichen Hypotheken, die sämtlich zu $4\frac{1}{2}\%$ verzinslich und mit $\frac{1}{2}\%$ zu tilgen sind, bewegten sich 871 850 Mk. = rund 80% innerhalb fünf Sechstel und 217 950 Mk. = rund 20% innerhalb sechs Sechstel des landschaftlichen Taxwertes. Nach dieser Aufstellung kommen der Zahl nach fast drei Viertel, aber dem Betrage nach nur etwas über 43% auf den Besitz unter 100 ha.

Wir sehen, wie diese öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsinstitute dem kleineren und mittleren bäuerlichen Besitz einen großen Teil ihrer Reserven zuwenden; ein sicheres Urteil über die Entwicklung des ländlichen Realkredites bei diesen Anstalten, die natürlich von der Entwicklung dieser Institute überhaupt abhängig ist, läßt sich noch nicht abgeben, da sie zu kurze Zeit bestehen.

Die öffentlichen Versicherungsanstalten scheiden für den länd-

lichen Realkredit bisher fast gänzlich aus; ihre Gelder fließen in erster Linie gemeinnützigen Unternehmungen, Baugenossenschaften und auch Gemeinden zu. Und da die Einrichtungen der sozialen Versicherung bisher fast ausschließlich auf die städtische, industrielle Bevölkerung zugeschnitten waren, so legte man auch Wert darauf, die Gelder in den Kreisen anzulegen, denen sie entnommen waren. Nachdem aber mit der Reichsversicherungsordnung von 1911 auch die ländliche Arbeiterschaft mit in die Versicherung hineinbezogen wurde, ist wohl anzunehmen, daß nunmehr auch Gelder in ländlichen Hypotheken angelegt werden. Allerdings werden hier wohl auch nur gemeinnützige Unternehmungen, Siedlungsgesellschaften, ländliche Baugenossenschaften u. ä. Hypothekendarlehen erhalten. Die Landesversicherungsanstalt Brandenburg ist als erste mit den brandenburgischen Landschaftsinstituten in Verbindung getreten zur Gewährung von Darlehen zu Entschuldungszwecken¹⁾.

Die privaten Versicherungsgesellschaften kommen als Gläubiger ländlicher Hypotheken ebenfalls kaum in Betracht. Ihre Haupttätigkeit kommt dem städtischen Grundbesitz zugute. Nach den Geschäftsberichten des Kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherung wurden von den unter Reichsaufsicht stehenden Versicherungsunternehmungen, die zur Einreichung von Beleihungsverzeichnissen verpflichtet sind, an ländlichen Darlehen gewährt:

	Zahl der Unternehmungen	Zahl der gegebenen Darlehen	Betrag der ländlichen Darlehen	Zahl der Tilgungsdarlehen	Betrag der Tilgungsdarlehen
1909	100	24	2 031 000 Mk.	5	128 000 Mk.
1910	109	33	1 954 000 „	9	1 617 000 „
1911	108	27	484 000 „	10	859 000 „

Von dem Bestand der Versicherungsunternehmungen an Deckungshypotheken lasteten auf landwirtschaftlichen Grundstücken Ende 1909 652 Darlehen mit 42,17 Millionen Mk. = 1,1 % der Deckungshypotheken, während 98,9 % = 3637,90 Millionen Mk. dem städtischen Realkredit dienten. Ende 1907 waren es noch 790 Darlehen mit 48,72 Millionen Mk. = 1,5 %. Der Anteil der ländlichen Beleihungen geht in der Tat auch seit 1907 immer mehr zurück, was Geh. Rat Kapp in seiner Denkschrift über die Errichtung einer Lebensversicherungsanstalt der Ostpreußischen Landschaft bis 1907 schon feststellen konnte. Eine eingehendere Gliederung der Hypotheken nach Provinzen oder Staaten oder nach der Größe

¹⁾ Vergl. hierüber S. 133 ff.

der beliebigen Grundstücke ist für die ländlichen Hypotheken nicht durchgeführt. Aber aus ihrem geringen Gesamtbestande läßt sich der Schluß ziehen, daß sie auch in den östlichen Provinzen keine besondere Bedeutung haben.

Außer diesen Instituten, deren Aufgabe die Beleihung von Grundstücken ist oder bei denen doch die Anlage in Hypotheken berechtigt ist [selbst von den Sparkassen muß man dies sagen, da sie durchaus nicht mit demselben Maßstabe zu messen sind wie andere Bankinstitute¹⁾] haben für den ländlichen Realkredit noch heute die Kreditgenossenschaften eine erhebliche Bedeutung. Aber hier muß man wohl sagen, was auch in fast allen Genossenschaftsverbänden anerkannt ist, daß die Genossenschaften gegen die bankpolitischen Grundsätze fehlen und in kritischen Zeiten leicht in Verlegenheit kommen können, sobald es erforderlich wird, schnell für Flüssigmachung der angelegten Gelder zu sorgen.

Der Generalverband ländlicher Genossenschaften faßte 1911 folgenden Beschluß: »Zur Befriedigung des Realkreditbedürfnisses sind die Darlehnskassen

- a) gemäß ihrer ganzen Zusammensetzung und rechtlichen Grundlage ungeeignet,
- b) gemäß ihrer wirtschaftlichen Kraft unzureichend.

Die Gewährung festliegenden realen Kredits — also auch eine derartige Anlage überschüssiger Einlagen — bildet eine Gefahr für die Liquidität der Darlehnskassen, wie die Erfahrung schon oft zum Schaden der Betroffenen gezeigt hat«. Und der Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften nahm 1912 folgende Resolution auf dem Genossenschaftstage zu Dresden an: »Die Geldknappheit sowohl im Jahre 1907 als in der Gegenwart hat sich da am fühlbarsten gezeigt, wo die Zentralgeldausgleichsstelle und die ihr angeschlossenen Einzelgenossenschaften durch Hingabe von langfristigen Darlehen und Belehnungen von Hypotheken ihre Mittel zu sehr festlegten und damit ihre Liquidität herunterdrückten . . . Es kann nach wie vor nur Aufgabe der Spar- und Darlehnskassen sein, an der Regelung des ländlichen Realkredites nur insoweit mitzuwirken, als hierdurch ihr Liquidität nicht beeinträchtigt wird und die dazu erforderlichen Mittel durch besondere Maßnahmen, wie z. B. das Güterzertrümmerungsgesetz in Bayern, sichergestellt werden«.

Das Jahrbuch des Reichsverbandes der deutschen landwirt-

¹⁾ Vergl. S. 49.

schaftlichen Genossenschaften für 1912¹⁾ hebt ausdrücklich hervor, daß die Außenstände auf Hypotheken, Güterzieler, Versteigerungsprotokolle usw. seit 1905 ganz bedeutend zugenommen haben. Soweit für 1911 besondere Angaben von den Verbänden über gewährte Realkredite zu erlangen waren, ergibt sich nach dem Jahrbuch²⁾:

Im Verband	standen an Realkrediten aus
Ermland . . .	15,549 Millionen Mk.
Westpreußen II	2,462 „ „
Brandenburg II	0,126 „ „
Posen I . . .	1,965 „ „

Die Verbände Ostpreußen II, Brandenburg I und Pommern machten keine Angaben über ihr Realkreditgeschäft, aber wir glauben nicht fehlzugehen, wenn wir auch hier die Hingabe von Hypothekendarlehen annehmen. Besonders auffallend ist der hohe Hypothekenbestand im Ermländer Verbands, dessen Aktiven zu 36,68 % aus Hypotheken bestehen. Die Hypothekenbestände des Reichsverbandes sind wohl ausschließlich auf ländliche Grundstücke ausgeliehen.

Bei den Hypothekenbeständen der dem Schulze-Delitzschschen Verbände angehörenden Genossenschaften haben auch die städtischen Darlehen ihren Anteil; wie sich aber das Verhältnis zwischen städtischen und ländlichen Hypotheken gestaltet, war leider nicht zu ermitteln. Die Schulze-Delitzschschen Genossenschaften hatten Ende 1912 in Hypotheken angelegt:

	Zahl der Genossenschaften	in Millionen Mk.
in Ost- und Westpreußen . .	85	3,72
„ Brandenburg	106	13,85
„ Pommern	33	2,74
„ Posen	37	1,22

Wenn diese Hypothekenbestände der Genossenschaften vielleicht auch teilweise keinen eigentlichen Immobilierrealkredit darstellen, da sie nur zur dinglichen Sicherung eines Personal- (Betriebs-) Kredites dienen, so gehen wir wohl doch nicht fehl, wenn wir den überwiegenden Teil als Immobiliarkredit ansprechen, für den die Gelder auf zehn und mehr Jahre festgelegt sind.

Neben diesen Instituten des Besitzkredites, die alle nicht

¹⁾ Jahrbuch des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften, 1912, S. 187.

²⁾ a. a. O., S. 188.

staatlicher, wenn auch zum Teil öffentlich-rechtlicher Natur sind, steht heute dem Landwirt auch der staatliche Kredit zur Verfügung. Zunächst kommen hier die sieben Rentenbanken in Preußen in Betracht, deren ursprüngliche Aufgabe (sie wurden zuerst 1850 gegründet) die Ablösung der Reallasten war. Durch Gesetz vom 7. Juli 1891 wurden sie auch zur Schaffung von Rentengütern ermächtigt. Die Rentenbanken ermöglichen es dem kapitalarmen Landwirt, durch Zahlung einer jährlichen Rente, die Zins und Amortisation enthält, in den Besitz eines Grundstückes zu kommen, und erfüllen damit eine wichtige sozial- und agrarpolitische Aufgabe. Ihre Tätigkeit fällt aber nicht in den eigentlichen Bereich unserer Untersuchung.

Von ausschlaggebender Bedeutung sind aber die Deutsche Mittelstandskasse in Posen und die Deutsche Bauernbank für Westpreußen in Danzig. Ihre Aufgabe besteht darin, die vom preussischen Staate für die Besitzfestigung im Osten zur Verfügung gestellten Gelder der Landwirtschaft und besonders dem bäuerlichen Besitze zuzuführen. Ihre Tätigkeit wird im vierten Kapitel Gegenstand eingehender Untersuchung sein.

Wenn wir neben dem organisierten Grundkredit noch die Bedeutung des unorganisierten Privatkredits für den ostdeutschen bäuerlichen Besitz festzustellen suchen, so ist zunächst hervorzuheben, daß eine genaue statistische Angabe nicht möglich ist, solange nicht in ähnlicher Weise wie bei der badischen Verschuldungsaufnahme¹⁾ auch eine Scheidung nach der Art der Gläubiger eintritt.

Der Privatkredit als Besizkredit hat seine Bedeutung für die erststelligen Hypotheken in Deutschland fast gänzlich verloren. Denn die erforderlichen Beträge sind heute in der Regel zu hoch, als daß ein Privatmann auf längere Zeit, wie es hier ^{zunehmend} Brauch ist, der ^{unmöglichkeit} Kündigungsmöglichkeit ^{entzogen} entsagen könnte. ^{dadurch} Zudem ist die Hypothek ^{stets} stets individuell und ihr Wert in hohem Maße von der ^{persönlichkeit} Persönlichkeit des Grundbesitzers abhängig; es fehlt ihr also insbesondere die Vertretbarkeit, ein Mangel, der eine unbedingte Verkaufsmöglichkeit, insbesondere etwa in börsenähnlichem Handel ausschließt. Daher muß auch der Erwerber einer Hypothek stets damit rechnen, sein Kapital für die Dauer der Darlehensgewährung festgelegt zu haben. In ländlichen Kreisen kommen vielfach noch Kirchenvermögen und Stiftungen für die Hergabe von Hypothekengeldern in Betracht. Aber mit dem Anwachsen des organisierten

¹⁾ Vergl. Anmerkung 2, S. 80.

Immobilienkredits verliert der unorganisierte Privatkredit immer mehr an Bedeutung, zumal er dem Bestreben der Landwirtschaft nach Unkündbarkeit und Amortisation nicht gerecht werden kann.

Anders steht es dagegen mit dem Kredit der zweiten und noch späteren Hypotheken, die heute noch zum überwiegenden Teil von privaten Geldgebern gewährt werden. Teilweise sind es Restkaufgelder, die der Vorbesitzer noch am Gut zu stehen hat, teilweise Erbfindungsgelder, die der Bauer bei der Übernahme des Gutes seinen Geschwistern durch Eintragung einer Hypothekforderung auf das Grundstück hat sicherstellen müssen. Zum größten Teil sind es wohl städtische Kreise, denen diese Hypothekengläubiger angehören; Vorbesitzer oder Geschwister, die am Gut nur noch soweit Interesse haben, als es ihnen den Kapitalanspruch sichert und die Rente gewährt. Nicht selten findet man auch gerade in bäuerlichen Kreisen, daß die Bauern untereinander sich Hypothekendarlehen gewähren, daß der reiche Großbauer seinem kapitalbedürftigen Dorfnachbar eine Hypothek gibt. Daneben spielen vielfach auch noch die Hypotheken der Händler eine nicht unbedeutende Rolle.

Hinter diesen Hypotheken, die im Grundbuch fast stets mit dem nichtsagenden Vermerk:

Mk. . . . Hypothek aus Darlehensgewährung
eingetragen sind, verbergen sich die verschiedensten Rechtsgeschäfte: Grundstücksverkauf, Erbgang, Betriebsmittelkauf, Meliorationsdarlehen usf. Die Beträge sind beim bäuerlichen Besitz vielfach niedrig, teilweise zu hohen Sätzen und zu den verschiedensten Terminen zinspflichtig.

Bei diesen Hypotheken hat die Reform des ländlichen Kreditwesens einzusetzen, und wir werden auch in unseren Ausführungen sehen, wie die Entschuldung eine Reform gerade dieser Hypotheken anstrebt.

Was den landwirtschaftlichen Meliorationskredit betrifft, so ist zunächst zu bemerken, daß die größeren Meliorationen, die sogenannten Landesmeliorationen, in der Regel nicht von einzelnen Landwirten durchgeführt werden können, sondern ein gemeinsames einheitliches Vorgehen erfordern. Zu diesem Zwecke werden Meliorationsgesellschaften gegründet, z. B. Drainage-, Ent- und Bewässerungs-, Flußregulierungsgenossenschaften, Deichverbände u. a. m., deren Aufgabe es ist, den Boden als Produktionsfaktor zu sichern oder zu verbessern. Ferner können durch Anlage einer Landstraße oder Bau einer Bahn die Absatzverhältnisse verbessert

werden. Für alle diese Meliorationen stehen in Preußen die Landeskultur-Rentenbanken zur Verfügung, die auf Grund von Landeskultur-Rentenbriefen Meliorationskredit gewähren. Ferner kommen hierfür die Provinzialhilfskassen, wie aus der Aufstellung S. 51 zu ersehen ist, wesentlich in Betracht.

Für den einzelnen bäuerlichen Besitzer ist die Durchführung größerer Meliorationen außerordentlich schwierig; es wird sich in der Regel um Erweiterungsbauten oder kleinere Drainagen handeln. Zu diesem Zwecke geben neben den Landeskultur-Rentenbanken die Provinzialhilfskassen weitgehenden Kredit, daneben stehen die Landschaften¹⁾, landschaftliche Banken und vielfach auch die Genossenschaften zur Verfügung. Aber alle diese Institute haben keine großen Erfolge auf dem Gebiete des Meliorationskredites gehabt. Der Hauptgrund hierfür, auf den schon oben hingewiesen wurde, ist darin zu sehen, daß Kredite zu Meliorationszwecken keine Sonderstellung vor den anderen Hypotheken erhalten können und daher häufig Gesuche um Meliorationskredit abgeschlagen werden müssen, wenn der Besitzkredit schon so weit in Anspruch genommen ist, daß die Sicherheit des Meliorationskredites nicht mehr ausreichend erscheint.

Für den Betriebskredit besitzt die Landwirtschaft heute ebenfalls eine Organisation in den ländlichen Genossenschaften. Ihre Hauptbedeutung liegt gerade darin, daß sie den Privatkredit immer mehr verdrängen, der vielfach mit Wucher identisch ist oder wenigstens war. Es ist hier nicht der Ort, näher auf die Entwicklung des ländlichen Genossenschaftswesens und die Unterschiede in der Organisation der einzelnen Verbände einzugehen. Wir können wohl sagen, daß es heute kaum noch ein für den landwirtschaftlichen Betrieb wichtiges Produkt oder Produktionsmittel gibt, das der Landwirt nicht durch seine Genossenschaft verwerten oder beziehen könnte.

Als Hauptkreditquelle kommen zunächst die eigentlichen Kreditgenossenschaften in Betracht, die sich ihrerseits das Kapital auf dem Wege der Spareinlagen oder durch Aufnahme von Darlehen verschaffen. Daneben kommen auch noch in geringem Umfange die Bezugs- und Einkaufsgenossenschaften in Betracht, die ihren Mitgliedern teilweise Stundungskredite gewähren.

¹⁾ So gewährt z. B. die Ostpreußische Landschaft den Gütern, die sich ihrem Entschuldungsverfahren unterwerfen, zu Meliorationen, die eine dauernde Werterhöhung des Gutes gewährleisten, einen besonderen Kredit. Die Mittel hierzu verschafft sie sich durch Ausgabe unkündbarer Inhaberschuldverschreibungen, sogenannter Ostpreußischer landschaftlicher Schuldverschreibungen. Ostpreußische Landschaftsordnung, § 18b. Vgl. S. 152 ff.

Wir wollen auf die Tätigkeit der Kreditgenossenschaften im Osten Preußens an dieser Stelle etwas näher eingehen. Nach der von der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse herausgegebenen Statistik¹⁾ belief sich der Gesamtbestand an Kreditgenossenschaften am 1. Januar 1910 auf 9331 mit rund 1,4 Millionen Mitgliedern gegen 6083 mit 0,9 Millionen am 1. Januar 1901.

In	Am 1. Januar	Kreditgenossenschaften			
		Insgesamt		Darunter Darlehnskassen- Vereine	
		Genossen- schaften	Mitglieder	Genossen- schaften	Mitglieder
Ostpreußen . . .	1901	319	76 364	254	32 469
	1910	443	115 639	375	65 760
	1911 ²⁾	453		384	
	1912 ²⁾	455		387	
Westpreußen . .	1901	242	36 384	177	11 332
	1910	367	70 685	269	26 296
	1911 ²⁾	379		274	
	1912 ²⁾	385		280	
Brandenburg . .	1901	454	52 621	343	14 963
	1910	878	80 068	755	36 455
	1911 ²⁾	896		770	
	1912 ²⁾	913		781	
Pommern	1901	229	20 023	184	7 119
	1910	530	46 831	486	30 307
	1911 ²⁾	544		500	
	1912 ²⁾	547		503	
Posen	1901	505	81 493	368	22 012
	1910	655	149 872	478	42 892
	1911 ²⁾	686		500	
	1912 ²⁾	705		514	
Königreich Preußen	1901	6083	862 935	4961	405 533
	1910	9331	1 402 647	8010	767 507
	1911 ²⁾	9523		8183	
	1912 ²⁾	9735		8373	

Hiervon entfallen auf die fünf östlichen Provinzen nicht weniger als 30,75 % der Kreditgenossenschaften und 33,02 % der Mitglieder. Die preußische Statistik scheidet noch zwischen Kreditgenossenschaften insgesamt und Spar- und Darlehnskassenvereinen, indem sie von dem Gedanken ausgeht, daß die Mitglieder dieser rein ländlichen Kreditgenossenschaften zum überwiegenden Teil selbständige

¹⁾ Mitteilungen zur deutschen Genossenschaftsstatistik für 1910. Bearbeitet von Dr. A. Petersilie, Zeitschrift des Königl. Preußischen Statistischen Landesamts 1912. Ergänzungsheft 38.

²⁾ Die Zahlen für 1911, 1912 sind nur vorläufige.

Landwirte sind, während bei den anderen Kreditgenossenschaften die gewerbliche und handeltreibende Bevölkerung der Städte stark beteiligt ist. Für die Erkenntnis der ländlichen Kreditverhältnisse ist jene Unterscheidung auch nur zu begrüßen, wir müssen dann aber berücksichtigen, daß auch die Kreditgenossenschaften mit dem Sitz in den Städten der Landwirtschaft erheb-

Landwirtschaftliche Produktivgenossenschaften				Landwirtschaftliche Rohstoffgenossenschaften	
Insgesamt		Darunter Meiereigenossenschaften		Genossenschaften	Mitglieder
Genossenschaften	Mitglieder	Genossenschaften	Mitglieder		
76	2 436	68	2 223	14	1 220
93	3 321	77	3 063	17	2 003
89		73		17	
88		72		19	
107	3 404	90	3 203	2	787
167	8 386	120	7 483	10	1 427
172		123		13	
175		126		15	
147	7 916	138	7 586	6	353
155	13 728	132	12 831	7	600
123		98		7	
120		94		7	
112	4 046	97	3 899	21	7 939
211	14 379	184	14 101	24	11 780
225		196		24	
232		203		24	
93	2 961	68	2 551	17	1 533
133	7 413	81	5 840	75	8 841
143		85		78	
151		90		81	
1671	118 634	1428	107 014	475	44 012
2229	198 408	1852	183 655	996	98 287
2248		1853		1019	
2277		1873		1023	

liche Dienste leisten. Weist doch das Jahrbuch des Schulze-Delitzschschen Verbandes jedesmal von neuem darauf hin, daß ein großer Teil seiner Mitglieder selbständige Landwirte sind. (Anfang 1911: 26,57 %, 1912: 26,61 %, 1913: 25,69 %.)

Die Zahl der Spar- und Darlehnskassen hat seit Beginn des Jahrhunderts in allen beteiligten Provinzen eine bedeutende Steigerung erfahren, in noch stärkerem Maße ist ihr Mitgliederbestand gewachsen. In einer sehr instruktiven Zusammenstellung ist die Zahl und der Mitgliederbestand der Spar- und Darlehnskassenvereine ins Verhältnis gesetzt zu den auf Grund der Betriebs-

statistik von 1907 ermittelten landwirtschaftlichen Betrieben von 2 bis 100 ha und ihrer Anbaufläche.

In	Die landwirtschaftlichen Betriebe von 2 bis 100 ha und ihre Anbaufläche sind . . . % der		Auf 1 ländliche Spar- und Darlehnskasse kommen			Auf je 100 Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe kommen Spar- und Darlehnskassenmitglieder	Unter Hinzurechnung der landwirtschaftl. Mitglieder der Schulze-Delitzsch'schen Kreditvereine
	Betriebe	Anbaufläche	Mitglieder	Landwirtschaftsbetriebe	landwirtschaftl. Fläche ha		
Ostpreußen . . .	46,20	60,69	175	270	4056	65	89
Westpreußen . . .	44,42	60,76	98	262	3668	37	44
Brandenburg (inkl. Berlin) . .	41,12	63,52	49	140	1828	35	42
Pommern	39,50	46,26	62	145	1903	43	48
Posen	43,76	53,20	90	188	2276	48	60
Königreich Preußen .	37,65	67,09	96	160	1758	60	68

Der Grundbesitz über 100 ha ist nicht berücksichtigt worden, da seine Besitzer bei den Spar- und Darlehnskassen nur in sehr seltenen Fällen Mitglieder werden¹⁾, um nicht die unbeschränkte Haftpflicht zu teilen. Wenn wir den prozentualen Anteil der bäuerlichen Bevölkerung an den Darlehnskassen betrachten, so sehen wir, daß mit Ausnahme von Ostpreußen die östlichen Provinzen hinter dem Staatsdurchschnitt erheblich zurückbleiben. Während im Königreich Preußen von 100 Landwirten 60 Mitglieder einer Spar- und Darlehnskasse sind, sinkt dieser Anteil in Westpreußen auf 37 und in Brandenburg gar auf 35. Unter Hinzurechnung der landwirtschaftlich tätigen Mitglieder der Schulze-Delitzsch'schen Kreditgenossenschaften heben sich diese Zahlen noch etwas, am meisten in Posen und Ostpreußen, wo starke Kreditgenossenschaften die Landwirtschaft schon gegen Mitte des vorigen Jahrhunderts genossenschaftlich zusammengeschlossen haben.

Einen Einblick in die wirtschaftliche Tätigkeit der Kreditgenossenschaften gewährt uns die amtliche Statistik indessen nicht, da sie sich nur auf die Eintragungen des Genossenschaftsregisters stützt. Wollen wir die Genossenschaften nach ihren wirtschaftlichen Leistungen und besonders nach ihrer Tätigkeit als Personal-

¹⁾ Auch in der Bankenquete 1908/09. Die Verhandlungen der Gesamtkommission zu Punkt VI des Fragebogens, Berlin 1910, S. 50, wird hervorgehoben, daß der landwirtschaftliche Großgrundbesitz an den Kreditgenossenschaften nicht beteiligt ist, da er bei städtischen Banken seine Kreditbedürfnisse befriedigt.

kreditinstitute des bäuerlichen Betriebes beurteilen, so müssen wir uns an die Geschäftsberichte der verschiedenen Verbände halten.

Am Jahresschluß 1912 hatten von den Genossenschaften des Schulze-Delitzschschen Verbandes an Personalkrediten (den Mitgliedern diskontierte Wechsel, Darlehen gegen Faustpfand, Vorschußwechsel und Schuldschein, Konto-Korrentforderungen ohne besondere Sicherstellung und gegen Bürgschaft) auszustehen:

85	Kreditgen. in Ost- und Westpreußen	132,717	Millionen Mk.
106	„ „ Brandenburg	171,206	„ „
33	„ „ Pommern	28,550	„ „
37	„ „ Posen	32,776	„ „

Hieraus läßt sich aber nicht ersehen, wieviel von diesen Beträgen der Landwirtschaft zugute gekommen sind. Das Jahrbuch sagt darüber leider nichts. Wir können nur feststellen, daß von dem Gesamtmitgliederbestande von

80	Kreditgen. des Ost- und Westpreußischen Verbandes	45,55 %
34	„ „ Pommerschen Verbandes	27,53 %
34	„ „ Posenschen Verbandes	47,21 %
28	„ „ Westbrandenburgischen Verbandes .	19,66 %
16	„ „ Lausitzer Verbandes	24,84 %

selbständige Landwirte, Gärtner, Förster oder Fischer waren. Hieraus ergibt sich, daß in den Verbänden der Provinzen Posen und Ost- und Westpreußen der Anteil der landwirtschaftlich tätigen Mitglieder am Gesamtmitgliederbestande außerordentlich hoch ist und erheblich den Durchschnitt des Verbandes von 25,69% (gegen 26,61% Ende 1911) übertrifft. Wenn wir annehmen, daß diese landwirtschaftlichen Mitglieder an den gewährten Krediten entsprechend ihrer Mitgliederzahl beteiligt waren, so standen am 31. Dezember 1912

in Ost- und Westpreußen	60,45	Millionen Mk.
„ Brandenburg	38,09	„ „
„ Pommern	7,82	„ „
„ Posen	15,47	„ „

als Personalkreditforderungen der Kreditgenossenschaften des Schulze-Delitzschschen Verbandes an die Landwirtschaft aus. Daß diese Zahlen keinen Anspruch auf absolute Richtigkeit haben können, ist mir wohl bewußt; sie geben aber in Ermangelung genauerer Zahlen¹⁾ wenigstens einen gewissen Anhaltspunkt, um

¹⁾ Nach den Mitteilungen über den 54. Allgemeinen Genossenschaftstag zu Posen (1913) entfielen beim Vorschußverein Filehne im Jahre 1908 von 823 742 Mk. Gesamtdarlehen 612 971 Mk. = 74,4% aller Darlehen auf Landwirte und zwar fast ausschließlich auf Kleingrundbesitzer und Häusler (nur 0,4% auf Großgrundbesitzer).

welche Summen es sich auch bei den Kreditgenossenschaften handelt, die nicht nur dem landwirtschaftlichen Bedürfnis bestimmt sind.

Bei den Spar- und Darlehnskassen, die im Jahrbuch des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften statistisch erfaßt werden, können wir die vollen Beträge für unsere Aufstellung benutzen, da die überwiegende Mehrzahl der Mitglieder selbständige Landwirte im Hauptberufe sind und nur ein ganz geringer Anteil auf ländliche Arbeiter, Förster, Geistliche, Lehrer, kleine Handwerker u. a. entfällt, die zum großen Teil die Landwirtschaft als Nebenberuf betreiben. Aus der Tabelle auf Seite 65 ersehen wir, um welche Beträge es sich bei den Personalkrediten der ländlichen Genossenschaften handelt. Bei denjenigen Verbänden, die eine Angabe ihrer Realkredite unterlassen haben, können wir eine Zusammenfassung der Personalkreditarten nicht vornehmen. Aus dieser Statistik läßt sich auch noch feststellen, daß die Personalkredite in den einzelnen Verbänden in verschiedener Form gewährt werden. Während in den Genossenschaften der Verbände Posen I., Pommern, Brandenburg I. der Kredit in laufender Rechnung den größten Raum einnimmt, tritt im Verbandsverbande Ermland, Posen, Brandenburg II. und Westpreußen II. der Kredit gegen Schuldschein oder Bürgschaft in den Vordergrund; in Ostpreußen II. halten sich beide Kreditarten ungefähr das Gleichgewicht. Wie der Jahresbericht für 1912 hervorhebt, ist der absolute Betrag der gewährten Kredite in ständigem Anwachsen begriffen, und auch der auf das einzelne Mitglied entfallende Anteil ist fortwährend gestiegen.

Leider läßt sich aus der Statistik des Jahrbuches nicht ersehen, welche Beträge die ländlichen Bezugs- und sonstige Genossenschaften bei ihren Mitgliedern auszustehen haben. Denn auch diese Kredite müssen wir als Personalkredite betrachten, wenn es auch nicht Aufgabe dieser Genossenschaften sein kann, ihren Mitgliedern Kredit zu geben und ein solches Geschäftsgefahren nicht selten schwere Gefahren für die Genossenschaft herbeiführen kann.

Außer den Genossenschaften kommen die Sparkassen für den ländlichen Personalkredit in Betracht. Nach der preußischen Sparkassenstatistik (vgl. Tabelle auf S. 65) ergibt sich, daß Ende 1911 die preußischen Sparkassen an Personalkrediten 391,41 Millionen Mark auszustehen hatten, das bedeutet 3,19 % ihrer gesamten Anlagen. Hoepker¹⁾ schreibt über den Personalkredit der Spar-

¹⁾ Zeitschrift des Königl. Preußischen Statistischen Landesamts, 1911, S. 153.

Verbandsbezirk	Ende 1911										Ende 1902										
	Zahl der			In laufender Rechnung			Auf feste Zeit (gegen Schuldscheine u. a.) gegebene Darlehen			Personal-kredite (Spalte 4+5+6)			Zahl der			In laufender Rechnung			Auf feste Zeit (gegen Schuldscheine u. a.) gegebene Darlehen		
	Kredit-Mit-vereine glieder			Kredite			insgesamt			insgesamt			Kredite			insgesamt			insgesamt		
	in Millionen Mk.										in Millionen Mk.										
I	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14								
Ermland	70	13 601	1,58	37,62	15,55	23,65	39,20	67	10 620	0,57	15,13	4,18	15,70								
Ostpreußen II	294	54 452	19,60	39,22	—	—	58,82	203	26 943	6,02	11,98	1,45	18,00 ¹⁾								
Westpreußen II	266	28 108	8,29	27,59	2,46	33,42	35,82	213	15 282	2,58	10,34	1,68	12,92 ¹⁾								
Brandenburg I	494	24 413	32,14	10,62	—	—	42,75	247	10 378	9,40	1,17	—	10,57								
Brandenburg II (Pommern und Mecklenburg)	510	30 485	7,04	28,47	0,13	35,38	35,50	254	12 956	1,89	7,55	3,24	9,45 ¹⁾								
Pommern	376	25 326	18,86	2,30	—	—	21,16	187	9 189	1,88	1,72	—	3,60								
Posen I	298	32 641	31,16	4,44	1,97	33,64	35,60	248	16 338	11,06	—	—	11,06								
Posen II	174	12 571	2,63	8,81	—	—	11,43	142	8 702	0,41	3,50	0,72	3,91 ¹⁾								

¹⁾ Exklusive ausstehender Forderungen aus Konsumbezügen und Wirtschaftserzeugnissen.

Vom Vermögen der Preussischen Sparkassen waren im Personalkredit angelegt:

Verbandsbezirk	in Millionen Mk.						in Hundertteilen des zinsbar angelegten Vermögens											
	In Schuldscheinen ohne Bürgschaft			Gegen Wechsel			Gegen Faustpfand			In Schuldscheinen ohne Bürgschaft			Gegen Wechsel			Gegen Faustpfand		
	1908	1911	1908	1911	1908	1911	1908	1911	1908	1911	1908	1911	1908	1911	1908	1911	1908	1911
Preußen	13,08	17,35	157,69	177,98	67,69	89,87	102,27	106,21	0,13	0,14	1,58	1,45	0,68	0,73	1,02	0,87	3,27	3,55
Ostpreußen	0,20	0,27	5,79	8,28	6,36	6,69	5,89	7,84	0,11	0,12	3,22	3,76	3,54	3,04	3,27	3,55	7,34	5,32
Westpreußen	0,11	0,15	2,83	4,71	8,74	9,82	14,68	13,43	0,05	0,06	1,41	1,87	4,37	3,89	7,34	5,32	0,26	0,26
Brandenburg	0,69	0,25	2,32	2,13	1,03	1,23	2,89	2,90	0,08	0,02	0,26	0,19	0,11	0,11	0,32	0,26	0,82	0,64
Pommern	1,44	2,81	4,65	4,35	6,26	4,99	3,81	3,90	0,30	0,46	0,96	0,72	1,30	0,82	0,79	0,64	4,88	2,16
Posen	0,36	1,32	0,89	1,50	9,33	12,77	4,40	5,19	0,18	0,50	0,44	0,57	4,57	4,88	2,16	1,98	—	—

kassen: »Ihre Bedeutung für den Personalkredit ist . . . sehr gering gering und nimmt weiter ab. Immerhin gibt es einige Sparkassen, die ganz besonders hohe Bestände auch im Personalkredit ausgeliehen haben.« Auch das Jahr 1912 weist nach den Angaben der Frankfurter Zeitung Nr. 254 einen weiteren Rückgang in den Personalkreditarten auf.

	In Hundertteilen der zinsbar angelegten Kapitalien	
Darlehen gegen:	1912	1911
Schuldschein ohne Bürgschaft . . .	0,14	0,14
Schuldschein mit Bürgschaft . . .	1,42	1,45
Wechsel	0,60	0,73
Faustpfand	0,85	0,87

Leider läßt sich aus der Statistik nicht erkennen, in welchem Maße der landwirtschaftliche Betrieb neben dem städtischen Gewerbe beteiligt ist. Sicher ist aber, daß die bäuerliche Bevölkerung nicht unwesentlich bei diesen Krediten in Betracht kommt. Ein gewisser, wenn auch nicht zuverlässiger Anhaltspunkt für diese Annahme ist vielleicht darin zu sehen, daß bei den Personalkrediten der Schuldschein mit Bürgschaft mit 1,45 relativ am stärksten vertreten ist. Auf Grund persönlicher Erfahrungen kann ich auch feststellen, daß gerade die Kreissparkassen häufig direkt in Konkurrenz mit den Genossenschaften treten und jedes Mittel versuchen, um sich neben diesen zu behaupten oder festzusetzen.

Größere Bedeutung hat der Personalkredit vor allem bei den ostpreußischen, westpreußischen, posenschen und pommerschen Sparkassen, von denen besonders die übergroße Mehrzahl der städtischen mehr als 10% im Personalkredit angelegt hat. Für Westpreußen hat der Danziger Sparkassen-Aktien-Verein eine provinzielle Bedeutung, dessen Aktiven zu 15,6 Mill. = 48% seiner Gelder in Personalkreditforderungen bestehen. In Brandenburg spielt der Personalkredit der Sparkassen gar keine Rolle¹⁾.

Schönitz²⁾ weist auf den unheilvollen Einfluß hin, den die Sparkassen auf den Gewerbetreibenden dadurch ausüben, daß sie nicht wie die Genossenschaften eine regelmäßige Abtragung des Darlehens verlangen, sondern nach Ablauf der Darlehensfrist dieses in der Regel ohne weiteres prolongieren. Dasselbe trifft auch für den landwirtschaftlichen Kreditnehmer zu, der durch dieses

1) Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 137, 1. Teil, 2. Bd., S. 49 ff. Untersuchungen über das Volkssparkassenwesen.

2) a. a. O., S. 72.

Geschäftsgebahren nicht zur Wirtschaftlichkeit und Pünktlichkeit erzogen werden kann, Momente, die gerade in der gegenwärtigen Wirtschaftsperiode von größtem Einfluß auf ein Gelingen des Betriebes sind.

Der Wechselkredit der Reichsbank ist für den bäuerlichen Betrieb weniger geeignet, weil der Wechsel überhaupt mit seiner pünktlichen Einlösungspflicht und im besonderen der Dreimonatswechsel der Natur des landwirtschaftlichen Betriebes nicht entspricht¹⁾. Hinzu kommt noch, daß die Reichsbankstellen nicht immer ohne große Mühe zu erreichen sind, und die Genossenschaften durch die Preußische Zentralgenossenschaftskasse das Kreditbedürfnis vielfach billiger befriedigen können als die Reichsbank. Die Bedeutung der Agrarwechsel im Reichsbankverkehr ergibt sich aus der Aufstellung der Reichsbankstatistik²⁾; von dem durchschnittlichen Bestand an Inlandswechseln entfielen auf die Landwirtschaft und deren Gewerbe:

1905	11,854	Mill. Mk.	= 1,35 %	des Gesamtbestandes
1906	12,351	„ „	= 1,31 %	„ „
1907	11,130	„ „	= 1,05 %	„ „
1908	9,327	„ „	= 1,04 %	„ „
1909	7,386	„ „	= 0,91 %	„ „
1910	6,916	„ „	= 0,81 %	„ „

Hieraus ersieht man zunächst, daß die Agrarwechsel nur einen ganz geringen Bruchteil des Wechselbestandes bei der Reichsbank ausmachen, und ferner, daß der absolute und prozentuale Anteil in der Abnahme begriffen ist. Dieser geringe Anteil steht auch im Einklang mit der Stellungnahme der Reichsbank zu diesen Wechseln, die wegen ihrer unpünktlichen Einlösung zur Notendeckung nicht geeignet sind³⁾.

Indessen sind die Leistungen der Reichsbank für die Landwirtschaft nicht nach dem Anteil der landwirtschaftlichen Wechsel am Gesamtwechselbestand zu beurteilen. Denn deren geringer Anteil wird mit Notwendigkeit durch die Stellung der Reichsbank als Notenbank und durch die Natur der landwirtschaftlichen Wechsel gerechtfertigt.

¹⁾ Vgl. S. 30 und Rießer, Die deutschen Großbanken und ihre Konzentration. 4. Aufl., 1912, S. 249.

²⁾ Die Reichsbank 1876 bis 1910. Organisation und Geschäftsverkehr, statistisch dargestellt. Berlin 1912, S. 147.

³⁾ Prion, Das deutsche Wechseldiskontgeschäft, 1907, S. 134.

Die Reichsbank dient auch heute noch dem landwirtschaftlichen Kreditbedürfnisse. Aus ihrem geschichtlichen Werdegang als Nachfolgerin der Preußischen Bank erklärt sich in erster Linie ihre Bedeutung für den agraren Osten Deutschlands. An manchen Orten ist auch heute noch die Reichsbank die einzige Bank am Platze, an die sich die Kreditgesuche auch der bäuerlichen Kreise wenden¹⁾. Indessen wird hier ihre Bedeutung durch die Verbreitung des ländlichen Kreditgenossenschaftswesens stark zurückgedrängt. Dem Bestreben der Landwirtschaft nach langfristigerem Kredit ist die Reichsbank dadurch entgegengekommen, daß sie schon bei Einreichung des Wechsels die Prolongation zusichert²⁾, so daß in Wirklichkeit ein sechsmonatiger Wechselkredit der Landwirtschaft zur Verfügung steht.

Über die Zahl der im Wechselverkehr der Reichsbank Kreditberechtigten, die dem landwirtschaftlichen Gewerbe angehören, gibt die folgende Tabelle (vom 15. November 1910) Aufschluß:

Gebiete	Zahl der überhaupt zugelassenen Firmen und Personen	Davon entfallen auf			
		Landwirte, landwirtschaftliche Gewerbe- und Fabrikbetriebe		Genossenschaften aller Art	
		Zahl	in Prozenten der Gesamtsumme	Zahl	in Prozenten der Gesamtsumme
1. Ostpreußen . . .	3 323	1390	41,8	68	2,1
2. Westpreußen . .	2 423	978	40,4	47	1,9
3. Pommern	2 838	777	27,4	44	1,5
4. Posen	2 423	938	38,7	57	2,3
5. Bankbezirk Berlin .	914	10	1,1	35	3,8
6. Brandenburg . .	2 497	371	14,9	60	2,4
7. Königreich Preußen	43 587	8277	19,0	685	1,6
8. Deutsches Reich .	66 681	9854	14,8	1026	1,5

Man ersieht hieraus sehr deutlich, daß der Anteil der ländlichen Bevölkerung an den Wechselkreditberechtigten gerade in den östlichen Provinzen sehr groß ist. In Ostpreußen und Posen gehören mehr als ein Drittel sämtlicher Berechtigten der landwirtschaftlichen Berufsklasse an.

Stellt man den Zahlen der im Wechselverkehr mit der Reichsbank stehenden Landwirten die der Betriebsstatistik von 1907

¹⁾ Bankenquete 1908, S. 35.

²⁾ Ebenda.

gegenüber, so ergibt sich, daß von den landwirtschaftlichen Betrieben mit einer Besitzgröße von mehr als 2 ha

in Ostpreußen	1,33 %
„ Westpreußen	1,35 %
„ Pommern	1,07 %
„ Posen	1,02 %
„ Brandenburg	0,34 %
im Königreich Preußen	0,64 %
„ Deutschen Reich	0,42 %

am Wechselverkehr mit der Reichsbank beteiligt waren. Auch hier zeigt sich, daß der Anteil der östlichen Provinzen wesentlich höher ist als in den übrigen Teilen des Königreiches.

Während des Jahres 1910 war die Landwirtschaft und deren Gewerbe an den Wechseleinreichungen im Durchschnitt wie folgt beteiligt¹⁾:

Gebiete	In Millionen Mark	In Prozenten der Einlieferung der einzelnen Gebiete	In Prozenten der von der Landwirtschaft und deren Gewerbe eingereichten Summe überhaupt
1. Ostpreußen	0,9	2,4	13,4
2. Westpreußen	0,2	0,9	2,8
3. Pommern	0,9	3,4	13,6
4. Posen	0,1	0,4	1,2
5. Bankbezirk Berlin	0,3	0,5	3,9
6. Brandenburg	0,3	1,1	3,9
7. Preußen (einschließlich thüringische Staaten, Oldenburg, Braunschweig)	5,7	0,9	83,2
8. Deutsches Reich	6,9	1,5	100,0

Aus dieser Aufstellung geht hervor, daß von der Gesamteinlieferung an landwirtschaftlichen Wechseln allein 27% auf die beiden Provinzen Pommern und Ostpreußen entfielen, in denen der Besitz über 100 ha 51,2 und 37,1% der landwirtschaftlich benutzten Fläche ausmacht. Auffallend niedrig ist der Anteil der Provinzen Posen und Westpreußen.

Auch aus der Tabelle auf S. 70 ergibt sich für uns bei den direkten Einreichungen durch die Landwirtschaft das gleiche Ergebnis: am stärksten beteiligt sind die Provinzen Pommern und Ostpreußen.

¹⁾ a. a. O., S. 148, 149.

In der Zeit vom 31. Dezember 1907 bis zum 7. April 1908 entfielen von den angekauften Inlandswechseln¹⁾:

Gebiete	Landwirtschaft und deren Gewerbe				Genossenschaften aller Art		
	Stückzahl	Mk.	In Prozenten der Gesamteinreichung des betr. Gebietes	Durchschnittlicher Betrag in Mk. ²⁾	Stückzahl	Mk.	In Prozenten der Gesamteinreichung des betr. Gebietes
1. Ostpreußen . .	400	2 092 566	2,3	5 231	4 620	16 701 167	18,6
2. Westpreußen . .	66	357 420	0,8	5 415	831	1 652 287	3,7
3. Pommern . . .	151	4 727 233	7,4	31 306	663	1 704 291	2,7
4. Posen	159	847 028	1,5	5 327	4 584	6 413 141	11,6
5. Bankbezirk Berlin	—	—	—	—	10 002	5 985 320	1,4
6. Brandenburg . .	176	625 746	0,9	3 555	1 984	2 849 503	4,5
7. Preußen (einschl. wie Tab. S. 69 .	2601	13 656 520	0,7	5 250	41 240	74 542 031	3,7
8. Deutsches Reich	3192	14 530 847	0,5	4 552	57 274	99 060 839	3,4

Daneben haben wir noch die Einreichungen durch Genossenschaften aller Art angeführt. Denn wir dürfen wohl mit Recht annehmen, daß ein großer Teil dieser Wechsel, besonders in den östlichen Provinzen, agraren Ursprungs ist. Diese Aufstellung erklärt uns auch die geringen direkten Einreichungen in der Provinz Posen, in der der größte Teil der agraren Wechsel erst auf dem Umwege über die Genossenschaften an die Reichsbank zu gelangen scheint. Am stärksten ist der Anteil der genossenschaftlichen Wechseleinreichungen in den beiden Provinzen Ostpreußen und Posen, in denen das Genossenschaftswesen unter den Landwirten die weitgehendste Verbreitung gefunden hat³⁾.

Wenn wir mit Hilfe der Stückzahl den durchschnittlichen Betrag des einzelnen Wechsels berechnen, so steht der Wechselbetrag mit Ausnahme von Brandenburg und Pommern ungefähr in der Höhe des Durchschnittsbetrages für Preußen von 5250 Mk. In Pommern beträgt die durchschnittliche Wechselhöhe 31300 Mk., das Durchschnittsmaximum der landwirtschaftlichen Wechsel in den einzelnen Gebieten. Betrachten wir die 5 östlichen Provinzen für sich, so erhalten wir einen durchschnittlichen Wechselbetrag von 10167 Mk., dessen Höhe im wesentlichen durch die hohen Wechseleinreichungen in Pommern verursacht ist. Interessant ist die Gegenüberstellung der Durchschnittsbeträge:

¹⁾ a. a. O., S. 150, 151.

²⁾ Diese Zahlen sind vom Verfasser berechnet.

³⁾ Vgl. die Tabelle auf S. 60, 61.

Die 5 östlichen Provinzen 10 167 Mk.
 Preußen (einschließlich thüringische
 Staaten, Oldenburg, Braunschweig) 5 250 „
 Deutsches Reich 4 552 „

Die Parallele zwischen Besitzgröße und Höhe der Wechseleinreichungen ist nicht zu verkennen.

Die Zahl und Höhe der von der Reichsbank für die Landwirtschaft und deren Gewerbe festgesetzten Wechselkredite betrug¹⁾:

Am	Kreditberechtigte Landwirte, landwirtschaftliche Gewerbe- u. Fabrikbetriebe		Festgesetzte Kredite von			
			1000 bis 10000 Mk.		über 10000 Mk.	
	Zahl	In Prozenten der Gesamtzahl	Zahl der Firmen und Personen	In Prozenten der Kreditberechtigten	Zahl der Firmen und Personen	In Prozenten der Kreditberechtigten
15. Nov. 1910	9 854	14,8	5369	54,5	4485	45,5
1. „ 1908	10 258	14,2	5658	55,1	4600	44,9
1. Aug. 1903	9 694	14,0	5412	55,8	4282	44,2
April 1896	7 157	13,0	3638	50,8	3519	49,2

Danach entfielen mehr als 50% der festgesetzten Kredite bei den landwirtschaftlichen Kreditberechtigten auf Wechselkredite unter 10000 Mk.; indessen zeigt der relative Anteil dieser Kredite seit 1903 einen Rückgang von 55,8% auf 54,5% in 1910, während demgegenüber die Wechselkredite über 10000 Mk. eine Zunahme von 44,2% auf 45,5% aufweisen. Leider zerlegt die Reichsbankstatistik die Wechselkredite von 1000 bis 10000 Mk. nicht mehr, so daß man einen Schluß auf die Beteiligung des bäuerlichen Betriebes hieran nicht ziehen kann. Denn wir müssen annehmen, daß in dieser Gruppe schon ein erheblicher Teil der Wechselkredite des Großgrundbesitzes fällt. Wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir behaupten, daß der bäuerliche Betrieb selbst nicht in sehr erheblichem Umfange an den Wechselkrediten der Reichsbank beteiligt ist, und die relative Abnahme der Kredite unter 10000 Mk. läßt die Vermutung zu, daß der bäuerliche Besitzer immer mehr der direkten Wechseleinreichung bei der Reichsbank die Diskontierung bei seiner örtlichen Kreditgenossenschaft vorzieht.

In noch weit geringerem Maße wird die Reichsbank auf dem Wege der Lombardierung von Waren und Wertpapieren von der Landwirtschaft direkt in Anspruch genommen. So entfielen am 15. September 1909 auf Landwirte, landwirtschaftliche Gewerbe-

¹⁾ a. a. O., S. 154, 155.

und Fabrikbetriebe nur 292 Pfandscheine (= 4,7% aller vorhandenen Pfandscheine) mit 3 088 900 Mk. Darlehenssumme (= 4,7% aller ausstehenden Darlehen); der durchschnittliche Betrag des Darlehens war 1058 Mk.¹⁾. Der relative Anteil der Landwirtschaft an den gewährten Lombarddarlehen ist sehr niedrig.

Indessen treten die Leistungen der Reichsbank für die landwirtschaftliche Berufsklasse durch Gewährung von Lombardkrediten klar zutage, wenn man die von anderer Seite verpfändeten Wertpapiere näher untersucht. Von den Lombardbeständen am 15. September 1909 entfielen auf Darlehen, die gegen Verpfändung von Pfandbriefen, Kreditbriefen, landschaftlichen und Kommunalverschreibungen und anderen nach deren Vorbild organisierten landschaftlichen, ritterschaftlichen und städtischen Kreditverbände gewährt waren²⁾:

Gebiete	Mark	In Prozenten der Gesamtlombarddarlehen des betr. Gebietes	In Prozenten der Gesamtlombarddarlehen gegen Verpfändung derartiger Wertpapiere
1. Berlin	972 700	21,3	11,3
2. Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Lübeck, Mecklenburg und Schleswig-Holstein	4 443 600	29,5	51,7
3. Schlesien und Brandenburg	2 462 700	22,8	28,6
4. Gesamtsumme in diesen Lombarddarlehen	8 599 600	13,2	100,0

Demnach entfallen in den östlichen Landesteilen von den Lombarddarlehen fast drei Zehntel auf landschaftliche und ähnliche Schuldverschreibungen und von den Darlehen, die überhaupt gegen Verpfändung dieser Art von Wertpapieren gewährt wurden, über die Hälfte, Schlesien und Brandenburg mit einbezogen sogar acht Zehntel. Die weitgehende Beleihungsmöglichkeit ist für den Kursstand der landschaftlichen Wertpapiere und dadurch auch indirekt für den landschaftlichen Kredit überhaupt von großer Bedeutung³⁾.

¹⁾ a. a. O., S. 171.

²⁾ a. a. O., S. 172, 173.

³⁾ Freiherr von Gamp-Massaunen hatte seinerzeit sogar den Vorschlag gemacht, den landschaftlichen Pfandbriefen dieselben Beleihungsbedingungen zu gewähren wie den Reichsanleihen; in der Bankenquetekommission hat er aber mit Rücksicht auf den

Der Kredit der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse (Preußenkasse) ist dem Landwirt nicht direkt zugänglich, da das Gesetz vom 31. Juli 1895 nur die Gewährung von zinsbaren Darlehen an »Vereinigungen und Verbandskassen eingetragener Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften« gestattet. Wie das einzelne Mitglied der Genossenschaft nun über die Verbandskasse seinen Kredit erhält, ist mehr Gegenstand einer rein technischen Untersuchung des genossenschaftlichen Kredites und kann hier nicht näher behandelt werden¹⁾.

In welchem Umfange die Banken und Privatbanken am bäuerlichen Kredit beteiligt sind, läßt sich statistisch nicht erfassen. Rießer²⁾ gibt an, daß die Berliner Großbanken während der Einkaufssaison für Jung- und Magervieh viele Millionen durch Vermittlung der lokalen Banken der Landwirtschaft zur Verfügung stellen. Es handelt sich hier wohl um Gelder, die die Genossenschaften und deren Zentralen in Berlin, besonders bei der Dresdner Bank aufnehmen. Auch die Provinzbanken sind für den Landwirt nicht ohne Bedeutung, aber stets nur von lokaler. Die in unmittelbarer Nähe des Bankortes wohnenden Landwirte können hier Kredit finden; aber auf die Kreditverhältnisse des bäuerlichen Besitzes in entlegeneren Landesteilen haben sie so gut wie gar keinen Einfluß, es sei denn, daß sie durch Vermittlung einer Kreditgenossenschaft dem Bauer Kredit geben.

Der unorganisierte Betriebskredit des Lieferanten oder Händlers hat nur noch eine geringe Bedeutung und nimmt nicht mehr jenen weiten Raum ein wie gegen Mitte des vorigen Jahrhunderts (vergl. z. B. Raiffeisens erste Schriften und die Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 35, 1887). Die unheilvollen Schädigungen zeitigt dieser Kredit aber häufig noch ebenso wie früher. Er tritt besonders in den Gegenden hervor, in denen das Genossenschaftswesen die bäuerlichen Wirte noch nicht zusammengeschlossen hat oder wo der einzelne Bauer schon so verschuldet ist, daß er bei seiner Genossenschaft nicht mehr als kreditwürdig angesehen wird. Hier springt dann der Saatgut- und Düngemittellieferant oder der Getreide- und Viehhändler mit seiner Hilfe ein, die in der Regel zum Ruin des Bauern führt. In den Grundbüchern mancher Gegenden findet man häufig gewisse Namen immer

Kurs der Staatspapiere von einer derartigen Maßnahme abraten zu müssen geglaubt. Bankenquete, a. a. O., S. 276.

¹⁾ Prion, a. a. O., S. 164 ff.

²⁾ a. a. O., S. 194.

wiederkehren, aus denen man auf den baldigen Sturz des Bauern schließen kann. Denn der Gläubiger ist hier vielfach nur der Strohmänn des Güterschlächters oder -händlers.

Indessen muß man sich auch hier vor Verallgemeinerung hüten. Denn auf dem Lande hat gerade die Konkurrenz der ländlichen Bezugs- und Absatzgenossenschaften die wucherische Tätigkeit des Zwischenhändlers zurückgedrängt und dazu geführt, daß dieser Stand in den letzten Jahrzehnten sich in seinem geschäftlichen Auftreten dem einwandfreien Gebahren der ländlichen Genossenschaften anpaßte.

Statistisch läßt sich diese Art des ländlichen Betriebskredites leider nicht erfassen.

»Es mögen gelegentlich hohe Zinssätze und ungünstige Bedingungen dem Bauer auferlegt werden, aber der kreditwürdige Landwirt kann jedes erforderliche Betriebskapital zu wirtschaftlich gerechtfertigten Bedingungen bei den ländlichen Genossenschaften erhalten«¹⁾.

Nach dieser Übersicht über die Quellen des Grund- und Besitz-, Meliorations- und Betriebskredites, die dem bäuerlichen Besitzer in den östlichen Provinzen Preußens zur Verfügung stehen, müssen wir zu der Überzeugung gelangen, daß eine Kreditnot in dem Sinne nicht besteht, daß für das wirtschaftlich berechtigte Kreditbedürfnis des bäuerlichen Besitzes kapitalkräftige Organisationen in genügendem Maße nicht vorhanden sind. Schon in der Bankenquete 1908/09²⁾ führte Dr. Wachler mehrmals aus, daß das Kreditbedürfnis der Landwirtschaft durch die gegenwärtige Kreditorganisation in ausreichendem Umfange befriedigt werde, und neuerdings bestätigt auch Cahill diese Ansicht durch seine umfassende Enquete über die landwirtschaftliche Kreditorganisation in Deutschland.

¹⁾ Cahill, a. a. O., S. 72.

²⁾ Bankenquete 1908/09. Die Verhandlungen der Gesamtkommission zu Punkt VI des Fragebogens. Berlin 1910, S. 16, 75.

Drittes Kapitel.

Nachdem wir so den landwirtschaftlichen Kredit als Quelle der landwirtschaftlichen Verschuldung näher beleuchtet haben, wollen wir jetzt auf die gegenwärtige Verschuldung selbst eingehen.

Schon frühzeitig war der Wert statistischer Verschuldungserhebungen erkannt worden¹⁾, und eine der ersten Taten des 1805 errichteten Statistischen Landesamtes in Preußen war es, jährliche Berichte von den Gerichtsbehörden einzuziehen, »wieviel gerichtlich konsenterte Schulden auf den ländlichen Grundstücken eines jeden Bezirkes, über den ein eigenes Grundbuch geführt wird, zu einem bestimmten Zeitpunkt wirklich hafteten«. Die Angaben liefen aber nur spärlich ein, zudem waren sie sehr unzuverlässig, und die politischen Verhältnisse ließen das Unternehmen bald wieder einschlafen. Umfangreichere Erhebungen fanden erst in den achtziger Jahren statt²⁾.

Im Anschluß an die Verhandlungen des Landtages wurden im Jahr 1882 amtliche Erhebungen über die Lage des bauerlichen Grundbesitzes angestellt³⁾. Als Ergebnis dieser Untersuchungen, die sich auf Berichte der landwirtschaftlichen Vereine stützten, wurde festgestellt, daß die Verschuldung besonders seit Ende der sechziger Jahre erheblich zugenommen und in den östlichen Provinzen vielfach eine bedenkliche Höhe erreicht habe. Als Verschuldungsursachen wurden allgemein angeführt: Sinken der Preise der landwirtschaftlichen Produkte, Steigen der Produktionskosten, besonders der Arbeitslöhne, die zu hohen Preisen mit unzureichenden Mitteln abgeschlossenen Güterkäufe und die auf Grund des Verkehrswertes berechneten Abfindungen der Miterben.

¹⁾ Zimmermann, Die Entwicklung und der derzeitige Stand der Hypothekenstatistik in den einzelnen Staaten. Conrads Jahrbücher, 1912.

²⁾ F. Kühnert, Die ländliche Verschuldung in Preußen. Herausgegeben vom Königlich Preussischen Statistischen Landesamt, 1905—1906, I. Teil, S. 1.

³⁾ Meitzen, a. a. O., 6. Bd., S. 439 ff.

Von wesentlich größerer Bedeutung waren die Untersuchungen über die hypothekarische Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes aus den Jahren 1883 und 1896, die, wenn sie auch nur 50 bzw. 56 als typisch herausgewählte Amtsgerichtsbezirke umfaßten, einen Vergleich beider Erhebungen zulassen. Der Mangel dieser Statistik beruht darin, daß sie nur einen kleinen Teil, nach Meitzen nur 6 % des ländlichen Privatbesitzes, erfaßten, nur den buchmäßigen Bestand der Hypothekenforderungen angaben und die persönlichen Schulden und etwaige andere Vermögensteile gänzlich vernachlässigten¹⁾. bedeute
objekt

Wenn wir von den Mängeln der Grundsteuer-Reinertrags-Berechnung absehen, so finden wir die höchste Verschuldung beim Parzellenbesitz, für den Erwerb zu unwirtschaftlich hohen Preisen die Regel bildet, und die geringste beim Fideikommissbesitz, der durch Satzungen in der Aufnahme von Schulden beschränkt ist. Die Verschuldung hatte in allen Klassen zugenommen, am meisten beim groß- und mittleren bäuerlichen Besitz, weniger bei dem schon 1883 hoch verschuldeten Großgrund- und Parzellenbesitz. Ferner konnte man ersehen, daß der Osten allgemein höher verschuldet war als der Westen, und daß die Verschuldung des Großgrundbesitzes größer war als die des bäuerlichen. Aber ein allgemeines Urteil über die Lage des ländlichen Besitzes konnte diese Statistik nicht ermöglichen. Mittelstand
höherer
Ortschaften

Die mangelhaften Ergebnisse dieser Statistiken führten dazu, daß von 1886 die Hypothekenbewegung auf Grund der Amtsgerichtsberichte regelmäßig statistisch verfolgt wird. Eine Besitzwechselstatistik wurde 1896 eingeführt, und gleichzeitig wurden auch die Erhebungen über die Zwangsversteigerungen ausführlicher gestaltet²⁾.

Es zeigte sich aber bald, daß alle diese Teilstatistiken kein zuverlässiges Urteil über die Lage der Landwirtschaft zuließen, und so entschloß sich der Preußische Staat auf Anregung des Statistischen Landesamtes, eine Verschuldungserhebung für ganz Preußen durchzuführen.

Die Verschuldungsstatistik von 1902³⁾ sollte die Mängel der früheren Aufnahmen vermeiden, indem sie sich auf das gesamte Staatsgebiet erstreckte, nicht auf dem buchmäßigen Bestand der Mittel

¹⁾ Kühnert, a. a. O., S. 5.

²⁾ Meitzen, a. a. O., 6. Bd., S. 459ff.

³⁾ Die folgenden Ausführungen über die Ergebnisse der amtlichen Verschuldungsstatistik von 1912 beruhen fast ausschließlich auf den Erläuterungen von Kühnert.

Hypotheken basierte, die persönlichen Schulden mit berücksichtigte und etwaige Vermögensbestände in Anrechnung brachte. Die Erhebung umfaßte den gesamten Besitz von mehr als 60 Mk. Grundsteuer-Reinertrag. Ferner wurde, um die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit festzustellen, nach dem Jahresbetrag des steuerpflichtigen Einkommens gefragt. Eine Trennung nach Personal- und Real-schulden konnte nicht vorgenommen werden, da eine Probeerhebung ergeben hatte, daß eine zuverlässige Scheidung nicht zu erlangen sei. Als Grundlage wurden die Staatssteuerlisten für 1902 angenommen, die noch durch die Gemeindesteuerlisten ergänzt wurden. Die von den Veranlagungskommissionen auszufüllenden Zählkarten enthielten neben der Nummer der Staats- und Gemeindesteuerliste und dem Stand oder Gewerbe des Steuerpflichtigen:

1. Grundbesitz des Steuerpflichtigen,
 - a) Umfang in ha,
 - b) Grundsteuer-Reinertrag in Mk.,
 - c) Gebäudesteuer-Nutzungswert in Mk.,
2. Arten des Vermögens,
 - a) Kapitalvermögen einschließlich des Wertes der Rechte auf Renten,
 - b) Grundvermögen einschließlich des Betriebskapitals,
 - c) Gewerbliches Anlage- und Betriebskapital,
 - d) Wert der selbständigen Rechte und Gerechtigkeiten, zusammen 2 a bis d,
3. Schulden einschließlich des Kapitalwertes von Renten,
4. a) Einkommen aus Grundbesitz,
b) Jahresbetrag des steuerpflichtigen Einkommens.

Wichtig ist noch die Gliederung der von der Erhebung Erfaßten in Grundbesitzer mit Haupterwerb aus Land- und Forstwirtschaft und solche mit Nebenerwerb aus Land- und Forstwirtschaft, von denen für unsere Betrachtung nur jene ausschlaggebend sind, da wir nur den selbständigen bäuerlichen Besitzer behandeln wollen.

Was nun die Bearbeitung des eingegangenen Materials anbelangt, so wurde in einer ersten Tabelle die Gesamtverschuldung des Grundbesitzes bis auf die Kreise festgestellt mit Angabe seines Vermögens und seines Einkommens aus den verschiedenen Vermögenskategorien. Eine zweite Tabelle läßt die Verschuldungsgruppen nach Hundertteilen des Gesamtvermögens ersehen und zugleich einen Einblick in die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

der gleichhoch verschuldeten Besitzer gewinnen, indem sie auch die Reineinkommen aufführt. Eine dritte Tabelle bringt außer einer Zusammenfassung der beiden ersten Tabellen die Gegenüberstellung der Schulden und der einzelnen Vermögensteile und eine Übersicht, ob und in welchem Maße nach Abrechnung des Kapitalvermögens eine Verschuldung bei den einzelnen Reinertragsklassen besteht.

Zu berücksichtigen ist, daß die Verschuldungsstatistik von 1902 wieder als Einteilungsprinzip die Grundsteuer-Reinerträge annimmt. Die Ermittlung der Reinertragsklassen erfolgte zu Zwecken der Grundsteuer im Anfang der sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts. Ganz abgesehen von den Mängeln der Erhebung selbst, z. B. der Schematisierung nach Bonitätsklassen, der eigenartigen durchschnittlichen Preisermittlung für Landwirtschaftsprodukte, der Schwierigkeit in der Festsetzung der abzuziehenden Wirtschaftskosten usw., war die gestellte Aufgabe, den natürlichen dauernden Reinertrag der Einzelparzelle festzustellen, unmöglich zu lösen¹⁾. Es sollte auch nicht der tatsächliche Reinertrag ermittelt werden, sondern der mittlere, die Ertragsfähigkeit²⁾. Wirtschaftliche und technische Umwälzungen haben die Reinerträge mit der Zeit vielfach wesentlich verändert. Unter dem Drucke der internationalen Getreidepreise sind die Ackerstücke in ihren Erträgen gesunken, während Wiese und Weideland infolge der ansteigenden Viehpreise die entgegengesetzte Bewegung aufweisen. Die Entwicklung der Verkehrsverhältnisse in Eisenbahnen, Kanälen und Landstraßen hat gerade für den Osten Preußens reinertragsteigernd gewirkt, während die steigenden Arbeitslöhne und die Arbeiternot die Produktionskosten erheblich vermehrten. Die technischen Fortschritte, künstliche Düngung, Meliorationen und Bebauung von Ödflächen, haben die Reinerträge im allgemeinen gesteigert. Wygodzinski³⁾ kommt zu dem Ergebnis, daß die Verschiebung der Grundwerte, die seit jener Zeit im einzelnen in ganz verschiedenem Maße, teils nach oben, teils nach unten, vor sich gegangen ist, weiter fortschreiten wird unter den sich ständig ändernden wirtschaftlichen und technischen Einflüssen.

Man muß sich dieser Mängel der Grundsteuer-Reinerträge

¹⁾ Wygodzinski, Die Besteuerung des landwirtschaftlichen Besitzes in Preußen, 1906, S. 17.

²⁾ a. a. O., S. 60.

³⁾ a. a. O., S. 69.

^{Zurück} bewußt sein, wenn man sie für gegenwärtige Verhältnisse zur Grundlage wählt. ^{oder} Die größten Unterschiede bestehen in den einzelnen Landesteilen, wenn man die Grundsteuer-Reinertragsklassen in Vergleich setzt zu der durchschnittlichen Besitzgröße, dem Gesamtvermögen und dem Werte des Grundbesitzes. In den gleichen Reinertragsklassen sind in den östlichen Provinzen die Besitzgrößen ^{bes. in Ostpreußen} ausnahmslos über dem Staatsdurchschnitt. Das durchschnittliche Gesamtvermögen ist mit Ausnahme der Provinz Brandenburg, die den Durchschnitt etwas übersteigt, niedriger als im Königreich Preußen, und zwar bis in die Reinertragsklassen bis 750 Mk. allgemein, während in der von 750 bis 1500 Mk., dem großbäuerlichen Besitz, Ostpreußen und Posen und in den von 60 bis 300 Mk., dem klein- und mittleren bäuerlichen Besitz, Pommern über dem Staatsdurchschnitt steht. Was nun den durchschnittlichen Wert des Grundbesitzes anbelangt, so sind im allgemeinen die östlichen Provinzen schlechter gestellt als der Staatsdurchschnitt; aber die Abweichungen sind noch zahlreicher als beim Gesamtvermögen. Brandenburg steht mit Ausnahme der großbäuerlichen Besitzungen von 750 bis 1500 Mk. Reinertrag über dem Staatsdurchschnitt. In Pommern hat der klein- und mittlere bäuerliche Besitz mehr Grundvermögen als Preußen im Durchschnitt, und in Ostpreußen und Posen steht der großbäuerliche Besitz von 750 bis 1500 Mk. Reinertrag über Staatsdurchschnitt. Ohne Ausnahme unter dem Durchschnitt steht nur Westpreußen. Bei Beurteilung der Differenzen in den Grundvermögen ist aber zu bedenken, daß diese Werte meist auf Schätzungen beruhen und daß bei der großen Anzahl der an der Erhebung Beteiligten gerade bei den Grundvermögensschätzungen Schwankungen, und zwar auch erhebliche, nicht zu vermeiden waren. Das ist besonders zu berücksichtigen, wenn man Vergleiche zwischen den Grundverschuldungen der einzelnen Landesteile ziehen will.

Ein weiterer Mangel, der in der Statistik selbst hervorgehoben wird¹⁾, liegt darin, daß manche Besitzer teilweise ihren Schuldenstand verschwiegen oder wenigstens geringer angegeben haben als er tatsächlich war. Dies soll besonders im Westen, weniger im Osten der Fall gewesen sein; die hieraus sich ergebenden Abweichungen, die in manchen Kreisen das Ergebnis erheblich beeinflussen, sollen sich im wesentlichen auf persönliche Schulden beziehen. Dieser Fehler wird aber dadurch ziemlich ausgeglichen, daß vielfach zu viel Schulden in Abzug gebracht oder zu wenig

¹⁾ a. a. O., I. Bd., S. 21 ff.

Kapitalvermögen in Anrechnung gebracht wurde. Ferner kommt hinzu, daß die Amortisationsschulden zum vollen Nennwert als Schulden erfaßt werden und die schon abgetragenen Tilgungsbeträge nicht berücksichtigt werden. Dadurch erscheint die Verschuldung höher als sie in der Tat ist. Es wird sich aber hier im Durchschnitt nur um geringe Prozentsätze handeln, da in der Regel, wenn der Amortisationsfonds eine bestimmte Höhe des Darlehens, vielfach 10 bis 20%, erreicht hat, Löschung des Tilgungsbetrages eintritt. Als Fehlerquelle ist auch zu betrachten, daß die Vermögen vielfach schon als Reinvermögen, d. i. unter Abzug der sie belastenden Schulden, angegeben wurden und dadurch die Verschuldung günstiger erscheint.

Die Ursachen der Verschuldung lassen sich aus der Statistik nicht ersehen, und damit kommen wir zu ihrem größten Mangel. Denn gerade der Verschuldungsgrund ist die wichtigste Unterlage für eine Beurteilung der Verschuldung. Es macht einen großen Unterschied, ob der überwiegende Teil der Schulden zu Meliorationszwecken oder als Restkaufgelder und Erbabfindungssummen aufgenommen wurde^{1) 2)}. Als Ergänzung der Statistik von 1902 kann allerdings hierfür die Hypothekenbewegungsstatistik herangezogen werden, die für die Zunahme der Grundverschuldung die wesentlichsten Ursachen angibt.

Die Verschuldungsstatistik von 1902 ist auf ganz neuer Grundlage aufgebaut, und infolgedessen kann man ihre Ergebnisse nicht mit denen der Erhebungen von 1883 und 1896 vergleichen. Von den Mängeln abgesehen, die sich wohl schwer

¹⁾ Der dritte Kongreß der deutschen Angestellten und Arbeiter 1912 richtete an den Reichskanzler die Bitte, eine Neuerhebung der Gesamtverschuldung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes zu veranstalten und bei deren Aufnahme zwischen Verschuldung zur Verbesserung des landwirtschaftlichen Betriebes (Meliorationskredit) und der höheren Verschuldung des reinen Bodenwertes zu scheiden.

²⁾ An dieser Stelle muß ich auf die badische Verschuldungsstatistik vom 1. Januar 1903 verweisen. Bei Einführung des Reichsgrundbuches wurde von den Grundbuchämtern eine eingehende Aufnahme der pfandrechtlich gesicherten Schulden vorgenommen und hierbei neben dem Beruf des Eigentümers, der Höhe der Kapitalschuld und deren Zinsfuß vor allem auch nach dem Rechtsgrund der Forderung und nach der Art des Gläubigers gefragt. Als Unterabteilung für den Rechtsgrund der Forderung wurden gewählt: Darlehen, Kaufschilling, Erbgleichstellungsgeld, richterliches Urteil und sonstige Gründe, und als Arten des Gläubigers: Sparkasse, Gemeinde, Stiftung oder Kirche, Landesversicherungsanstalt Baden, Landwirt und sonstige juristische und Privatperson. Diese eingehende Gliederung ermöglichte einen genauen Einblick in die Art der Verschuldung und die Beteiligung der verschiedenen Kreditquellen als Gläubiger. Leider ist diese Statistik, die so außerordentlich wichtiges Material bietet, noch nicht verarbeitet.

ganz umgehen lassen, bietet diese Statistik einen brauchbaren Anhalt zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des ländlichen Grundbesitzes, da sie auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit aus der Angabe des steuerpflichtigen Reineinkommens erkennen läßt. Man braucht die Fehlerquellen dieser Statistik nicht zu verkennen, aber als Massenbeobachtung der wirtschaftlichen Verhältnisse wird man ihre Ergebnisse anerkennen müssen, wenn man vielleicht auch gegen die Einzelzahl Einwendungen machen kann.

Wenden wir uns nunmehr zur Darstellung der Verschuldung des Grundbesitzes mit Haupterwerb aus Land- oder Forstwirtschaft in Preußen. Selbstverständlich werden wir fast ausschließlich den bäuerlichen Besitz der östlichen Provinzen berücksichtigen und nur zum Vergleich andere Landesteile heranziehen.

Die durchschnittliche Verschuldung (s. Tab. S. 82, 83) beträgt im gesamten Königreiche 26,4% des Gesamtvermögens; sie ist in den kleinbäuerlichen Klassen mit 18,5% am geringsten und steigt in den mittleren bäuerlichen auf 22,8% und auf 26,5%, um im Großbesitz mit 33,1% ihren Höhepunkt zu erreichen. Parallel mit dieser steigenden Verschuldung sinkt der Anteil der unverschuldeten Besitzer von 41,4% in der niedersten auf 9,4% in der höchsten Reinertragsklasse. Bis zur Hälfte ihres Gesamtvermögens sind nicht weniger als 53% sämtlicher Grundeigentümer verschuldet, und zwar ist der Anteil der mittleren bäuerlichen Besitzer mit 55,0 und 60,1% und der großbäuerlichen in der Reinertragsklasse bis 1500 Mk. mit 60,1% höher als der Durchschnitt, am niedrigsten ist der Anteil der kleinbäuerlichen Besitzer mit 43,4%. Der Anteil der zwischen 50 und 100% ihres Gesamtvermögens Verschuldeten ist mit 39,5% am höchsten beim Großgrundbesitz und zeigt ohne Ausnahme eine Abnahme bis auf 13,9% in der niedersten Reinertragsklasse. Die großbäuerlichen Besitzer von 300 bis 750 Mk. Reinertrag haben ungefähr den Durchschnitt von 16,7%; in den höheren Reinertragsklassen steigt aber dieser Anteil rapid auf 21,8, 32,8 und 39,5%. In der Verschuldungsgruppe mit mehr als 100% des Gesamtvermögens ist der Anteil des Großgrundbesitzes am stärksten.

Bei einer Zusammenfassung der Nicht- oder nur bis 25% ihres Gesamtvermögens Verschuldeten ergibt sich, daß deren Anteil mit 64,8% am höchsten in der niedersten Reinertragsklasse ist und ohne Unterbrechung bis auf 32,7% in der höchsten sinkt. Der Anteil der Nicht- oder nur gering (bis zu 25%) Verschuldeten ist im Staatsdurchschnitt 59%, steigt beim kleinbäuer-

Provinzen	Grundsteuer-Reinertragsklassen in Mk.	Zahl der Eigentümer ^{Wirtschaft}			Durchschnitts-Umfang ^{Grund} des Grundbesitzes in ha	
		^{System} überhaupt	vom Hundert in der Einkommensgruppe			
1	2	3	4	5	6	7
			bis 900 Mk.	über 900 bis 3000 Mk.	über 3000 Mk.	
Ostpreußen	60 bis 90	6 932	87,7	12,3	0,03	13,7
	90 „ 150	9 112	67,0	33,0	0,1	20,9
	150 „ 300	11 569	29,1	70,7	0,2	32,7
	300 „ 750	9 671	7,3	89,9	2,8	52,9
	750 „ 1500	2 645	1,5	80,6	17,9	100,9
	1500 „ 3000	1 103	1,0	56,1	42,9	214,4
	3000 und mehr	833	0,7	12,8	86,4	734,7
	Zusammen . .	41 865	38,9	56,4	4,7	54,7
Westpreußen	60 bis 90	4 042	71,9	28,0	0,1	17,2
	90 „ 150	5 247	52,1	47,9	0,04	22,5
	150 „ 300	5 758	29,7	70,1	0,3	30,2
	300 „ 750	4 686	11,1	87,0	1,9	46,1
	750 „ 1500	2 034	2,1	87,3	10,6	72,3
	1500 „ 3000	1 093	0,6	61,4	38,0	148,6
	3000 und mehr	788	—	18,1	81,9	565,4
	Zusammen . .	23 630	33,4	60,7	5,9	56,4
Brandenburg	60 bis 90	7 389	74,4	25,4	0,2	10,0
	90 „ 150	10 808	50,6	49,1	0,3	14,9
	150 „ 300	14 768	21,5	77,7	0,8	24,3
	300 „ 750	13 597	5,8	90,4	3,8	38,0
	750 „ 1500	3 577	1,4	76,7	21,9	58,7
	1500 „ 3000	936	1,6	44,0	54,4	130,3
	3000 und mehr	807	1,9	7,6	90,6	1084,0
	Zusammen . .	51 882	28,9	65,8	5,2	44,6
Pommern	60 bis 90	5 279	71,4	28,6	0,02	11,9
	90 „ 150	7 030	47,5	52,4	0,1	16,7
	150 „ 300	7 841	21,4	78,1	0,5	24,0
	300 „ 750	5 474	6,0	90,4	3,6	39,1
	750 „ 1500	1 879	2,1	78,5	19,4	71,9
	1500 „ 3000	569	0,9	52,0	47,1	242,1
	3000 und mehr	979	0,8	6,8	92,3	1041,2
	Zusammen . .	29 051	31,6	62,3	6,1	64,5
Posen	60 bis 90	8 093	83,6	16,4	0,02	10,9
	90 „ 150	11 596	60,4	39,5	0,1	15,2
	150 „ 300	11 264	29,6	70,2	0,2	22,8
	300 „ 750	4 663	6,8	91,9	1,3	42,7
	750 „ 1500	816	1,2	85,5	13,2	102,6
	1500 „ 3000	360	0,8	64,7	34,4	238,8
	3000 und mehr	858	1,5	13,5	85,0	1110,1
	Zusammen . .	37 650	46,3	50,8	2,8	48,9
Königreich Preußen	60 bis 90	110 019	71,9	27,9	0,2	8,0
	90 „ 150	145 942	52,9	46,8	0,3	11,1
	150 „ 300	164 177	26,2	73,0	0,8	17,8
	300 „ 750	134 504	6,6	89,1	4,2	32,4
	750 „ 1500	46 307	1,5	72,7	25,8	50,7
	1500 „ 3000	17 076	1,0	40,8	57,2	91,5
	3000 und mehr	10 860	1,0	11,3	87,8	630,2
	Zusammen . .	628 885	33,3	60,5	6,2	32,7

92
76
56
18

Durchschnitts- Gesamt- vermögen (Brutto) Tausend Mk.	Betrag der Schulden	Schulden in Hundertteilen des des		Vom Hundert der Eigentümer waren verschuldet mit Hundertteilen des Gesamtvermögens (Brutto)					
		Gesamt- Vermögens	Grund- Vermögens	unver- schuldet	unter				
					25	25 bis 50	50 bis 75	75 bis 100	100 u. mehr
8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
8,9	3,2	35,5	37,2	10,1	27,1	35,4	19,5	6,1	1,9
12,5	4,6	36,6	38,4	6,9	27,1	37,9	20,4	6,1	1,7
20,2	7,7	37,9	39,6	4,8	27,0	38,3	22,6	6,0	1,3
39,1	16,7	42,7	45,0	3,3	22,7	36,0	27,8	8,9	1,4
83,8	46,7	55,7	59,0	2,3	10,5	26,4	36,3	21,9	2,6
170,8	110,9	64,9	70,8	0,7	4,2	15,6	40,3	35,1	4,1
578,6	272,5	47,1	54,3	2,2	8,3	22,0	36,5	29,1	2,0
40,1	18,8	46,8	50,8	5,5	24,0	35,5	24,4	8,9	1,7
10,0	3,6	35,7	37,6	11,2	26,3	32,9	20,5	6,8	2,3
13,8	5,3	38,6	40,3	7,0	26,0	34,3	22,1	8,0	2,6
21,2	9,4	44,5	46,9	4,3	19,7	34,9	27,6	10,6	3,0
38,4	19,6	51,1	53,9	2,0	13,7	30,6	36,0	15,2	2,5
72,4	42,9	59,3	63,3	1,1	9,0	22,5	39,5	23,9	3,9
142,8	90,2	63,1	68,4	0,5	6,6	16,8	39,8	33,2	3,0
482,2	260,6	54,0	61,5	1,5	6,7	18,7	41,0	29,7	2,4
46,5	24,5	52,8	57,4	5,1	19,1	31,1	28,9	13,1	2,7
12,6	2,9	22,8	26,1	17,9	38,5	26,8	11,7	3,7	1,4
16,7	3,9	23,2	25,6	12,9	45,0	27,2	11,3	2,9	0,8
25,6	5,8	22,5	24,5	8,2	50,6	28,4	10,0	2,4	0,5
45,0	10,5	23,3	25,8	6,0	49,1	30,9	10,9	2,6	0,5
81,7	23,7	29,0	32,9	5,0	37,5	37,0	16,5	3,7	0,4
170,9	64,1	37,5	47,0	3,7	24,3	33,7	26,0	10,7	1,7
1066,8	363,7	34,1	44,5	4,6	21,4	26,3	30,6	14,7	2,4
49,7	14,1	28,3	33,3	9,6	45,5	29,2	11,8	3,1	0,7
11,6	3,8	32,9	35,4	13,9	27,7	29,9	19,3	7,1	2,0
15,9	5,2	32,7	35,2	9,6	32,3	30,3	19,4	6,9	1,5
23,8	7,4	31,2	33,7	7,4	36,8	30,3	18,3	6,0	1,3
41,4	13,3	32,2	34,6	5,4	37,5	32,1	18,4	5,7	0,9
75,6	30,3	40,1	43,3	3,2	29,9	31,6	24,5	9,7	1,1
173,9	97,4	56,0	63,9	2,8	11,8	20,0	34,1	27,2	4,0
845,5	376,1	44,5	53,7	1,9	11,8	24,9	35,9	21,8	3,7
57,0	23,0	40,4	46,1	8,2	32,4	30,2	20,1	7,5	1,5
9,4	2,6	28,1	29,1	14,0	39,4	27,5	13,2	4,4	1,4
12,9	3,8	29,9	30,8	6,7	40,1	33,4	14,5	4,5	0,8
19,4	6,6	34,1	35,4	2,3	35,6	37,1	19,0	4,9	1,1
36,5	14,9	40,9	43,2	1,7	26,6	37,2	24,8	8,4	1,3
85,9	48,0	55,9	59,4	0,7	11,9	30,9	34,7	18,5	3,3
194,1	130,9	67,4	72,7	0,3	3,6	14,2	40,8	35,6	5,6
938,9	420,1	44,7	52,6	0,9	8,5	24,7	39,3	22,7	3,8
41,4	17,4	42,1	46,7	6,0	35,2	33,3	18,1	6,1	1,3
11,2	2,1	18,6	20,7	41,4	23,4	20,1	11,3	3,6	1,1
15,2	3,1	20,0	22,4	35,4	26,6	22,4	11,0	3,7	1,0
23,5	5,1	21,6	24,0	28,6	31,0	24,0	11,9	3,6	0,8
43,6	10,0	22,8	25,5	22,3	35,2	24,9	13,0	3,9	0,7
83,4	22,2	26,6	30,3	17,4	34,1	26,0	15,9	5,9	0,8
160,5	53,1	33,1	39,8	13,1	27,8	25,0	21,4	11,4	1,3
815,8	255,3	31,3	40,8	9,4	23,4	26,0	25,6	13,9	1,7
45,5	12,0	26,4	31,1	29,5	29,6	23,4	12,4	4,3	0,9

6*

234.
220
236
316
465

lichen Besitz bis auf fast zwei Drittel und fällt beim Großgrundbesitz auf ein Drittel.

Weiter zeigt ein Vergleich mit den Einkommensgruppen, daß je niedriger die Einkommen in gleichen Reinertragsklassen um so höher die Verschuldung. Es zeigt sich hier, daß ein enger Zusammenhang zwischen Verschuldung und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit bestehen muß. Die Leistungsfähigkeit der ländlichen Besitzer erscheint als nicht günstig; in den beiden untersten Reinertragsklassen weisen 72 bzw. 53% nicht mehr als 900 Mk. Einkommen auf, und auch in den großbäuerlichen Klassen von 750 bis 1500 Mk. Reinertrag finden wir nur 25,8% in der Einkommensgruppe über 3000 Mk.

Diese durchschnittliche Verschuldung im gesamten Königreich, die mit 26,4% des Gesamtvermögens die Lage der landwirtschaftlich tätigen Besitzer nicht als gefährdet erscheinen läßt, erfährt aber in den einzelnen Landesteilen erhebliche Abweichungen. Die geringe Durchschnittverschuldung ist, wie die Erläuterungen zur Statistik¹⁾ hervorheben, durch die Zusammenfassung des unverschuldeten und des verschuldeten Besitzes und besonders der östlichen und westlichen Landesteile bewirkt. Der große Unterschied zwischen den östlichen Provinzen (Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg einschließlich des Stadtkreises Berlin, Schlesien, Pommern und Posen) und den westlichen Provinzen geht deutlich aus der folgenden Aufstellung hervor. Die Verschuldung betrug in Hundertteilen des Gesamtvermögens:

In den östlichen Provinzen:

Grundsteuer-Reinertragsklassen in Mk.	Überhaupt	Einkommensgruppe			
		von 0 bis 900 Mk.	über 900 bis 1500 Mk.	über 1500 bis 3000 Mk.	über 3000 Mk.
60 bis 90	30,0	34,3	20,7	7,3	1,6
90 „ 150	31,5	39,1	25,0	13,7	2,5
150 „ 300	33,0	48,2	31,6	17,2	6,5
300 „ 750	35,3	62,6	46,0	26,3	10,8
750 „ 1500	43,5	76,9	67,6	45,0	22,6
1500 „ 3000	54,5	77,5	80,8	68,3	41,9
3000 und mehr	38,2	71,7	81,8	78,7	36,4
Zusammen	37,9	43,9	39,8	39,6	34,9

In den westlichen Provinzen:

60 bis 90	9,8	12,8	7,5	3,1	1,5
90 „ 150	11,5	17,3	9,4	5,1	1,7
150 „ 300	13,6	25,6	13,8	7,0	3,0
300 „ 750	15,7	43,1	24,7	11,0	5,0
750 „ 1500	18,5	64,7	48,6	21,3	8,0
1500 „ 3000	22,6	61,8	67,9	42,8	14,4
3000 und mehr	21,3	69,2	73,7	63,0	19,6
Zusammen	17,3	22,7	19,6	17,1	14,9

¹⁾ a. a. O., I, S. 36.

Die durchschnittliche Verschuldung ist also in den östlichen Landesteilen mehr als doppelt so hoch wie in den westlichen. Während in der niedersten Reinertragsklasse die Verschuldung im Osten dreimal so groß ist wie im Westen, ist dieser Unterschied beim Großgrundbesitz erheblich geringer.

Noch deutlicher wird dieser Gegensatz zwischen den östlichen und westlichen Provinzen ersichtlich, wenn wir den Anteil der nichtverschuldeten und der verschuldeten Besitzer gegenüberstellen.

In den östlichen Provinzen:

Grundsteuer-Reinertragsklassen in Mk.	waren unverschuldet	Von hundert Eigentümern hatten Schulden von . . . Hundertteilen des Gesamtvermögens					
		unter 25	25 bis 50	50 bis 75	75 bis 100	100 und mehr	überhaupt
		60 bis 90	14,4	31,2	29,6	16,9	6,1
90 „ 150	9,6	33,1	32,0	17,7	6,1	1,5	90,4
150 „ 300	5,9	34,0	33,5	19,3	6,0	1,3	94,1
300 „ 750	4,2	31,6	33,5	22,3	7,3	1,1	95,8
750 „ 1500	3,2	23,0	31,8	27,9	12,5	1,6	96,8
1500 „ 3000	1,9	12,3	22,6	35,4	25,0	2,8	98,1
3000 und mehr	2,5	14,4	24,7	34,0	21,8	2,6	97,5
Zusammen	7,8	31,3	31,9	20,2	7,4	1,5	92,2

In den westlichen Provinzen:

60 bis 90	65,2	16,6	11,8	4,5	1,5	0,5	34,8
90 „ 150	57,8	20,9	14,1	5,1	1,5	0,5	42,2
150 „ 300	46,8	28,6	16,5	6,0	1,7	0,5	53,2
300 „ 750	33,9	37,6	19,4	7,0	1,8	0,4	66,1
750 „ 1500	24,7	39,8	23,1	9,6	2,4	0,4	75,3
1500 „ 3000	18,5	35,3	26,2	14,8	4,8	0,5	81,5
3000 und mehr	17,1	33,6	27,5	16,2	5,1	0,6	82,9
Zusammen	46,0	28,2	16,9	6,5	1,9	0,5	54,0

Während in den westlichen Provinzen 46% aller Besitzer unverschuldet waren, sinkt in den östlichen Provinzen dieser Anteil auf 7,8%. Im Osten sind hoch, d. i. mit mehr als 50% ihres Gesamtvermögens verschuldet 29,1%, im Westen nur 8,9%. Die Spannung wird geringer, je höhere Reinertragsklassen wir vergleichen. Über 50% verschuldet sind in den östlichen Provinzen in den bäuerlichen Reinertragsklassen 24,8, 24,3, 26,6, 30,7 und 42%, die entsprechenden Ziffern für die westlichen Provinzen sind 6,5, 7,1, 8,2, 9,2 und 12,4. Wir sehen auch hier eine Annäherung der Ziffern in den höheren Reinertragsklassen.

Gehen wir nun zur Darstellung der Verschuldung des bäuerlichen Besitzes in den einzelnen Provinzen über.

Ostpreußen: Der Anteil der unverschuldeten Besitzer ist mit 10,1% in den kleinbäuerlichen Kreisen am höchsten und sinkt

bis auf 2,3% in den großbäuerlichen. Entsprechend ist auch die Bewegung der hochverschuldeten, 27,4% bei den Kleinbauern und allmähliches Steigen bis auf 60,8% bei den Großbauern. Anders ist die Bewegung der mit mehr als 100% ihres Vermögens verschuldeten Besitzer; von den kleinbäuerlichen Besitzern gehören 1,9% dieser Verschuldungsgruppe an, bei den mittleren bäuerlichen Besitzern sinkt der Anteil auf 1,7 und 1,3%, um in den großbäuerlichen wieder auf 1,4 und 2,6% zu steigen. Diese hohe Verschuldung hat auch ihre Einwirkung auf die Einkommensverhältnisse: Unter den mittleren bäuerlichen Besitzern haben nur 33 und 70,7% ein Einkommen zwischen 900 und 3000 Mk., in den großbäuerlichen 89,9 und 80,6%, während nur 2,8 und 17,9% ein solches über 3000 Mk. aufweisen.

In den einzelnen Regierungsbezirken und Kreisen erfahren diese Zahlen noch Abweichungen, zum Teil sogar recht wesentliche. Im Regierungsbezirk Gumbinnen sind die Verhältnisse im allgemeinen günstiger als in Königsberg und Allenstein.

Im ganzen zeigt sich uns der bäuerliche Besitz in keiner günstigen Lage: am besten steht der klein- und mittelbäuerliche Besitz da, von dem nicht mehr als ein Drittel hochverschuldet ist; ungünstig gestalten sich aber die Verhältnisse beim großbäuerlichen Besitz, von dem in der Reinertragsklasse von 300 bis 750 Mk. fast zwei Fünftel und in der von 750 bis 1500 Mk. zwei Drittel hoch- und ein Zehntel bzw. ein Viertel sogar mit mehr als 75% des Gesamtvermögens verschuldet sind.

Westpreußen: Am ungünstigsten erscheinen die Verschuldungsverhältnisse des ländlichen Besitzes in Westpreußen, das mit 52,8% die höchste Durchschnittverschuldung in ganz Preußen aufzuweisen hat. Der Anteil der unverschuldeten Besitzer ist in der kleinbäuerlichen Klasse mit 11,2% sogar etwas höher als in Ostpreußen, fällt aber in stärkerem Maße als dort bis auf 1,1% in der großbäuerlichen. (Im Regierungsbezirk Danzig ist der Anteil der unverschuldeten Besitzer überhaupt mit 6% noch höher als in Marienwerder mit 4,5%.) Der Anteil der hochverschuldeten Besitzer ist besonders in den Reinertragsklassen von 150 bis 750 Mk. erheblich höher als in Ostpreußen. Auch der Anteil der mit mehr als 100% des Gesamtvermögens Verschuldeten zeigt in sämtlichen Reinertragsklassen fast ausnahmslos höhere Zahlen als die übrigen Provinzen, nur Pommern und Posen können in den Reinertragsklassen des Großgrundbesitzes noch höhere Anteilsziffern aufweisen.

In den Kreisen Stuhm (63,8%), Danzig-Niederung (61,4%) und Preußisch-Stargard (60,6%) haben wir die höchstverschuldeten Kreise in Preußen. Daneben sind im Regierungsbezirk Marienwerder mehr als die Hälfte mit über 50% des Gesamtvermögens verschuldet.

Das Ergebnis ist für Westpreußen außerordentlich ungünstig: Am besten steht der kleinbäuerliche Besitz da, der sich im wesentlichen wohl aus kapitalkräftigeren Ansiedlern zusammensetzt, er kann auch gute Einkommensverhältnisse aufweisen. Besonders bedenklich erscheint aber die Lage des großbäuerlichen Besitzes, von dem 53,7 bzw. sogar 67,4% mit mehr als 50% ihres Gesamtvermögens verschuldet sind.

Pommern: Die durchschnittliche Verschuldung ist mit 40,4% erheblich niedriger als in Westpreußen, immerhin aber noch über zwei Fünftel des Gesamtvermögens.

Der Anteil der unverschuldeten großbäuerlichen Besitzer ist mit 5,4 und 3,2% mehr als doppelt so groß wie in Westpreußen, in den mittel- und kleinbäuerlichen Klassen nimmt dieser Abstand erheblich ab. Die hochverschuldeten Besitzer haben unter den Großbauern in der Reinertragsklasse von 750 bis 1500 Mk. mit 35,3% den höchsten Anteil, in der von 300 bis 750 Mk. sinkt er auf 25,1%, um dann wieder anzusteigen auf 28,5% in der kleinbäuerlichen Klasse. Auffallend ist hier die hohe Verschuldung dieser niedrigsten Reinertragsklassen, die nur noch in Westpreußen übertroffen wird. Der Anteil der mit mehr als 100% ihres Gesamtvermögens Verschuldeten ist mit Ausnahme in den kleinbäuerlichen Klassen, die mit 2% dem westpreußischen Anteil von 2,3% sehr nahe kommen, in den bäuerlichen Klassen erheblich niedriger als in Westpreußen.

Auch die Einkommensverhältnisse sind nicht ungünstig zu beurteilen, in den kleinbäuerlichen Reinertragsklassen haben mehr als die Hälfte bzw. mehr als drei Viertel zwischen 900 und 3000 Mk., und in den großbäuerlichen Klassen steigert sich dieser Anteil auf 90,4 und 78,5%, während schon 3,6 bzw. 19,4% Einkommen über 3000 Mk. aufweisen.

Erhebliche Abweichungen gegen die Durchschnittsziffern zeigen sich, wenn wir auf die Regierungsbezirke und Kreise zurückgreifen. Im Regierungsbezirk Stralsund, der überwiegend Großgrundbesitz aufzuweisen hat, ist der Anteil der hochverschuldeten Besitzer mit 56,2% rund doppelt so hoch wie in den Regierungsbezirken Stettin mit 26,2% und Köslin mit 28,7%;

unter den preußischen Regierungsbezirken weist Stralsund auch die höchsten Verschuldungsziffern auf. Unter 25% ist in Pommern überhaupt kein Kreis verschuldet.

Wenn wir von der ziemlich hohen Durchschnittverschuldung absehen, die im wesentlichen durch den stark vertretenen Großgrundbesitz bewirkt wird, so ist die Lage des bäuerlichen Besitzes nicht als besonders ungünstig zu betrachten, wenn auch die Ziffern noch über dem Staatsdurchschnitt stehen, da die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit auf Grund der Einkommensverteilung als günstig zu beurteilen ist.

Posen: Die Durchschnittverschuldung stellt sich mit 42,1% wieder etwas höher als in Pommern.

In den bäuerlichen Reinertragsklassen, mit Ausnahme der niedersten, ist auch der Anteil der unverschuldeten Besitzer erheblich geringer als dort. Dagegen ändert sich das Bild, wenn wir die hochverschuldeten Besitzer gegenüberstellen. Im klein- und mittelbäuerlichen Besitz steht Posen mit 19 bzw. 25,1% erheblich günstiger da, während es im großbäuerlichen Besitz Pommern wieder erheblich übertrifft. Bei den mit mehr als 100% ihres Vermögens Verschuldeten zeigt sich uns dasselbe.

Wenn wir die Einkommensverhältnisse berücksichtigen, so bietet sich uns kein günstiges Bild; von sämtlichen Besitzern haben nur wenig mehr als die Hälfte ein Einkommen von über 900 Mk.

Der Regierungsbezirk Posen, der überwiegend bäuerlichen Besitz aufweist, hat nur eine durchschnittliche Verschuldung von 37,6% gegen eine solche von 49,5% im Regierungsbezirk Bromberg. Der große Unterschied zeigt sich uns am deutlichsten, wenn wir die hochverschuldeten Besitzer in beiden Regierungsbezirken gegenüberstellen: Vom Hundert der Besitzer waren mit mehr als 50% des Gesamtvermögens verschuldet:

in der Reinertrags- klasse	im Regierungsbezirk Posen	im Regierungsbezirk Bromberg
60 bis 90 Mk.	17,0	25,2
90 „ 150 „	17,1	27,8
150 „ 300 „	22,7	29,3
300 „ 750 „	32,8	35,9
750 „ 1500 „	65,3	52,7
1500 „ 3000 „	80,7	82,9
3000 und mehr	59,7	73,6
Zusammen	21,6	32,9

Besonders auffallend ist die günstige Lage der bäuerlichen Reinertragsklassen im Regierungsbezirk Posen, die erheblich weniger hoch verschuldet sind als im Regierungsbezirk Bromberg. Einige Kreise des Regierungsbezirkes Posen weisen die geringste Verschuldung in den kleinbäuerlichen Reinertragsklassen in Preußen überhaupt auf. Im Kreise Jarotschin ist fast die Hälfte sämtlicher selbständiger Landwirte völlig schuldenfrei. Hinsichtlich der Einkommensverhältnisse sind die Abweichungen nicht so groß, wenn auch hierin der Regierungsbezirk Posen besser dasteht als der Regierungsbezirk Bromberg.

Wenn wir die Gesamtlage des bäuerlichen Besitzes beurteilen, so fällt vor allem der klein- und mittelbäuerliche Besitz auf, der erheblich niedriger verschuldet ist als in den anderen östlichen Provinzen. Der großbäuerliche Besitz dagegen weicht nur wenig von den Verschuldungsziffern Ost- und Westpreußens und Pommerns ab. Wesentlich ungünstiger stellt sich aber Posen, wenn wir die Einkommensverhältnisse mit berücksichtigen, die nur noch von Schlesien an Ungunst übertroffen werden.

Brandenburg: Eine wesentlich günstigere Verschuldung des bäuerlichen Besitzes als die übrigen östlichen Provinzen bietet uns die Provinz Brandenburg, die auch hierdurch beweist, daß sie nicht zum eigentlichen Ostelbien zu rechnen ist. Der Anteil der unverschuldeten Besitzer ist bedeutend höher, am höchsten beim kleinbäuerlichen Besitz, wenn er auch noch erheblich hinter dem Staatsdurchschnitt zurückbleibt. Der Anteil der hochverschuldeten Besitzer schwankt zwischen 16,8 und 20,6%. Der Anteil der mit mehr als 100% Verschuldeten ist beim kleinbäuerlichen Besitz mit 1,4% am höchsten und sinkt bis auf 0,4% beim großbäuerlichen. Etwas günstiger als in den anderen östlichen Provinzen sind auch die Einkommensverhältnisse der bäuerlichen Besitzer; von den mittelbäuerlichen Besitzern entfällt die Hälfte bzw. mehr als drei Viertel auf die Einkommensgruppe über 900 Mk. bis 3000 Mk., der von den Großbauern 90,4 bzw. 76,6% angehören; 3,8 bzw. 21,9% von diesen weisen Einkommen von mehr als 3000 Mk. auf. Und hierbei ist noch zu berücksichtigen, daß auf die mittleren bäuerlichen Reinertragsklassen nur ein durchschnittlicher Besitz von 14,9 bzw. 24,3 ha entfällt und auf die großbäuerlichen ein solcher von 38,0 bzw. 58,7 ha. Diese besseren Einkommensverhältnisse sind vornehmlich im Regierungsbezirke Potsdam vorhanden, während Frankfurt in dieser Beziehung ungünstiger dasteht. Hier sind gerade die Einkommen bis zu 900 Mk.

außerordentlich stark vertreten, in manchen Kreisen mit mehr als der Hälfte.

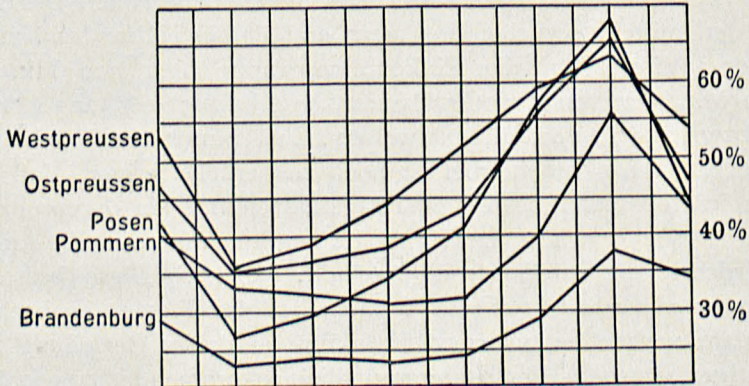
Die durchschnittliche Verschuldung schwankt natürlich in den einzelnen Kreisen; so zeigt der Kreis Teltow mit 15,3% des Gesamtvermögens die geringste, der Kreis Prenzlau mit 50,1% die höchste Verschuldung und beeinflußt mit dieser hohen Ziffer sehr ungünstig die allgemeine Verschuldung der gesamten Provinz.

Im allgemeinen ist hiernach die Lage des bäuerlichen Besitzes wesentlich günstiger als in den übrigen östlichen Provinzen, was wohl besonders auf die guten Absatzverhältnisse zurückzuführen ist, die Groß-Berlin den landwirtschaftlichen Produkten bieten kann.

Wenn wir nun die östlichen Provinzen nach der Höhe ihrer Verschuldung ordnen und miteinander vergleichen, so sehen wir im allgemeinen vom kleinbäuerlichen Besitz eine Steigerung der Verschuldung bis zum Großgrundbesitz, der indessen in der höchsten Reinertragsklasse ausnahmslos eine Abnahme aufzuweisen hat. Der Grund hierfür liegt darin, daß in dieser Reinertragsklasse die Fideikommisse enthalten sind, die in ihrer Verschuldung in der Regel satzungsgemäß beschränkt sind. Eine Ausnahme in der allgemeinen Steigerung zeigen nur Brandenburg und Pommern in den mittel- und großbäuerlichen Klassen von 90 bis 150 und von 150 bis 300 Mk. Ganz auffallend ist das aus-

Die Schulden in Hundertteilen des Gesamtvermögens:
in der Grundsteuer-Reinertragsklasse von M

über-	60	90	150	300	750	1500	3000
haupt	bis	bis	bis	bis	bis	bis	und
	90	150	300	750	1500	3000	mehr



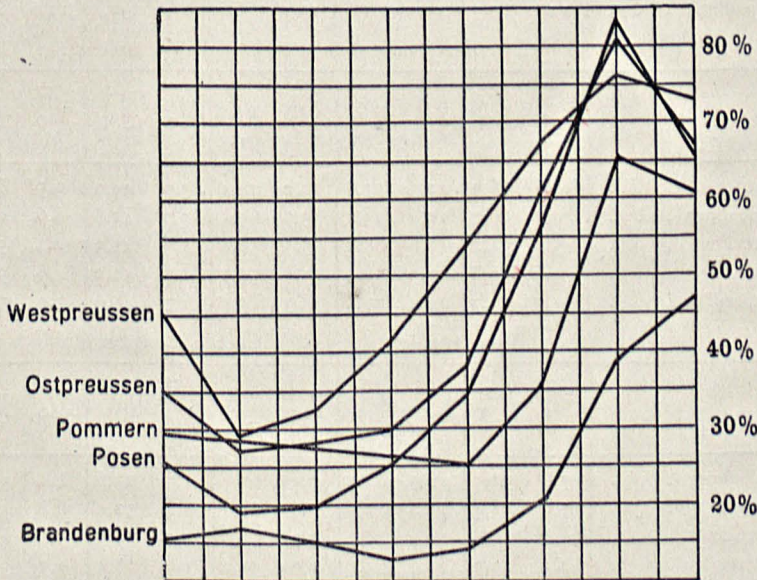
nahmslose starke Anschwellen der Verschuldung in den großbäuerlichen, in Posen und Westpreußen schon in den mittelbäuerlichen Klassen.

Stellen wir die hochverschuldeten Besitzer in den einzelnen Provinzen und Reinertragsklassen gegenüber, so zeigt sich dieselbe Steigerung wie bei der Gesamtverschuldung. Am geringsten

Vom Hundert der Besitzer waren mit mehr als 50% ihres Gesamtvermögens verschuldet

in der Grundsteuer-Reinertragsklasse von M

über-	60	90	150	300	750	1500	3000
haupt	bis	bis	bis	bis	bis	bis	und
	90	150	300	750	1500	3000	mehr



ist ihr Anteil bei den klein- und mittelbäuerlichen Betrieben, die sich in Brandenburg und Pommern sogar in fallender ^{Kurve} ~~Kurve~~ ^{wegen} ~~wegen~~ bewegen, während ihr Anteil beim großbäuerlichen und Großbesitz außerordentlich steigt. Auffallend ist noch, daß Brandenburg auch in der höchsten Reinertragsklasse steigende Ziffern aufweist, während in den übrigen Provinzen ein Rückgang eintritt. Das ist aber auf den sehr geringen Anteil in den niederen Reinertragsklassen zurückzuführen. Zu bemerken ist noch, daß Pommern an die dritte Stelle vor Posen tritt, wenn wir nach dem Anteil der hochverschuldeten Besitzer ordnen, an die vierte dagegen, wenn nach der durchschnittlichen Gesamtverschuldung.

	Es hatten ein Reineinkommen mit Schulden									
	überhaupt		ohne Schulden		von unter 50 Hundertteilen des Gesamtvermögens		von 50 u. mehr		überhaupt	
	über 900 Mk.	bis 900 Mk.	über 900 Mk.	bis 900 Mk.	über 900 Mk.	bis 900 Mk.	über 900 Mk.	bis 900 Mk.	über 900 Mk.	bis 900 Mk.
Vom Hundert der kleinbäuerlichen Besitzer:										
Pommern	28,6	71,4	41,7	58,3	32,2	67,8	15,0	85,0	26,5	73,5
Westpreußen	28,1	71,9	44,8	55,2	30,5	69,5	17,0	83,0	26,0	74,0
Brandenburg	25,6	74,4	33,1	66,9	26,0	74,0	16,2	83,8	24,0	76,0
Posen	16,4	83,6	13,6	86,4	18,8	81,2	9,8	90,2	16,8	83,2
Ostpreußen	12,3	87,7	18,4	81,6	13,4	86,6	7,6	92,4	11,6	88,4

Vom Hundert der mittelbäuerlichen Besitzer:

	über 1500 Mk.	bis 1500 Mk.	über 1500 Mk.	bis 1500 Mk.	über 1500 Mk.	bis 1500 Mk.	über 1500 Mk.	bis 1500 Mk.	über 1500 Mk.	bis 1500 Mk.
Pommern	10,6	66,2	22,3	73,8	12,2	74,4	3,0	44,0	9,5	65,6
Brandenburg	9,7	66,7	19,4	74,4	9,7	69,5	2,7	41,8	8,6	65,3
Ostpreußen	5,1	54,2	16,0	68,2	5,5	58,8	1,9	41,3	4,4	53,4
Posen	4,8	54,8	7,5	42,4	5,6	59,7	1,7	41,2	4,6	55,4
Westpreußen	4,5	59,7	14,2	77,5	5,3	65,5	1,7	48,0	3,9	58,6

Vom Hundert der großbäuerlichen Besitzer:

	über 3000 Mk.	über 1500 Mk.	über 3000 Mk.	über 1500 Mk.	über 3000 Mk.	über 1500 Mk.	über 3000 Mk.	über 1500 Mk.	über 3000 Mk.	über 1500 Mk.
Brandenburg	7,6	57,5	26,9	83,3	7,3	61,4	1,5	27,6	6,4	55,9
Pommern	7,6	58,4	23,9	82,5	8,6	67,4	2,4	32,1	6,8	57,1
Ostpreußen	6,0	49,8	26,4	88,7	7,7	59,6	2,5	34,7	5,4	48,6
Westpreußen	4,5	40,5	20,0	75,7	7,7	56,2	1,9	28,4	4,3	39,9
Posen	3,1	40,0	16,7	69,0	3,5	46,9	1,9	27,8	2,9	39,6

Ordnen wir die Grundbesitzer nach Einkommensgruppen, so zeigt sich in gleichen Reinertragsklassen fast ausnahmslos eine Abnahme der Verschuldung mit steigendem Einkommen. Bei einem Vergleich mit den Einkommensgruppen ergibt sich, daß die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit mit abnehmender Verschuldung steigt. Nehmen wir für den kleinbäuerlichen Besitz ein Einkommen von über 900 Mk., für den mittelbäuerlichen ein solches von über 1500 Mk. und für den großbäuerlichen ein solches von über 3000 Mk. an, so zeigt die obige Tabelle ganz deutlich, wie mit steigender Verschuldung die Einkommensverhältnisse sich verschlechtern.] So wiesen z. B. in Brandenburg von den unver-

schuldeten kleinbäuerlichen Besitzern 33,1 % ein Einkommen von über 900 Mk. auf, von den mit mehr als 50 % verschuldeten nur noch 16,2 %; von den großbäuerlichen Besitzern hatten ein Einkommen von mehr als 3000 Mk. unter den Unverschuldeten 26,9 %, unter den Hochverschuldeten aber nur noch 1,5 %. Aus der Tabelle läßt sich auch ersehen, daß die Lage der klein- und mittelbäuerlichen Besitzer als nicht besonders günstig zu betrachten ist, da sich der weitaus überwiegende Teil in der Einkommensklasse unter 900 bzw. 1500 Mk. befindet, während der großbäuerliche bessere Einkommensverhältnisse aufzuweisen hat.

In einer weiteren Tabelle zeigt uns die amtliche Statistik das Verhältnis der Schulden zum Grundvermögen. Zunächst sehen wir, daß das Grundvermögen den überwiegenden Teil des gesamten Vermögens ausmacht: Im Durchschnitt der östlichen Provinzen in den kleinbäuerlichen Reinertragsklassen 92,5 %, in den mittelbäuerlichen 93,2 und in den großbäuerlichen 91,7 %. In den westlichen Landesteilen ist der Anteil des Grundvermögens etwas niedriger. Die Grundverschuldung wächst in den östlichen Landesteilen von 32,4 auf 34,8 und 41,8 % in den bäuerlichen Klassen.

In	Wert des Grundvermögens in % des Gesamtvermögens	Die Verschuldung betrug in Hundertteilen des Grundvermögens				
		in der Reinertragsklasse von				
		60 bis 90 Mk.	90 bis 300 Mk.	300 bis 1500 Mk.	1500 und mehr	überhaupt
Ostpreußen .	92,2	37,2	39,2	50,3	59,1	50,8
Westpreußen .	92,0	37,6	44,4	58,1	63,6	57,4
Brandenburg .	84,9	26,1	24,9	28,1	44,9	33,3
Pommern . .	87,5	35,4	34,2	37,9	54,8	46,1
Posen . . .	90,1	27,8	33,6	47,9	54,3	46,7

Es ist selbstverständlich, daß die Gesamtschulden einen höheren Anteil am Grundvermögen als am Gesamtvermögen darstellen. Die höchste Grundverschuldung weist der großbäuerliche Besitz in Westpreußen mit 58,1 % auf, während der kleinbäuerliche in Brandenburg mit 24,9 % das Minimum in den östlichen Provinzen erreicht.

Die Gegenüberstellung von Kapitalvermögen und Gesamtschulden hat für unsere Abhandlung keine große Bedeutung. Es seien hier nur die Durchschnittszahlen des Kapitalvermögens in den östlichen und westlichen Landesteilen in den bäuerlichen Klassen gegenübergestellt:

Beim	Das Kapitalvermögen betrug in Hundertteilen des Gesamtvermögens		
	in den östlichen Landesteilen	in den westlichen Landesteilen	im Staate
kleinbäuerlichen Besitz .	6,8	11,2	9,3
mittel- „ „ .	6,1	11,4	9,2
groß- „ „ .	7,7	12,0	10,5
Großbesitz	19,1	21,0	20,0
Zusammen	12,9	14,9	14,0

Es tritt hier allgemein die höhere Kapitalkraft der westlichen Provinzen klar zutage, der Unterschied ist im Gesamtdurchschnitt nicht sehr groß, nimmt aber um so mehr zu, je kleiner der Besitz wird.

Von größerer Wichtigkeit ist wieder das Verhältnis der Verschuldung zum Grundsteuer-Reinertrag, da auch spätere Statistiken auf ihm beruhen, und so eine gewisse Vergleichsmöglichkeit gegeben ist.

Beim	Die Gesamtverschuldung betrug das . . . fache des Grundsteuer-Reinertrages		
	in den östlichen Landesteilen	in den westlichen Landesteilen	im Staate
kleinbäuerlichen Besitz .	41,5 (7,4)	16,0 (11,7)	28,0 (9,2)
mittel- „ „ .	35,6 (8,9)	15,9 (14,7)	24,8 (11,4)
groß- „ „ .	32,0 (13,3)	15,3 (19,0)	21,5 (16,4)
Großbesitz	35,6 (11,5)	17,6 (29,3)	26,9 (16,3)
Zusammen	34,7 (11,2)	16,3 (20,5)	24,6 (14,3)

Grundsteuer-Reinertrag pro ha in Klammern.

Im Staatsdurchschnitt entfallen also auf 1 Mk. Grundsteuer-Reinertrag 24,6 Mk. Schulden, in den östlichen Provinzen beim kleinbäuerlichen Besitz sogar 41,5 Mk. Bei einfacher Kapitalisierung des Grundsteuer-Reinertrages mit 4% ergäbe sich, daß der Grundbesitz in seinem vollen Werte verschuldet, in den östlichen Provinzen sogar erheblich überschuldet wäre. Im Jahre 1896 wurde auf Grund der ermittelten Verkaufspreise der Jahre 1884 bis 1893 das 74,3fache des Grundsteuer-Reinertrages als Durchschnittswert berechnet. Auf dieser Grundlage ist der groß- und mittelbäuerliche Besitz des Ostens fast bis zur Hälfte, der kleinbäuerliche Besitz über die Hälfte verschuldet. (Die Landschaften geben in der Regel Darlehen bis zum 40fachen des Grundsteuer-Reinertrages ohne besondere Nachprüfung. Die revidierte Posenische Landschaftsordnung sieht als Wert des Bodens das 60fache des Grundsteuer-Reinertrages an. Es kommen auch zahlreiche

Käufe vor, bei denen das roofache des Grundsteuer-Reinertrages als Kaufpreis gezahlt wird.)

Als Grundlage für Vergleiche mit späteren statistischen Ergebnissen teile ich noch die Grundsteuer-Reinertragsverschuldung in den einzelnen Provinzen mit:

	Grundsteuer-Reinertrag pro ha	Die Verschuldung betrug das . . . fache des Grundsteuer-Reinertrages				
		überhaupt	in der Grundsteuer-Reinertragsklasse			
			60 bis 90 Mk.	90 bis 300 Mk.	300 bis 1500 Mk.	1500 Mk. und mehr
Ostpreußen . .	8,4	40,6	43,0	36,9	39,7	42,9
Westpreußen .	10,2	42,6	48,3	44,9	41,5	42,4
Brandenburg .	11,4	27,7	38,9	28,7	23,0	30,8
Pommern . .	10,6	33,7	51,8	38,3	29,1	33,9
Posen . . .	9,2	38,8	34,0	32,4	37,9	41,8

In einer letzten Tabelle (siehe unten) bringt die amtliche Statistik schließlich noch das Kapitalvermögen von den Schulden in Abzug und gibt so ein neues Bild der unverschuldeten und verschuldeten Besitzer. Zieht man das Kapitalvermögen von den Schulden ab, so steigt der Anteil der unverschuldeten Besitzer im Durchschnitt unerheblich, in Brandenburg und Pommern verdoppelt er sich, während dementsprechend der Anteil der verschuldeten Besitzer sinkt. Unter den klein- und mittelbäuerlichen Besitzern ist die Steigerung nicht sehr stark, auffallend wird sie aber beim großbäuerlichen Besitz und dem Großbesitz. In den östlichen Provinzen steigt dadurch der Anteil der unverschuldeten großbäuerlichen Besitzer um das Drei- und Vierfache, in Posen von 1,5 % auf 6,2 %; am geringsten ist die Steigerung in dieser Klasse in Ostpreußen von 3,1 % auf 7,3 %. Bei den mittelbäuerlichen

	Es waren von 100 selbständigen Landwirten									
	überhaupt unverschuldet					nach Abzug des Kapitalvermögens von den Schulden unverschuldet				
	insgesamt	in der Grundsteuer-Reinertragsklasse von				insgesamt	in der Grundsteuer-Reinertragsklasse von			
60 bis 90 Mk.		90 bis 300 Mk.	300 bis 1500 Mk.	1500 Mk. und mehr	60 bis 90 Mk.		90 bis 300 Mk.	300 bis 1500 Mk.	1500 Mk. und mehr	
Ostpreußen .	5,5	10,1	5,7	3,1	1,3	9,1	12,9	9,1	7,3	6,5
Westpreußen .	5,1	11,2	5,6	1,7	1,0	8,8	14,6	9,3	5,6	5,4
Brandenburg .	9,6	17,9	10,2	5,8	4,1	20,9	24,9	21,0	19,2	18,7
Pommern . .	8,2	13,9	8,4	4,8	2,3	16,7	19,3	17,0	15,7	10,7
Posen . . .	6,0	14,0	4,5	1,5	0,7	10,7	18,2	9,4	6,2	6,2
Kgr. Preußen	29,5	41,4	31,8	21,0	11,7	35,9	44,7	37,1	30,3	24,8

Besitzern ist die Steigerung in Brandenburg, Pommern und Posen um das Doppelte am höchsten. Die Verschiebung, die durch Abrechnung des Kapitalvermögens von den Schulden erfolgt, ist in fast allen östlichen Provinzen erheblich höher als in den westlichen, in diesen steigt ihr Anteil von 46,0 % auf 52,3 %, in den östlichen dagegen von 7,8 auf 14,5 %.

Das Bild, das uns die Verschuldungsstatistik von 1902 zeigt, ist aber eine Augenblicksaufnahme, die nur für den bestimmten Zeitpunkt Geltung haben kann und gleichsam die Bilanz der preußischen Landwirtschaft für das Jahr 1902 darstellt. Seit jener Zeit haben keine neuen statistischen Gesamterhebungen stattgefunden, und wir müssen versuchen, uns aus dem vorhandenen Teilmaterial die gegenwärtigen Verschuldungsverhältnisse zu konstruieren und etwaige Tendenzen in der Bewegung festzustellen.

Einen ersten Anhalt bieten uns die statistischen Angaben der Amtsgerichte, die den Überschuß der Eintragungen über die Löschungen in den Grundbüchern zeigen. Wie aus der Tabelle auf Seite 97 ersichtlich ist, zeigt sich in sämtlichen ländlichen Bezirken der östlichen Provinzen ein beständiges Anwachsen der Hypothekeneintragungen. Nur das Jahr 1904 weist fast allgemein eine geringere Zunahme auf als die früheren Jahre; in Westpreußen zeigt sich dieser Rückgang schon 1903 und ganz unregelmäßig noch 1908. In Posen ist die geringe Zunahme bis 1906 in der Hauptsache auf Käufe der Königlichen Ansiedlungs-Kommission zurückzuführen, die sämtliche Hypothekenbestände zur Löschung brachte. Der Gesamtüberschuß in den Jahren 1902 bis 1910 ist in Brandenburg mit 465,4 Millionen Mk. am höchsten, und nur wenig steht Ostpreußen mit 378,33 Millionen Mk. zurück, während Westpreußen, Posen und Pommern erst in weitem Abstand folgen. Instrukтив ist auch die Gegenüberstellung der durchschnittlichen Zunahme in den Jahren 1886 bis 1902 und 1902 bis 1910, die eine erhebliche Steigerung der jährlichen Durchschnittszunahme ergibt. Kühnert, der die Hypothekenbewegung im Zeitraume 1904 bis 1908 eingehend untersucht hat¹⁾, gibt als einen Grund für die erhebliche Zunahme der Hypothekenbelastungen erhöhte Bautätigkeit an, die vor allem durch Übersiedelung der Industrie auf das platte Land verursacht wird. Das ist wohl auch der Hauptgrund für die starke Zunahme in Brandenburg, wo sich

¹⁾ Kühnert, Zeitschrift des Königlich Preußischen Statistischen Landesamtes, 1910, S. 183ff.

die Industrie möglichst nahe um Berlin konzentriert. Als wichtigsten Grund für die allgemeine Zunahme führt Kühnert den Eigentumswechsel an, sowohl durch Erbgang oder Übergabevertrag als auch besonders durch Kauf. Der Übergang von ländlichem Grundbesitz in andere Hände sei überaus häufig gewesen, und zwar sei der Grund für diesen häufigen Wechsel nicht etwa in der Notlage der Besitzer zu suchen, sondern vielmehr in ihrem Bestreben, die Steigerung der Bodenwerte in den letzten Jahren durch Verkauf zu realisieren. Der dem landwirtschaftlichen Gewerbe gewährte Schutzzoll, die höheren Getreide- und Viehpreise hätten die Güterwerte allgemein gehoben und teils zur Ausnutzung der höheren Beleihungsfähigkeit, teils zum Verkauf gereizt. Die Wirkung ist in beiden Fällen fast stets die gleiche: höhere Belastung von Grund und Boden. [Es wird auch ausdrücklich betont, daß der neue Erwerber häufig Preise zahlt, die eine Rentabilität auch bei intensivster Wirtschaft ausschließen und mit Naturnotwendigkeit zur Zwangsversteigerung führen müssen.

Es betrug der Überschuß der Eintragungen über die Löschungen in den ländlichen Bezirken in Millionen Mk.:

In	1902	1903	1904	1905	1906	1907
Preußen	393,75	444,84	407,28	469,31	515,19	556,31
Ostpreußen . . .	25,09	31,41	27,29	31,54	43,41	50,13
Westpreußen . .	26,05	15,87	12,14	19,91	32,04	44,82
Brandenburg . .	27,27	28,38	24,02	45,56	48,46	51,04
Pommern	17,15	17,19	18,02	22,69	21,38	22,02
Posen	9,78	9,73	19,47	16,22	17,05	43,37

In	1908	1909	1910	1902/10 insgesamt	1902/10 durch- schnittlich jährlich	1886/1902 durch- schnittlich jährlich
Preußen	584,15	664,21	805,77	4840,81	537,87	256,75
Ostpreußen . . .	52,40	59,38	57,68	378,33	42,04	16,35
Westpreußen . .	26,12	43,48	51,79	272,42	30,27	9,89
Brandenburg . .	54,29	69,07	117,31	465,40	51,71	21,89
Pommern	33,85	36,38	39,68	228,36	25,37	9,80
Posen	32,98	39,27	53,95	241,82	26,87	6,75

Über die gleichen Mißstände klagen auch die Ansiedlungsgesellschaften, denen auf diese Weise der Erwerb von Grundbesitz sehr erschwert wird. Der Bericht der Ostpreußischen Landes-

schaft für 1911/1912 sagt: »Die Neigung, die seinerzeit zu angemessenen Preisen erworbenen Rentengüter unter Ausnutzung der hochgespannten Preise auf dem Gütermarkt mit Gewinn zu veräußern, hat sich leider nicht bekämpfen lassen« und »Ein Stillstand der durch lebhaftere Nachfrage aus anderen Provinzen und gewerbsmäßige Güterhändler und Vermittler gesteigerten Bodenpreisbewegung ist voraussichtlich trotz der nicht besonders günstigen Ernteergebnisse des Jahres 1912 . . . auch im Jahre 1913 nicht zu erwarten.« Der Jahresbericht für 1910/1911 hob hervor, daß »von einem bodenständigen Grundbesitz heute kaum noch gesprochen werden kann« und daß »der größte Teil des Grundbesitzes sowohl des großen, als auch des kleinen, durch das Steigen der Güterpreise und das Überhandnehmen des Agentenwesens mobil gemacht worden« sei. Auch der Bericht der Landwirtschaftskammer der Provinz Ostpreußen für 1912 spricht von einem »regen Güterumsatz« und weist darauf hin, daß in einem Kreise nicht weniger als 357 Güter den Besitzer gewechselt hätten, von denen 61 in den letzten drei Jahren zum zweiten Male aufgelassen wurden. Es wird auch besonders darauf hingewiesen, daß die Güter nur erworben werden, um kurze Zeit darauf wieder weiter verkauft zu werden. In den letzten Jahren ist es kein seltener Fall gewesen, daß bäuerliche Besitzer ihre Güter in Brandenburg, Posen und Westpreußen verkauften und in Ostpreußen bedeutend größere Güter mit hohen Restkaufgeldern erwarben.

Die Ansicht von der steigenden Mobilisierung des ländlichen Grundbesitzes in den östlichen Provinzen wird auch bekräftigt durch die Besitzwechselstatistik. Während im Jahresdurchschnitt 1903 bis 1907 von 1000 Besitzungen in Preußen 64,6 den Eigentümer wechselten (vergl. Tab. S. 99) erreicht Westpreußen mit 119,5 das Maximum, während Brandenburg mit dem Minimum der östlichen Provinzen von 74,4 noch erheblich über dem Staatsdurchschnitt steht. Beim Eigentumsübergang überwiegt ganz allgemein der durch Kauf mit mehr als drei Viertel sämtlicher Fälle.

Von den durch das Neue Brandenburgische Kreditinstitut beliehenen Besitzungen wechselten von 1896 bis 1910 5323 den Eigentümer, und zwar gingen davon 2000 = 37,57 % in fremde Hände über, während 3323 = 62,43 % in derselben Familie verblieben. 1910 gingen von den Besitzwechseln 33,07 %, 1911 33,71 % und 1912 36,17 % in fremde Hände über. Es handelt sich hier im wesentlichen um bäuerliche Besitzungen, bei denen die geschlossene Erbfolge die Regel bildet. Die Güter, die den

Besitzer wechselten, machten 1910 bis 1912 4,88, 4,26 und 4,5 % des Gesamtbestandes aus.

In	Im Jahresdurchschnitt 1903/07 wechselten mindestens 2 ha große oder von mindestens 2 ha großen Besitzungen herrührende ländliche Grundstücke den Eigentümer:			Aufs Tausend der überhaupt vorhandenen ländlichen Besitzungen wechselten im Jahresdurchschnitt 1903/07 den Eigentümer:		
	Insgesamt	Vom Hundert		Insgesamt	Im Erbganze ¹⁾	Durch Kauf
		Im Erbganze ¹⁾	Durch Kauf			
Ostpreußen . . .	10 346	23,7	76,3	100,1	29,3	70,8
Westpreußen . . .	7 197	19,9	80,1	119,5	28,7	90,8
Brandenburg . . .	10 904	21,3	78,7	74,4	27,8	46,6
Pommern . . .	6 201	22,8	77,2	84,7	28,0	56,7
Posen . . .	8 705	24,8	75,2	99,9	31,0	68,9
Preußen 1903/07 .	137 964	22,4	77,6	64,6	23,5	40,9
„ 1907 . . .	—	22,2	77,8	64,9	23,0	41,9
„ 1906 . . .	—	20,4	79,6	66,1	22,4	43,6
„ 1905 . . .	—	22,4	77,6	65,5	23,9	41,5
„ 1904 . . .	—	23,5	76,5	62,5	24,0	38,5
„ 1903 . . .	—	24,0	76,0	62,9	24,0	38,9

In den Provinzen Westpreußen und Posen haben nach Angaben von Dr. Dietrich, dem Geschäftsführer der Deutschen Mittelstandskasse in Posen, von den kleineren Bauerngütern (von 5 bis 20 ha), die sich nach der Zählung von 1907 auf 86 975 beliefen, während der Jahre 1903 bis 1909 nicht weniger als 20 096 ihren Besitzer durch Verkauf gewechselt²⁾.

Die Hypotheken- und Besitzwechselstatistik kennt leider keine Unterscheidung von bäuerlichem und Großgrundbesitz, so daß ein sicherer Rückschluß auf den bäuerlichen Besitz nicht möglich ist. Wenn wir die Besitzwechselzahlen der letzten drei Jahre beim Neuen Brandenburgischen Kredit-Institut mit zirka 4 bis 5 % als Grundlage annehmen, so wechseln die beliehenen Güter im Durchschnitt alle 20 bis 25 Jahre den Besitzer. Unter der Voraussetzung, daß der bäuerliche Besitzer im Durchschnitt seinen Hof 30 Jahre bewirtschaftet, ehe er ihn durch Übergabevertrag seinem Nachfolger überläßt oder vererbt, ist das Ergebnis für die von dem bäuerlichen Kredit-Institut beliehenen Grundstücke nicht besonders ungünstig. Wesentlich anders wird aber das Ergebnis, wenn wir die Zahlen der Besitzwechselstatistik

¹⁾ Beim Erbübergang wird auch der Eigentumswechsel infolge Gutsüberlassung bei Lebzeiten der Eigentümer an Abkömmlinge hinzugezählt.

²⁾ In Jahrbuch der Bodenreform, 1913, S. 14.

sämtlicher über 2 ha großer ländlicher Besitzungen (vergl. Tabelle auf S. 16) betrachten. Es wechselten im Jahresdurchschnitt 1903 bis 1907 in Brandenburg 7,44 % den Besitzer; das bedeutet, daß im Durchschnitt in 13,5 Jahren sämtliche Besitzungen den Eigentümer gewechselt haben. Aus einem Vergleich mit den Zahlen des landwirtschaftlichen Kredit-Instituts scheint die Annahme nicht ganz ungerechtfertigt, daß die hohe Gesamtzahl durch häufigeren Besitzwechsel im Großbesitz verursacht ist.

Die Provinz Brandenburg steht noch über dem Staatsdurchschnitt von 64,6 aufs Tausend, aber erheblich unter den übrigen östlichen Provinzen, in Westpreußen bleibt auf Grund der Zahlen von 1903 bis 1907 der Besitz noch nicht neun Jahre in einer Hand.

Sehen wir nun die Bewegung in den Jahren 1903 bis 1907 an, so zeigt sich für das gesamte Königreich Preußen bis 1906 eine Steigerung von 62,9 auf 66,1 und im Jahre 1907 ein Zurückgehen auf 64,9. Der Rückgang in 1907 wird sich wohl aus den allgemein ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen jener Depressionszeit erklären, die sich auch auf dem Gütermarkte durch erhebliches Nachlassen der Nachfrage fühlbar machte. Die neueren Zahlen sind leider noch nicht veröffentlicht, man wird aber annehmen können, daß sie für den Osten kaum eine Abnahme aufweisen werden.

Wenn wir die Ursache des Besitzüberganges beobachten, so entfallen im Staatsdurchschnitt mehr als drei Viertel sämtlicher Fälle auf Kauf und nur 22,4 % auf Erbgang, Vermächtnis und Gutsüberlassung. Von den östlichen Provinzen steht auch wieder Westpreußen im Anteil der durch Erbgang usw. übergegangenen Besitzungen erheblich, Brandenburg nur wenig unter dem Staatsdurchschnitt, während Posen, Ostpreußen und Pommern darüberstehen. Der Anteil der durch Erbgang usw. übergegangenen Besitzungen ist von 24,3 % sämtlicher Besitzwechsel in 1903 auf 20,4 % in 1906 gesunken und 1907 wieder auf 22,2 % gestiegen. Es ist wohl anzunehmen, daß auch hier wie beim Rückgang der Besitzwechsel überhaupt die wirtschaftliche Depression um 1907 sich bemerkbar macht; es fanden weniger Verkäufe statt, und infolgedessen stieg der relative Anteil der Erbübergänge.

Jeder Besitzwechsel ist mit einer ^{Änderung} Änderung der Hypothekenverhältnisse verbunden, und es besteht die ^{Gefahr} Gefahr, daß die Steigerung der Bodenwerte durch ^{Veräußerung} Veräußerung realisiert wird und, da die bare ^{Anzahlung} Anzahlung auch bei höheren Objekten nicht dem Wert entsprechend steigt, die hypothekarische Belastung ständig an-

wächst. Der bäuerliche Besitz sucht beim Erbgang ein solches Ergebnis durch anerbenrechtliche Bindung zu vermeiden; in fast allen Gegenden des Ostens finden wir solche anerbenrechtliche oder ähnliche Vorschriften, und bei den Rentengütern wird der ungeteilte Übergang mit Bevorzugung des Übernehmenden grundbuchlich sichergestellt¹⁾. Der häufige Besitzwechsel in den letzten Jahren und gerade das Überwiegen des Kaufes berechtigt zu der Annahme, daß die hypothekarische Belastung parallel der Steigerung der Bodenwerte eine erhebliche Zunahme erfahren hat. Für den klein- und mittelbäuerlichen Besitz in Posen und Westpreußen bestätigt Dr. Dietrich²⁾ diese Vermutung, und die lebhaften Klagen der Ostpreußischen Landgesellschaft lassen denselben Schluß zu.

Ein weiterer Rückschluß auf die ländlichen Verschuldungsverhältnisse läßt sich aus der Statistik der Zwangsversteigerungen von ländlichen Grundstücken ziehen (s. Tab. auf S. 102).

Besonders auffallend ist der große Anteil der bäuerlichen Besitzungen von 5 bis 50 ha, die der Zahl nach in den letzten Jahren ein ständiges Anwachsen aufweisen, von 43,8 % in 1907 auf 46,6 % in 1908 und 56,7 % in 1909. Was die versteigerte Fläche anbelangt, so ist diese Besitzgröße neben der von mehr als 200 ha ebenfalls am stärksten vertreten und in den entsprechenden Jahren mit 29,7, 32,7 und 30,9 % beteiligt. Der Anteil an der hypothekarischen Gesamtbelastung ist in dieser Gruppe absolut am höchsten, selbst höher als beim Besitz über 200 ha, und zeigt 39,4 %, 33,0 % und 34,9 % der Gesamtbelastung. Mit geringen Ausnahmen finden wir auch eine Zunahme der hypothekarischen Belastungen. Am wichtigsten ist für uns die Reduzierung der Hypothekenschulden auf den Grundsteuer-Reinertrag. Hier zeigt sich mit Ausnahme bei den bäuerlichen Besitzungen von 50 bis 100 ha ein ständiges Anwachsen; am stärksten tritt es beim kleinbäuerlichen und beim Großbesitz über 100 ha hervor, während der bäuerliche Besitz von 20 bis 100 ha eine erheblich geringere Steigerung aufweist. Wenn die Zwangsversteigerungsstatistik auch nur gerade die am meisten belasteten Grundstücke erfaßt, so läßt sich doch ein gewisser Vergleich mit den durch die Verschuldungsstatistik von 1902 ermittelten Zahlen ziehen. Danach erscheint die Steigerung beim mittel- und großbäuerlichen Besitz um mehr als das Fünf- und Dreifache geringer als die beim kleinbäuerlichen und beim Großbesitz.

¹⁾ Sering, Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preußen, 4 Bände.

²⁾ a. a. O., S. 15.

Prozentwert
überhöhere
Bevöl.
 Die zangsweise vergrößerten ländlichen Grundstücke mit Land- oder Forstwirtschaft
 als Hauptberuf des Besitzers.

Größenklasse bzw. Provinz	Zahl			Fläche ha			Hypothekarische Belastung überhaupt in Millionen Mk.			Hypothekarische Be- lastung des ... fache des Grundsteuer- Reinertrages			Die Gesamtver- schuldung der selb- ständigen Landwirte betrug das ... fache des Grundsteuer- Reinertrages	Grundsteuer- Reinertrag in Mk.
	1907	1908	1909	1907	1908	1909	1907	1908	1909	1907	1908	1909		
Unter 2 ha . . .	169	175	71	189	186	92	0,599	0,556	9,297	150,7	159,5	180,2	28,0	60 bis 90
2 bis 5 ha . . .	185	208	147	607	705	486	1,292	1,427	1,203	110,2	168,1	178,3	26,3	90 " 150
5 " 20 " . . .	229	295	274	2 295	3 014	2 804	3,378	3,976	4,580	131,9	143,0	162,7	24,0	150 " 300
20 " 50 " . . .	94	110	105	3 030	3 560	3 384	4,989	4,319	4,431	90,0	106,2	107,3	21,4	300 " 750
50 " 100 " . . .	26	47	28	1 815	3 219	1 947	2,340	3,859	2,857	87,9	101,5	90,6	26,1	750 " 1500
100 " 200 " . . .	19	22	23	2 639	2 802	3 172	2,710	3,271	3,595	106,6	121,7	134,9	27,2	1500 " 3000
200 und mehr ha	15	13	20	7 346	6 657	8 159	5,920	7,730	8,859	121,6	133,2	173,2		über 3000
Zusammen	737	870	668	17 921	20 143	20 044	21,229	25,136	25,822	107,5	123,6	138,0	24,6	
Preußen . . .	737	870	668	17 921	20 143	20 044	21,229	25,136	25,822	107,5	123,6	138,0	24,6	
Ostpreußen . . .	112	208	179	5 334	4 165	4 835	4,128	4,187	5,779	113,1	125,6	140,8	40,6	
Westpreußen . . .	66	81	68	2 267	2 445	2 091	2,106	3,246	2,356	131,9	112,6	124,1	42,6	
Brandenburg . . .	67	70	36	1 858	3 087	1 631	2,172	4,256	1,988	106,9	109,5	169,9	27,7	
Pommern . . .	34	41	52	2 387	1 805	4 916	1,719	1,063	5,088	145,3	113,6	156,3	33,7	
Posen . . .	56	110	80	580	3 730	2 191	0,610	4,650	2,814	158,8	178,3	210,0	38,8	

Wenn wir nun die einzelnen Provinzen näher betrachten, so steht Ostpreußen besonders ungünstig da, das, was die Zahl anbelangt, 1908 nicht ganz und 1909 mehr als ein Viertel sämtlicher Versteigerungen in Preußen aufzuweisen hat. In der Zahl der Subhastationen folgen in weitem Abstände Posen, Westpreußen, Pommern und Brandenburg, während der Fläche nach 1909 Pommern sogar Ostpreußen um fast 100 ha übertrifft.

Die Belastung auf den Grundsteuer-Reinertrag bezogen ist in Posen am höchsten, dann folgen Brandenburg, Pommern, Ost- und Westpreußen. Die Steigerung gegen 1902 ist in Brandenburg und Posen um das Sechsfache am höchsten, während Westpreußen mit einer Steigerung um das Dreifache am günstigsten abschneidet.

Betrachtet man die Ergebnisse in den einzelnen Regierungsbezirken für das Jahr 1909, so zeigen sich hier erhebliche Abweichungen. So wird der hohe Anteil Ostpreußens durch die ungünstigen Verhältnisse im Regierungsbezirk Gumbinnen verursacht, der 61 % der Zahl nach und 48 % der Fläche nach stellt. In Westpreußen steht der Regierungsbezirk Marienwerder mit fast zwei Drittel erheblich ungünstiger da als der Regierungsbezirk Danzig. Der Regierungsbezirk Köslin trägt mit mehr als zwei Drittel der versteigerten Fläche an dem schlechten Ergebnis in Pommern den Hauptteil. In Posen überwiegt der Regierungsbezirk Posen der Zahl nach ein wenig, während der Fläche nach Bromberg allein 62 % stellt.

Wenn wir nun nach der Art der versteigerten Betriebe fragen, so zeigt sich uns, daß der Zahl nach der klein- und mittelbäuerliche Besitz bis 50 ha den größten Teil stellt, der ausnahmslos mit mehr als 50% in sämtlichen Provinzen des Ostens an den Zwangsversteigerungen beteiligt ist. Der Fläche nach zeigt der bäuerliche Besitz (bis 100 ha) nur in Westpreußen, und im Regierungsbezirk Köslin (97,6 %) ungünstigere Beteiligungsziffern auf als den Großbesitz, während in den Regierungsbezirken Brandenburgs, Pommerns, Ostpreußens und Posens der Großgrundbesitz der Fläche nach mehr stellt.

In der Zeitschrift des Königlich Preussischen Statistischen Landesamts¹⁾ ist der Versuch gemacht worden, auf Grund der Feststellungen für die Reichserbschaftssteuer für 1908 die Verschuldung des von der Steuer betroffenen ländlichen Grundbesitzes zu ermitteln. Wir haben diese Erhebung auch für die Jahre 1909, 1910 und 1911 fortgesetzt. Die Ergebnisse lassen aber irgend-

¹⁾ 1910, S. 56.

welchen Schluß auf die Entwicklung der Verschuldung nicht zu, da die Zahl der von der Statistik erfaßten Gutsübergänge viel zu gering ist und andererseits ein einzelner Fall in einem Jahr das Gesamtergebnis stark beeinflussen kann. Welche Unterschiede sich ergeben, zeigt z. B. Westpreußen, in dem die Schuldenlast in den Jahren 1910 und 1911 zwischen 41,93 und 6,64 % des Ertragswertes schwankte.

Diese statistischen Erhebungen umfassen aber im wesentlichen nur die Hypothekenverschuldung des ländlichen Besitzes. Über die Personalschulden und deren Anwachsen seit 1902 geben uns am besten die Aufstellungen der Genossenschaftsverbände Aufschluß. Der Einfachheit halber wollen wir uns auf die von der Statistik des Reichsverbandes erfaßten Genossenschaften beschränken, die für die Beurteilung der ländlichen Kreditverhältnisse am meisten ausschlaggebend sind. In der Tabelle auf S. 65 habe ich die Zahlen der Jahre 1902 und 1911 gegenübergestellt. Ganz auffallend ist die Steigerung der Gesamtaufstände bei Mitgliedern, die in Pommern fast das Siebenfache, in Brandenburg mehr als das Vierfache der Außenstände des Jahres 1902 ausmachen. Von erheblich größerer Bedeutung ist aber für unsere Untersuchung die Frage, ob der Betrag der auf das einzelne Mitglied entfallenden Kredite gestiegen ist, die Frage nach der relativen Steigerung. Es entfielen im Durchschnitt auf das Mitglied:

Im Verbandsbezirk	1902	1911
Ermland	1477,8 Mk.	2882,0 Mk.
Ostpreußen II	668,1 „	1080,2 „
Westpreußen II	844,8 „	1274,5 „
Brandenburg I	1018,9 „	1751,3 „
Brandenburg II	535,3 „	1164,4 „
Pommern	391,9 „	835,5 „
Posen I	677,0 „	1090,7 „
Posen II	449,3 „	909,2 „

Selbst wenn wir auch einen Teil dieser Steigerung darauf zurückführen, daß der vom Händler gewährte Kredit in solchen der Genossenschaft umgewandelt wurde, also nur eine Verschiebung der Kreditquellen eintrat, so ist doch die Erhöhung des Betriebskredites seitens der Genossenschaften nicht gering und auch erklärlich, wenn wir bedenken, daß eine Steigerung der Intensität, wie sie in den letzten Jahren sich vollzog, ohne Anwendung von Kapital und Arbeit nicht möglich war.

Wenn wir nun nach diesen statistischen Materialien die gegenwärtige Verschuldung des bäuerlichen Besitzes beurteilen wollen, so müssen wir feststellen:

1. Die Ergebnisse der Verschuldungsstatistik von 1902 sind heute nicht mehr zutreffend. Die Steigerung der Güterwerte, die sich in den einzelnen Provinzen ganz verschieden gestaltete, hat das Hauptaktivum des bäuerlichen Besitzes in seinem Werte und damit die Basis für die Berechnung der Verschuldung verändert. Zudem darf wohl mit Recht angenommen werden, daß die Steigerung sich in den verschiedenen Besitzgrößen nicht gleichmäßig vollzog und daher auch ein Vergleich zwischen ihnen nicht mehr nach den Ergebnissen von 1902 gezogen werden darf.

2. Die Steigerung der Verschuldung, die sich aus den Teilstatistiken ergibt, läßt einen sicheren Schluß auf die Lage des bäuerlichen Besitzes in den einzelnen Landesteilen nicht zu; die Hypothekenbewegungsstatistik unterscheidet nicht nach den Besitzgrößen, und die Zwangsversteigerungsstatistik, die diese Trennung durchführt, erfährt nur die wirtschaftlich am ungünstigsten gestellten Betriebe.

3. Die statistischen Ergebnisse beweisen uns nur, daß die Schuldenlast der Landwirtschaft seit 1902 wesentlich zugenommen hat, und zwar sowohl die hypothekarischen Schulden wie auch die persönlichen. Ob aber diese Steigerung der Schulden größer gewesen ist als die der Güterwerte, d. i. ob die relative Schuldenlast gestiegen ist, läßt sich nicht erkennen. Ein sicherer Schluß über die allgemeine Lage des Bauernstandes wird sich nur ziehen lassen, wenn eine neue umfassende Verschuldungsstatistik vorliegt.

Augenblicklich könnte man nur an der Hand von Einzeluntersuchungen die gegenwärtigen Verhältnisse für engbegrenzte Teilgebiete feststellen. Aber dadurch wäre für die tatsächlich vorhandenen Allgemeinlage, die ziffernmäßig festgehalten werden muß, wenig gewonnen, da eine Verallgemeinerung der Teilergebnisse ernstesten Bedenken nicht Stand halten kann. Bei meinen Studien an Ort und Stelle habe ich Bauerndörfer kennen gelernt, deren Kreditbelastung sehr gering war und deren wirtschaftliche Lage günstig erschien, und in unmittelbarer Nähe andere wieder, die den entgegengesetzten Eindruck erweckten. Aber da ich mich nicht auf ein engbegrenztes Gebiet beschränken konnte, muß ich, um nicht in den Fehler der Verallgemeinerung zu verfallen, ein Gesamturteil über die gegenwärtige Verschuldung ablehnen.

Viertes Kapitel.

Bei der Behandlung der Entschuldungsaktionen des bäuerlichen Besitzes wollen wir in der Weise vorgehen, daß wir zunächst den geschichtlichen Werdegang des Entschuldungsgedankens und das Gesetz über die Verschuldungsgrenze darstellen; dann wollen wir die Arbeit der Deutschen Mittelstandskasse zu Posen und der Deutschen Bauernbank für Westpreußen, die beide auf gleicher Grundlage aufgebaut sind, untersuchen, im Anschluß hieran das Vorgehen in Ostpreußen und schließlich die Versuche in den Provinzen Brandenburg und Pommern schildern.

Nachdem durch das Sinken der Reinerträge infolge der auswärtigen Konkurrenz seit Ende der siebziger Jahre plötzlich die ungesunden Verhältnisse der Landwirtschaft klar zutage getreten waren, verstummten die Reformvorschläge nicht mehr. Man erkannte als die Hauptursache der Notlage die hohe Verschuldung an und suchte ihr auf den verschiedensten Wegen entgegenzutreten.

Schon bei der Regelung des Hypothekenwesens im Jahre 1867 und bei der Enquete des Norddeutschen Bundes 1868 hatten die Verschuldungsfragen eine erhebliche Rolle gespielt, und eine umfangreiche Literatur beschäftigte sich in den folgenden Jahren mit diesen Problemen. Rodbertus hatte (»Zur Erklärung und Abhilfe der heutigen Kreditnot des Grundbesitzes«, 1869) die Kapitalverschuldung des Bodens als das Hauptübel angesehen und wollte sie durch die Rentenverschuldung ersetzt sehen. Schäffle wollte (»Inkorporation des Hypothekarkredits«, 1883) den eigentlichen Besitzkredit überhaupt nicht zulassen; nur für Meliorationen, Notstände oder gewisse Familienzwecke sollte der Landwirt höchstens bis zu 50 % des Ertragswertes sein Gut belasten können, und der gesamte landwirtschaftliche Grundbesitz sollte in einem Zwangsverband zusammengeschlossen werden, der über das Kreditbedürfnis seiner Mitglieder zu entschließen hätte.

Der Verein für Sozialpolitik hatte 1884 Conrad und Buchenberger über diese Frage eingehend referieren lassen.

Den ersten praktischen Versuch in der Entschuldungsaktion machte der Ostpreußische Generallandschaftsdirektor Bon, der 1890 die Übernahme zweitstelliger Hypotheken durch ein Zweiginstitut der Ostpreußischen Landschaft in Vorschlag brachte. Die von der Landschaft eingesetzte Prüfungskommission entschied, daß die Landschaft den berechtigten Kreditbedürfnissen, besonders des mittleren Besitzes, entgegenzukommen habe¹⁾. Dieser Vorschlag Bons, der schon damals nicht verwirklicht wurde, ist 1907 vom General-Landschaftsdirektor Kapp wiederholt worden; die Bank der Ostpreußischen Landschaft sollte gegen Verpfändung der Amortisationsguthaben zweitstellige Hypotheken gewähren. Aber die Vorlage scheiterte am Widerspruch der Regierung, die eine Ausdehnung der Kreditgewähr nur bei gleichzeitiger Eintragung einer Verschuldungsgrenze zulassen wollte.

Die Preußische Regierung berief im Jahre 1894 unter Vorlegung eines sorgfältig ausgearbeiteten Arbeitsprogramms, das Ursachen und Umfang der Überschuldung eingehend darlegte, eine Agrarkonferenz. Das Arbeitsprogramm bezeichnete die Schuldenlast des Grundbesitzes als »überwiegend kapitalisierte, an Miterben oder Vorbesitzer veräußerte Bodenrenten«, »ohne daß die übernommene Zinsverpflichtung rein wirtschaftlich zu rechtfertigen wäre durch einen mit Hilfe der Schuldaufnahme gesteigerten Bodenertrag«, und suchte die gegenwärtige Schuldennot zu beseitigen, indem es Maßnahmen zur Hebung der Reinerträge und zur Verhinderung einer Verschuldung durch Neubildung der Grundeigentumsordnung vorschlug. Die Agrarkonferenz ließ bei sämtlichen Mitgliedern die Überzeugung erkennen, daß das »individualistisch gefärbte Agrarrecht einer Umbildung und Fortbildung durch soziale Ideen bedarf, wie sie im Gewerberecht schon längst eingetreten sind«²⁾. Der Hauptinhalt dieser Reformvorschläge bestand in der Befestigung des Anerbenrechtes, Erbteilung nach dem Ertragswert und Abfindung der Miterben in Form von Renten, die innerhalb eines Menschenalters getilgt und durch öffentliche Banken in Kapitalsummen ausgezahlt werden können. Zudem wurde von der überwiegenden Mehrzahl der Redner gesetzliche Beschränkung der Verschuldbarkeit gefordert; Graf Zedlitz wollte sogar den Schöffleschen Grundgedanken zur

¹⁾ Dr. v. G.-B., Übersicht über die Frage der Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes, 1908, S. 15 ff.

²⁾ Sering, Die preußische Agrarkonferenz. Schmollers Jahrbuch, XVIII, 1894, S. 257.

Ausführung bringen und den gesamten ländlichen Grundbesitz zur öffentlichen Zwangskorporation zusammenfassen und nur Rentenschulden zulassen. Andererseits wurden aber, besonders von General-Landschaftsdirektor Bon, von Conrad und Adolph Wagner die schwersten Bedenken gegen eine schematische Verschuldungsgrenze geäußert, die eine Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse beim Einzelfalle ausschliesse.

Sering sah demgegenüber die Aufgabe darin, »jede Überschuldung des Grundbesitzes im Wege des unproduktiven Besitzkredites, d. h. der Abveräußerung von Ertragsteilen, wie an Miterben, so auch an Vorbesitzer, zu verhüten«¹⁾. Als Überschuldung bezeichnet er den Zustand, bei dem die Zinslast einen so großen Teil des Erträgnisses verschlingt, daß der selbst wirtschaftende Eigentümer »einen angemessenen Ersatz für seine eigene Arbeitsleistung« nicht mehr finden kann. Dieser Lohn für die Arbeitsleistung ist der Angelpunkt in der Seringschen Auffassung und umfaßt den »vernünftig bemessenen, standesgemäßen Unterhalt« für den Landwirt und seine Familie. So müssen die Beleihungstaxen unter dem Gesichtspunkt aufgestellt werden, ob der Eigentümer bei der Belastung noch eine gesicherte Existenz führen kann; »die Taxen müssen nicht nach rein kapitalistischen, sondern zugleich nach sozialen Gesichtspunkten aufgenommen werden«²⁾. Daneben will er eine fakultative Verschuldungsgrenze für Besitzer, die noch nicht bis zur Verschuldungsgrenze ihr Gut belastet haben, eine obligatorische dagegen für solche, die durch hohe Belastung dem Ruin verfallen und nur durch Staatshilfe gehalten werden können. Sonstige Einschränkungen des Eigentümers hält er nicht für erwünscht; innerhalb des individuell ermittelten »Pachtwertes des Gutes« ist der Besitzer in der Aufnahme von Schulden unbeschränkt; darüber hinaus ist eine Verpfändung ebenso ausgeschlossen, wie eine Zwangsvollstreckung wegen Personalschulden, »soweit sie nicht innerhalb jener Grenze in Form einer Zwangshypothek Deckung finden«. Um den Meliorationskredit zu fördern, schlug Sering eine gesonderte Verpfändung des durch die Melioration geschaffenen Wertzuwachses vor. »Serings Vorschlag geht dahin, daß ein billiger, amortisationspflichtiger, öffentlicher Rentencredit unter Festsetzung einer Verschuldungsgrenze gewährt und sichergestellt werde«³⁾.

¹⁾ Sering, a. a. O., S. 261.

²⁾ Sering, a. a. O., S. 266.

³⁾ Oestreicher, a. a. O., S. 105.

Die Ansichten über die Mittel, die zur Gesundung des agraren Notstandes angewendet werden konnten, gingen weit auseinander, und wenn die Agrarkonferenz auch kein direktes positives Ergebnis zeitigte, so hatte sie doch die Wirkung, daß die landwirtschaftlichen Vereine und sonstige wirtschaftliche Gesellschaften die Verschuldungsfrage immer wieder von neuem auf ihre Tagesordnung setzten.

Den Landwirtschaftskammern wurde im Anschluß an die Agrarkonferenz durch ministeriellen Erlaß aufgetragen, eine gründliche Erörterung der Verschuldungsfrage in ihren Gebieten anzuregen, damit man auf diesem Wege allmählich zur Klarheit über die anzuwendenden Hilfsmittel kommen könnte. Die Landwirtschaftskammer bildeten daher eine besondere Kredit-Kommission, die aber erst Ende 1899 ihre Tätigkeit aufnahm¹⁾.

Über die Notwendigkeit einer Entschuldungsaktion herrschte in dieser Kommission allgemeine Übereinstimmung, ebenso darüber, daß die zu entschuldenden Grundstücke einer Verschuldungsgrenze zu unterwerfen seien. Die Mittel zur Ablösung der Nachhypotheken sollten nach dem Beschluß der Schlesischen Landwirtschaftskammer vom Staate durch Ausgabe 3prozentiger Consols beschafft werden. Die Beschlüsse der Brandenburgischen Landwirtschaftskammer zielten darauf ab, die Nachhypotheken bis zu $\frac{5}{6}$, ausnahmsweise auch bis zu $\frac{6}{6}$, der landschaftlichen Taxe durch die Landschaften übernehmen zu lassen und die Gläubiger durch Pfandbriefe zu entschädigen. Diese Nachhypotheken sollten durch schnelle Amortisation sichergestellt werden, indem auch die Amortisationsquote des gesamten landschaftlichen Darlehns zur Amortisation der Nachhypotheken verwandt wird, und auch durch Staatsmittel zu unverzinslichen Darlehen oder für Zins- und Kapitalausfälle. Erst wenn diese Staatshilfe nicht ausreichte, sollte der gesamte Grundbesitz einer Provinz zur Solidarhaft vereinigt werden. Diese Maßregeln sollten jedoch auch nicht dauernde sein, sondern sich nur auf eine bestimmte Zeit — 10 Jahre — beschränken. Als Bedingung für die Ablösung sollte gefordert werden: Eintragung einer Verschuldungsgrenze, ererbter oder langjähriger Besitz und Unterwerfung unter die Aufsicht der Landschaft. Die Verschuldungsgrenze sollte mit der landschaftlichen Beleihungsgrenze zusammenfallen und nur für etwa zwei Generationen — 50 Jahre — gefordert werden. Außerdem sollte eine Überschreitung der Verschuldungsgrenze zur Aufnahme von

¹⁾ Dr. v. G.-B., a. a. O., S. 20.

Meliorationskrediten zulässig sein¹⁾. Es wurde auch die Gründung besonderer Institute zur Ablösung zweistelliger Hypotheken bis zu einer gewissen Beleihungsgrenze vorgeschlagen.

Der Deutsche Landwirtschaftsrat behandelte von 1896 an fast ohne Unterbrechung auf jeder seiner Plenarversammlungen die Schuldentlastung. Auf der 25. Plenarversammlung (1897) sprach er die Erwartung aus, daß der Staat mit Notstandsmaßregeln eingreifen würde. Gleichzeitig wurde an die Staatsregierung die Anfrage gerichtet, ob sie zur Unterstützung hochverschuldeter Besitzer bereit wäre, und ob die eventuelle Beihilfe in bar oder als Garantie geleistet werden würde. Die vorhandenen Kreditinstitute hielt man zur Befriedigung der landwirtschaftlichen Kreditbedürfnisse für ausreichend, erachtete aber einen Ausbau, besonders für den mittleren und kleinen Besitz, für erforderlich. Hier legte auch Sering ein fertiges Agrarprogramm vor, das eine Änderung des geltenden Agrarrechtes forderte und ohne Einführung der Verschuldungsgrenze eine durchgreifende Sanierung der Landwirtschaft nicht für möglich hielt.

In ein neues Stadium traten alle diese Fragen, als Dr. Felix Hecht die Lebensversicherung in den Dienst der Entschuldung stellen wollte — ein Vorschlag, den er zuerst 1893 in einer Versammlung badischer landwirtschaftlicher Kreditgenossenschaften gemacht hatte. Schon im Jahre 1862 hatte im Preußischen Landesökonomie-Kollegium Ernst Engel die Lebensversicherung in der Weise zur Schuldentilgung empfohlen, daß in Höhe der jeweiligen Kapitalrestschuld von Jahr zu Jahr eine neue Lebensversicherung abgeschlossen werden sollte. Der Mangel dieses Vorschlages lag in der ungleichmäßigen Höhe der Prämien; zudem waren die Lasten für die Landwirtschaft, besonders in den ersten Jahren, viel zu hoch²⁾. Die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank nahm 1896 im Anschluß an den Vorschlag von Müller in Schmollers Jahrbuch³⁾ die Verbindung der Lebensversicherung mit der Schuldentilgung in der Weise auf, daß mit der fortschreitenden Amortisation des Darlehens die Prämie fällt. Auch dieser Versuch litt an dem Fehler, daß die fallenden Prämien der Landwirtschaft nicht entsprachen⁴⁾. Nach Hechts Anschauung

¹⁾ Entnommen den Akten der Kur- und Neumärkischen Haupttritterschafts-Direktion.

²⁾ F. Hecht, Der europäische Bodenkredit. Erster Band: Die Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes. Leipzig 1900, S. 132 ff.

³⁾ Schmollers Jahrbuch, 1887, S. 213 ff.

⁴⁾ F. Hecht, a. a. O., S. 136.

sollte Selbsthilfe die Landwirtschaft aus der ungünstigen Lage befreien; unausgesetzte eigene Arbeit, Sparsamkeit und einsichtsvolles Verständnis des Einzelnen sollten Voraussetzungen des Werkes sein, der Staatsregierung sollte nur »wohlwollende und wirksame Förderung« überlassen bleiben¹⁾.

Das Annuitätendarlehen, das den Schuldner von der Willkür der Gläubigers unabhängig macht und eine Zwangsparsamkeit darstellt, »bietet in seiner heutigen praktischen Anwendung keine oder doch ein äußerst unvollkommenes Mittel für die Entschuldung des ländlichen Besitzes«, da die in der Regel sehr niedrige Amortisationsquote eine erhebliche Verminderung der Schuld ausschließt. Eine Erhöhung der Amortisationsquote muß gefordert werden, wenn das Annuitätendarlehen als Mittel der Entschuldung Verwendung finden soll²⁾.

Auch die Landwirtschaftskammer der Provinz Brandenburg hob in den Verhandlungen ihrer Kommission für Kreditgenossenschafts- und Versicherungswesen im Jahre 1899 ausdrücklich hervor, daß, wie die Erfahrung gelehrt hat, das bloße Amortisationsdarlehen nicht ohne weiteres zur Entschuldung des Grundbesitzes führt³⁾.

Als Prinzip stellt Hecht den Satz auf: »Jede Generation hat die Schulden zu tilgen, die von ihr aufgenommen worden sind⁴⁾. Die Tilgung des Besitzkredites, der beim Ankauf oder bei der Übernahme des Gutes in Anspruch genommen wurde, soll beim Erbgang sichergestellt sein, und Aufnahme und Tilgung des Darlehens sollen organisch verbunden werden.« Diese Aufgabe löst die Lebensversicherung, deren Zweck nicht darin besteht, beim Tode des Versicherten ein Kapital zur freien Verfügung zu stellen, sondern lediglich die Tilgung der noch vorhandenen Schuld sicherzustellen⁵⁾. Und zwar ist sowohl die Verbindung des Annuitätendarlehens, wie des nichtamortisationspflichtigen Darlehens mit der Lebensversicherung möglich, ohne daß die jährlich aufzubringenden Lasten sich wesentlich unterscheiden⁶⁾. Der Fortschritt, den Hechts »Hypothekentilgungsversicherung« bietet, liegt darin, daß sie auch für die Versicherung der Annuitätendarlehen, bei denen also nur der jeweilige Kapitalrest versichert ist, für die

¹⁾ F. Hecht, a. a. O., S. XIV.

²⁾ Ebenda, S. 10 ff.

³⁾ Akten der Kur- und Neumärkischen Haupttritterschafts-Direktion.

⁴⁾ F. Hecht, a. a. O., S. 11.

⁵⁾ F. Hecht, a. a. O., S. 15.

⁶⁾ Ebenda, S. 17 ff.

ganze Versicherungsperiode gleichbleibende Prämien fordert. Daß die Leistungen mit der Hypothekentilgungsversicherung höher sind als bei einem bloßen Amortisationsdarlehen, ist selbstverständlich. Die Prämie ist aber als Zuschlag zur Amortisationsquote aufzufassen, der die Tilgung der gesamten Schuld, auch bei vorzeitigem Tode des Schuldners, sicherstellt, während die reine Amortisation in diesem Falle keine restlose Abtragung des Darlehens bewirkt hätte. Ein Schuldner, der noch zu seinen Lebzeiten das Darlehen amortisieren könnte, brauchte keine Versicherung abzuschließen. Da dieser Fall jedoch auf Grund der statistischen Erhebungen nur selten eintritt, gleicht die Versicherung die Mehrleistungen der länger Lebenden zugunsten der kürzer Lebenden aus. Von den beiden möglichen Formen, der Hypothekentilgungsversicherung und der einfachen Lebensversicherung, gibt Hecht jener den Vorzug, weil sie im allgemeinen billiger sei¹⁾. Die Hypothekentilgungsversicherung sollte auch von den Kreditinstituten selbst vermittelt werden, so daß Provisionen, Inkassogebühren u. a. zugunsten der Versicherten erspart würden. Hecht hielt die Landwirte in der überwiegenden Mehrheit für fähig, die durch die Versicherung bedingten Mehrlasten aufzubringen, da durch Sparen auf anderen Gebieten, besonders durch Zurückdrängung des Alkoholgenusses, die Versicherungsprämie mit Leichtigkeit aufgebracht werden könnte²⁾. Auch der Staat könnte die Verbreitung der Hypothekentilgungsversicherung unterstützen, indem er die Prämie bis zu einer bestimmten Höhe bei der Einkommenssteuer für abzugsfähig erklärte³⁾.

Die Hechtschen Gedanken wurden vom Landwirtschaftsrat 1899 eingehend erörtert, nachdem eine Kommission mit mehreren privaten Lebensversicherungen Unterhandlungen gepflogen hatte. Die Lebensversicherung kann auch nur unter erheblicher Mehrbelastung zur Tilgung der Schuld führen, so daß sie nur für nicht hochverschuldete Besitzer in Betracht kommt, da der Schuldner neben den Zinsen und der Amortisationsquote noch die Versicherungsprämie zu zahlen hat. Es wurde aber anerkannt, daß die Lebensversicherung das einzige Mittel ist, die Tilgung des Darlehens auf alle Fälle sicherzustellen. Hier trat indessen schon der Gedanke auf, die Amortisationsquote zur Prämienzahlung für eine Versicherung zu verwenden.

¹⁾ F. Hecht, a. a. O., S. 26.

²⁾ Ebenda, S. 35.

³⁾ Ebenda, S. 32 ff.

Generallandschaftsdirektor Bon empfahl, die Benutzung der Lebensversicherung zur Tilgung der Hypothekenschulden den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten zu übertragen. Ferner wies er darauf hin, daß die Leistungen des Schuldners nicht wesentlich höher sein dürften als die Last der Zins- und Amortisationszahlung, da die Mehrzahl der Besitzer zur Aufbringung höherer Beträge einfach nicht imstande sei. Um diesen Zweck zu erreichen, sollte durch Statut bestimmt werden, daß der Schuldner von der statutenmäßigen Amortisation befreit ist, wenn er einen Lebensversicherungsvertrag auf den Todesfall oder auf 25- bis 30jährige Dauer mit einer von dem Kreditinstitut gebilligten Gesellschaft abschließt und die Police hierüber dem Kreditinstitut verpfändet. Die Versicherung brauche auch nur über einen Teil der Schuld zu lauten, denn »es ist nicht richtig, mit dem unerreichbaren Ideal vollkommener Entschuldung zu rechnen; der erste und wichtigste Schritt ist, daß überhaupt Lebensversicherung und Hypothekarverschuldung einmal praktisch miteinander verknüpft werden«. Und gerade für den bäuerlichen Besitz hielt Bon diese — wenn möglich sogar obligatorische — Verbindung für das einzige praktisch mögliche Mittel, ihn auf die Dauer lebens- und leistungsfähig zu erhalten¹⁾.

Die gleichen Ansichten vertrat Bon in seinem Referate auf dem Deutschen Landwirtschaftsrat 1900, in dem er noch hervorhob, daß die Lebensversicherung keinem der anderen Mittel — Verschuldungsgrenze und Anerbenrecht — entgegenstände, sondern im Gegenteil gerade diesen erleichterte Ausführbarkeit verleihen würde. Hierzu hatten sich auch vier Versicherungsgesellschaften — Lebensversicherungsbank für Deutschland in Gotha, Lebensversicherungsgesellschaft zu Leipzig, Lebensversicherungs- und Ersparnisbank in Stuttgart und Allgemeine Versorgungsanstalt im Großherzogtum Baden, Karlsruher Lebensversicherung — über die praktischen Fragen geäußert. Zunächst wiesen sie darauf hin, daß nach ihren Tarifen die Tilgungsversicherung teurer wäre als die gemischte Lebensversicherung, wenn man die Gewinnberechtigung der Prämien mit berücksichtigte. Außerdem hielten sie es nicht für empfehlenswert, daß der Schuldner neben dem Abschluß einer Lebensversicherung noch Amortisationsbeiträge zu zahlen brauche, da jene die Amortisation ersetze. Lebensversicherungen auf den jeweiligen Kapitalrest der Schuld lehnten sie ab und

¹⁾ Schreiben an die Kur- und Neumärkische Haupt-Ritterschafts-Direktion aus den Jahren 1897 und 1899.

empfohlen dagegen die einfache oder alternative Lebensversicherung als die billigste und zweckmäßigste für den Schuldner.

Der Landwirtschaftsrat erließ nun Rundschreiben an die verschiedensten Kreditinstitute, sich über die Nutzbarmachung der Lebensversicherung für die Schuldentilgung zu äußern. Von den Antworten teile ich hier nur zwei mit, die mir die wesentlichsten Gegenargumente zu enthalten scheinen.

Die Haupt-Ritterschafts-Direktion, die von ihren Ritterschafts-Direktionen Gutachten eingefordert hatte¹⁾, kam zu der Überzeugung, daß die Schuldentilgung durch die Lebensversicherung im wesentlichen auch nicht mehr gefördert werde als durch regelmäßige Amortisation. Daher hielt sie es nicht für empfehlenswert, wenn Kreditinstitute, bei denen der Tilgungszwang besteht, zugunsten der Lebensversicherung auf die Amortisation verzichteten. Sie erachtete die Versicherung nur für solche Landwirte als geboten, die neben der Amortisationsquote noch die Prämienleistung zur Sicherstellung der Tilgung aufzubringen vermögen.

Die Provinzialhilfskasse für Ostpreußen verlangte bei ihren Krediten, daß jedes Darlehen mit mindestens 1 % bis zur vollen Abtragung getilgt werde; eine Rückzahlung des Amortisationsguthabens kennt sie nicht. Sie kann keine bessere und gründlichere Tilgung der Schuld empfehlen als diese strenge Amortisation.

Aus dem Schreiben der Westpreußischen General-Landschafts-Direktion sei noch hervorgehoben, daß der Tilgungsfonds seine ursprüngliche Bestimmung, die allmähliche Abbürdung der ganzen Pfandbriefschuld, aufgegeben habe und heute nur noch die Bedeutung eines Sicherheitsfonds besitze.

In seinem Referat auf der XXIX. Plenarversammlung des Deutschen Landwirtschaftsrats (1900) betonte Freiherr von Hammerstein-Metz besonders, daß das Fehlen einer Zwangsamortisation der Übelstand sei, an dem die Landwirtschaft des östlichen Deutschlands kranke, während es z. B. der Bayrischen Hypotheken- und Wechselbank gelungen sei, in einem Zeitraume von 30 Jahren 18,58 % ihrer ländlichen Kredite zwangsweise zu tilgen. Auch

¹⁾ Eine Ritterschafts-Direktion hatte folgenden Vorschlag gemacht: Eine Lebensversicherung mit staatlicher Hilfe ins Leben zu rufen und die zu diesem Zwecke flüssig zu machenden Staatsmittel in so reichem Maße zu gewähren, daß dem Landwirt als Versicherungsnehmer die Prämienzahlung möglichst erleichtert werde; erst durch diese in die Augen springenden Vorteile werde der kleinere Landwirt sich zum Abschluß einer Lebensversicherung bewegen lassen.

Havenstein, damals noch Oberfinanzrat, trat für die reine Amortisation ein, weil so die Tilgung mit den geringsten Kosten zu erreichen sei.

In den Nachrichten vom Deutschen Landwirtschaftsrat¹⁾ findet sich eine Zusammenfassung der Reformvorschläge der letzten Jahre. Die unkündbare Tilgungshypothek muß die Grundlage des ländlichen Realkredites bilden. Die Tilgung ist dahin zu reformieren, daß sie für die gesamte Schuld obligatorisch ist und daß die Tilgungsquote wenn möglich nicht unter $\frac{3}{4}\%$ des ursprünglichen Darlehens sinkt. Außerdem sind die Tilgungsbedingungen möglichst beweglich zu gestalten, damit der Schuldner bei günstiger Wirtschaftslage die Tilgung verstärken und bei ungünstigeren Verhältnissen wieder zum Zwangssatze zurückkehren kann. Eine Herausgabe der aufgelaufenen Tilgungsbeträge soll nur bei Besitzwechsel und zur Abstoßung höher verzinslicher Nachhypotheken erfolgen. Zur Durchführung von Meliorationen soll die Herausgabe nur gestattet sein, wenn sich der Schuldner zu verstärkter Tilgung der gesamten Schuld verpflichtet. Den Tilgungsbeiträgen soll durch Gesetz Unpfändbarkeit verliehen werden, wie sie heute schon die landschaftlichen Tilgungsfonds besitzen. Um diesen Reformen durch finanzielle Vorteile schnellere Durchführung zu verleihen, soll den Schuldnern, die sich diesen Bedingungen unterwerfen, Ermäßigung der Verwaltungsbeiträge, vielleicht auch ein geringer Zinsnachlaß gewährt werden; ferner soll der Staat die Tilgungsbeiträge bei der Einkommensteuer als abzugsfähig erklären und schließlich die Umwandlung kündbarer in unkündbare Tilgungshypotheken gebührenfrei gewähren.

Der Staat soll zudem noch den Schuldverschreibungen solcher gemeinnützigen und öffentlich-rechtlichen Institute, die unkündbare Tilgungsdarlehen geben, durch Mündelsicherheit und Anlagezwang vor privaten Schuldverschreibungen Vorrechte einräumen.

Eine wirksame Förderung der Schuldentilgung bietet in vielen Fällen die Lebensversicherung. Für den hochverschuldeten Besitz kommt sie aber nur in Betracht, wenn die Lasten nicht wesentlich höher sind als bei der einfachen Amortisation. Als brauchbare Form wird die einfache, etwa auf das 65. Lebensjahr abgekürzte Lebensversicherung, oder die etwa auf das 65. Lebensjahr einzugehende Tilgungsversicherung nach dem Hechtschen System empfohlen. Während die Tilgungsversicherung stets ein Amortisationsdarlehen zur Voraussetzung hat, ist die einfache Le-

¹⁾ Nachrichten vom Deutschen Landwirtschaftsrat, 28. Februar 1901.

bensversicherung von der Form des Darlehens unabhängig. Die Erhöhung der Jahreslast beträgt bei beiden Formen etwa 2 % der gesamten Schuld, wenn der ganze Darlehensbetrag durch Versicherung gedeckt sein soll. Eine gesicherte Lage des Schuldners wird jedoch schon herbeigeführt, wenn er nur von einem Teil seiner Schuld befreit wird. Diese teilweise Entlastung wird ohne Erhöhung der Jahreslast durch Lebensversicherung in beiden Formen erreicht.

Inzwischen hatte sich auch endlich das preußische Landwirtschaftsministerium auf die Anfrage des Deutschen Landwirtschaftsrates aus dem Jahre 1897 in der Denkschrift vom 30. Juni 1902: »Über die Durchführbarkeit von Maßnahmen zur Entlastung verschuldeter landwirtschaftlicher Besitzungen« geäußert. Gegen diese Denkschrift, die in den beteiligten Kreisen große Enttäuschung bereitete, erhoben die Landschaften in der Versammlung der General-Landschafts-Direktoren (20. September 1902) und die Kreditkommission der preußischen Landwirtschaftskammern (17., 18. Oktober 1902) lebhaften Protest. Landschaften und Landwirtschaftskammern lehnten eine Entschuldung ab, bei der der Staat nicht erhebliche Mittel zur Verfügung stellte. Nur als subsidiäre Garanten könnten die Landwirtschaftskammern (sie selbst aber lehnten im Gegensatz zur Kreditkommission diese Garantie ab) und andere provinzielle Korporationen herangezogen werden. Wesentlich neue Gesichtspunkte wurden nicht aufgestellt¹⁾.

Um mit zuverlässigem statistischem Material die Notwendigkeit eines Entschuldungsverfahrens darzutun, ließ die Kur- und Neumärkische Haupt-Ritterschafts-Direktion für ihren Geschäftsbezirk eine Denkschrift von Giersberg ausarbeiten, der an Hand der Grundbucheintragungen die Schuldbewegung der 1896 von der amtlichen Verschuldungs-Statistik erfaßten Güter untersuchte. Er wies eine starke Zunahme der Verschuldung nach, bei den untersuchten bäuerlichen Besitzungen (325) um mehr als das Doppelte; ferner zeigte sich, daß ein hoher Prozentsatz über die landschaftliche Beleihungsgrenze hinaus mit Schulden belastet war:

Von den Besitzungen mit mindestens:

1500 Mk. Grundsteuer-Reinertrag und 250 ha Fläche	64,4 %
600 „ „ „ 50 „ „	33,0 %
300 „ „ „ 25 „ „	21,0 %
90 „ „ „ 10 „ „	26,0 %

¹⁾ Dr. v. G.-B., a. a. O., S. 36ff.

In ihrem Berichte an den Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg sagt die Kur- und Neumärkische Ritterschafts-Direktion: »Durch das Gesamtergebnis wird die von uns längst vertretene Meinung bestätigt, daß baldiges Einschreiten auch bei uns notwendig ist, wenn überhaupt noch etwas geschehen soll, um den Gefahren einer immer weiter um sich greifenden Überschuldung zu begegnen«.

In seinem ausführlichen Referate an die landwirtschaftliche Abteilung des Industrie- und Landwirtschaftsrates betreffend die Frage der Hypothekarentschuldung (3 Bände, Wien 1903) faßt von Hattingberg nach einer Kritik der früheren Vorschläge (in Österreich-Tirol war besonders Dr. Grabmayr seit 1894 in seinen Schriften und Landtagsreden für Reform des Agrarkredites durch Anerbenrecht und Verschuldungsgrenze eingetreten) dahin zusammen, daß vor allem eine Stärkung der landwirtschaftlichen Betriebe durch Erhöhung der Wirtschaftseinnahmen zu erstreben sei; dann werde die bestehende Verschuldung im Wege der Lebensversicherung leicht beseitigt werden können, und auch die Verminderung der Rentabilität der landwirtschaftlichen Produktion, die konstante Verschuldungsursache, werde zum Stillstand gebracht. Um dies zu erreichen, ist eine Änderung der landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen erforderlich, deren wichtigste, die Zufuhr des Leihkapitals, durch Neuorganisation des Kredites die Lösung der Verschuldungsfrage bedinge¹⁾. Der Hauptmangel im Kreditwesen sei darin zu suchen, daß die Geldinstitute sich bei der Anlage ihrer Gelder nicht von wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten leiten lassen, um den Produktionsinteressen ihrer Sparbezirke zu dienen, sondern lediglich vom rein privatwirtschaftlichen Standpunkte der bestmöglichen Verwertung ihre Kredite gewähren²⁾. Hier habe eine Reform einzusetzen. Nicht mit »großen Mitteln«, denen die breite Masse der Bevölkerung verständnislos gegenüberstehe, ließe sich die Frage lösen; »denn nicht gegen, sondern durch unsre bäuerlichen Wirte muß die Entschuldung von Grund und Boden sich vollziehen«. Eine breit angelegte Geld- und Kreditorganisation auf sozialpolitischer Basis sei die beste Vorbereitung für die durchgreifenden Reformen unserer Agrarpolitiker. Diese Kreditreform habe der Staat und die Geldsammelstellen zu unterstützen. Der Hypothekarkredit müsse unkündbar mit Tilgungspflicht zu unveränderlichem Zinsfuß gewährt werden,

¹⁾ v. Hattingberg, a. a. O., I., S. 496 ff.

²⁾ Derselbe, a. a. O., II., S. 2.

und die Vermittlung habe zum Selbstkostenpreise zu erfolgen. Nur das Pfandbriefdarlehen könne dieses Verlangen erfüllen. Für den Personal-, den Betriebskredit ist zunächst zu fordern, daß er nicht durch Grundbuchsuld gedeckt sein darf. Als Form kommt das kurzfristige und rückzahlungspflichtige Schuldscheindarlehen als dem landwirtschaftlichen Betriebe am meisten entsprechend in Betracht. Auch hier muß Selbstlosigkeit der Darlehensvermittlung gefordert werden. Den Mittelpunkt dieser Kreditorganisation haben die Landeskreditkassen und die genossenschaftlichen Kreditstellen zu bilden; sie müssen unterstützt werden durch die Institute, die in der Anlage ihrer Spargelder ihre Hauptaufgabe sehen.

Die Landwirtschaftskammern nahmen in einer Konferenz im Februar 1904 nochmals Stellung zu der Denkschrift des Landwirtschaftsministeriums und forderten im Gegensatz zu dieser keine zeitliche Beschränkung des Entschuldungsverfahrens, Ausdehnung auf alle selbständigen Landwirte (die Denkschrift wollte nur die zu den Landwirtschaftskammern Beitragspflichtigen zulassen und hätte dadurch gerade den kleineren Besitz ausgeschlossen) und Bereitstellung der erforderlichen Mittel oder wenigstens eines Garantiefonds durch den Staat, da die Landschaften keine Gelder hergeben und auch keine Garantie ohne Gefährdung der eigenen Sicherheit übernehmen könnten. Zudem wurde in Übereinstimmung mit der Denkschrift anerkannt, daß die Einführung einer obligatorischen Verschuldungsgrenze nicht in Frage kommen könne; dagegen sei die Zulassung einer fakultativen Verschuldungsgrenze auf gesetzlichem Wege durchaus wünschenswert.

Unter dem 25. Juli 1904 erschien dann ein Erlaß des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, der, auf Erhebungen der Oberpräsidenten basierend, folgenden Weg vorzeichnete: Das Entschuldungsverfahren wird den Landschaften anvertraut, die sich durch Ausgabe von Pfandbriefen auf das fünfte Sechstel des Taxwertes die Mittel zur Ablösung eines Teiles der Nachhypotheken verschaffen. Aus den Amortisationsbeträgen der Vorhypotheken ist ein Garantiefonds in Höhe von 10 % zu bilden; der Staat tritt nur subsidiär als Garant dafür ein, daß der Garantiefonds die vorgeschriebene Höhe erreicht, und er stellt für 1904 einen Staatskredit von einer Million Mark in Aussicht¹⁾. Von dem Entschuldungsverfahren sollte der Großgrundbesitz aus politischen Gründen ausgeschlossen werden.

¹⁾ Dr. v. G.-B., a. a. O., S. 40.

Die Gutachten, welche die Kur- und Neumärkische Haupt-Ritterschafts-Direktion von ihrem Syndicis über den ministeriellen Erlaß einforderte, sprachen sich gegen seine Durchführbarkeit aus, da ohne genügende staatliche Garantie die aufzubringenden Mittel gefährdet erschienen und sonstige praktische und rechtliche Bedenken vorlägen.

Die Haupt-Ritterschafts-Direktion lehnte es dementsprechend ab, unter den vom Landwirtschaftsminister aufgestellten Bedingungen Entschuldungsversuche vorzunehmen und begründete ihre Haltung damit, daß der Großgrundbesitz nicht von einem Entschuldungsverfahren ausgeschlossen werden dürfe; auf Erfolg sei nur zu rechnen, wenn die zu entschuldenden Güter einer gesetzlichen Verschuldungsgrenze unterworfen würden, und die Ausgabe von landschaftlichen Schuldverschreibungen, denen die bisherige Beleihungsgrenze überschreitende Hypotheken zugrunde lägen, sei ohne Gefährdung des landschaftlichen Kreditwesens nur möglich, wenn der Staat weitgehende Garantie für die Entschuldungskredite übernehmen würde¹⁾.

In der Generalversammlung des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstituts vom 16. Dezember 1904 wurde die Stellungnahme der Verwaltung gebilligt und ihr ein Betrag bis zu 1000000 Mk. zur Vornahme von Entschuldungsversuchen für den Groß- und bäuerlichen Grundbesitz zur Verfügung gestellt. Mit diesen Mitteln sollte das fünfte Sechstel der landschaftlichen Taxe beliehen werden. Wie in dem Kommissionsberichte des Herrenhauses über den Entwurf eines Gesetzes betreffend die Zulassung einer Verschuldungsgrenze hervorgehoben wird, sei bei der Bewilligung dieser Gelder der Wunsch maßgebend gewesen, daß endlich auf gesetzlichem Wege von der Regierung ein Schritt unternommen werde, und daß sich die Regierung nicht damit entschuldigen könne, daß die Entschuldung an der ablehnenden Haltung der landschaftlichen Kreditinstitute gescheitert sei.

Inzwischen hatte man in Posen einen praktischen Versuch unternommen. Im März 1904 war hier mit einem Kapital von 1,5 Mill. Mk. die Deutsche Mittelstandskasse zu Posen G. m. b. H. gegründet worden, deren Gesellschafter der preußische Fiskus (400000 Mk. Geschäftsanteil), die Posensche Landes-Genossenschaftsbank (400000 Mk.), die Provinzial-Genossenschaftsbank für Posen (400000 Mk.) und die Landbank, Aktiengesellschaft (300000 Mk.)

¹⁾ Vorlage an die Generalversammlung des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstituts betreffend Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes, 1913.

waren. Zweck des Unternehmens war neben anderem auch die Festigung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes durch Regelung der Schuld- und Rechtsverhältnisse. Nach dem Muster der Deutschen Mittelstandskasse wurde zwei Jahre später in Westpreußen die Deutsche Bauernbank für Westpreußen mit denselben Zielen gegründet. Das Stammkapital von 1 Mill. Mk. wurde zur Hälfte vom preußischen Fiskus aufgebracht; die Westpreußische Provinzial-Genossenschaftsbank beteiligte sich mit 400 000 Mk. und die Landschaftliche Bank der Provinz Westpreußen mit 100 000 Mk. Das Grundkapital beider Gesellschaften wird nicht zu Entschuldungszwecken verwandt. Hierfür stehen dem Institute vielmehr die Mittel zur Verfügung, die der Staat der Königlichen Ansiedlungskommission zur Besitzfestigung überweist. Die Tätigkeit beider Gesellschaften wird uns weiter unten noch eingehend beschäftigen.

Die Vorschläge von Dr. Dade auf der XXX. Generalversammlung der Vereinigung der Steuer- und Wirtschaftsreformer am 14. Februar 1905 deckten sich im wesentlichen mit denen der Landwirtschaftskammern¹⁾; er hielt aber zunächst die obligatorische Verpfandbriefung des gesamten Realkredites durch öffentlich-rechtliche Kreditinstitute für erstrebenswert.

Auf Anregung des preußischen Landwirtschaftsministeriums fand im Juli 1905 in der Kur- und Neumark eine Konferenz statt, die sich über die Verbindung der Lebensversicherung mit der Schuldentilgung und über die Gründung öffentlicher Lebensversicherungsanstalten schlüssig machen sollte. In dieser Sitzung, an der auch Dr. F. Hecht teilnahm, wurden einstimmig folgende Grundsätze festgelegt: An der Amortisation soll festgehalten werden. Da die Vermittlung von Lebensversicherungen von der Landschaft abgelehnt wird, so ist die Errichtung einer öffentlichen Versicherungsanstalt anzustreben. Gegebenenfalls sollten sich die Landschaften zu einem Verbandsverbande zur Eingehung von Versicherungen zusammenschließen. Anzustreben ist eine Verbindung der Amortisation mit der Lebensversicherung, wenn auch die Hechtsche Hypothekentilgungsversicherung allein ihre Bedeutung hat. Nur von Fall zu Fall kann entschieden werden, ob sich die Tilgung auf die ganze Hypothekenschuld oder nur auf einen Teil zu erstrecken hat. Ein Zwang zur Eingehung einer Versicherung ist den Schuldnern nicht aufzuerlegen. Als Träger der Versicherung sollte eine besondere Versicherungsanstalt gegründet werden.

Im Jahre 1905 und 1906 erschienen auch die Ergebnisse der

¹⁾ Dr. v. G.-B., a. a. O., S. 43.

amtlichen Verschuldungsstatistik von 1902, die wir im dritten Kapitel schon besprochen haben.

In Ostpreußen trat im Jahre 1905 die Ostpreußische Landgesellschaft als Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht ins Leben, deren drei Gesellschafter, der preußische Staat, vertreten durch die Königliche Seehandlung, die Ostpreußische Provinzial-Genossenschaftskasse und die Landbank, Aktiengesellschaft, je 600 000 Mk. Anteile übernahmen. Schon nach zwei Jahren schied die Landbank aus und trat ihre Geschäftsanteile an die Seehandlung ab. Im März 1909 fand eine Neuorganisation der Gesellschaft statt: Durch den Beitritt neuer Gesellschafter erhöhte sich das Kapital auf 7,151 Mill. Mk.; die Hauptgesellschafter sind der preußische Fiskus, der durch den Oberpräsidenten der Provinz Ostpreußen vertreten wird, der Provinzialverband und sämtliche Kreise der Provinz, die Landwirtschaftskammer, die Ostpreußische Provinzial-Genossenschaftskasse u. a. Aufgabe der Gesellschaft ist neben der Siedlungstätigkeit »die Befestigung des vorhandenen Bauernbesitzes durch den Versuch der Regelung der Schuldverhältnisse bäuerlicher Güter«. Die Gesellschaft soll trotz ihrer Gemeinnützigkeit auf ausreichender Rentabilität beruhen und »das berechnete Selbstinteresse aller Beteiligten wahren«¹⁾. Nach dem Muster der Ostpreußischen Landgesellschaft wurden in den folgenden Jahren auch in Pommern und Brandenburg provinzielle Landgesellschaften gegründet, deren Tätigkeit wir unten ebenfalls näher berücksichtigen wollen.

Hugenberg (»Bank- und Kreditwirtschaft des deutschen Mittelstandes«, München 1906, S. 73 ff.) führt die hohe Verschuldung des Grundbesitzes auf »unsere formell tadellose Grundbucheinrichtung« zurück, deren Bedeutung darin liegt, daß sie zu einer Kreditgewährung »ohne nähere Prüfung der Verwendungszwecke und ohne wirksam eingreifende Kontrolle« führte, während beim kaufmännischen und gewerblichen Kredit der Grundsatz der Kontrolle des persönlichen Schuldners nie außer acht gelassen würde. Ein Mittel, der hohen Verschuldung entgegenzuarbeiten, sieht er in der Durchführung des Tilgungsgrundsatzes und der Ausdehnung des Personalkredites unter gleichzeitiger Einschränkung des Realcredites. Von einer bestimmten Grenze an soll der Kredit als Personalkredit im Raiffeisenschen Sinne mit einer dem Verwendungszwecke angepaßten Rückzahlung gewährt werden. Es soll also auf diese Weise eine Kontrolle der Verwendung ge-

¹⁾ Die letzte Satzungsänderung siehe weiter unten, S. 171.

schaffen werden, die von keinem Organ besser durchgeführt werden kann als von den ländlichen Genossenschaften. »Über dem Genossenschaftswesen, das seine Aufgabe als Organisation des Personalkredites ganz ernst und wörtlich auffassen möchte, schwebt stets das Damoklesschwert einer neuen freiwilligen oder zwangsweisen Grundbucheintragung, durch die unerwartet die Sicherheit seiner rein persönlichen Forderung stark herabgedrückt oder in Frage gestellt wird«¹⁾. Daher fordert er die Zulassung einer Verschuldungsgrenze, damit der außerhalb dieser Grenze gewährte Kredit auch Personalkredit sein kann. Die weitere Entwicklung des Personalkredites der Genossenschaften, die nach Anlagemöglichkeiten für die ihnen reichlich zuströmenden fremden Gelder suchen, hänge im wesentlichen von einer solchen Einschränkung ab, und letztere sei erforderlich, wenn das Genossenschaftswesen die ihm von Miquel zgedachte Aufgabe erfüllen solle, »zurückdrängend, erobernd gegen die Auswüchse des Real kredites vorzugehen«. Aufgabe der Genossenschaften sollte es sein, für das Kreditbedürfnis ihrer Mitglieder im Genossenschaftsbezirk selbst die Deckungsmittel aufzubringen und auch umgekehrt für die Einlagen hier Anlagemöglichkeiten zu finden. Diese weitgehende Dezentralisation würde am meisten zur Verbilligung des Kredites führen, da Spesen u. a. nicht auf ihm lasteten.

Diese Grundsätze wurden im wesentlichen schon bei der Deutschen Mittelstandskasse in Posen, die 1904 ihre Tätigkeit aufnahm, befolgt. Ihr Vorgehen, das bis dahin ziemlich unbeachtet geblieben war, wurde durch das Hugenbergsche Buch einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Inzwischen hatte die preußische Regierung einen Gesetzentwurf über die Zulassung einer Verschuldungsgrenze ausgearbeitet und in der Session 1905/06 dem Landtage zugehen lassen. Dieses Gesetz, dessen Urheberin gewissermaßen die brandenburgische Ritterschaft war (Landwirtschaftsminister v. Podbielski in der Kommission des Herrenhauses) sollte nur ein vorsichtiger Versuch sein, um die praktische Inangriffnahme der Entschuldung zu befördern. Es fehlte dieser Vorlage, die in der Kommissionsverhandlung des Abgeordnetenhauses mit 11 gegen 8 Stimmen angenommen wurde, nicht an Gegnern, die in der Verschuldungsgrenze eine Beschränkung der wirtschaftlichen Selbständigkeit sahen und selbst schwere Schäden für den Landwirt, wie Sinken des Grundwertes und der Kreditfähigkeit, befürchteten.

¹⁾ Hugenberg, a. a. O., S. 81.

Unter Verschuldungsgrenze versteht das Gesetz vom 20. August 1906 die im Grundbuch eingetragene Beschränkung, daß über eine bestimmte Beleihungsgrenze hinaus das Grundstück »weder mit Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, noch mit beständigen oder für eine bestimmte Zeit zu entrichtenden festen Geldrenten belastet werden« darf (§ 1). Es handelt sich also nur um solche Belastungen, die als Realkredite geeignet sind. Dagegen fallen nicht unter das Belastungsverbot Leibrenten und Altenteile, die auf unbestimmte Zeit entrichtet werden¹⁾.

Die Verschuldungsgrenze ist fakultativ, d. h. ihre Eintragung erfolgt nur auf Antrag des Eigentümers (§ 2), und ihre Löschung kann ebenfalls nur auf Antrag erfolgen (§ 11). Zur Löschung ist allerdings die Genehmigung des staatlichen Kommissars erforderlich (§ 11), gegen dessen Bescheid aber innerhalb einer Frist von zwei Wochen Beschwerde beim Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten eingelegt werden kann (§ 12).

Die Eintragung einer Verschuldungsgrenze erfolgt zunächst nur durch den Vermerk im Grundbuch: Verschuldungsgrenze nach dem Gesetz vom 20. August 1906. Erst bei der Eintragung von Neubelastungen wird die Verschuldungsgrenze zahlenmäßig festgestellt²⁾, und zwar ist als solche die zulässige Beleihungsgrenze der zuständigen Kreditanstalt festgelegt (§ 1), die für die einzelnen Landesteile der Monarchie durch königliche Verordnung bestimmt wird (§ 15). Unter die Verschuldungsgrenze fallen auch die Sicherungshypotheken; diese sind nur eintragungsfähig, wenn die Forderung gegen den Eigentümer schon vor Eintragung der Verschuldungsgrenze bestanden hat, oder wenn eine Zwangsversteigerung wegen der Forderung nicht zulässig ist (§ 3). Die Verschuldungsgrenze gilt nicht für Belastungen, die sich innerhalb der gesetzlich festgelegten Mündelsicherheit bewegen (§ 4). Dieser Betrag wird in der Regel auch innerhalb der Belastungsgrenze der Kreditanstalten liegen. Bei Neueintragungen bedarf es einer Bescheinigung der Kreditanstalt, daß der neue Posten die Verschuldungsgrenze nicht übersteigt (§ 5). Bestehende Rechte an dem Grundstücke werden selbstverständlich durch die Eintragung einer Verschuldungsgrenze nicht berührt (§ 7.) Eine Wirkung auf die bestehende Belastung hat hier die Verschuldungsgrenze nur insofern, als sie jede Neubelastung über diese hinaus verhindert.

¹⁾ R. Leweck, Gesetz betr. die Zulassung einer Verschuldungsgrenze für land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, S. 38.

²⁾ Derselbe, a. a. O., S. 43.

Auch die Zwangsversteigerung hat im allgemeinen keinen Einfluß auf die Verschuldungsgrenze (§ 8); nur bleibt die Eintragung von Sicherungshypotheken gegen den Ersteher ohne Rücksicht auf die Verschuldungsgrenze zulässig¹⁾.

Eine Überschreitung der Verschuldungsgrenze darf höchstens ein Viertel der zulässigen Summe betragen und ist nur mit Genehmigung des staatlichen Kommissars und der zuständigen Kreditanstalt zulässig. Die Genehmigung darf nur auf Antrag des Eigentümers für den einzelnen Fall und aus besonderen Gründen erteilt werden (§ 9). Das Gesetz führt als einen solchen Grund die Erbfindung von Pflichtteilsberechtigten an. Im übrigen ist die Entscheidung vom Kommissar von Fall zu Fall zu treffen; bei Meliorationskrediten, die eine dauernde Werterhöhung zur Folge haben, oder bei Notstandskrediten, deren Verweigerung die Existenz des Wirtschafters gefährdet, wird eine Überschreitung berechtigt erscheinen. Die Ausführungsbestimmungen des Landwirtschaftsministers vom 4. April 1908 setzen fest, daß der Kommissar nach pflichtmäßigem Ermessen zu entscheiden hat. Erteilt der Kommissar die Genehmigung nicht, so steht auch in diesem Falle dem Eigentümer der Weg der Beschwerde an den Landwirtschaftsminister offen (§ 11).

Die zum Richteramte befähigten Beamten der zuständigen Kreditanstalt können die erforderlichen Urkunden aufsetzen und Beglaubigungen vornehmen (§ 14). Den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes in den einzelnen Landesteilen, die zuständigen öffentlichen Kreditanstalten und die betreffenden Kommissare bestimmen besondere Königliche Verordnungen (§ 15).

Um die Eintragung der Verschuldungsgrenze zu erleichtern, wird den gerichtlichen Urkunden und Beglaubigungen Gebühren- und Stempelfreiheit gewährt (§ 13). Dieses Gesetz, durch Königliche Verordnung vom 23. März 1908 für den Bezirk der Ostpreußischen Landschaft eingeführt, erklärte diese als die zuständige Kreditanstalt und den Oberpräsidenten der Provinz Ostpreußen als den zuständigen Kommissar. Durch weitere Verordnung vom 16. Juni 1909 wurde dann das Gesetz auch in den Provinzen Westpreußen und Posen eingeführt, und es wurden ebenfalls die landchaftlichen Kreditanstalten als die zuständigen Kreditanstalten und die Oberpräsidenten als staatliche Kommissare anerkannt. Schließlich wurde das Gesetz durch Verordnung vom 5. Mai 1913

¹⁾ R. Leweck, a. a. O., S. 56.

auch in allen übrigen Landesteilen mit Ausnahme des Stadtkreises Berlin zur Einführung gebracht.

Dem Antrage des Abgeordnetenhauses vom 4. Juli 1906 entsprechend legte der Landwirtschaftsminister im Februar 1912 diesem eine Denkschrift über die Ausführung des obigen Gesetzes vor. Bis zum 1. Oktober 1911 waren im Bezirk der ostpreussischen Landschaft, dessen Entschuldungsversuche wir unten eingehender behandeln, im ganzen auf 89 Gütern Verschuldungsgrenzen eingetragen und zwar 65 auf Gütern bis zu 100 ha; in Westpreußen auf 16 und in Posen auf 14 Gütern, von denen nur eine auf ein Gut unter 100 ha entfiel. Entscheidungen der Kommissare sind nur in sieben Fällen erlassen worden. Die Genehmigung zur Löschung der Verschuldungsgrenze wurde auf drei Anträge genehmigt. Hiervon betraf einer die Abtrennung einer Parzelle vom Hauptgut; die beiden anderen wurden wegen besonders gearteter Notlage der Eigentümer bewilligt. Vier Anträge wurden abgewiesen, da kein genügender Anlaß zur Überschreitung der Verschuldungsgrenze vorlag.

Die Denkschrift kommt zu dem Gesamturteil, daß die Verschuldungsgrenze beim Entschuldungsverfahren »nützlich wirken kann«. Nach den bisherigen Erfahrungen sei es aber zweifelhaft, ob die Eigentümer in größerem Umfange zur Übernahme der Verschuldungsgrenze bereit sein würden, die eine Erschwerung des Verkaufes, eine Herabminderung des Verkaufspreises und eine Beschränkung der hypothekarischen Sicherung der Erbabfindungen zur Folge habe. Es sind bei der Entschuldung »allgemeiner wirkende Maßnahmen zu treffen, die in größerer Ausbreitung und nachhaltiger Gestaltung des Tilgungskredites gipfelten«.

Das Gesetz von 1906 mußte eine *lex imperfecta* bleiben, so lange nicht ein Kreditinstitut sich fand, das für die Übernahme der Verschuldungsgrenze wesentliche Anreize bot. Hier den ersten Schritt getan zu haben, ist das Verdienst des Generallandschafts-Direktors Kapp, der trotz erheblicher Gegnerschaft die Ostpreussische Landschaft zur Inangriffnahme der Entschuldungaktion bewog. In seinem Schreiben an die Generaldirektion der Ostpreussischen Landschaft vom 6. Dezember 1906 entwickelte er seine Vorschläge. Die Entschuldung muß ein Werk der Selbsthilfe der Landschaft sein und auf dem Wege der Ersetzung der teuren und kündbaren Privathypotheken durch billigen und unkündbaren landschaftlichen Kredit erreicht werden. Unterwirft sich der Eigentümer der Verschuldungsgrenze, so soll ihm der landschaftliche Kredit bis zu

fünf Sechsteln der landschaftlichen Taxe unter Gewährung günstigerer Abschätzungsgrundsätze und außerdem noch ein besonderer Meliorationskredit gewährt werden können. Als weitere Verpflichtung hat der Besitzer eine stärkere Tilgung des Darlehens zu übernehmen, die auch nicht illusorisch gemacht werden darf durch Auszahlung des Tilgungsguthabens. Die eigene Mitarbeit des Verschuldeten ist aber Voraussetzung für das Gelingen des Werkes. Vom Staate fordert er keine finanziellen Unterstützungen, welche die Selbstverwaltung der Landschaften nur gefährden; lediglich die Meliorationsbaubeamten sollte der Staat bei Prüfung der Meliorationskredite der Landschaft zur Verfügung stellen, die sich keinen eigenen Stab von technisch geschulten Beamten halten kann. Für die Besitzer, die sich einer Verschuldungsgrenze nicht unterwerfen wollen, kann die Lebensversicherung zur Schuldentilgung verwandt werden, indem die Tilgungsquote des Darlehens zur Prämienzahlung benutzt wird. Die Versicherungspolice ist an die Landschaft zu verpfänden, die bei Fälligkeit den Wert zur Tilgung des Darlehens verwendet.

Diese Entschuldungsvorlage, die dem General-Landtag Anfang 1907 vorgelegt wurde, fand trotz anfänglich starker Gegnerschaft mit 41 gegen 14 Stimmen nach unwesentlichen Änderungen Annahme.

Der von der Ostpreußischen Landschaft eingeschlagene Weg, die Beschaffung der Mittel durch Ausgabe von Pfandbriefen auf das fünfte Sechstel, entsprach indessen keineswegs den Absichten der übrigen Landschaften. Noch der letzte ostpreußische General-Landschaftsdirektor Bon hatte den Gedanken, daß die Landschaft das Risiko trage, weit von sich gewiesen. Unter Hinweis auf diese Gründe ersuchte die Kur- und Neumärkische Haupt-Ritterschafts-Direktion den Landwirtschaftsminister im April 1907, vor Genehmigung der Vorlage den anderen Landschaften Gelegenheit zur Äußerung zu geben¹⁾.

Inzwischen hatten sich auch die Fachzeitschriften und die Wirtschaftspresse lebhaft mit der ostpreußischen Entschuldungsvorlage beschäftigt und Bedenken mancherlei Art geäußert, die vor allem die Stellung der Pfandbriefgläubiger betrafen. Auf der einen Seite stand Mauer, der in seinen Ausführungen die Ansicht vertrat, daß die Verschuldungsgrenze den wirtschaftlichen Wohlstand des Gutseigentümers nicht beeinflusse und die Sicherheit der Entschuldungskredite nicht erhöhe, da sie im Gegenteil noch

¹⁾ Akten der Kur- und Neumärkischen Haupt-Ritterschafts-Direktion.

den Verkaufswert des Gutes herabdrücke. Die Entschuldungskredite belasteten die Landschaft mit einem Kapital- und Zinsrisiko, das auch nicht durch die bloße Pflicht zur stärkeren Tilgung vermindert werde. Aus sozialpolitischen Gründen spricht er sich gegen die Mündelsicherheit der ostpreußischen Entschuldungskredite aus, durch die das Risiko auf die schwachen und unselbständigen Elemente des Volkes abgewälzt werde¹⁾. In seinem Schlußwort²⁾ faßt er sein Urteil dahin zusammen: Entweder macht die Landschaft von ihrem Rechte, die zu entschuldenden Grundstücke bis fast 100% der bisherigen Taxe zu beleihen, keinen Gebrauch, oder aber sie führt die Entschuldungsaktion in diesem Sinne durch; dann muß sie jedoch auch »riskante« Kredite geben.

Diese Anschauungen wurden u. a. von R. Franz³⁾, R. Leweck⁴⁾ und von F. Borschardt⁵⁾ bekämpft. Klein behauptete im Gegensatz zu Mauer, daß gerade die Generalgarantie der Ostpreußischen Landschaft so hoch einzuschätzen ist, daß die Pfandbriefe und Meliorationsschuldverschreibungen auch nach der Krediterhöhung entsprechend der Verschuldungsvorlage die Mündelsicherheit beanspruchen können. Aber das Fehlen dieser Generalgarantie macht bei anderen Landschaften eine Entschuldung auf demselben Wege wie in Ostpreußen unmöglich. Auch Leweck betont die Wichtigkeit der Generalgarantie, die unter Umständen nach den Ausführungen von v. Brünneck durchaus praktische Bedeutung erlangen kann. Die Möglichkeit einer Belastung bis zur Höchstgrenze ist in das freie Ermessen der Landschaft gestellt, die sich im Einzelfalle die kreditwürdigen Objekte und Personen sorgfältig aussuchen werde. Von einer Abwälzung des Risikos auf wirtschaftlich Schwache und gemeinnützige Institute kann keine Rede sein. Die Verweigerung der Mündelsicherheit bedeute ein Mißtrauen gegen die Entschuldungsaktion der Ostpreußischen Landschaft und würde ihrer Durchführung ungerechtfertigte Schwierigkeiten bereiten, indem sie die Beschaffung von billigem Kredit verhindere.

Inzwischen hatte sich auch der preußische Landwirtschaftsminister in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 18. Januar

¹⁾ Mauer in Schmollers Jahrbuch, 1908, S. 207 ff.; Bankarchiv, 1907, Nr. 1, 3, II.

²⁾ Schmollers Jahrbuch, 1909, S. 318.

³⁾ Deutscher Ökonomist, 19. Oktober 1907.

⁴⁾ Bankarchiv, 1907, Nr. 7; Schmollers Jahrbuch, 1909, S. 303 ff.

⁵⁾ Schmollers Jahrbuch, 1908; 1909.

1908 dahin geäußert, daß aus rechtlichen Gründen die königliche Genehmigung der ostpreußischen Entschuldungsvorlage versagt werden müsse, wenn sich die Landschaft nicht zu gewissen Abänderungen verstehen könnte. Diese Äußerung des Landwirtschaftsministers war wohl vor allem auch durch die ablehnende Haltung der übrigen Landschaften verursacht, deren Direktoren zur Begutachtung der ostpreußischen Vorlage zu einer Konferenz berufen worden waren¹⁾. Auf dem außerordentlichen 48. General-Landtag der Ostpreußischen Landschaft sprach das Plenarkollegium sein großes Bedauern darüber aus, daß der Landwirtschaftsminister in der oben erwähnten Sitzung des Abgeordnetenhauses ohne nähere Begründung die Vorlage nicht zur Genehmigung geeignet erklärt und die Landschaft auf spätere Jahre vertröstet hatte. Indessen gelang es, in der Besprechung vom 15. Oktober 1907 auch die letzten rechtlichen Bedenken zu beseitigen, und so erhielt die Entschuldungsvorlage trotz der Ablehnung durch die anderen Landschaften unter dem 23. März 1908 die königliche Genehmigung.

Schon in den Kommissionsverhandlungen des Abgeordnetenhauses zur Vorberatung des Gesetzes über die Verschuldungsgrenze war der Wunsch geäußert worden, die Preußische Zentralgenossenschaftskasse zur Mitwirkung bei der Entschuldung heranzuziehen. Der Landwirtschaftsminister hatte sich aber damals noch ablehnend verhalten, da die Genossenschaften nicht genügend eigenes Kapital besäßen; in erster Linie müßten die Spar- und Darlehenskassen ihre Liquidität wahren und aus diesem Grunde auch alle riskanten Geschäfte vermeiden. Faßbender, der Berichterstatter über die Kommissionsverhandlungen, legte dar: Wenn die Genossenschaften zur Entschuldung herangezogen werden sollten, so müßten sie in der Preußenkasse eine Rückversicherung für ihre Tätigkeit und Liquidität finden. Der Preußenkasse sollte zu diesem Zwecke ihr Kapital erhöht werden, und sie sollte ihrerseits ihre Liquidität durch Rediskontierung der Genossenschaftswechsel wahren. Unter Zustimmung der Vertreter des Finanzministeriums wurde dann folgender Antrag zur Annahme vorgeschlagen:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, folgende Resolution anzunehmen: »Die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, bei den Versuchen zur Durchführung der Entschuldung des Grundbesitzes auch auf geeignete Maßnahmen Bedacht zu nehmen, welche eine Beteiligung der Erwerbs- und Wirtschafts-

¹⁾ Dr. v. G.-B., a. a. O., S. 101.

genossenschaften an diesen Versuchen unter Wahrung der Liquidität der ersteren ermöglichen«.

Diesem Antrage entsprechend, der zugleich mit dem Gesetz betreffend die Zulassung einer Verschuldungsgrenze angenommen wurde, ließ die Regierung im Januar 1909 dem Abgeordnetenhaus einen Gesetzentwurf zugehen, nach dem das Kapital der Preußenkasse um 25 auf 75 Millionen Mk. erhöht werden sollte. Der Zweck dieser Kapitalserhöhung war, wie die Begründung ausführte, »eine zinstragende Bereitstellung von Staatsmitteln zu dem Zwecke, um die Bestrebungen innerhalb des Genossenschaftswesens, die auf volle Sicherung seiner Liquidität hinzielen, wachzuhalten und zu fördern und ihre beschleunigte Durchführung zu unterstützen, sowie vermittels dieser, ein wichtiges Glied der ländlichen Kreditreform darstellenden Maßregel mittelbar das Genossenschaftswesen zur Beteiligung an der Entschuldungsaufgabe besser in Stand zu setzen«. Bei den Genossenschaften kann eine teilweise Verwendung der wachsenden Einlagebestände zu Entschuldungszwecken durch Hergabe zweitstelliger Hypotheken nicht beanstandet werden, wenn »durch die Art der sonstigen Anlage für die Aufrechterhaltung und Verbesserung der Liquidität gesorgt wird«. In den dem Gesetzentwurf beigefügten Anlagen sind die Grundsätze für die Tätigkeit der Genossenschaften und der Preußenkasse vom Gesamtausschuß der Preußenkasse festgelegt. Die Genossenschaften, die innerhalb der landschaftlichen Beleihungsgrenze keine Realkredite gewähren sollen, haben vor allem die Vermittlung und selbst Gewährung schnell tilgbarer Nachhypotheken zur Abstoßung hochverzinslicher Privathypotheken zu übernehmen. Auch der Erwerb von Grundstücken sollte ihnen erlaubt sein, wenn er den Zweck habe, Güterschlächterei und Bodenspekulation zu verhüten. Zur Liquiderhaltung der Genossenschaften ist es erforderlich, daß die Einzelgenossenschaften mindestens 20 bis 30% ihrer Einlagen bei den Verbandskassen flüssig machen können. Diesen liegt in erster Linie die Fürsorge für die Aufrechterhaltung der Liquidität des Genossenschaftswesens ob; sie müssen jederzeit die bei ihnen von Genossenschaften unterhaltenen Guthaben, sogenannte Liquiditätsguthaben, flüssig machen können, teils durch ihren Kredit bei der Preußenkasse, teils durch Lombardierung von Inhaberpapieren bei letzterer. Da man damit rechnen muß, daß die Inhaberpapiere in schwierigen Zeiten nur zu $\frac{2}{3}$ ihres Normalkurses beliehen werden, so wird man hiernach formulieren können:

»Die Verbandskassen müssen einen so großen freien Bestand an Inhaberpapieren zwecks Hinterlegung und Lombardierung im Krisenfälle besitzen, daß $\frac{2}{3}$ ihres Kurswertes zuzüglich des ihnen zugesagten offenen (nicht ausgenutzten) Kredites ausreichen, um

- a) mindestens 75 % der sogenannten »Liquiditätsguthaben« und der den Genossenschaften zugesagten offenen Kredite,
- b) mindestens 30 % der sonstigen fremden Gelder aus Kundenkreisen flüssig zu machen.«

Zudem müßten die Genossenschaften darauf bedacht sein, ihr eigenes Kapital in ein »angemessenes Verhältnis« zu den fremden Geldern zu bringen. Weiter wurde schließlich noch die Abgabe der Ausschließlichkeitserklärung gefordert.

Durch Gesetz vom 13. Juli 1909 wurde sodann die Kapitalerhöhung auf 75 Millionen Mk. vollzogen. Die Preußenkasse hat »besondere Bestimmungen für die Gewährung von Krediten zur Unterstützung der Grundschuldung« ausgearbeitet. Denjenigen Verbandskassen, die sich den Vorschriften des Gesamtausschusses über die Erhaltung der Liquidität unterwerfen, wird ein besonderer Zusatzkredit gewährt, dessen Zweck nicht darin besteht, den Einzelgenossenschaften durch ihre Verbandskassen dauernd die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen; dieser Zusatzkredit soll ihnen vielmehr nur in geldknappen Zeiten einen Rückhalt gewähren, während sie die Entschuldungsdarlehen grundsätzlich aus eigenen Mitteln aufzubringen haben. Der Zusatzkredit darf jedoch 25 % der Gesamtkredite der Verbandskasse nicht übersteigen. Die Höhe und den Zinsfuß des als Wechselkredit gewährten Zusatzkredites setzt die Preußenkasse in jedem Einzelfalle fest. Dieser Kredit wird durch Hinterlegung der Entschuldungshypotheken gesichert. Als Vorbedingung ist bestimmt, daß vor der Entschuldungshypothek eine erststellige Tilgungshypothek einer Landschaft oder eines anderen öffentlich-rechtlichen Kreditinstitutes bis zur satzungsmäßigen Höchstgrenze eingetragen ist. Die Tilgungsbeträge dieser ersten Hypothek sind entweder zu deren Löschung oder zur Abtragung der Nachhypotheken zu verwenden. Der Grundeigentümer muß für die Genossenschaft in Höhe der Nachhypotheken eine Entschuldungshypothek (-grundschuld) eintragen lassen, die, abgesehen von dem Tilgungsfonds der erststelligigen Hypothek, mit mindestens $1\frac{1}{2}$ % jährlich zu tilgen und an die Preußenkasse abzutreten ist. Die getilgten Beträge müssen zur Löschung gebracht werden und dürfen nur mit Genehmigung der Preußenkasse zur Bildung einer Eigentümerhypothek verwandt

werden. Außerdem hat sich die Genossenschaft noch zur Sicherung eines etwaigen Personalkredites eine Sicherungshypothek hinter der Entschuldungshypothek eintragen zu lassen. Wenn möglich, ist schließlich noch die Verschuldungsgrenze für das Grundstück einzutragen. Daß der Grundstückseigentümer Gebäude und Inventar gegen Feuerschaden und die Feldfrüchte gegen Hagelschlag zu versichern hat, braucht wohl nicht erst betont zu werden. Die Genossenschaft nimmt eine eingehende Prüfung und Bewertung des Besitzes und der Schuldverhältnisse des Besitzers vor, der für die Hypothekenregelung dieser Vollmacht erteilt, seine Hypotheken- und Grundbuchverhältnisse neu zu regeln. Zugleich verpflichtet er sich, seinen gesamten Kreditverkehr in Zukunft nur mit der betreffenden Genossenschaft zu führen; er unterwirft sich für den Fall eines Verstoßes gegen diese Bedingung einer Konventionalstrafe, die in Prozenten der anderwärts eingegangenen Verbindlichkeiten festzusetzen ist.

Diese ausführlichen Bestimmungen der Preußenkasse haben aber bis Ende 1913 noch keine praktische Bedeutung erlangt. Die Geldknappheit der letzten Jahre habe die Genossenschaften verhindert, sich der Entschuldung des bäuerlichen Besitzes zuzuwenden. Infolgedessen seien in nur wenigen, noch schwebenden Fällen die Verbandskassen wegen Gewährung von Krediten zur Unterstützung der Grundentschuldung an die Preußenkasse herangetreten¹⁾.

Nachdem inzwischen die Ostpreußische Landschaft für ihren Bezirk ein Entschuldungsverfahren eingeleitet hatte, wandte sich der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten von Arnim-Criewen von neuem an die Brandenburgische Haupt-Ritterschafts-Direktion zwecks Einleitung eines Entschuldungsverfahrens in Brandenburg und stellte mit Erlaß vom 13. Dezember 1909 eine finanzielle Unterstützung durch den Staat in Aussicht. Die wesentlichsten Bedingungen für die staatliche Mitwirkung waren folgende:

1. Die landschaftlichen Kreditanstalten, die das Entschuldungsverfahren durchführen, sollten für alle neu aufzunehmenden Darlehen die Tilgungsbestimmungen dahin umgestalten, daß erst nach Ansammlung eines Tilgungsfonds im vollen, mindestens aber halben Betrage des Pfandbriefdarlehens eine Verfügung hierüber und nur in besonderen Fällen eine Ausnahme hiervon zulässig sei.
2. Alle Güter, bei denen das Entschuldungsverfahren durchgeführt werden sollte, müßten der gesetzlichen Verschuldungs-

¹⁾ Aus einem Schreiben des Direktoriums der Preußenkasse an den Verfasser.

grenze unterworfen werden. Das Entschuldungsdarlehen dürfte die ersten fünf Sechstel des Ertragswertes nicht übersteigen.

3. Die Aufbringung der Mittel für die Entschuldungsdarlehen müßte den landschaftlichen Kreditinstituten überlassen bleiben.

4. Das einzuleitende Verfahren sollte von vornherein nur als Versuch gelten und demgemäß auch die finanzielle staatliche Mitwirkung zunächst nur auf 10 Jahre zugesagt werden.

5. Bei Entschuldung des bäuerlichen Besitzes sollten die Landschaften zunächst mit den Genossenschaften und der Preußenkasse in Verbindung treten, damit eine gegenseitige Behinderung verhütet würde.

Wenn die landschaftlichen Kreditinstitute diese Bedingungen erfüllten, so waren folgende staatliche Unterstützungen in Aussicht gestellt:

1. Auf die Dauer von 10 Jahren und zu einem für jedes Jahr zu vereinbarenden Höchstbetrag sollten durch den Staatshaushalt Mittel bereit gestellt werden, um zu den Tilgungsfonds, die für Entschuldungsdarlehen bei den Kreditinstituten angesammelt würden, Beiträge bis zu $3\frac{1}{2}\%$ der Entschuldungsdarlehen zu gewähren. Diese Beiträge sollten als zinsloses, nach 30 Jahren rückzahlbares Darlehen bewilligt werden.

2. Zu den Verwaltungskosten, die den Kreditinstituten durch das Entschuldungsverfahren entstünden, sollte ein jährlicher fester Zuschuß gezahlt werden.

Dementsprechend wurden in den Etat für 1910 50000 Mk. für Beihilfen zu Entschuldungszwecken eingestellt.

Die Haupt-Ritterschafts-Direktion äußerte sich auf diesen Vorschlag dahin, daß eine Beschränkung der Verfügung über den Tilgungsfonds nur durch Statutenänderung durch Generalversammlungsbeschluß der Landschaftsmitglieder erzielt werden könnte. Sie hielt es aber für unmöglich, daß eine so weit gehende Beschränkung, wie sie der Finanzminister forderte, zu erreichen sein würde; denn die Pfandbriefschuldner, die keinerlei Vorteile von dem Entschuldungsverfahren hätten, würden sich kaum im Interesse der hochverschuldeten Grundbesitzer einer so erheblichen Verfügungsbeschränkung unterwerfen wollen.

Die Generalversammlungen der landschaftlichen Kreditinstitute in Brandenburg setzten indessen durch Statutenänderung vom 6. und 27. Februar 1911 fest, daß die Erteilung einer löschungsfähigen Quittung oder eine Krediterneuerung erst gewährt werden kann, wenn 20% des gesamten Pfandbriefdarlehens im Tilgungs-

fonds angesammelt sind, und der Finanzminister erklärte nach einem Erlaß des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 12. September 1912, daß für die beiden brandenburgischen Kreditinstitute diese Beschränkung ausreichend sein sollte, um die im Erlasse vom 13. Dezember 1909 zugesagte staatliche Beihilfe für die Entschuldungsdarlehen zu gewähren.

Die Haupt-Ritterschafts-Direktion konnte sich aber nicht zur Inangriffnahme des Verfahrens entschließen, zumal auch die vom Finanzminister in Aussicht gestellte Änderung des Einkommensteuergesetzes, wonach die Tilgungsbeiträge für die Einkommensteuer als abzugsfähig erklärt werden sollten, im Landtag nicht durchzusetzen war.

Da indessen der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten die Haupt-Ritterschafts-Direktion wiederholt ersuchte, endlich mit dem Entschuldungsverfahren zu beginnen, und auf seine Vermittlung hin die Landesversicherungsanstalt Brandenburg sich bereit erklärt hatte, jährliche Darlehen von ca. 750000 Mk. zur Verfügung zu stellen, so sah sich die Haupt-Ritterschafts-Direktion gezwungen, der Generalversammlung im Dezember 1913 eine Entschuldungsvorlage zu unterbreiten.

Die Bestimmungen der Vorlage lehnen sich eng an den Ministerialerlaß an: Die Höhe des Entschuldungsdarlehens soll in der Regel nicht 25 % des Pfandbriefdarlehens übersteigen; nur bei besonders günstigen Ertrags- und Wertverhältnissen dürfe ein höheres Darlehen gewährt werden, aber auch in diesem Falle nicht über 50 % des Pfandbriefdarlehens. Die Festsetzung des Zinsfußes für die Entschuldungsdarlehen bleibt der Haupt-Ritterschafts-Direktion vorbehalten und richtet sich nach dem Zinssatz, den sie selbst für die Darlehen bei der Landesversicherungsanstalt Brandenburg aufzubringen hat. Die Tilgungsbeiträge sollen auf mindestens 2 % jährlich bemessen werden; eine Herabsetzung ist nur gestattet, wenn die Tilgung der Entschuldungsdarlehen bei niedrigerem Satz innerhalb höchstens 15 Jahren mit Sicherheit zu erwarten ist. Außer diesen Leistungen für Zins und Tilgung soll noch ein Beitrag von $\frac{2}{10}$ % erhoben werden, von denen $\frac{1}{10}$ % zu einem Entschuldungs-Sicherheitsfonds so lange angesammelt werden soll, bis dieser mindestens 10 % des Bestandes der Entschuldungsdarlehen beträgt; die anderen $\frac{1}{10}$ % werden als Verwaltungsbeitrag zur Deckung der laufenden Verwaltungskosten verwandt. Das Entschuldungsdarlehen soll nur zur Abstoßung von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, die neben dem Pfandbrief-

darlehen noch eingetragen sind, benutzt werden; die Auszahlung der Darlehenssumme erfolgt dementsprechend auch direkt an den Gläubiger, nicht an den Darlehensschuldner.

Die Aufbringung der Mittel für die zu gewährenden Entschuldungsdarlehen soll durch Darlehen erfolgen, die das Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Kredit-Institut bei der Landesversicherungsanstalt Brandenburg aufnimmt. Diese hat sich bereit erklärt, jährlich etwa 750000 Mk. zur Verfügung zu stellen. Der Zinsfuß soll $3\frac{3}{4}\%$ betragen. Die Darlehen sind spätestens nach 30 Jahren zurückzuzahlen. Die Landesversicherungsanstalt kann aber schon nach Ablauf von 10 Jahren einen Betrag von 10% und nach weiteren 10 Jahren nochmals 10% der ursprünglichen Darlehen mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zurückfordern.

Die Haupt-Ritterschafts-Direktion stellte der Generalversammlung anheim:

- I. über die Einleitung von Entschuldungsmaßnahmen Beschluß zu fassen, und
- II. für den Fall der Zustimmung
 - a) das anliegende Regulativ, betreffend die Hergabe barer Darlehen zum Zwecke der Entschuldung, zu genehmigen,
 - b) die Haupt-Ritterschafts-Direktion zum Abschluß eines Abkommens mit der Landesversicherungsanstalt Brandenburg wegen Hergabe der Geldmittel zu den Entschuldungsdarlehen zu ermächtigen,
 - c) den Höchstbetrag, welcher bei Entschuldungsdarlehen verwendet werden darf, vorläufig auf 1 Million Mk. zu beschränken,
 - d) sich mit der Einbringung einer gleichartigen Vorlage durch die Haupt-Ritterschafts-Direktion bei der Generalversammlung des Neuen Brandenburgischen Kredit-Instituts einverstanden zu erklären.

Wie aber die Stellung der Haupt-Ritterschafts-Direktion in Wirklichkeit war, ersieht man aus der Vorlage:

»Obgleich bei der Haupt-Ritterschafts-Direktion Zweifel bestehen, ob der Zeitpunkt für eine Einleitung von Entschuldungsmaßnahmen gegenwärtig gegeben ist, und obwohl von der Staatsregierung wesentliche Zusagen, welche für eine solche Aktion in Aussicht gestellt waren, erheblich eingeschränkt oder zurückgenommen worden sind, glaubt die Haupt-Ritterschafts-Direktion, nachdem jetzt durch Königliche Verordnung vom 5. Mai 1913 (Ges.-Samml. S. 274) das Gesetz, betreffend die Zulassung einer

Verschuldungsgrenze, auch für den hiesigen Geschäftsbereich eingeführt ist, und die diesseitigen Kredit-Institute innerhalb der Grenzen ihrer geschäftlichen Zuständigkeit als die für die Ausführung des Gesetzes zuständigen Kreditanstalten bestellt sind, sich den wiederholten Aufforderungen des Ministers nicht entziehen zu dürfen und eine Beschlußfassung der Generalversammlung herbeiführen zu müssen.«

»Aus eigenen Mitteln die Gelder zur Gewährung von Entschuldungsdarlehen herzugeben, wie dies wenigstens für die in Aussicht genommenen Versuche von der Generalversammlung mit der Bereitstellung von 1 Million Mk. durch den Beschluß vom 16. Dezember 1904 beabsichtigt war, ist das Kredit-Institut zurzeit nicht in der Lage, weil dazu ausreichende bare Mittel nicht vorhanden sind, die zum Vermögen des Instituts gehörigen Wertpapiere bei den jetzigen Kursverhältnissen nicht verkauft werden können und für andere Zwecke festgelegt sind, und die Mittel der Darlehenskasse bei der heutigen Lage des Geldmarktes hierfür nicht in Anspruch genommen werden dürfen.«

Unter diesen Umständen wurde die Beschlußfassung über die Vorlage bis zur nächsten Generalversammlung vertagt.

Wir haben die Stellungnahme des brandenburgischen Landschaftsinstituts zur Entschuldungsfrage in den letzten Jahren aus Zweckmäßigkeitgründen in fortlaufendem Zusammenhang geschildert, damit nicht durch die häufige Unterbrechung der Überblick gestört würde, und wenden uns jetzt wieder den Versuchen in Ostpreußen zu.

Der General-Landschafts-Direktor Kapp, der 1908 für seine Entschuldungsvorlage die Königliche Genehmigung erlangt hatte, trat 1909 mit einer neuen Vorlage an den ostpreußischen General-Landschaftstag heran, welche die Lebensversicherung der Entschuldung dienstbar machen wollte und die Errichtung einer Lebensversicherungsanstalt durch die ostpreußische Landschaft bezweckte.

Die Landschaft verwendet die auf das Darlehen gezahlten Tilgungsbeträge zur Bestreitung der Versicherungsprämien, wenn der Schuldner die Versicherungspolice an die Landschaft abtritt. Diese vereinnahmt die Versicherungssumme beim Tode des Schuldners, oder wenn das Gut verkauft wird oder zur Zwangsversteigerung gelangt, zum Tilgungsfonds. Schon im Jahre 1907 hatte der 47. General-Landtag in einer Änderung der Landschaftsordnung bestimmt, daß der Pfandbriefschuldner von der Zahlung der Tilgungsbeiträge befreit werden kann, wenn er einen Lebens-

versicherungsvertrag mit der Bank der ostpreußischen Landschaft oder einer von der Landschaft gebilligten Gesellschaft abschließt. Die erheblichen Bedenken, die bei der Verbindung der landschaftlichen Amortisation mit privaten Versicherungsgesellschaften bestanden, und die auch die Kur- und Neumärkische Ritterschafts-Direktion stets betont hatte, sollten durch Annahme der neuen Vorlage beseitigt werden, indem an Stelle der privaten eine öffentliche Versicherungsanstalt geschaffen werden sollte. Gegenüber der Vorlage aus dem Jahre 1907, die den Schuldner während der Versicherungsdauer von der Amortisation befreit, brachte die Vorlage von 1909 den Vorteil, daß sie diese weiter bestehen ließ, aber die Amortisationsbeiträge zur Prämienzahlung verwandte. Die Anstalt, die mit einem Kapital von 1 Million Mk. in $3\frac{1}{2}\%$ Pfandbriefen von der Landschaft ausgestattet wurde, steht in enger Verbindung mit der Landschaft.

Für die Entscheidung der Frage, ob die Versicherungen einer privaten Gesellschaft oder einer eigenen Anstalt übertragen werden sollten, war der Gesichtspunkt maßgebend, daß die Prämienreserven bei den privaten Gesellschaften fast ausschließlich dem Grundbesitze der Großstädte zufließen, und daß nur ein geringer Prozentsatz Anlage auf dem platten Lande findet. Gerade dieser Kapitalabwanderung sollte die öffentliche Versicherungsanstalt entgegenarbeiten, indem sie die Prämienfelder den Kreditbedürftigen in der eigenen Provinz wieder zuführt¹⁾. Als wichtigster Grund kam noch hinzu, daß die Übertragung der Amortisationsquote an eine private Versicherungsgesellschaft dem Interesse der Landschaft entgegensteht, da sie den Tilgungsfonds, der die Natur eines landschaftlichen Sicherheitsfonds trägt, schwächt. Die öffentliche Anstalt sollte auch nicht nur die Versicherung für Landwirte und besonders die Tilgungsversicherung pflegen, sondern in gleicher Weise der ländlichen, wie der städtischen Bevölkerung dienen und sich so allmählich zu einer Volksversicherung auswachsen. Die Versicherung, die teils zur Entschuldung der schon seßhaften Besitzer, teils zur Seßhaftmachung von Landarbeitern dienen kann, sei im weitesten Maße geeignet, eine seßhafte Landbevölkerung

¹⁾ Wenn auch das Argument der privaten Versicherungsgesellschaften, daß die Prämienfelder der ländlichen Bezirke sehr gering seien und daher ihre besondere Berücksichtigung nicht berechtigt erscheine, zutreffen wird, so muß man anerkennen, daß die öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalten ihre Prämienreserven dem kreditbedürftigen Mittelstande in Stadt und Land ihres Bezirkes in einem Umfange zuführen, wie es privaten Unternehmungen kaum möglich wäre (vgl. S. 53, 164).

zu schaffen und so der Entvölkerung des platten Landes entgegenzuwirken. Die vom General-Landschaftstage angenommene Vorlage erhielt unter dem 21. September 1910 die landesherrliche Genehmigung, und die Lebensversicherungsanstalt der Ostpreussischen Landschaft nahm am 15. November 1910 ihre Tätigkeit auf.

Es war vorauszusehen, daß sich die privaten Lebensversicherungsgesellschaften gegen die Gründung der öffentlichen Lebensversicherungsanstalt wenden würden, zumal der Kappsche Vorschlag dahin ging, auch in den übrigen Landesteilen gleiche Institute zu errichten. In einer Eingabe an den Minister des Innern vom März 1911 weist der Verband der Deutschen Lebensversicherungsgesellschaften, München, darauf hin, daß die privaten Gesellschaften, die mit einem engmaschigen Agentennetze das gesamte Land überziehen, durchaus imstande sind, das Bedürfnis der Bevölkerung nach Versicherungsgelegenheit zu befriedigen, da die Konkurrenz der Gesellschaften untereinander zu den niedrigsten Bedingungen gezwungen hat. Vom geschäftlichen Standpunkte brauchten die privaten Gesellschaften eine wirksame Konkurrenz nicht zu befürchten, wenn nicht öffentliche Organe und Behörden zu Agenten der öffentlichen Versicherungsanstalten würden. In einer derartigen Benutzung staatlicher Behörden liege eine schwere Gefahr für das Beamtentum selbst. Die Eingabe sieht in der ostpreussischen Versicherungsanstalt nur den Anfang einer allmählichen Verstaatlichung der Lebensversicherung überhaupt.

Zu dieser Eingabe der Privatversicherung äußerte sich die Frankfurter Zeitung¹⁾: Die Schärfe, in der die Eingabe gehalten sei, lasse die Vermutung als berechtigt erscheinen, daß die Privatversicherung die Konkurrenz öffentlicher Anstalten sehr ernst nähme. Man könne an und für sich keine stichhaltigen Gründe dafür anführen, warum sich die Landschaft nicht auch der Lebensversicherung zuwenden sollte, wie sie sich schon vorher die Feuer- und Bank angegliedert habe. Im Gegenteil könnte die Allgemeinheit aus einem Wettstreit beider Parteien, der zu versicherungstechnischen Fortschritten führe, nur Vorteile haben. Da ein Beweis nicht erbracht ist, daß die Behörden zu Anwerbezwecken mißbraucht werden, so lassen sich gegen die öffentliche Versicherungsanstalt keine Argumente anführen, die ein Vorgehen gegen sie zu rechtfertigen vermöchten.

Inzwischen waren dank der rührigen Agitation des General-Landschafts-Direktors Kapp auf der Berliner Konferenz vom

¹⁾ Frankfurter Zeitung, Nr. 69, 10. März 1911.

26. November 1910 auch in den anderen östlichen Provinzen die Verhandlungen zwecks Gründung öffentlicher Versicherungsanstalten in Fluß gekommen, und noch im Jahre 1911 kam es in Westpreußen, Pommern, Posen und Schlesien zur Gründung. Auch in Brandenburg sprach sich die Landwirtschaftskammer in einem Beschluß vom April 1911 für die Gründung einer öffentlichen Anstalt durch den Provinzialverband oder die Haupt-Ritterschafts-Direktion nach dem Muster der ostpreußischen Landschaft aus. Da die brandenburgische Landschaft jedoch eine Beteiligung ablehnte, so wurde hier erst Mitte 1912 die Anstalt allein durch den Provinzialverband gegründet.

Kapps Gedanken waren von vornherein darauf gerichtet, die einzelnen Provinzialanstalten zu einem Verbandsverbande zusammenzufassen, dessen Hauptaufgabe in einem Ausgleich der Risiken durch Rückversicherung und in der versicherungstechnischen Überwachung der Einzelanstalt bestehen sollte. Es gelang Kapp, diesen Plan, dessen Grundzüge er schon in den Konferenzverhandlungen vom 26. November 1910 eingehend dargelegt hatte, durch die Gründung des Verbandes öffentlicher Lebensversicherungsanstalten in Deutschland zu verwirklichen, der unter dem 24. November 1911 die landesherrliche Genehmigung erhielt.

Dem Verbandsverbande, der mit einem Stammkapital von $1\frac{1}{2}$ Millionen Mk. ausgestattet wurde (jede Mitgliedsanstalt hatte 100000 Mk. in bar und 200000 Mk. in mündelsicheren Schuldverschreibungen beizusteuern), gehörten bei der Gründung an:

1. Lebensversicherungsanstalt der Ostpreußischen Landschaft.
Kapital: 1000000 Mk. in $3\frac{1}{2}$ proz. Ostpreußischen Pfandbriefen.
2. Schlesische Provinzial-Lebensversicherungsanstalt.
Kapital: 1000000 Mk. in
50000 Mk. $3\frac{1}{2}$ proz. Schlesischen Pfandbriefen,
50000 Mk. $3\frac{1}{2}$ proz. Schlesischen Provinzialschuldverschreibungen.
3. Pommersche Provinzial-Lebensversicherungsanstalt.
Kapital: 1000000 Mk. in
50000 Mk. $3\frac{1}{2}$ proz. Pommerschen Pfandbriefen,
50000 Mk. $3\frac{1}{2}$ proz. Pommerschen Provinzialschuldverschreibungen.
4. Lebensversicherungsanstalt Westpreußen.
Kapital: 1000000 Mk. in
50000 Mk. $3\frac{1}{2}$ proz. Westpreußischen Pfandbriefen,
50000 Mk. $3\frac{1}{2}$ proz. Westpreußischen Provinzial-Hilfskassen-Schuldverschreibungen.

5. Posensche Provinzial-Lebensversicherungsanstalt.

Kapital: 1 000 000 Mk. in
700 000 Mk. $3\frac{1}{2}$ proz. Posener Provinzial-Anleihescheinen,
300 000 Mk. $3\frac{1}{2}$ proz. Posener Pfandbriefen.

Der Verband bildet die Zentralstelle, der die technische Prüfung der Risiken und die statistische Beobachtung des Versicherungsbestandes der Einzelanstalten obliegt. Er hat die Verteilung der Risiken durch Rückversicherung gleichmäßig auf sämtliche dem Verbande angehörenden Anstalten vorzunehmen. Zudem kann er in den Landesteilen, die noch keine eigene öffentliche Versicherungsanstalt besitzen, Versicherungen selbständig abschließen.

Als Spitze des ganzen Versicherungsaufbaues wurde die »Deutschland«, Rückversicherungs-Aktiengesellschaft, mit einem Kapital von 3 Millionen Mk. gegründet, deren Aufgabe darin besteht, durch weitere Rückversicherung eine möglichst umfassende Verteilung der Risiken im Anschluß an die internationale Rückversicherung herbeizuführen. Erst dieser letzte Schlußstein befähigt die öffentlichen Lebensversicherungs-Anstalten, auch die größten Summen zu übernehmen, da die einzelne Anstalt nur ein kleines Risiko behält und den ihre eigene Kraft übersteigenden Anteil im Wege der Rückversicherung weitergibt. Die Gründung einer besonderen Rückversicherungs-Gesellschaft war nötig geworden, weil die private Lebensversicherung den Rückversicherer der ostpreußischen Anstalt boykottierte und so die Gefahr bestand, daß bei weiterem Ausbau der öffentlichen Versicherungsanstalten diesen keine Rückversicherung zur Seite gestanden hätte.

Die Tätigkeit der öffentlichen Versicherungsanstalten können wir hier nur insoweit berücksichtigen, als sie sich mit der Entschuldung befaßt. Eine Mitwirkung im weiten Umfange war nur möglich, wenn die Kreditinstitute die Tilgungsbeiträge zum Erwerb einer Versicherung freigaben. So haben dann auch die Landschaften durch Änderung ihrer Statuten bestimmt, daß die Amortisationsbeiträge zur Prämienzahlung verwandt werden können, der Landschaft jedoch das Recht zusteht, den Rückkaufswert der Versicherungspolice im Bedarfsfalle zum Tilgungsfonds zu vereinnahmen.

Zum Schlusse sei noch auf die Stellung hingewiesen, welche die Preußische Zentral-Bodenkredit-Aktiengesellschaft den Entschuldungsaktionen gegenüber einnimmt. Dieses Institut hat vom Beginne seiner Tätigkeit an stets auf die Vorteile der Amorti-

sationshypothek für den ländlichen Besitz hingewiesen und grundsätzlich auch nur solche gewährt. In Verbindung mit der Ostpreußischen Landgesellschaft, der Deutschen Bauernbank für Westpreußen und der Deutschen Mittelstandskasse hat die Hypothekenbank auf Grundstücke, die von diesen Gesellschaften einer Entschuldungsaktion unterzogen werden, erststellige Amortisationshypotheken gewährt. Sie beschränkt sich aber auf diese Hypotheken mit Zwangsamortisation, die den Schuldner vor Kündigung sichert und auch eine gleichmäßig fortschreitende Abtragung der Schuld gewährleistet. Eine Rückzahlung der aufgelaufenen Tilgungsbeträge kennt die Preußische Zentral-Bodenkredit-Aktiengesellschaft nicht, so daß auch eine restlose Tilgung der Hypothek erreicht werden kann. In ihrem letzten Geschäftsbericht über das Jahr 1913 weist sie ausdrücklich darauf hin, daß sich die 617,80 Millionen Mk. Amortisationsdarlehen ursprünglich auf 660,45 Millionen Mk. belaufen und sich durch die Amortisation um 42,65 Millionen Mk. gemindert haben, »ein zahlenmäßiger Beweis dafür, daß die Amortisationshypothek in erfreulicher Weise zur Entschuldung des Grundbesitzes beiträgt«.

Nach dieser Darstellung der Entwicklung des Entschuldungsgedankens in Preußen wenden wir uns nun zu den praktischen Versuchen und beginnen mit der Tätigkeit der Deutschen Mittelstandskasse zu Posen, die 1904 als erstes Institut das Werk der Kreditreform in Angriff nahm. Ihr Verfahren wird mit unwesentlichen Abweichungen auch von der 1906 gegründeten Deutschen Bauernbank für Westpreußen angewandt, so daß eine zusammenfassende Darstellung aus Zweckmäßigkeitsgründen angebracht erscheint.

Beide Institute wurden in erster Linie zum Schutze des deutschen Besitzes in den Provinzen Posen und Westpreußen gegen das Polentum gegründet. Diesem Zwecke dient eine dauernde Rente von 1 Mk., die nur mit Zustimmung beider Parteien ablösbar ist, und ein Wiederkaufsrecht des Staates, das nur beim Übergang in nichtdeutsche Hände oder bei Verletzung der Versicherungs- oder Wohnsitzpflicht geltend gemacht wird. Die Verpflichtung des Besitzers, Gebäude und Inventar gegen Feuer und die Ernte auf dem Halm zu versichern, ist eine rein wirtschaftliche Maßnahme, die auch durchaus im Interesse des Besitzers

selbst liegt. Durch die sogenannte Residenzpflicht dagegen, d. h. die Verpflichtung des Besitzers, sein Grundstück selbst zu bewirtschaften und zu bewohnen, wollte man wohl auch vermeiden, daß durch Strohmänner u. ä. polnische Besitzer eindringen. Diese Bedingungen sollen bewirken, daß die Vorteile der staatlichen Beleihungen nur solchen Besitzern zugute kommen, die durch Selbstbewirtschaftung Interesse am Grundbesitz zeigen. Beim Rückkauf richtet sich der Preis unter Abzug von 25 % entweder nach dem gemeinen Wert, den die Generalkommission oder eine andere Behörde feststellt, oder nach dem Preise, der beim letzten Verkauf erzielt wurde. Von dieser ermittelten Summe kann noch der Ablösungsbetrag der ablösbaren Rente, der Wert sonstiger Rechte und die Kosten des Verfahrens abgezogen werden.

Die erwähnten Bedingungen, die vor allem aus politischen Gründen aufgestellt wurden, treten indessen für unsere Untersuchung zurück hinter den rein wirtschaftlichen Maßnahmen, die eine Neuordnung der Kreditverhältnisse der bäuerlichen Besitzer bezwecken. Beide Institute sehen es als ihre Hauptaufgabe an, die beim bäuerlichen Besitz vorherrschende Zersplitterung der Grundbelastung in viele kleine Hypotheken durch Benutzung des organisierten Kredites zu beseitigen, indem sie unkündbare Amortisationshypotheken vermitteln und darüber hinaus die staatlichen Gelder als Rentenschuld gewähren. Besonders beim klein- und mittelbäuerlichen Besitze ist es nicht so sehr die Höhe, als vielmehr die Form der Verschuldung, die eine ständige Gefahr für den Besitzer in sich schließt. Zahlreiche kleine Posten mit kurzen Kündigungsfristen und den verschiedensten Zinsterminen führen zu einer ständigen Beunruhigung des Wirtschaftsganges, und häufig sind mit derartigen Hypotheken noch Nebenleistungen, die nicht im Grundbuch ersichtlich sind, verknüpft. Daneben finden sich noch viele alte Posten, die längst getilgt, aber aus irgendwelchen Gründen noch nicht gelöscht sind. Gerade in der Reinigung der Grundbücher, die viel Zeit beansprucht und große Mühe verursacht, sehen die Besitzfestigungsbanken eine ihrer Hauptaufgaben¹⁾.

Das eigentliche Entschuldungsverfahren vollzieht sich in folgender Weise: Der Bauer, der die Regelung seiner Schuldverhältnisse

¹⁾ Bei einem 10 ha großen Grundstück in Posen hatte die Mittelstandskasse zur Beseitigung eines Postens von 450 Mk. nicht weniger als 120 Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden zu beschaffen. Albert Dietrich, »Entschuldung des landwirtschaftlichen Besizes in Posen und Westpreußen«. Jahrbuch der Bodenreform, 1913, S. 19.

durch die Besitzfestigungsbank herbeiführen will, erteilt dieser eine Vollmacht zur Abgabe sämtlicher Erklärungen und Vornahme sämtlicher Grundbuchhandlungen, die zur »Regulierung« erforderlich sind. Die Besitzfestigungsbanken lassen auf Grund einer derartigen Vollmacht das Grundstück an den preußischen Staat, vertreten durch die Königliche Ansiedlungskommission, auf, die nun ihrerseits das Grundstück mit der dauernden 1 Mk.-Rente als Rentengut an den Vorbesitzer wieder zurückkaufläßt. Jetzt erst tritt die eigentliche Tätigkeit der Banken in Aktion. Die auf dem Grundstücke lastenden Privathypotheken werden zum frühest zulässigen Termin gekündigt und zur Löschung gebracht. An ihre Stelle tritt bis zur zulässigen Höchstgrenze ein erststelliges, unkündbares, amortisationspflichtiges Darlehen einer Landschaft oder einer sonstigen Kreditanstalt. An zweiter Stelle wird dann eine Ansiedlungsrente, die im Gegensatz zur 1 Mk.-Rente auch als Hauptrente bezeichnet wird, eingetragen. Indessen kann auch die betreffende Bank nach freiem Ermessen entscheiden, welcher Teil der Schuld Landschaftsschuld und welcher Rentenschuld sein soll. Die Ansiedlungskommission behält sich das Recht vor, den abhebbaren Teil am Tilgungsfonds der Landschaft zur schnelleren Tilgung der Hauptrente zu verwenden oder zur Löschung zu bringen. Dieser Lösungsanspruch ist auch grundbuchlich sicherzustellen. Es soll hierdurch verhindert werden, daß durch Abhebung des Tilgungsfonds eine Amortisation des Landschaftsdarlehens illusorisch gemacht wird.

Die Hauptrente, die halbjährlich zu entrichten ist und auch durch Eigentumswechsel nicht berührt wird, beträgt im allgemeinen 4 % des von den Besitzfestigungsbanken gewährten Rentengegenwertes. Und zwar sind in obiger 4 proz. Jahresleistung $3\frac{1}{2}$ % für Verzinsung und $\frac{1}{2}$ % für Tilgung enthalten. Die Tilgungsanteile, die zu einem besonderen Rententilgungsfonds angesammelt werden, tragen bei einer 4 proz. Jahreszahlung die Rente in $64\frac{1}{2}$ Jahren, bei einer $4\frac{1}{2}$ prozentigen in $46\frac{1}{2}$ Jahren ab. Der Rentenschuldner kann sich von vornherein zu einer höheren jährlichen Leistung, etwa $4\frac{1}{2}$ %, verpflichten, oder nach seinem Belieben ohne eine derartige Verpflichtung Kapitalabzahlungen von 100 Mk. oder einem mehrfachen von 100 leisten. Auch kann der Rentenschuldliche nach dem fünften Rentetermin jederzeit eine völlige Rückzahlung der noch bestehenden Rentenschuld vornehmen, während der Staat seinerseits zu einer Kündigung nicht schreiten kann wenn der Schuldner sich nicht eine Verletzung der Be-

dingungen zuschulden kommen läßt. Für den Fall, daß die Besitzfestigungsbank keine Genossenschaft als Bürgin für die Rente findet, muß sich der Rentenschuldner noch zu einer jährlichen Zusatzrente von 0,3 % verstehen.

Außer den genannten Zahlungsverpflichtungen übernimmt der Schuldner aber auch noch gewisse Nebenverpflichtungen, nämlich die schon oben erwähnte Versicherungs- und Residenzpflicht. Ferner verpflichtet er sich, das Rentengut an keine Person zu veräußern oder zur Nutzung zu überlassen, die nicht in Haus, Kirche und Verkehr deutsch spricht. Bei Verletzung einer dieser Bedingungen kann die Ansiedlungskommission von ihrem Wiederkaufsrecht Gebrauch machen. Schließlich wird noch im Grundbuch die Anerbengutseigenschaft eingetragen.

Was nun die Höhe der Rentenbelastung anbelangt, so haben die Mittelstandskasse und die Bauernbank die Beleihungsgrenze auf 75 % des Gutswertes festgesetzt¹⁾. Für sämtliche Forderungen gegen den Schuldner lassen sich beide Institute hinter der Abtragsrente noch eine Sicherungshypothek eintragen, die in der Regel bis 100 % des Grundstückswertes läuft und den Zweck hat, die Bürgschaft der in Betracht kommenden Banken gegenüber der Ansiedlungskommission sicherzustellen. Diese Sicherungshypothek wirkt wie eine Verschuldungsgrenze. Der Hauptzweck letztgenannter Hypothek ist der, einer weiteren Hypothekarverschuldung entgegenzuarbeiten und gleichzeitig eine Unterlage für genossenschaftlichen Personalkredit zu gewähren. Denn die Beschneidung des Realkredites ohne genügenden Personalkredit würde vielen Besitzern die Regulierung überhaupt unmöglich machen.

Zur Ermittlung des zu beleihenden Gutswertes bedienen sich beide Institute der Mitwirkung der ländlichen Kreditgenossenschaften, die als lokale Instanz am besten die persönlichen und sachlichen Unterlagen des Einzelfalles zu beurteilen vermögen. Die örtlichen Kreditgenossenschaften übernehmen die Bewertung der zu beleihenden Grundstücke unter Berücksichtigung der persönlichen Faktoren. Um aber den Genossenschaften für ihre Schätzung auch die Verantwortung zu übertragen und dadurch das Verantwortlichkeitsgefühl ihrer Organe zu schärfen, müssen sie für die zu zahlende Rente der Besitzfestigungsbank gegenüber die selbstschuldnerische Bürgschaft übernehmen. Bezüglich der Festsetzung der Bürgschaftsgrenze ist die Genossenschaft völlig

¹⁾ Die neuesten Gesetzesvorlagen sehen eine Erhöhung dieser Rentenkredite von $\frac{3}{4}$ auf $\frac{9}{10}$ des Gutswertes vor.

frei, indessen soll sie nicht über 75% des Grundstückswertes gehen. In diesem Falle wird die Sicherungshypothek, die ursprünglich für die Bauernbank oder die Mittelstandskasse eingetragen war, an die bürgende Kreditgenossenschaft verpfändet. Bei der Bauernbank wird in solchem Falle eine Grundsuld eingetragen. Denn es hatte sich ergeben, daß spätere Gläubiger in die Sicherungshypothek exekutieren konnten, wenn die Bauernbank oder die Kreditgenossenschaft keine Kredite hierauf gegeben hatten. Durch die Grundsuld hat die Bauernbank eine Exekution ausgeschlossen.

Diese Bürgschaft, die bei Ablösung der Hauptrente von selbst erlischt, kann von der Kreditgenossenschaft 15 Jahre nach Eintragung der Rente im Grundbuch unter der Voraussetzung gekündigt werden, daß der noch zu tilgende Rentenbetrag innerhalb des sechzigfachen Grundsteuer-Reinertrages liegt. In der Regel ist der bäuerliche Besitzer, für den die Bürgschaft übernommen wird, Mitglied der Genossenschaft. Ist dies nicht der Fall, oder scheidet er aus dem Darlehenskassenverein aus, oder erfüllt er die Bedingungen der Ansiedlungsbanken nicht, so hat er dem Verein für die Nichtinanspruchnahme aus der Bürgschaft Sicherheit zu leisten, deren Höhe und Art die Bauernbank bzw. Mittelstandskasse bestimmt. Den Genossenschaften wird in den Bedingungen anempfohlen, die Wirtschaftsführung des betreffenden Mitgliedes auf ihre Ordnungsmäßigkeit hin zu prüfen, insbesondere sich davon zu überzeugen, daß die Versicherungspflichten ausreichend erfüllt worden sind. Alljährlich bei der Prüfung der Bilanz soll der Aufsichtsrat auch eine Prüfung der Sicherheit der Bürgschaften vornehmen. Die Genossenschaft übernimmt zudem noch die Verpflichtung, die Renten am Fälligkeitstage — 1. April und 1. Oktober — vom Schuldner einzuziehen und bis spätestens 10. April bzw. Oktober an die von den Besitzfestigungsbanken angewiesenen Stellen abzuführen. Bleibt der Schuldner mit der Zahlung der Rente im Rückstand, so wird auf Anzeige der Genossenschaft der zwangsweise Einzug der Rente bewirkt.

Diese weitgehenden Verpflichtungen der Genossenschaften sind jedoch nur denkbar, wenn ihnen auch ein Entgelt gegenübersteht. Zu diesem Zweck ist die Genossenschaft berechtigt, von jeder Rente, die sie einzieht, $\frac{1}{10}\%$, also jährlich zusammen $\frac{2}{10}\%$ des Rentenkapitals, ungefähr 5% der Jahresrente, zur freien Verfügung für sich zurückzubehalten. Außerdem wird für die bürgenden Genossenschaften bei den Besitzfestigungsbanken durch

Überweisung der in den beiden ersten Jahresrenten enthaltenen Zinsbeträge (rund 3,3 % der vollen Hauptrente) ein Sicherheitsfonds gebildet, der als ein mit 3 % zu verzinsendes Guthaben der bürgenden Genossenschaft angesammelt wird. Dieser Sicherheitsfonds ist ausschließlich zur Deckung von Verlusten bestimmt, die der Genossenschaft aus übernommenen Bürgschaften entstehen. Die Erträge dieser Sicherheitsrücklage, die in der Bilanz der Genossenschaften unter den Aktiven und Passiven aufzuführen ist, fließen so lange in den Sicherheitsfonds, bis dessen Jahresertrag den Jahresbetrag der Hauptrenten erreicht, für die der Darlehensverein bürgt. Mit Zustimmung der Bauernbank bzw. Mittelstandskasse kann auch eine Anlage der Sicherheitsrücklage in Grundbesitz innerhalb des Bezirkes der bürgenden Genossenschaft stattfinden; durch Verpachtung sollen höhere Erträge für die Genossenschaft erzielt werden. Eine Verpachtung an ländliche Arbeiter würde zur Lösung der Landarbeiterfrage mit beitragen.

Die Mittel für die Rentenkredite erhalten die Deutsche Mittelstandskasse und die Deutsche Bauernbank für Westpreußen von der Königlichen Ansiedlungskommission in Posen, der zum Zwecke der Besitzfestigung durch das Gesetz über Maßnahmen zur Stärkung des Deutschtums in den Provinzen Westpreußen und Posen vom 30. März 1908 125 Millionen, durch das Gesetz über Stärkung des Deutschtums in einigen Landesteilen (Besitzbefestigungsgesetz) vom 26. Juni 1912 weitere 100 Millionen und durch das Gesetz über Maßnahmen zur Stärkung des Deutschtums in den Provinzen Westpreußen und Posen vom 28. Mai 1913 nochmals 230 Millionen zur Verfügung gestellt wurden. Während aber die 100 Millionen des Jahres 1912 vornehmlich den Provinzen Ostpreußen, Pommern, Schlesien und Schleswig-Holstein zugute kommen sollen, sind die übrigen 255 Millionen ausschließlich für Posen und Westpreußen bestimmt. In den Gesetzen ist eine Verteilung obiger Summen in der Weise vorgenommen worden, daß auf die Festigung bäuerlicher Güter 1908 75 Millionen, 1913 100 Millionen und auf die größeren Güter höchstens 50 und 75 Millionen entfallen dürfen. Im Gesetz von 1912 war ausgesprochen, daß für größere Güter höchstens 25 Millionen und für Stammeinlagen bei den Siedlungsgesellschaften höchstens 5 Millionen verwandt werden dürfen; mindestens 70 Millionen müssen demnach den bäuerlichen Besitzungen zufließen.

Wenden wir uns nun zu den bisherigen Ergebnissen der Entschuldungsmaßregeln dieser beiden Institute.

Von der Deutschen Mittelstandskasse zu Posen waren bis zum 31. Dezember 1913 6072 bäuerliche Besitzungen mit einer Gesamtfläche von 103600 ha dem Besitzfestigungsverfahren unterworfen, von denen bei 5233 mit 87900 ha die Schuldenablösung vollendet ist. Im Durchschnitt entfallen also auf eine Besitzung 16,80 ha.

Der Besitzgröße nach entfallen auf die Größenklasse

von	unter 2 ha	730	(186) ¹⁾	Regulierungen	=	13,95 %
„	2 bis 5 „	876	(188)	„	=	16,74 %
„	5 „ 10 „	1157	(190)	„	=	22,11 %
„	10 „ 20 „	1263	(229)	„	=	24,14 %
„	20 „ 50 „	919	(179)	„	=	17,56 %
„	50 „ 100 „	182	(27)	„	=	3,47 %
„	100 „ und mehr	106	(14)	„	=	2,03 %
	Zusammen:	5233	(1013)	„	=	100,00 %

Demnach liegt die Haupttätigkeit der Mittelstandskasse beim klein- und mittelbäuerlichen Besitz, der allein 76,94 % sämtlicher Regulierungen in Anspruch nimmt.

Ferner befinden sich unter den 5233 Regulierungen 512 Grundstücke mit gewerblichen Anlagen (Gastwirtschaften, Mühlen, Ziegeleien usw.) mit einer Fläche von 6680 ha und 603 Arbeiterstellen unter 2 ha mit einer solchen von 570 ha. Wir gehen daher wohl nicht fehl, wenn wir den Anteil der eigentlichen bäuerlichen Regulierungen auf 4118 mit 80650 ha Fläche berechnen.

Von diesen 5233 befestigten Grundstücken sind 542 nur mit einer dauernden Rente von 1 Mk. belastet und wiesen daneben noch 1,56 Millionen erststelliger Hypotheken auf. Die 5233 Grundstücke wiesen vor der Regulierung folgende Belastungen auf:

Kapitalverschuldung	77 227 600 Mk.
(inkl. 157 600 Mk. Personalschulden die durch die Besitzfestigung nicht abgelöst wurden).	
Jahresleistung an Zinsen	3 687 100 Mk.
„ „ Tilgung	85 900 „

Nach der Regulierung zeigte sich folgende Belastung:

Landschaft oder sonstige Amortisationsdarlehen	32 384 300 Mk.
Rentenkapital der Ansiedlungskommission	39 278 100 „
Stehen gebliebene Privathypotheken	5 407 600 „
Jahresleistung an Zinsen	2 875 500 „
„ „ Tilgung	483 600 „

¹⁾ Die im Geschäftsjahr 1913 erledigten Regulierungen sind in Klammern beigelegt.

Der Gesamtbetrag der Belastungen hat sich demnach von 77,228 Millionen auf 77,070 Millionen Mk. ermäßigt. Berücksichtigen wir jedoch, daß die 157 600 Mk. Personalschulden zum Teil von Genossenschaften übernommen worden sind, so ergibt sich, daß sich der Schuldenbetrag völlig gleich geblieben ist. Aber hier liegt der wesentliche Fortschritt in der Umwandlung der vielfach kündbaren Privathypotheken in unkündbare Amortisationsdarlehen. Während vor der Regulierung nur 8,6 Millionen Mk. Landschafts-, 1,89 Millionen Mk. Sparkassen- und 4,29 Millionen Mk. Beleihungen der Preußischen Zentral-Boden-Kredit-Aktiengesellschaft, also im günstigsten Falle gegen 14,78 Millionen Mk. amortisationspflichtig waren, erhöhte sich diese Summe nach der Regulierung auf 71,65 Millionen Mk. Nicht abgelöst wurden bis Ende 1913 5,40 Millionen Mk. Privathypotheken, die aber den anderen Belastungen den Vorrang eingeräumt haben.

Die eigentliche Entlastung des bäuerlichen Besitzes ersehen wir aus den jährlich aufzubringenden Leistungen, die sich von 3 773 000 auf 3 359 100 Mk., also um 413 900 Mk. = 11,0% ermäßigten. Während sich aber die Zinsen um 811 600 Mk. = 22,0% verminderten, werden für die Tilgung 397 700 Mk. = 463% mehr verwandt. Während der Bauer früher nur 2,28% von der Jahresleistung zur Tilgung seiner Schulden benutzte, entfallen heute 14,39% darauf.

	Zinsen	Tilgung	Gesamtleistung
vor der			
Regulierung:	3 687 100 Mk.	85 900 Mk.	3 773 000 Mk.
nach der			
Regulierung:	2 875 500 „	483 600 „	3 359 100 „
	÷ 811 600 „	+ 397 700 „	÷ 413 900 „

In 286 Fällen hat die Mittelstandskasse selbst die Bürgschaft für die Ansiedlungsrente bei der Ansiedlungskommission übernommen und als Sicherheitsrücklage hierfür 242 900 Mk. angesammelt. Bei 4831 durchgeführten Regulierungen haben 347 örtliche Kreditgenossenschaften die Bürgschaft für 33,5 Millionen Mk. Rentenkapitalien und für 1,38 Millionen Mk. jährliche Rentenbeträge übernommen. Die Verteilung auf die beiden genossenschaftlichen Verbände ergibt sich aus der folgenden Aufstellung:

	Verband deutscher Genossenschaften (Raiffeisen)	Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften (Offenbach)
Zahl der beteiligten Genossenschaften	146	201
Zahl der erledigten Sachen	1 828	3 003
Summe der Rentenkaptialien	11 681 000 Mk.	21 826 000 Mk.
Jährliche Rentenbeträge	485 600 „	895 000 „
Sicherheitsrücklagen	385 800 „	722 400 „

Demnach ist der Offenbacher Verband erheblich stärker beteiligt als der Raiffeisensche.

Für die 347 Vereine war ein Sicherheitsfonds von insgesamt 1 108 200 Mk. angesammelt; das bedeutet im Durchschnitt für den einzelnen Verein rund 3193 Mk. Auch hier weist der Offenbacher Verband mit rund 3594 Mk. höhere Anteile auf als der Neuwieder Verband mit rund 2243 Mk. Als Einziehungsgebühr fielen den Kassen im Jahre 1913 gegen 67 000 Mk. zu, das heißt rund 193 Mk. auf jeden Verein.

Neben diesen bäuerlichen Gütern hat die Mittelstandskasse bis zum 31. Dezember 1913 72 größere Güter mit einer Gesamtfläche von 43 870 ha im Besitz befestigt, von denen 40 die Verschuldungsgrenze eintragen ließen. Im Durchschnitt entfällt auf das einzelne Gut eine Fläche von 609 ha.

Die Verschuldung und jährliche Belastung durch Zins und Tilgung gestaltete sich folgendermaßen:

Vor der Besitzfestigung:

Kapitalschulden	36 274 400 Mk.
Zinsen	1 682 800 „
Tilgung	90 200 „

Nach der Besitzfestigung:

Landschafts- oder sonstige Amortisationsdarlehen	18 160 800 Mk
Rentenkaptial	16 093 800 „
Stehengebliebene Privathypotheke	2 053 700 „
Zinsen	1 412 000 „
Tilgung	262 300 „

Die Gesamtschuldenlast hat sich demnach sogar von 36 274 400 Mk. auf 36 308 300 Mk. erhöht. Dagegen ist die Jahresleistung um 98 700 Mk. = 5,6 % zurückgegangen. Und zwar geht diese Ersparnis ganz auf Kosten der Zinsen, deren Betrag um 270 800 Mk. = 16,1 % gesunken ist. Dagegen ist die jährliche Leistung für Tilgung der Schulden um 152 100 Mk. = rund 240 % angewachsen.

Nach obigen Aufstellungen verteilen sich also die Leistungen der Mittelstandskasse bis zum 31. Dezember 1913 auf den bäuerlichen und den Großbesitz wie folgt:

	Bäuerliche Güter		Größere Güter	
	Absolute Zahlen	In Prozenten	Absolute Zahlen	In Prozenten
Zahl der erledigten Sachen	5 233	98,64 (98,755 ¹)	72	1,36 (1,245 ¹)
Gesamtfläche, ha	87 900	66,70 (68,08)	43 870	33,3 (31,92)
Rentenkapital der Ansiedlungskommission	39 278 100	70,93 (73,54)	16 093 800	29,07 (26,46)

Das Schwergewicht der Mittelstandskasse liegt demnach durchaus auf ihrer Tätigkeit für den bäuerlichen Besitz, wie es auch der Gesetzgeber gewollt hatte, als er der Ansiedlungskommission die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellte.

Von der Deutschen Bauernbank für Westpreußen waren bis zum 31. März 1914 insgesamt 4510 bäuerliche Besitzungen mit einer Fläche von 102 415,66 ha dem Besitzfestigungsverfahren unterworfen. Es entfielen also im Durchschnitte 22,71 ha auf das einzelne Grundstück.

Der Besitzgröße nach entfielen von der Gesamtzahl auf die Größenklasse von

unter 2 ha	2 bis 5 ha	5 bis 20 ha	20 bis 100 ha	100 und mehr ha	Zusammen
554	773	1875	1120	188	4510
12,3 %	17,1 %	41,6 %	24,8 %	4,2 %	100 %

Im letzten Geschäftsjahr 1913/1914 wurden reguliert:

138	150	314	181	38	821
16,5 %	18,4 %	38,4 %	22,1 %	4,6 %	100 %

Da aber von diesen Grundstücken 183 = rund 4,1 % nur mit der dauernden Rente von 1 Mk. belastet sind, so kommen für die Betrachtung des Entschuldungsverfahrens nur 4327 Besitzungen in Betracht.

Diese Grundstücke wiesen vor der Regulierung folgende Belastungen auf:

Gesamtbetrag der Hypotheken, Grundschulden und sonstigen Schulden	117 575 545,93	Mk.
Jahresleistung an Zinsen	5 447 516,12	„
„ an Tilgung	151 121,20	„

¹) Die Zahlen in Klammern bedeuten die entsprechenden Ziffern bis zum 31. Dez. 1913.

Nach der Regulierung zeigten sie:

Amortisationsdarlehen der Landschaft oder eines anderen gemeinwirtschaftlichen Kreditinstitutes:

Kapitalbetrag	51 642 502,47	Mk.
Zinsen	1 920 880,01	„
Tilgung	266 498,20	„

Rentenkapital der Ansiedlungskommission:

Betrag	58 757 627,58	„
Zinsen	2 094 585,36	„
Tilgung	390 718,46	„

Verbliebene, aber im Range zurückgetretene Privathypotheken:

Betrag	8 511 672,69	Mk.
Zinsen	376 839,25	„
Tilgung	588,—	„

Gesamtbetrag an Zinsen:	4 392 304,62	„
„ an Tilgung:	657 804,66	„

Der Gesamtbetrag der Belastungen ist demnach von 117,58 Millionen Mk. auf 118,91 Millionen Mk. gestiegen. Der wesentliche Vorteil beruht jedoch zunächst darin, daß die ursprünglichen Hypothekenlasten, die zum überwiegenden Teile kündbare Privatarlehen waren, in unkündbare Amortisationsdarlehen verwandelt wurden. Während vor der Regulierung nur 26,3 Millionen Darlehen einer Landschaft oder eines anderen gemeinnützigen Kreditinstitutes auf den Besitzungen ruhten, erhöhte sich dieser Betrag durch das Entschuldungsverfahren auf 51,64 Millionen Mk. Zudem sind alle diese Belastungen Tilgungsschulden, die planmäßig amortisiert werden. Die Gesamtbelastung besteht nach der Besitzfestigung zu rund 94 % aus unkündbaren, tilgungspflichtigen Landschaftsdarlehen und Ansiedlungsrenten. Die noch stehengebliebenen alten Hypotheken im Betrage von rund 8,5 Millionen Mk. sind größtenteils zur Sicherung von Altteilen, Kindesgeld, Mitgift usw. eingetragen und werden im Laufe der Jahre ebenfalls abgestoßen.

Die eigentliche Bedeutung für den bäuerlichen Besitzer liegt aber in der Verminderung der jährlichen Leistungen, die für Verzinsung und Tilgung aufzubringen sind.

	Zinsen Mk.	Tilgung Mk.	Zusammen Mk.
vor der Regulierung	5 447 516,12	1 511 211,20	5 598 637,32
nach „ „	4 392 304,62	657 804,66	5 050 109,28
nach „ „	÷ 1 055 211,50	+ 506 683,46	÷ 548 528,04

Die jährliche Gesamtleistung hat sich demnach um mehr als 550000 Mk. = rund 9,8 % vermindert. Und zwar geht diese Ersparnis ausschließlich auf Kosten der Zinsen, die um nicht weniger als 19,4 % gesunken sind. Von dieser Zinersparnis wird fast die Hälfte zur Verstärkung der Tilgung verwendet, für die nach der Regulierung mehr als das Vierfache aufgewendet wird. Während der Bauer früher von der jährlichen Leistung nur 2,5 % zur Schuldentilgung benutzte, dienen heute 13,02 % diesem Zwecke.

Von den 4510 Regulierungen hat die Bauernbank in 772 Fällen = rund 17,1 % die Bürgschaft für die Ansiedlungsrente gegenüber der Ansiedlungskommission übernommen, während bei 3555 Grundstücken = rund 78,8 % örtliche Spar- und Darlehenskassenvereine nach Raiffeisen die Bürgen sind. Bis 31. März 1914 sind an dem Regulierungsverfahren 178 Vereine beteiligt (gegen 167 bis 31. März 1913). Der Sicherheitsfonds, der zugunsten dieser Vereine bei der Bauernbank angesammelt ist, belief sich bis zu diesem Zeitpunkt auf rund 1754000 Mk. (1350000 Mk.), während an Einziehungsgebühren ihnen rund 92000 Mk. (73500 Mk.) zufließen. Auf den einzelnen Verein kamen also im Durchschnitt 9196 Mk. (8080 Mk.) Anteil am Sicherheitsfonds und 517 Mk. (440 Mk.) an den Einziehungsgebühren.

Ein näheres Eingehen auf die Lage der Gesellschaft ist leider nicht möglich, da keine Bilanzen veröffentlicht werden.

Die Bauernbank übernimmt auch die Regulierung größerer Güter; zum Vergleich mit ihrer Tätigkeit für den bäuerlichen Besitz diene folgende kurze Übersicht. In derselben Zeit waren 139 größere Güter mit einer Gesamtfläche von 56731,44 ha (im Durchschnitt entfallen also 408,14 ha auf ein Gut) reguliert. Die Güter, die vor dem Verfahren eine Gesamtbelastung von 54,73 Millionen Mk. (hierunter 21,97 Millionen Mk. Landschaftsdarlehen) aufwiesen, sind jetzt mit

29,213	Millionen	Landschaftshypotheken
23,571	„	Ansiedlungsrenten
2,251	„	Privathypotheken

belastet; während an Zinsen jährlich 289942,69 Mk. gespart werden, sind für Tilgung 272284,85 Mk. mehr aufzubringen, so daß sich für die Besitzer eine Reinersparnis von 17657,84 Mk. ergibt.

Auf 22 dieser größeren Güter ist die Verschuldungsgrenze eingetragen.

An dieser Stelle mag auch ein Vergleich der relativen Belastung der bäuerlichen und der größeren Güter nicht ohne Interesse sein. Unter Nichtberücksichtigung der Nachhypotheken ent-

fallen auf 1 ha bäuerlichen Besitzes 1077,96 Mk. Grundbuchsschulden, auf 1 ha der größeren Güter dagegen nur 930,40 Mk. Diese Belastung entspricht dem 109,1- resp. dem 97,4 fachen des Grundsteuerreinertrages. In der vorletzten Übersicht bis Ende März 1913 betrug diese Zahlen 1043,20 resp. 881,45 Mk. pro ha und 102,10 resp. 90. Die höhere Belastung des bäuerlichen Besitzes steht in gewissem Gegensatz zu den Ergebnissen, die wir auf Grund unserer statistischen Untersuchung gewonnen haben. Sie läßt sich aber vielleicht dadurch erklären, daß die 139 größeren Güter, die sich der Regulierung unterworfen haben, nur geringe Schuldenlast aufwiesen. Bei der relativ kleinen Zahl ist ein gegensätzliches Ergebnis durchaus möglich. Die angeführten Zahlen bekräftigen auch wieder die Ansicht, daß die Schuldenlast in den letzten Jahren nicht unerheblich zugenommen hat.

Von dem Rentenkapital, das die Bauernbank dem ländlichen Besitz in den ersten 8 Jahren ihrer Tätigkeit zugeführt hat, entfielen am 31. März 1914:

28,63 % (27,34 %¹⁾) = 23,571 (17,050) Millionen auf größere Güter und
71,37 % (72,66 %) = 58,758 (45,304) „ „ bäuerlichen Besitz.

Betrachten wir die Zahl der Regulierungen, so nehmen die größeren Güter mit 139 (111) nur 2,99 % (2,92 %) in Anspruch, die bäuerlichen dagegen 97,01 (97,08 %) mit 4510 (3689). Selbst wenn wir die 188 (150) Güter mit mehr als 100 ha unter den bäuerlichen Besitzungen zu den größeren Gütern hinzuzählen, so ändert sich dieses Verhältnis nur auf 7,03 : 92,97 (6,87 : 93,13).

Legen wir die regulierte Fläche zugrunde, so verschiebt sich dieses Verhältnis natürlich sehr zugunsten des Großbesitzes, auf den 35,65 % (34,97 %) entfallen, während die bäuerlichen Besitzungen mit 64,35 % (65,03 %) beteiligt sind. Indessen muß für die Beurteilung der Tätigkeit als »Bauernbank« naturgemäß in erster Linie der Betrag der vermittelten Renten und die Zahl der erledigten Fälle maßgebend sein. Und ein Vergleich auf dieser Grundlage zeigt, daß die Gesellschaft ihren Namen nicht mit Unrecht führt.

Allerdings zeigen die letzten Jahre, wie die Tätigkeit der Deutschen Bauernbank für Westpreußen und auch der Deutschen Mittelstandskasse in Posen für den Großbesitz relativ stärker zunimmt als beim bäuerlichen Besitz. Es bleibt nur zu hoffen, daß diese Institute, die in erster Linie im Interesse des bäuerlichen Besitzes gegründet wurden, ihre Hauptaufgabe nicht vergessen und nicht zu Kreditinstituten des Großgrundbesitzes werden.

¹⁾ Die Zahlen in Klammern geben den Stand am 31. März 1913 an.

Die Ostpreußische Landschaft hat für die Besitzer ihres Beleihungsbezirkes zwei Entschuldungsverfahren ausgearbeitet, die unabhängig voneinander gewählt werden können.

Das erste Verfahren, das im Jahre 1908 in Angriff genommen wurde, hat die Verschuldungsgrenze zur Voraussetzung und räumt den Besitzern, die sich dieser Beschränkung unterwerfen, einen höheren landschaftlichen Kredit ein, als bei gewöhnlichen Beleihungen zulässig ist. Die ostpreußische Landschaftsordnung bestimmt in § 18: »Die Gesamtsumme der auf ein Gut zu bewilligenden Pfandbriefe darf $\frac{5}{6}$ des nach den landschaftlichen Abschätzungsgrundsätzen ermittelten und durch das Taxrevisionskollegium oder den Taxrevisionsausschuß festgesetzten Gutswertes nicht überschreiten.« »Eine Belastung über $\frac{2}{3}$ bis $\frac{5}{6}$ des Taxwertes soll jedoch nur zum Zwecke der Entschuldung erfolgen, wenn für das Gut die Verschuldungsgrenze nach Maßgabe des Gesetzes betreffend die Zulassung einer Verschuldungsgrenze für land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke vom 20. August 1906 (G.-S. S. 389) im Grundbuch eingetragen und zugleich die Schuldentilgungspflicht übernommen ist.«

Der Zweck der höheren Beleihung, die ebenfalls in gewöhnlichen Pfandbriefen gewährt wird, ist die Ablösung der hochverzinslichen, kündbaren Privathypotheken und Grundschulden und ihre Ersetzung durch unkündbare, landschaftliche Darlehen. Als Voraussetzung wird von dem Besitzer gefordert, sein Gut der Verschuldungsgrenze zu unterwerfen und für den erhöhten Kredit eine stärkere Tilgung zu übernehmen.

Ferner darf diese Beleihung bis zu $\frac{5}{6}$ der Taxe ausschließlich zu Entschuldungszwecken, d. h. zur Abstoßung der Privathypotheken, verwandt werden. Der landschaftliche Kredit über die Hälfte bis $\frac{2}{3}$ des Taxwertes unterliegt einer jährlichen Tilgung von $\frac{1}{2}\%$; sobald aber 20 % des Darlehens¹⁾ im Tilgungsfonds angesammelt sind, kann der Besitzer Löschung oder ein neues Darlehen in Höhe des getilgten Teiles verlangen (§ 178). Für die Besitzer, die Entschuldungskredite in Anspruch nehmen, bestehen folgende Vorschriften:

1. Das Darlehen innerhalb der $\frac{2}{3}$ -Beleihung ist mit dem gewöhnlichen Tilgungssatze von $\frac{1}{2}\%$ jährlich zu amortisieren.

¹⁾ Bis zum Jahre 1913 war eine Erneuerung oder Löschung schon möglich, wenn 5% im Tilgungsfonds angesammelt waren. Der Nachtrag zur Landschaftsordnung 1913 verschärfte diese Bestimmungen in der oben angegebenen Weise; in Wirkung treten können diese Bestimmungen aber nur für neu aufgenommene Darlehen, da ihnen rückwirkende Kraft nicht zukommt.

2. Für das Pfandbriefdarlehen über $\frac{2}{3}$ des Taxwertes sind jährlich 2 % Tilgungsquote zu entrichten.

3. Der im Tilgungsfonds angesammelte Betrag der Entschuldungskredite darf als neues Darlehen wieder an den Schuldner ausgehändigt werden, wenn er es zur Abstoßung noch vorhandener Nachhypotheken verwendet. In diesem Fall muß der Besitzer der Landschaft diesen Verwendungszweck nachweisen und die erforderlichen Grundbuchunterlagen einreichen (§ 178 f.).

Gerade diese Verwendung der Tilgungsbeiträge zur Abstoßung der Nachhypotheken soll eine allmähliche Verminderung der hypothekarischen Belastung herbeiführen. Erst wenn der Schuldner nachweisen kann, daß hinter der Landschaft keine Hypotheken mehr eingetragen sind und im Tilgungsfonds der die Hälfte des Gutswertes übersteigende Darlehensbetrag angesammelt ist, kann der Schuldner von der Tilgungspflicht befreit werden. Bis zu diesem Zeitpunkt sind aber alle Tilgungsbeiträge zunächst zur Abstoßung von Nachhypotheken und dann zur Tilgung der landschaftlichen Pfandbriefe bis zur Hälfte des Gutswertes zu benutzen. Sind sämtliche Nachhypotheken abgetragen, so wird der $\frac{5}{6}$ -Kredit durch die verstärkte Tilgungsquote von 2 % und die von $\frac{1}{2}$ % des $\frac{2}{3}$ -Darlehens in etwa 18 Jahren getilgt.

Über diese $\frac{5}{6}$ -Grenze hinaus kann die Landschaft den Besitzern, die sich ihrem Entschuldungsverfahren unterwerfen, noch einen weiteren Kredit, den sogenannten Meliorationskredit, gewähren. Für diesen Kredit ist jedoch der Schuldner verpflichtet, der Landschaft die Verwendung zu Meliorationsanlagen, die durch die landschaftlichen Behörden genehmigt werden müssen, nachzuweisen. Auch muß er sich bei der Ausführung und Unterhaltung der Meliorationen der Kontrolle der Landschaft unterwerfen. Anstatt zu Meliorationszwecken kann die Landschaft den erwähnten Kredit auch zur Abstoßung von Nachhypotheken und -grundschulden gewähren. Verwendet der Schuldner diesen Kredit zu anderen als den angegebenen Zwecken, so ist die Landschaft berechtigt, mit einer dreimonatigen Frist nicht nur den erweiterten Kredit, sondern auch das gesamte Pfandbriefdarlehen zu kündigen. Der Meliorationskredit muß im Laufe von höchstens 30 Jahren getilgt und in Höhe des Kapitals durch Eintragung einer Sicherungshypothek für die Ostpreußische Landschaft vor der Verschuldungsgrenze sichergestellt werden.

Die Höhe des zu gewährenden Meliorationskredites ist nun abhängig von der Höhe und dem Zinsfuß des auf dem Gute

lastenden Pfandbriefdarlehens. Und zwar ist als Höchstgrenze für den Meliorationskredit bei einem

4prozentigen Pfandbriefdarlehen	8%, bei einem
3 1/2 „	„ 16%, und bei einem
3 „	„ 25%

des innerhalb der $\frac{2}{3}$ -Grenze sich bewegenden Pfandbriefbetrages festgesetzt. Diese Konstruktion hatte sich aus juristischen Gründen als erforderlich erwiesen. Verzinsung und Tilgung dieser Meliorationskredite sollen durch Erhöhung der Jahresleistung auf 5% für das Pfandbriefdarlehen aufgebracht werden. Nach § 1119 BGB. (Ist die Forderung unverzinslich, oder ist der Zinssatz niedriger als fünf vom Hundert, so kann die Hypothek ohne Zustimmung der im Range gleich- oder nachstehenden Berechtigten dahin erweitert werden, daß das Grundstück für Zinsen bis zu fünf vom Hundert haftet) ist eine Erhöhung der Zinslast auf 5% ohne Genehmigung späterer Gläubiger möglich. Bei einer jährlichen Gesamtleistung von 4% Zinsen und $\frac{1}{2}$ % Tilgung beträgt die mögliche Spannung $\frac{1}{2}$ % des Pfandbriefdarlehens, bei $3\frac{1}{2}$ % Zinsen und $\frac{1}{2}$ % Tilgung = 1%, und bei 3% Zinsen und $\frac{1}{2}$ % Tilgung = $1\frac{1}{2}$ % des Pfandbriefdarlehens. Legt man ein Pfandbriefdarlehen von 100000 Mk. zugrunde, so beläuft sich diese Spannung jährlich auf 500, 1000 und 1500 Mk. Diese Summe könnte also zur Verzinsung, Tilgung usw. für den Meliorationskredit verwendet werden.

Unter der Voraussetzung, daß als jährliche Leistung für obigen Kredit 6% erforderlich sind, nämlich $3\frac{1}{2}$ % Verzinsung, 2% Tilgung und $\frac{1}{2}$ % als Beitrag zu den Verwaltungskosten und zur Ansammlung eines Reservefonds, ergibt sich ein Kapitalisierungsfaktor von 16,6, so daß den jährlichen Leistungen von 500, 1000 und 1500 Mk. ein Kapital in Höhe von

rund 8000 Mk.

„ 16000 „ und

„ 25000 „ entspricht.

Das bedeutet aber 8,16 und 25% des dem Meliorationskredite zugrunde liegenden Pfandbriefdarlehens. Weil dieser Kredit aus der Spannung der Zinsleistungen berechnet wird, bezeichnet man ihn auch als Spannungskredit.

Die mit 2% in Rechnung gesetzte Tilgungsquote bewirkt, daß der Kredit in spätestens 30 Jahren völlig getilgt ist.

Während nun der Spannungskredit selbst nur durch Sicherungshypothek sichergestellt wird, muß der Schuldner sich in einer besonderen Urkunde zu den jährlichen Zahlungen für Zins, Amorti-

sation usw. verpflichten und diese dadurch gewährleisten, daß er im Grundbuch eine Erhöhung der Jahresleistungen für das Pfandbriefdarlehen auf 5% eintragen läßt. Der enge Zusammenhang von Spannungskredit und Pfandbriefdarlehen macht es erforderlich, daß dieses nicht zurückgezahlt oder gelöscht werden darf, bevor jener abgetragen ist.

Was nun die Beschaffung der Mittel für die erwähnten Entschuldungskredite anbelangt, so werden die $\frac{5}{6}$ -Kredite in gewöhnlichen landschaftlichen Pfandbriefen gewährt, für welche die Landschaft mit ihrem gesamten Vermögen (am 1. April 1913 mehr als 13 Millionen Mk.), ihren Hypothekenforderungen und der sogenannten Generalgarantie haftet. Für die Gewährung der Spannungskredite gibt die Ostpreußische Landschaft vom Gläubiger unkündbare Ostpreußische Landschaftliche Schuldverschreibungen aus, für die aber die Generalgarantie nicht eintritt. Diese Kredite müssen in gleicher Höhe durch Grundbucheintragungen gedeckt sein, außerdem wird für die Schuldverschreibungen ein Sicherheitsfonds angesammelt, der ausschließlich zu ihrer Sicherstellung dienen soll.

Bis auf weiteres ist die Gesamtsumme, die zur Gewährung von $\frac{5}{6}$ -Krediten und Meliorationsdarlehen verwandt werden kann, auf 10 Millionen Mk. beschränkt worden.

Für die Festsetzung der Verschuldungsgrenze ist nach § 1 des Gesetzes vom 20. August 1906 die Beleihungsgrenze der zuständigen Kreditanstalt maßgebend. Durch den erweiterten Kredit war die Beleihungsgrenze von $\frac{2}{3}$ auf $\frac{5}{6}$ des Taxwertes erhöht worden, und der Spannungskredit, der ebenfalls vor der Verschuldungsgrenze sicherzustellen ist, verschiebt sie noch weiter nach oben. Als Höchstbeleihung ergibt sich dann,

1. bei einem 4 prozentigen Pfandbriefdarlehen

$$\begin{array}{l} \frac{5}{6}\text{-Kredit} \\ + \frac{16}{300} = \text{Meliorationskredit (8\% von } \frac{2}{3}\text{)} \\ \hline \frac{266}{300} \end{array}$$

2. bei einem $3\frac{1}{2}$ prozentigen Pfandbriefdarlehen

$$\begin{array}{l} \frac{5}{6}\text{-Kredit} \\ + \frac{32}{300} (= 16\% \text{ von } \frac{2}{3}\text{)} \\ \hline \frac{282}{300} \end{array}$$

und schließlich

3. bei einem 3 prozentigen Pfandbriefdarlehen

$$\begin{array}{l} \frac{5}{6}\text{-Kredit} \\ + \frac{1}{6} (= 25\% \text{ von } \frac{2}{3}\text{)} \\ \hline \frac{6}{6} \end{array}$$

So kann bei einem 3 prozentigen Darlehen die Verschuldungsgrenze den vollen landschaftlichen Taxwert bedecken. Zu bedenken ist indessen, das die landschaftlichen Taxen außerordentlich vorsichtig aufgenommen werden und in der Regel nicht mehr als $\frac{2}{3}$ des Verkehrswertes ausmachen. Allerdings kommt gerade bei diesen Gütern, die sich der Verschuldungsgrenze unterwerfen, noch in Betracht, daß bei ihnen nach den Abschätzungsgrundsätzen (§ 25) der höchstzulässige Taxzuschlag von 25 % gewährt werden darf. Die in § 9 des Gesetzes vorgesehene Überschreitung der Verschuldungsgrenze läßt den Fall sogar denkbar erscheinen, daß ein Gut die Höchstbeleihung von $\frac{6}{8}$ um $\frac{1}{4}$ überschreiten und so bis $\frac{5}{4}$ des landschaftlichen Taxwertes belastet werden kann.

Für den Fall, daß eine Überschreitung der Verschuldungsgrenze genehmigt wird, ist die Landschaft berechtigt, nach freiem Ermessen »einen angemessenen Teil des Pfandbriefdarlehens mit dreimonatiger Frist zurückzufordern«. Ebenso kann die Landschaft den über $\frac{2}{3}$ des Taxwertes gewährten Kredit mit derselben Frist kündigen, wenn die Verschuldungsgrenze gelöscht wird. Erfüllt der Schuldner die bei Aufnahme des Darlehens gestellten Bedingungen nicht, so ist die Landschaft ebenfalls berechtigt, das Darlehen ganz oder teilweise unter Innehaltung der dreimonatigen Frist zu kündigen.

All diese Bestimmungen der Landschaftsordnung legen aber nur die Grenze fest, die durch die landschaftlichen Organe nicht überschritten werden darf. Bei jedem Einzelfalle müssen diese unter Würdigung der persönlichen und örtlichen Verhältnisse den Kredit so gewähren, daß die Sicherheit der Gläubiger und der Landschaft nicht in Frage gestellt wird. Denn eine Voraussetzung für eine breit angelegte Entschuldung ist billiges Geld, und dieses kann die Landschaft nur erhalten, wenn das Vertrauen in die landschaftlichen Pfandbriefe nicht erschüttert wird. Daß ein gewisses Risiko mit den hohen landschaftlichen Beleihungen verbunden ist, wird man nicht bestreiten können, und wenn auch in der Gegenwart bei den zum Teil künstlich in die Höhe getriebenen Güterpreisen und der nicht ungünstigen Lage der Landwirtschaft ein Verlust nicht zu befürchten steht, so muß die Landschaft doch derart bei ihrem Kreditgebahren verfahren, daß selbst unter ungünstigeren und krisenhaften Zeitverhältnissen erheblichere Verluste vermieden werden und das Vertrauen in ihre Pfandbriefe gewahrt bleibt. Letzten Endes zeigt sich auch hier wieder, daß es

auf die Personen ankommt, die an leitender Stelle die Verantwortung für die ihnen anvertrauten Kapitalien zu übernehmen haben.

Was nun die praktische Tätigkeit der Ostpreußischen Landschaft bezüglich der Entschuldung betrifft, so gingen von den Pfandbriefdarlehen über $\frac{2}{3}$ des Taxwertes hinaus und lagen innerhalb der $\frac{5}{6}$ -Grenze 1388900,— Mk.
 Von diesen waren bis Johanni 1912. 156867,67 „
 getilgt, so daß noch zu tilgen blieben 1232032,33 Mk.
 An Schuldverschreibungsdarlehen waren 700400,— „
 gewährt, von denen bis zum gleichen Termin 30300,— „
 getilgt waren; es blieben also noch zu tilgen 670100,— Mk.
 Von obigen 700400 Mk. Spannungskrediten waren 677550 Mk. zur Ablösung von Nachhypotheken, dagegen nur 22850 Mk. zu Meliorationszwecken bewilligt worden.

Die Entschuldungskredite belaufen sich also zusammen auf 2089300 Mk.; ihnen geht eine $\frac{2}{3}$ -Belastung von 5870850 Mk. voraus. Da nach der landschaftlichen Taxe diese 98 Güter einen Wert von 8807168 Mk. haben, so sind sie durch die Gesamtbelastung von 7960150 Mk. bis 90,38% verschuldet.

Nach den Berichten an den General-Landtag war es möglich, durch diese landschaftlichen Beleihungen über 3 Millionen Mk. private Nachhypotheken abzulösen; in 56 Fällen kamen sämtliche zur Löschung, während in den übrigen 42 Fällen noch 1,6 Millionen bestehen blieben. Aber auch diese werden durch die angesammelten Tilgungsfonds allmählich abgetragen, und zwar

	bei 9 Gütern innerhalb 10 Jahren	
„ 15	„ „	20 „
„ 13	„ „	30 „

Nur bei den letzten 5 Gütern dauert die Tilgung mehr als 30 Jahre.

Die jährlich aufzubringenden Leistungen haben sich indessen für die Schuldner von 425649 Mk. auf 441756 Mk., d. h. um 3,8% erhöht. Während sich aber die Beiträge für Zinsen von 400170 Mk. auf 370265 Mk., d. h. um 7,5% ermäßigt haben, sind die Tilgungsbeiträge von 25479 Mk. auf 71461 Mk., d. h. um mehr als 180% gestiegen. Wie sich auch bei der Mittelstandskasse und der Bauernbank gezeigt hatte, steht einem Rückgang der für die Verzinsung aufzubringenden Gelder ein starkes Anwachsen der Tilgungsleistungen gegenüber.

Wie sich die gewährten Entschuldungskredite auf die verschiedenen Größenklassen verteilten, konnte ich leider nicht feststellen. Indessen können wie wenigstens aus der Zahl der Güter

die sich der Verschuldungsgrenze unterworfen haben, ihre Verteilung auf die Besitzgrößen entnehmen. Von den 98 Besitzungen entfielen auf die Größenklasse

unter	5 ha	1	Besitzung,
von	5—10 „	7	Besitzungen,
„	10—20 „	21	„
„	20—50 „	28	„
„	50—100 „	15	„
„	100—200 „	3	„
„	200—500 „	17	„
über	500 „	6	„

zusammen: 98 Besitzungen.

Nach besonderer Mitteilung durch die Generallandschaftsdirektion umfaßten diese Güter eine Gesamtfläche von 12 410,05 ha. (Der Betrag der auf sie ausgegebenen Entschuldungskredite war bis Anfang August 1913 auf

1 391 900 Mk. in Pfandbriefen und

701 800 „ in Schuldverschreibungen, zusammen auf

2 093 700 „ angewachsen.) Ferner war für zwei Güter von

28,17 ha die Verschuldungsgrenze im Grundbuch eingetragen; für diese waren bewilligt, aber noch nicht ausgegeben:

1800 Mk. Entschuldungspfandbriefe und

200 „ Schuldverschreibungen.

Ferner wurden vor Eintragung der Verschuldungsgrenze für zwei Güter von 140,00 ha:

23 300 Mk. Entschuldungspfandbriefe und

8 800 „ Schuldverschreibungen

bewilligt.

Nach obigen Angaben sind, wenn wir von den beiden letzten Gütern absehen, insgesamt 100 Güter mit einer Gesamtfläche von 12 438,23 ha der Verschuldungsgrenze unterworfen. Und zwar entfallen von ihnen nicht weniger als 74 auf den bäuerlichen Besitz unter 100 ha, während der Großbesitz nur mit 26 vertreten ist.

Löschung der Verschuldungsgrenze ist nach dem Bericht an den Generallandtag nur in einem Falle erteilt worden (vergl. auch S. 125), und zwar handelte es sich hier um Parzellierung des Grundstückes. Nachdem die Entschuldungskredite (2000 Mk. Pfandbriefe und 1200 Mk. Schuldverschreibungen) zurückgezahlt waren, wurde die Verschuldungsgrenze gelöscht.

Alles in allem sind die Erfolge, welche die Ostpreußische Landschaft mit diesem Verfahren erzielt hat, nicht besonders groß,

wenn wir die Leistungen der Mittelstandskasse und der Bauernbank zum Vergleiche heranziehen. Sowohl die Zahl der bäuerlichen Güter, wie das zur Entschuldung verwendete Kapital steht bedeutend hinter den Leistungen in Posen und Westpreußen zurück. Allerdings muß zugunsten der Ostpreußischen Landschaft betont werden, daß sie unter erheblich schwierigeren Verhältnissen zu arbeiten hat; vor allem steht ihr nicht der billige Rentencredit der Ansiedlungskommission zur Verfügung, der bei vielen Besitzern plötzlich den Wunsch erweckt, sich auch entschulden zu lassen. Der hohe Geldstand in den letzten Jahren hat auch die Kurse der Pfandbriefe gedrückt und dadurch die ganze Aktion bedeutend erschwert.

Um aber auch den Landwirten, die ihr Gut aus irgendwelchen Gründen nicht der Verschuldungsgrenze unterwerfen wollen, die Möglichkeit zu bieten, ihre Schulden schneller und vor allem sicherer zu tilgen, als es bei der gewöhnlichen Pfandbriefamortisation möglich ist, hat die Landschaft die Benutzung der Lebensversicherung für die Entschuldung möglich gemacht.

Die im Jahre 1910 eingeführte Lebensversicherungsanstalt der Ostpreußischen Landschaft soll den Schuldnern das Mittel an die Hand geben, die beabsichtigte Tilgung des Darlehens sicherzustellen und das Amortisationsguthaben, das bei dem bisher üblichen Verfahren mehr den Charakter eines abhebbaren Sparkassenguthabens hatte, bis zur restlosen Tilgung als Prämien für die Versicherungssumme anzusammeln. Selbstverständlich ist die Amortisation durch Aufnahme einer Versicherung teurer als die allmähliche einfache Tilgung. »Die ununterbrochene Zwangstilgung ist das billigere Mittel für denjenigen, der seine Wirkung erlebt«¹⁾. Aber das Entscheidende liegt darin, daß die Tilgung sichergestellt ist, mag der Landwirt nun 30 oder nur 2 Jahre lang Prämien gezahlt haben. Die Übernahme der Versicherung macht auch eine weitere Verschuldung des Gutes nicht unmöglich und legt dem Besitzer nur die Verpflichtung zu regelmäßiger Prämienzahlung auf. Der Wert für die Entschuldung liegt darin, daß sich der Versicherte freiwillig verpflichtet, über die Tilgungsbeiträge während der Versicherungsdauer nicht zu verfügen.

Die Schuldentilgung durch Übernahme einer Versicherung wurde durch Abänderung der bestehenden Tilgungsvorschriften

¹⁾ Verwaltungsbereich der Lebensversicherungsanstalt der Ostpreußischen Landschaft 1911.

möglich gemacht, indem ihnen folgender Nachtrag (§ 178 g, Abs. 1, Ostpreußische Landschaftsordnung) beigefügt wurde:

»Wenn Pfandbriefschuldner, die ihr Gut nicht der Verschuldungsgrenze und der Schuldentilgungspflicht unterwerfen, sondern die Lebensversicherung zur Entschuldung benutzen wollen, einen Lebensversicherungsvertrag mit der Lebensversicherungsanstalt der Ostpreußischen Landschaft abgeschlossen und den Versicherungsschein in dem Generallandschaftsdepositorium niedergelegt haben, so stehen mit dem Abschluß der Versicherung die Rechte aus dieser Versicherung der Landschaft zu. Sie hat sodann die von den Pfandbriefschuldnern zu zahlenden Tilgungsbeiträge, soweit sie zur Prämienzahlung beansprucht werden, nicht zum Tilgungsfonds zu vereinnahmen, sondern zur Bestreitung der Lebensversicherungsprämie zu verwenden«¹⁾.

Die übernommene Lebensversicherung kann entweder eine einfache auf den Todesfall oder eine abgekürzte sein, bei der die Versicherungssumme beim Tode des Versicherungsnehmers, spätestens aber nach einer bestimmten Reihe von Jahren fällig wird. Sie ist entweder auf das Leben des Besitzers selbst, oder mit Genehmigung der Landschaft auf das einer anderen Person abgeschlossen, z. B. des Sohnes, weil der Besitzer selbst schon zu alt ist. Die Versicherungssumme kann auch höher gewählt werden, als es den bloßen Amortisationsquoten entspricht. In diesem Falle, bei dem die jährlichen Prämienzahlungen also den Tilgungsbeitrag übersteigen, muß sich der Schuldner zu dieser höheren Tilgung in einer besonderen Urkunde verpflichten. Der Landwirt hinterlegt also seinen Versicherungsschein bei der Landschaft und leistet nach wie vor seine Zahlungen an sie. Hiervon behält die Landschaft den Betrag für die Verzinsung ein und führt die Summe für Amortisation als Prämie an die Versicherungsanstalt ab. Wird nun die Versicherung fällig, so vereinnahmt die Landschaft diese Summe zum Tilgungsfonds. Sie ist jedoch auch berechtigt, beim Tode des Versicherten die Versicherungssumme ganz oder teilweise an die Erben des früheren Besitzers zum Zwecke der Erbregulierung oder zu sonstigen Zwecken auszuzahlen.

Ist die Landschaft aus irgendwelchen Gründen zur Verwendung ihres Tilgungsfonds gezwungen, so kann sie jederzeit diese Versicherungsverträge auflösen und den Rückkaufswert zum

¹⁾ Diese Bestimmungen erhielten ebenfalls durch Änderung der Landschaftsordnung im Jahre 1913 ihre jetzige Fassung, die sich aber inhaltlich im wesentlichen mit den früheren Bestimmungen deckt.

Tilgungsfonds vereinnahmen. Um jedoch hier ein willkürliches Vorgehen der Landschaftsorgane zu verhindern, ist diese Maßnahme an die Beschlußfassung des General-Landtages und an die Genehmigung des Königs gebunden.

Unter gewissen Bedingungen hebt die Landschaft den Versicherungsvertrag auf und vereinnahmt den Rückkaufswert zum Tilgungsfonds:

1. Beim freihändigen Verkauf des Gutes. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn die Versicherung auf das Leben einer anderen Person abgeschlossen war, diese das Gut erwirbt und beide, der vorige und nachfolgende Besitzer, das Weiterbestehen der Versicherung beantragen.

2. Beim Zwangsverkauf des Gutes.

3. Beim Tode des Eigentümers, wenn die Versicherung auf das Leben einer anderen Person abgeschlossen ist. In diesem Falle kann indessen die Versicherung bestehen bleiben, wenn der neue Eigentümer, die Erben des bisherigen Eigentümers und der Versicherte unter Zustimmung der Landschaft das Weiterbestehen der Versicherung beantragen.

4. Schließlich kann auch die Landschaft solche Maßnahmen ergreifen, wenn der Pfandbriefschuldner, ohne Stundung erhalten zu haben, länger als ein halbes Jahr mit seiner Zahlung im Rückstand bleibt.

In allen diesen Fällen können aber die Versicherten resp. deren Erben durch Zahlung des Rückkaufwertes und etwaiger rückständiger Tilgungsbeiträge an die Landschaft die Aufhebung des Versicherungsvertrages abwenden und die Rechte der Landschaft an der Versicherung beseitigen. Das gleiche Recht steht dem Versicherten zu, wenn die Versicherung nicht auf das Leben des Eigentümers abgeschlossen ist und dieser die Police nicht auslöst. Treffen diese Voraussetzungen zu, so stellt die Versicherungsanstalt dem Berechtigten die Police zur freien Verfügung. Das gleiche tut sie auch, wenn das Pfandbriefdarlehen ganz oder bis zur Hälfte des Gutswertes zurückbezahlt wird.

Wenden wir uns nun zu den praktischen Erfolgen der Lebensversicherungsanstalt der Ostpreußischen Landschaft.

Im ersten Geschäftsjahr 1911 entfielen von 569 eingelösten Versicherungsscheinen über 7 084 900 Mk. 327 über 4 526 500 Mk. auf Tilgungsversicherungen. Und zwar betrug die durchschnittliche Höhe 13 843 Mk. Die Tilgungsversicherungen machten 57,5 % der Zahl der Versicherungen und 63,9 % des Versicherungs-

bestandes aus. Besonders hervorzuheben ist, daß die Mehrzahl freiwillig eine Erhöhung der Pflichttilgungsbeiträge, durchschnittlich um 35 %, übernahm. Diese Erhöhung der Tilgungsbeiträge der an der Lebensversicherung beteiligten Besitzer von 126 946 Mk. auf 171 200 Mk. hat die Ansammlung eines Kapitals von 4 478 300 Mark sichergestellt, während die ursprüngliche Leistung nur ein solches von 1 269 460 Mk. gewährleistete.

Der Bericht für das zweite Geschäftsjahr gibt leider nicht mehr so eingehend die Entwicklung der Tilgungsversicherungen wie der für 1911. So kann man, was besonders wichtig ist, nicht feststellen, ob die Versicherten, die sich zu erhöhten Leistungen verpflichtet hatten, ihren Verpflichtungen auch nachgekommen sind. Denn die Ansammlung erhöhter Kapitalien, wie sie im ersten Geschäftsberichte vorhergesagt wurde, ist natürlich nur denkbar, wenn die Schuldner instande sind, die erhöhten Zahlungen auch in Zukunft aufzubringen.

Von den in den Jahren 1912 und 1913 neu beantragten 836 bzw. 852 Versicherungen über 9 062 450 Mk. bzw. 10 490 600 Mk. (609 bzw. 524 Anträge über 6 755 800 Mk. bzw. 6 312 450 Mk. wurden angenommen) entfielen 525 bzw. 608 Anträge über 6 099 450 Mk. bzw. 8 347 400 Mk. auf Tilgungsversicherungen. Von den beantragten Versicherungen entfielen auf Tilgungsversicherungen nach

	1912	1911	1913
der Zahl der Anträge	62,80 %	70,83 %	71 %
der Höhe der beantragten Versicherungs- summe	67,30 %	77,53 %	79 %

Die durchschnittliche Höhe der beantragten Versicherungssumme belief sich bei den Tilgungsversicherungen:

	1913	1912	1911
auf	13 729 Mk.	11 618 Mk.	13 452 Mk.

Durch Nichtzahlung der Prämie sind 1912 24 Versicherungen über 225 000 Mk. in Fortfall gekommen. Wie viele hiervon auf die Tilgungsversicherung entfielen, sagt der Geschäftsbericht leider nicht. Er hebt nur hervor, daß beim Verkauf von Gütern mehrfach die Tilgungsversicherung nicht aufrecht erhalten werden konnte, weil die Bedingungen der Landschaftsordnung nicht erfüllt wurden. Ob auch im Jahre 1913 Versicherungen wegen Nichtzahlung der Prämien in Fortfall kamen, ist aus dem Geschäftsbericht für 1913 nicht ersichtlich.

Nach dem letzten Geschäftsberichte und besonderer Mitteilung durch die Anstalt waren Ende 1913 1067 Tilgungsversicherungen

über rund 13,5 Millionen Mk. an die Landschaft abgetreten, für die sich die jährlichen Prämien auf rund 505000 Mk. beliefen. Von diesen Prämien wurden 118800 Mk. = 23,5 % als freiwillig übernommene Tilgungsbeiträge geleistet. »Dieser von der rund 1000 Tilgungsversicherten jährlich freiwillig aufgebraachte Betrag stellt eine bedeutende Leistung zu Entschuldungszwecken dar.«

Auf der anderen Seite sucht die Lebensversicherungsanstalt an der Entschuldung mitzuarbeiten, indem sie, besonders dem bäuerlichen Besitz, aus ihren Prämienreserven Realkredit unter möglichst günstigen Bedingungen zur Verfügung stellt; sie darf bis zum fünften Sechstel der landschaftlichen Taxe beleihen, indessen kommen, wie die Ausführungen auf S. 53 zeigen, auch Darlehen innerhalb des sechsten Sechstels vor. Die Tilgungsquote beträgt für alle Darlehen mindestens $\frac{1}{2}$ %. Diese Tilgung kann auch noch dadurch verstärkt werden, daß der Teil der landschaftlichen Amortisationsbeiträge, der nicht zum Abschluß einer Versicherung benutzt wird, zur Tilgung der von der Lebensversicherungsanstalt gewährten Nachhypotheken verwandt wird. Die in den ersten drei Geschäftsjahren aus der Prämienreserve gewährten Darlehen sind in der Aufstellung auf S. 53 angegeben.

In Verbindung mit der Raiffeisenorganisation will die Lebensversicherungsanstalt im Kreise Neidenburg die Entschuldung der bäuerlichen Güter in die Wege leiten. Die Güter werden zunächst bis zu zwei Dritteln mit einem landschaftlichen Darlehen belastet. Soweit dieses nicht zur Abstoßung der Privathypotheken ausreicht, gibt die Versicherungsanstalt Entschuldungshypotheken bis zu fünf, unter Umständen auch bis zu sechs Sechsteln der landschaftlichen Taxe. Diese Regulierung führt die Neidenburger An- und Verkaufsgenossenschaft durch, und die Raiffeisenkasse, welcher der Schuldner angehört, gibt eine Bürgschaft für Zins und Tilgung. Die Kasse erhält von der jährlichen Leistung für die Nachhypotheken von 5,2 % ($4\frac{1}{2}$ % für Verzinsung und $\frac{1}{2}$ % für Tilgung) 0,2 % als Einziehungsgebühr und Entschädigung für die Übernahme der Bürgschaft. Da die Tilgungsbeiträge des Darlehens innerhalb der Fünfsechstelgrenze 4 Jahre hindurch, innerhalb der Sechsechstelgrenze sogar 10 Jahre hindurch als Verwaltungskostenbeiträge zur eigentlichen Amortisation nicht verwandt werden, so erfolgt die Tilgung der Nachhypotheken erst in 56 bzw. 62 Jahren. Diese Tilgung kann aber verstärkt werden durch Übernahme einer Versicherung, deren Prämien aus den Tilgungsbeiträgen des landschaftlichen Darlehens und aus etwaigen Zuzahlungen bestritten werden.

Ob die geschilderte Entschuldungsaktion schon praktische Bedeutung erlangt hat, oder zunächst nur auf dem Papier steht, ist aus den Geschäftsberichten nicht ersichtlich. Um eine größere Anzahl bäuerlicher Güter wird es sich aber auch bis jetzt kaum handeln.

Nach dem Vorbild der Lebensversicherungsanstalt der Ostpreußischen Landschaft haben auch in den übrigen östlichen Provinzen die öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten ihr Verfahren ausgebildet. In der Übersicht auf S. 165, 166 haben wir nach den Geschäftsberichten die Entwicklung des Geschäftes und den Anteil der Tilgungsversicherungen und der freien Versicherungen von Landwirten bei den öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalten bis zum 31. Dezember 1912 zusammengestellt. Die Anstalten sind aber noch zu jung, als daß man ein sicheres Urteil über ihre Entwicklung abgeben könnte.

Der Verband der öffentlichen Lebensversicherungsanstalten hat sich auch erfolgreich an andere Kreditinstitute gewandt, um die Amortisationsquote zum Erwerb einer Lebensversicherung zuzulassen. Bis Ende 1912 hatten schon die Provinzialhilfsskassen in Pommern, Posen und Schlesien, eine größere Anzahl öffentlicher Sparkassen und die Landes-Kreditkasse in Kassel hierzu ihre Zustimmung gegeben. Außerdem hat der Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften seine weitverzweigte Organisation zur Anwerbung und zum Inkasso zur Verfügung gestellt.

	Tilgungsversicherung		Freie Versicherung von Landwirten	
	Zahl der Anträge	Versicherungs- summe	Zahl der Anträge	Versicherungs- summe
I. Lebensversicherungs- anstalt Westpreußen (13 Monate tätig) . . .	445	8,18 Mill. Mk.	142	1,84 Mill. Mk.
In Prozenten der Gesamtanträge bzw. der Gesamtversiche- rungssumme	53,49	70,79	17,07	15,90
Durchschnittlicher Betrag . .	—	18 385,62 Mk.	—	12 942,25 Mk.
II. Pommersche Provin- zial-Lebensversiche- rungsanstalt (13 Monate tätig) . . .	221 von landschaftl. Darlehen	2,99 Mill. Mk.	—	—
	25 von Sparkassen- hypothecken	0,18 Mill. Mk.	229	2,02 Mill. Mk.

	Tilgungsversicherung		Freie Versicherung von Landwirten	
	Zahl der Anträge	Versicherungs- summe	Zahl der Anträge	Versicherungs- summe
In Prozenten der Gesamtanträge bzw. der Gesamtversicherungssumme	32	47	30	30
Durchschnittsantragssumme	—	12 892 Mk.	—	8810 Mk.
III. Provinzial-Lebensversicherungsanstalt Brandenburg (4 Monate tätig)	—	—	—	1,56 Mill. Mk.
IV. Schlesische Provinzial-Lebensversicherungsanstalt (13 Monate tätig)	515	4,81 Mill. Mk.	297	3,25 Mill. Mk.
In Prozenten der Gesamtanträge bzw. der Gesamtversicherungssumme	35,2	42,27	20,3	28,52

Von den bei der Schlesischen Anstalt tatsächlich eingelösten 357 Tilgungsversicherungen hatten 345 mit 2,60 Millionen Mk. Versicherungssumme landschaftliche und 12 mit 0,09 Millionen Mk. Kreissparkassenhypotheken zur Grundlage.

In Posen und Brandenburg war die Verwendung der landschaftlichen Tilgungsbeiträge zum Erwerb einer Lebensversicherung noch nicht freigegeben.

An dieser Stelle mag auch kurz darauf hingewiesen werden, daß in Baden eine ähnliche Verbindung von Lebensversicherung und Hypothekentilgung durchzuführen versucht wird. Auf Anregung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern hat die Rheinische Hypothekenbank, deren verstorbener Direktor Dr. Felix Hecht mit seiner Hypothekentilgungsversicherung (siehe oben S. 110ff.) die Frage der Schuldentilgung durch Lebensversicherung der Lösung nahegebracht hatte, und die Karlsruher Lebensversicherung a. G., vormalig allgemeine Versorgungsanstalt in Karlsruhe, ein Abkommen getroffen, wonach den Schuldern der Hypothekenbank beim Abschluß von Lebensversicherungen zum Zwecke der Schuldentilgung besondere Vorteile gewährt werden. Den Schuldern wird empfohlen, ungefähr in halber Höhe des Darlehens eine Versicherung auf 30 bis 40 Jahre aufzunehmen; die Versicherungssumme darf aber nicht geringer als 1000 Mk. sein und muß mindestens ein Achtel und die zu zahlende Jahresprämie mindestens $\frac{1}{2}\%$ des Darlehens betragen. Solange das Schuldverhältnis mit der Hypothekenbank besteht,

bleibt der Versicherungsschein bei dieser hinterlegt. Eine Verwendung der Tilgungsbeträge zur Prämienzahlung findet nicht statt; auch braucht das aufgenommene Darlehen nicht amortisationspflichtig zu sein. Der Schuldner leistet zugleich mit den Zinsen für seine Hypothekenschulden die Versicherungsprämie an die Rheinische Hypothekenbank, durch welche die Prämienzahlung an die Versicherungsgesellschaft erfolgt. Diese gewährt beim Abschluß der Versicherung zunächst eine einmalige Vergütung von 10 vom Tausend der Versicherungssumme und vom zweiten Versicherungsjahr ab eine laufende Vergütung von 2 % der Prämien abzüglich Dividenden, wenn die Zahlung ohne Mahnung an die Rheinische Hypothekenbank erfolgt. Außerdem verteilt die Karlsruher Lebensversicherung vom fünften Versicherungsjahr Dividenden. Diese Dividenden und Vergütungen der Versicherungsgesellschaft werden von der Rheinischen Hypothekenbank für den Schuldner angesammelt, verzinst und zur Abtragung seiner Schuld benutzt. Die Dividenden werden während des Darlehensverhältnisses mit der Hypothekenbank auch nicht auf die Prämien verrechnet, wie es bei gewöhnlichen Versicherungen geschieht, so daß der Versicherungsnehmer stets die vollen Prämien zu entrichten hat. Wird die Versicherungssumme fällig, oder erlischt die Versicherung vorzeitig, so wird jene bzw. die Rückvergütung an die Rheinische Hypothekenbank ausbezahlt, die diese Summe zur Abschreibung auf die Schuld verwendet. Jede Änderung in dem Versicherungsvertrage bedarf der Genehmigung der Rheinischen Hypothekenbank; gibt sie die Versicherung frei, so treten sofort die allgemeinen Versicherungsbedingungen in Kraft. Die den Geschäftsberichten der Rheinischen Hypothekenbank entnommenen Zahlen zeigen, daß ein starker Gebrauch von der Versicherung zum Zwecke der Tilgung in den ersten beiden Jahren noch nicht gemacht worden ist.

1911: 3 Schuldner mit 64 000 Mk. Darlehensbetrag und 31 000 Mk. Versicherungssumme.

1912: 7 Schuldner mit 87 000 Mk. Darlehensbetrag und 38 300 Mk. Versicherungssumme.

Der Bericht über das Geschäftsjahr 1913 erwähnt nur, daß von der Einrichtung der Verbindung einer Lebensversicherung mit einem Hypothekendarlehen in geeigneten Fällen Gebrauch gemacht wurde.

Das Entschuldungsverfahren der Ostpreußischen Landgesellschaft m. b. H. in Königsberg beruht ebenfalls auf der Umwand-

lung hochverzinslicher, kündbarer Privathypotheken in unkündbare Amortisationsdarlehen. Die Mittel hierzu verschaffte sich das Institut bis vor kurzer Zeit durch Verpfändung der Unterlagshypotheken an die Provinzialhilfskasse, die dagegen $3\frac{1}{2}$ prozentige Provinzialschuldverschreibungen gewährte. Um eine Störung des Entschuldungsverfahrens, die durch die Konkurrenz der Landschaft und Landgesellschaft leicht möglich wäre, zu verhindern, soll die Landgesellschaft vor Beginn des Verfahrens »die Antragsteller auf die Vorteile der landschaftlichen Beleihung und auf das landschaftliche Entschuldungsverfahren hinweisen«, und wenn die Landschaft durch Eintragung der Verschuldungsgrenze das Verfahren schon durchgeführt hat, von jeder Regulierung Abstand nehmen. Die Entschuldung, oder — wie es in der Dienstanweisung für die Geschäftsführung weniger euphemistisch heißt — »die Regelung der Schuldverhältnisse bäuerlicher Güter« ist nur dann in Angriff zu nehmen, wenn eine leistungsfähige örtliche Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht die selbstschuldnerische Bürgschaft für pünktliche Verzinsung, Tilgung und Rückzahlung der vorzustreckenden Kapitalien übernimmt. Außerdem muß die Aussicht bestehen, daß durch das Verfahren der Besitzer noch zu halten ist, oder daß wenigstens im Wege der Veräußerung des Gutes ein anderer Deutscher sicher angesetzt werden kann.

Die Ostpreußische Landgesellschaft geht zunächst in der Weise vor, daß sie sich von dem Besitzer, der seine Regulierung unter Mitwirkung seiner Darlehenskasse wünscht, Vollmacht erteilen läßt. An erster Stelle wird dann ein Amortisationsdarlehen der Landschaft, einer Sparkasse oder sonst einer Kreditquelle vermittelt. Würde der Zinssatz für diese Hypothek jedoch $4\frac{1}{2}$ % überschreiten, so gibt die Landgesellschaft auf Wunsch die gesamte Beleihung.

Hinter dieser ersten Stelle gewährt die Landgesellschaft bis zur Bürgschaftsgrenze der Darlehenskasse gegen Hypothek ein unkündbares Darlehen, das mit 6 % jährlich zu verzinsen ist. Von dieser 6 prozentigen Jahresleistung entfallen zunächst 3,6 % auf Zinsen und Verwaltungsbeitrag und 1,5 % auf Amortisation für das Provinzialhilfskassendarlehen. Die Amortisationsquote von $1\frac{1}{2}$ % bewirkt, daß das Darlehen nach etwa 35 Jahren getilgt ist. Von den verbleibenden 0,9 % behält die bürgende Spar- und Darlehenskasse 0,2 % als Einzugsgebühr von vornherein zurück; 0,15 % werden als Sicherheitsfonds für die Bürgschaft von der Landgesellschaft für die Darlehenskasse angesammelt und 0,1 % benutzt die Gesellschaft zur Bildung einer eigenen Entschuldungs-Sicher-

heitsrücklage. Die jährliche Rücklage von 0,15 % für die bürgende Genossenschaft wächst im Laufe der Tilgungsfrist bei jährlicher Verzinsung von $3\frac{1}{2}$ % auf 10,8 % der Hauptforderung an und wird nach vollendeter Tilgung des Darlehens an die bürgende Genossenschaft ausbezahlt. Wie in Posen und Westpreußen soll diese Rücklage dann auch tunlichst zum Landerwerb für den Verein benutzt werden, damit er aus dessen Nutzungen dauernde Einnahmen hat. Der Rest von 0,45 % wird zur Verzinsung und Tilgung zweier Zusatzdarlehen von 5 % verwandt. Ein 3 prozentiges Zusatzdarlehen soll zum Kursausgleich für das Provinzialhilfskassendarlehen dienen und das 2 prozentige enthält den Unkostenpauschsatz der Landgesellschaft.

Für die beiden Zusatzdarlehen läßt sich die Landgesellschaft außerdem noch eine Sicherungshypothek eintragen. Letztere dient zugleich zur Sicherung einer Vertragsstrafe, der sich der Besitzer für den Fall unterwirft, daß er ohne Genehmigung der bürgenden Genossenschaft seinen Besitz veräußert oder weiter belastet. Schließlich kann diese Sicherungshypothek auch an die Genossenschaft abgetreten werden und dieser die Unterlage für einen weiteren Kredit an den Besitzer bieten. Außerdem läßt sich die Landgesellschaft noch das Recht sichern, den Tilgungsfonds des landschaftlichen Darlehens zur schnelleren Tilgung der Entschuldungshypothek zu verwenden. Daneben hat auch der Schuldner das Recht, jederzeit Teilbeträge auf das Darlehen zurückzuzahlen, während der Landgesellschaft ein Recht zur Kündigung nicht zusteht, solange der Schuldner seinen Pflichten nachkommt.

Das ganze Entschuldungsverfahren der Ostpreußischen Landgesellschaft litt schon in den ersten Jahren darunter, daß die als Gegenwert gegebenen $3\frac{1}{2}$ prozentigen Provinzialschuldverschreibungen, die der Landgesellschaft mit 100,25 % berechnet wurden, hohe Kursausgleiche forderten. Da es der Gesellschaft an eigenen Mitteln fehlte, so mußte sie sich den Bedingungen der Provinzialhilfskasse unterwerfen, die nur die Beleihung von kleinbäuerlichen Besitzungen (im Werte von ungefähr 25 000 Mk.) gestattete und die Höchstgrenze des einzelnen Darlehens auf 6000 Mk. festsetzte. Um den starken Kursverlust, den der Schuldner zu tragen hatte, zu vermeiden und auch die jährliche Leistung des Schuldners nicht zu erhöhen, suchte es die Landgesellschaft bei der Provinzialhilfskasse durchzusetzen, daß ihr 4 prozentige Schuldverschreibungen mit nur $1\frac{1}{4}$ % Tilgungsquote gewährt würden, und der Verwaltungskostenzuschlag von 0,1 % und der Beitrag zum

Reservefonds in Wegfall käme. Der Provinziallandtag lehnte aber eine Vorzugsstellung der Landgesellschaft vor anderen Schuldner ab, kam ihr indessen insofern entgegen, als die über 3% hinausgehende Kursdifferenz von der Provinzialhilfskasse in bar gewährt und nebst 4% Zinsen aus den ersten Tilgungsraten des Hauptdarlehens getilgt werden kann. Hierdurch wurden aber die Leistungen des Schuldners nur insofern erleichtert, als er bisher für das Zuschußdarlehen der Landgesellschaft oder einer Darlehenskasse mehr als 4% zu zahlen hatte. Eine wirksame Entlastung wurde jedenfalls nicht erreicht. Daher wies die Landgesellschaft, die im Anfang auch bei der Entschuldung bäuerlichen Besitzes unter normalen Geldverhältnissen besonders billiges oder gar zinsfreies staatliches Geld entbehren zu können glaubte, schon in ihrem Geschäftsbericht 1908/09 darauf hin, daß es unter solchen Verhältnissen für sie unmöglich sei, größere Erfolge in der Regelung der Schuldverhältnisse zu zeitigen. In einer Sitzung vom 16. Dezember 1909 hielt es der Aufsichtsrat unter Hinweis auf die günstigen Ergebnisse der Besitzbefestigungsbanken in Posen und Westpreußen »für unbedingt erforderlich, daß ein Staatskredit oder Staatszuschuß zum teilweisen Ausgleich des Disagios der 3½prozentigen Schuldverschreibungen zur Verfügung gestellt werde«. Nur bei billigem, keinen Kursschwankungen unterliegendem Kredite könne die Gesellschaft wirkliche Erfolge erzielen. So zeigen denn die folgenden Jahre immer das gleiche Bild. Das Entschuldungsverfahren ist fast vollständig ins Stocken geraten; nur wenige Anträge können durchgeführt werden, der hohe Kursverlust steht hindernd dazwischen.

Der Wunsch der Ostpreußischen Landgesellschaft, zu Entschuldungszwecken ebenfalls billigen Staatskredit zur Verfügung gestellt zu erhalten wie die Mittelstandskasse und die Bauernbank, hat sich bald verwirklicht. Die Regierung ließ im Mai 1912 dem Landtag einen Gesetzentwurf über Stärkung des Deutschtums in einigen Landesteilen zugehen, der 100 Millionen zum Zwecke der Besitzfestigung in den national gefährdeten Teilen der Provinzen Ostpreußen, Pommern, Schlesien und Schleswig-Holstein forderte. Und zwar sollen neben 5 Millionen Mk. für Beteiligungen des Staates an den gemeinnützigen Landgesellschaften mindestens 70 Millionen Mk. für die Festigung bäuerlicher Güter zur Verfügung stehen. Der Entwurf wurde am 26. Juni 1912 unverändert Gesetz.

In der Generalversammlung der Ostpreußischen Landgesellschaft vom 25. Oktober 1913 wurde die Satzung in ihrer neuesten

Fassung¹⁾ festgelegt, in der als Gegenstand des Unternehmens unter anderen »die Durchführung der staatlichen Besitzfestigung nach Maßgabe des Besitzfestigungsgesetzes vom 26. Juni 1912 und der dazu erlassenen Königlichen Verordnungen und Ausführungsvorschriften, sowie nach Maßgabe des mit dem Staate abgeschlossenen besonderen Vertrages« aufgeführt wurde. Gleichzeitig erhöhte sich die Einlage des Preußischen Staates von 500000 Mk. auf 4 Millionen Mk., so daß die Gesellschaft gegenwärtig über ein Stammkapital von 7,651 Millionen Mk. verfügt. Aus dem Reingewinn darf an die Gesellschafter nur eine Dividende von 4 % der eingezahlten Geschäftsanteile verteilt werden. Der Preußische Staat hat auf den Teil der Dividende, die auf die letzte Einlage von einer halben Million für die Besitzfestigung entfällt, zugunsten eines anzusammelnden Fonds verzichtet, der »zur wirtschaftlichen Förderung der gefestigten Besitzer und zur Wohlfahrtspflege in Gemeinden im Besitzfestigungsgebiet« verwendet werden soll.

Die Bedingungen für die Durchführung des Besitzfestigungsverfahrens entsprechen denen der Mittelstandskasse und Bauernbank.

Wenden wir uns nun zu den Ergebnissen des Entschuldungsverfahrens der Ostpreußischen Landgesellschaft:

Bis Anfang Oktober 1908, d. h. in den ersten drei Jahren wurden unter Mitwirkung von 46 Spar- und Darlehenskassenvereinen m. u. H. und 3 Hilfsvereinen m. b. H. 166 Anträge über 1 183 000 Mk. erledigt. Hiervon übernahm die Provinzialhilfskasse 684 080 Mk. Nach dem Geschäftsbericht 1906/08 sind mehr als 200 000 Mk. von dem eigenen Geschäftskapital hierbei auf längere Zeit festgelegt. Ob der Rest von ungefähr 300 000 Mk. von der Preußischen Seehandlung gedeckt worden ist, läßt sich mit Sicherheit nicht sagen, ist jedoch nach der Bilanz von 1907/08 wahrscheinlich.

In den folgenden Jahren wurden bewilligt:

Geschäftsjahr	Zahl der Anträge	Darlehenssumme Mk.	Beliehene Fläche ha
Okt. 1908 / Sept. 1909 . . .	28	111 200	262,56
Okt. 1909 / Sept. 1910 . . .	6	31 400	96,0
April 1910 / März 1911 . . .	2	12 000	—
April 1911 / März 1912 . . .	8	26 400	—
April 1912 / März 1913 . . .	4	19 600	—
April 1913 / März 1914 . . .	1	—	—

¹⁾ Vgl. S. 121.

Insgesamt waren bis zum 31. März 1913 200 Darlehen mit 1 324 480 Mk. bewilligt. (Nach den einzelnen Geschäftsberichten sind zusammen 214 Anträge mit 1 383 600 Mk. bewilligt worden. Wie sich diese Differenz erklärt, ließ sich nicht feststellen. Es ist wohl anzunehmen, daß schon bewilligte Anträge, die im Geschäftsbericht als erledigt aufgeführt wurden, im Laufe des folgenden Jahres wieder zurückgezogen worden sind.) Wie viele von obigen Darlehen die Landgesellschaft selbst übernommen hat, läßt sich aus den Geschäftsberichten und Bilanzen nicht mit Sicherheit feststellen. Einen gewissen Anhalt gewinnen wir jedoch, wenn wir aus den Bilanzen die Entschuldungskonto-Debitoren mit den Entschuldungskonto-Kreditoren vergleichen.

	Debitoren	Kreditoren	Differenz
31. März 1909:	1,341 Mill. Mk.	0,801 Mill. Mk.	540 000 Mk.
31. „ 1910:	1,268 „	0,903 „	365 000 „
31. „ 1911:	1,233 „	0,927 „	306 000 „
31. „ 1912: ¹⁾	0,310 „	— „	310 000 „
31. „ 1913:	1,063 „	0,823 „	240 000 „

Es ergibt sich hieraus, daß es der Landgesellschaft gelungen ist, den eigenen Anteil am Entschuldungsgeschäft immer mehr zu verringern. Sie besitzt aber 1913 noch gegen 20% der Entschuldungsdarlehen.

Von den bewilligten Entschuldungsdarlehen hat die Ostpreußische Provinzialhilfskasse der Landgesellschaft abgenommen:

1906/08	} 162 Darlehen	{	684 080 Mk.
1908/09			143 300 „
1909/10			168 900 „
1910/11			8 „ 37 200 „
1911/12			8 „ 24 300 „
1912/13	4 „ 19 600 „		

Insgesamt bis zum 31. März 1913 182 Darlehen mit 1 077 380 Mk.

Nach den Berichten des Provinzialverbandes Ostpreußen bewegt sich die überwiegende Mehrheit dieser Darlehen zwischen 4000 und 6000 Mk.; in den letzten 3 Jahren ist nur ein Posten mit 6500 Mk. über der festgesetzten Höchstgrenze von 6000 Mk. bewilligt worden.

¹⁾ In der Bilanz vom 31. März 1912 erscheinen die beiden Posten nur als Differenz unter den Aktiven.

Wie hoch das einzelne von der Landgesellschaft bewilligte Darlehen ist, läßt sich mit Sicherheit nicht feststellen. Aus der Aufstellung S. 171 geht aber deutlich hervor, daß von 1908 bis 1913 kein Darlehen im Durchschnitt höher als 6000 Mk. war. Nur in den ersten Jahren 1906/08 ergibt sich für das einzelne Darlehen ein Durchschnittsbetrag von mehr als 7100 Mk. Wie aus dem Geschäftsbericht ersichtlich, ist dieser hohe Durchschnitt durch ein Darlehen von 44 400 Mk. verursacht, während das kleinste nur 3000 Mk. betrug.

Über die Entwicklung der Rücklagefonds gibt die folgende Aufstellung Auskunft:

	Entschuldungs-Rücklagen- konto der Vereine	Entschuldungs-Sicherungs- Rücklage der Ostpreußischen Landgesellschaft
31. März 1909	11 582,56 Mk.	1538,68 Mk.
31. „ 1910	13 303,81 „	2326,51 „
31. „ 1911	14 642,46 „	5246,31 „
31. „ 1912	20 519,13 „	6174,73 „
31. „ 1913	22 098,66 „	7003,37 „

Almende-Konto: Rücklage zugunsten der Vereine:

31. März 1909 8747,03 Mk.
31. „ 1910 6527,03 „
31. „ 1911 6527,03 „
31. „ 1912 4773,42 „
31. „ 1913 4770,47 „

Aus welchem Grunde in den letzten Jahren eine ständige Verminderung des Almende-Kontos stattgefunden hat, ist leider aus den Geschäftsberichten nicht zu ersehen. Anscheinend sollen auf diesem Wege Mittel angesammelt werden, die zum Erwerb von Almendgut für die Vereine verwandt werden können. Da aber nichts erwähnt wird, daß schon Ankäufe in dieser Richtung stattgefunden haben, so scheint diese Rücklage zur allgemeinen Unkostendeckung herangezogen zu sein.

Daneben finden sich noch jährliche Rückstellungen in einem Entschuldungsunkostzusatz-Darlehenskonto, die sich an den entsprechenden Terminen auf:

7541,05 Mk.	8303,35 Mk.
9082,83 „	6658,18 „
9193,52 „	

beliefen. Es ist dies eine Rücklage, aus der etwaige Unkosten gedeckt werden sollen. Aus dem Sinken dieser Rücklage in den

letzten Jahren läßt sich ersehen, daß zur Deckung der entstandenen Kosten Entnahmen stattgefunden haben.

Was nun die Mitwirkung der Kreditgenossenschaften bei dem Entschuldungsverfahren anbelangt, so haben sich außer drei Hilfsvereinen m. b. H. nur Spar- und Darlehenskassenvereine m. u. H. nach Raiffeisen hieran beteiligt. Und zwar gingen bis Oktober 1908 von 46 Spar- und Darlehenskassenvereinen 295 Anträge ein; im Jahre 1908/09 von 10 Vereinen 24 Anträge

„ „ 1909/10 „ 6 „ 18 „

In den folgenden Jahren hat sich kein weiterer Verein mehr beteiligt. Insgesamt hatten sich bis März 1913 48 Vereine mit 352 Anträgen an die Landgesellschaft gewandt, von denen 38 abgelehnt und 114 wieder zurückgezogen wurden. Es hat sich also nur ein kleiner Teil der Darlehensvereine dazu verstehen können, das Risiko des Verfahrens mitzutragen. Unter der Voraussetzung, daß alle 51 Vereine im gleichen Maße an den vermittelten Darlehen beteiligt sind, ergibt sich eine durchschnittliche Bürgschaftssumme von fast 26000 Mk. für jeden Verein. Für den einzelnen Verein wird, je nach seiner Beteiligung, dieser Betrag höher oder niedriger ausfallen. Es ist indessen zu berücksichtigen, daß sich diese Bürgschaftssumme auch mit fortschreitender Tilgung vermindert. Die 0,2%, die der Verein als Einzugsgebühr von der jährlichen Leistung zurückbehält, bilden eine Erhöhung seiner Einnahmen, und die Rücklage, die bei der Ostpreußischen Landgesellschaft für ihn angesammelt wird, ist ein nicht unerheblicher Vermögenszuwachs für den einzelnen Verein. Schon im März 1913 entfiel auf einen solchen ein Durchschnittsanteil von fast 450 Mk. Diese Beträge, die sich im Laufe des Verfahrens noch bedeutend erhöhen, können gerade für die Darlehensvereine, die nur geringes eigenes Vermögen besitzen, nach Ablauf der Bürgschaft eine Stärkung des eigenen Vermögens herbeiführen. Voraussetzung ist aber hierfür, daß der Verein aus dieser Bürgschaft nicht in Anspruch genommen wird.

Leider geben die Berichte keine Auskunft darüber, wie sich die Jahresleistung der Schuldner nach der Regulierung stellt. Denn es wäre gerade wesentlich zu erkennen, wie viel der Landwirt jetzt weniger zu zahlen hat als vorher bei der Belastung durch die Privathypotheken.

Nachdem der Ostpreußischen Landgesellschaft durch Vertrag vom 25. Oktober 1913 die Durchführung des staatlichen Besitzfestigungsverfahrens in Ostpreußen übertragen worden ist, hat das

alte Entschuldungsverfahren nur noch geringe Bedeutung; es wurde im Geschäftsjahre 1913/14 auch nur ein einziger Fall durchgeführt. In den »national gefährdeten« Landesteilen, zu denen nach der Königlichen Verordnung vom 12. März 1913 der Regierungsbezirk Allenstein, sowie die Kreise Rastenburg, Angerburg, Goldap und Oletzko gerechnet werden, wird das Besitzfestigungsverfahren nach dem Muster der Mittelstandskasse und Bauernbank angewendet. In der Zeit vom November 1913 bis 31. März 1914 sind nicht weniger als 882 Anträge auf Einleitung des Verfahrens eingegangen, von denen aber 296 teils abgelehnt, teils wieder zurückgezogen wurden. Von den verbleibenden 586 Anträgen wurden in 41 Fällen Rentenbeleihungen bewilligt, während bei den übrigen 545 das Verfahren noch in der Schwebe ist. Völlig durchgeführt war bis Ende März 1914 noch keine Regulierung.

Nach besonderer Mitteilung durch die Ostpreußische Landgesellschaft stellen sich die Schuldverhältnisse bei zwei fast beendeten Regulierungen (allerdings zwei Güter des Großgrundbesitzes) wie folgt:

Größe in ha	Vor der Besitzfestigung			
	Gesamtbetrag der Hypotheken, Grundschulden usw. Mk.	Durchschnittl. Zinsfuß %	Jahresleistung an Zinsen Mk.	Daneben zur Tilgung gezahlt Mk.
309	238 000	4,55	10 818,75	879,75
416	268 225	4,74	12 713,13	689,62

Größe in ha	Nach der Besitzfestigung			
	Landschafts- oder Provinzialhilfsskassenschuld Mk.	Rentenkapital des Staates Mk.	Gesamtbetrag an Zinsen Mk.	Gesamtbetrag an Tilgung Mk.
309	140 850	97 150	9 231,33	1802,67
416	177 925	90 300	10 337,93	1341,12

Auch hier zeigt sich derselbe Erfolg wie bei der Mittelstandskasse und Bauernbank. Die Kapitalverschuldung ist allerdings gleichgeblieben; dagegen haben sich die jährlich aufzubringenden Leistungen für Zinsen und Tilgung nicht unerheblich vermindert, trotzdem die Tilgungsbeiträge sich verdoppelt haben.

An dieser Stelle möchte ich kurz auf eine Entschuldungsaktion in Ostpreußen hinweisen, die ganz im Stillen von einer Raiffeisenschen Spar- und Darlehenskasse durchgeführt wird. Es

handelt sich um ein kleines masurisches Dorf M., dicht an der russischen Grenze, eine Gegend, die heute noch als arm und wenig ertragreich gilt. Erst seit Mitte der neunziger Jahre, als unter der tatkräftigen Leitung des kaufmännisch wie landwirtschaftlich außerordentlich tüchtigen Pfarrers eine Spar- und Darlehenskasse und in Verbindung damit eine An- und Verkaufsgenossenschaft gegründet wurde, machte sich ein allmähliches Aufsteigen der Bevölkerung bemerkbar, das sich am besten darin zeigt, das aus diesem bis dahin als ärmlich verrufenen Kirchspiel heute mehr als 600000 Mk. Spareinlagen dem Verein zugeflossen sind. Die Bevölkerung besteht zum überwiegenden Teile aus kleinbäuerlichen Besitzern von 10 bis 20 ha, die sich allmählich aus dem Arbeiterstande durch Zukauf von Parzellen hierzu emporgeschwungen haben, und aus ländlichen Arbeitern mit kleineren Parzellen von 2 bis 6 ha, die auf den umliegenden Gütern Arbeit finden. Die Bevölkerung ist außerordentlich anspruchslos; im Winter treibt sie vielfach als Heimarbeit Holzschnitzerei, besonders Harkenherstellung. Das Eigentümliche besteht darin, daß gerade diese kleinen Besitzer sichtlich vorwärts kommen, während die größeren Güter Stillstand, zum Teil sogar Rückschritte aufweisen. Die Besitzungen sind zum größten Teil zu klein, um landschaftliche Darlehen aufnehmen zu können, und vor der Gründung des Darlehenskassenvereins waren die Besitzer so gut wie kreditlos, da niemand auf diese unsicheren Risiken Geld geben wollte. Daher war ein Vorwärtskommen besonders der kleineren, auf Kredit angewiesenen Besitzer ziemlich ausgeschlossen.

Der Darlehensverein gewährt seine Kredite ohne jedes Schema; die Persönlichkeit des Schuldners als wesentlichster Faktor für ein Entschuldungsverfahren muß die Sicherheit für den Kredit hergeben, der seinem Wesen nach nichts anderes ist als Personalkredit und nur als äußere Form Sicherstellung durch Hypothek erfährt. Die Beleihung geht teilweise bis zum vollen Taxwerte, wenn der Schuldner dem Leiter der Kasse durch seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit hierfür gutsteht; sie geht indessen, da die Beleihungsobjekte nicht allzu groß sind, nur in Ausnahmefällen über 6000 Mk. hinaus. Die jährliche Leistung für das Darlehen beträgt in der Regel 6 bis 7%; nicht selten verpflichtet sich aber der Schuldner auch freiwillig zu höheren Sätzen. Wie diese Leistung nun auf Zins und Tilgung verteilt wird, richtet sich nach dem jeweils geltenden Zinssatze des Vereins. In der Regel wird der Zins auf 4 bis 5 % berechnet, so daß für die Tilgung

mindestens 2 % frei sind. Dieser Tilgungssatz schwankt während der Tilgungszeit je nach dem Fallen oder Steigen des Zinsfußes. Aus einer einmaligen Zahlung von 3 % wird eine besondere Hypothekenreserve für solche Darlehen gebildet.

Zur Ausführung dieser Kredite hat die Darlehenskasse bei der Landeshauptkasse gegen Verpfändung der Unterlagshypotheken Darlehen im Gesamtbetrage von 160000 Mk. aufgenommen, die durchschnittlich mit $1\frac{1}{2}$ %, teilweise mit 1 und 2 % zu tilgen sind. Bis jetzt hat der Verein an den Krediten keine Verluste gehabt. Die Jahresleistungen gehen regelmäßig ein, und, was das wichtigste ist, die bäuerliche Bevölkerung ist in ihrer Leistungsfähigkeit gehoben und kommt gerade durch die wirtschaftliche Benutzung des Kredites sichtlich vorwärts.

In der Provinz Brandenburg haben die Entschuldungsaktionen noch keinen weiteren Umfang angenommen. Die Stellungnahme des landschaftlichen Institutes haben wir schon aus dem geschichtlichen Überblick ersehen können. Hervorzuheben ist aber noch, daß die beiden brandenburgischen landschaftlichen Kredit-Institute die relativ höchsten Amortisationsbeiträge aufweisen. Nach der von der Preußischen Zentral-Boden-Kredit-Aktiengesellschaft aufgestellten Statistik (vergl. die Tabelle auf S. 45) weist das bäuerliche Institut 8,28 % des Darlehenbestandes, das ritterschaftliche sogar 10,80 % aus, während die anderen Landschaften mit Ausnahme der schlesischen (8,35 %) erheblich hinter diesen Sätzen zurückbleiben. Den niedersten Stand zeigt die ostpreußische mit 2,80 %; er ist wohl mit darauf zurückzuführen, daß bis vor kurzem¹⁾ schon bei einem Amortisationsguthaben von 5 % des Darlehens Löschung resp. Krediterneuerung erfolgen konnte, und daß durch die Lebensversicherung zunächst viele Beiträge dem Tilgungsfonds entzogen werden.

Im Anschluß an die Bestimmungen des Geschäftsverkehrs der Preußenkasse über Entschuldungskredite hatte die Landwirtschaftliche Provinzial-Genossenschaftskasse für Brandenburg (die Verbandskasse des Reichsverbandes) im Juli 1912 eine Konferenz einberufen, auf der Justizrat Eschenbach die Richtlinien für ein Verfahren festlegte. Die Einzelgenossenschaft gibt zur Ablösung der Nachhypotheken gegen Eintragung hinter einer erststelligen Amortisationshypothek ein unkündbares, mit mindestens 1 % zu tilgendes Darlehen. Die Provinzial-Genossenschaftskasse stellt ihr

¹⁾ Vgl. Anm. S. 161.

gegen Verpfändung der Unterlagshypotheken neben dem gewöhnlichen Kredit einen besonderen für Entschuldungszwecke zu 4,2% zur Verfügung und deckt sich ihrerseits durch Kreditnahme in Wechselform bei der Preußenkasse, die sich verpflichtet, »diesen Wechselkredit in dem Umfange und so lange zur Verfügung zu halten, bis die zweite Hypothek durch die Amortisation getilgt ist«. Um die Liquidität auch dieser letzten Instanz zu wahren, stellen sowohl Einzelgenossenschaft wie Provinzial-Genossenschaftskasse für die in Anspruch genommenen Kredite Wechsel aus, welche die Preußenkasse im Notfalle bei der Reichsbank diskontieren kann.

Schon vor der Konferenz hatte sich die Landgesellschaft »Eigene Scholle«, eine G. m. b. H. nach dem Muster der Ostpreußischen Landgesellschaft mit einem Kapital von mehr als 8 Millionen Mk., das vom preußischen Fiskus, vom Provinzialverband, von Kreisen, Städten, Korporationen und Privatpersonen durch Übernahme von Geschäftsanteilen aufgebracht wurde, mit dem Reichsverband in Verbindung gesetzt, um ein gemeinsames Vorgehen in der Entschuldung zu ermöglichen. Die »Eigene Scholle« hatte die Absicht, den Grundbuchverkehr und die damit zusammenhängenden Angelegenheiten zu übernehmen, da sie schon durch ihr Siedlungsgeschäft hierzu besonders geeignet schien. Die Provinzial-Genossenschaftskasse sollte durch ihre Untergenossenschaften die Hypothekengelder geben, eventuell auch selbst zweistellige Hypotheken von der »Eigene Scholle« übernehmen, die eine Zins- und Ausbietungsgarantie zu gewähren hätte. Eine Einigung kam jedoch zwischen den beiden Instituten nicht zustande, da die Provinzial-Genossenschaftskasse aus eigener Kraft das ganze Verfahren leiten zu können glaubte.

Die Landgesellschaft »Eigene Scholle« war sich von Anfang an darüber klar, daß eine umfangreichere Tätigkeit auf dem Gebiete der Entschuldung und der Regelung der Schuldverhältnisse bäuerlicher Besitzer nur möglich sei, wenn eine wirtschaftlich starke Stelle die Gelder zu billigem Zins geben und die Gesellschaft von den festgelegten Krediten befreien würde. Ihr eigenes Kapital wollte sie in solchen Hypotheken nicht binden, sondern hoffte, daß die Landschaft, Sparkassen oder ähnliche Institute wenigstens zu einigen Versuchen zu bewegen sein würden.

Im ersten Geschäftsjahr 1910/11 führte sie einen Fall durch. Für einen bäuerlichen Besitzer mit einem 33 ha großen Grundstück wurde eine Parzelle von 2,77 ha zu günstigen Bedingungen verkauft, so daß durch den Erlös und einen Zwischenkredit die

Gesellschaft sämtliche Gläubiger, die auf Grund mehrerer Hypotheken im Betrage von 6000 Mk. zu 5% zum Teil mit Zwangsversteigerung drohten, befriedigen konnte. Darauf vermittelte die Landgesellschaft dem Besitzer eine Hypothek einer städtischen Sparkasse, so daß das Grundstück nunmehr nur mit einer 4proz. Amortisationshypothek von 3800 Mk. belastet ist.

Im zweiten Geschäftsjahre 1911/12 konnte die »Eigene Scholle«, da sie als Geldgeber für zweite Hypotheken nicht auftreten will, nur in einem Falle mitwirken, indem sie im Auftrage einer Spar- und Darlehenskasse für ein bäuerliches Grundstück die Vermittlung der höchstmöglichen landschaftlichen Beleihung besorgte. Die dann noch gebliebenen Schulden sollte die Darlehenskasse selbst unter Rückgriff auf ihre Zentrale übernehmen. Diese Annahme erfüllte sich indessen nicht, so daß die »Eigene Scholle« im dritten Geschäftsjahre diese zweite Hypothek aus ihren eigenen Mitteln hergeben mußte. Außerdem gab sie in einem weiteren Falle, in dem es sich um eine unverschuldet in Not geratene bäuerliche Witwe handelte, hinter einer erststelligen Sparkassenhypothek eine zweitstellige. Es gelang in keinem Falle, Genossenschaften zur Hergabe zweitstelliger Hypotheken zu bewegen, und praktische Ergebnisse sind, da auch nur wenige Anträge an die Landgesellschaft gestellt wurden, in nennenswertem Maße nicht erzielt worden.

Die Mittel für Entschuldungsdarlehen sammelt die »Eigene Scholle« in einem besonderen Entschuldungsfonds an, der aus den nicht erhobenen Dividenden der Geschäftsanteile des Preußischen Fiskus gespeist wird und der sich am Schlusse des Geschäftsjahres

1911/12 auf 9194,45 Mk.

1912/13 „ 26027,42 „ belief.

Aus diesem Fonds standen bis 30. Juni 1913 10248,90 Mk. auf Hypothekenregulierungs-Konto aus, der Gesamtbetrag der beiden zweitstelligen Hypotheken, die in den zwei letzten Geschäftsjahren gegeben worden sind.

Fünftes Kapitel.

Aus der Fülle der Einzelheiten, die sich uns bei Schilderung des Verfahrens in den verschiedenen Landesteilen darbieten, das Wesen der Entschuldung darzustellen, soll nun zunächst unsere Aufgabe sein.

Sodann wollen wir zeigen, welche Maßnahmen diese Kreditreform auch für die Zukunft sicherstellen sollen und schließlich die Wirkung der Entschuldungsaktionen auf den bäuerlichen Besitzer schildern.

In einem folgenden Abschnitt erörtern wir die Mitarbeit seitens des Genossenschaftswesens an der geschilderten Kreditreform. Dabei kommen wir zunächst zur Behandlung der Stellung der Preußenkasse, um schließlich die Möglichkeit einer Unterstützung durch die ländlichen Kreditgenossenschaften auf Grund ihrer rechtlichen Struktur und wirtschaftlichen Stärke zu beurteilen.

In einem letzten Abschnitt stellen wir uns die Aufgabe, die Entschuldungsfrage im Zusammenhang mit unserer gesamten wirtschaftlichen Entwicklung zu betrachten.

Alle Aktionen gehen zunächst von der Überzeugung aus, daß der kündbare private Immobilier-Realkredit ersetzt werden muß durch unkündbaren Amortisationskredit von Anstalten, die sich am besten auf genossenschaftlicher oder wenigstens gemeinnütziger Grundlage aufbauen sollen, um das Kreditbedürfnis so billig wie möglich zu befriedigen. Und zwar muß diese Beleihung als Realkredit in solcher Höhe gewährt werden, wie dies mit seiner Sicherheit überhaupt vereinbar ist. Was über diese Sicherheitsgrenze hinausgeht, ist als Personalkredit von besonders dazu bestimmten Organisationen aufzunehmen. Die Beleihungen beruhen heute in der Regel auf dem Ertragswert, der häufig erheblich unter dem geltenden Verkehrswert steht. Bei den Beleihungen für die zu entschuldenden Güter sucht man nun teilweise durch Taxzuschläge, teils durch höhere Beleihungsquoten einen Ausgleich zwischen diesen beiden Werten herzustellen. Der eine Teil des

Entschuldungsverfahrens beruht also darauf, daß man die Privathypotheken, unter Umständen auch besonders dringliche Personalschulden, bis zur äußerst zulässigen Grenze für Realkredite durch unkündbaren Amortisationskredit ersetzt. Es ist demnach die konsequente Durchführung des schon den alten preußischen Landschaften zugrunde liegenden Prinzips der Organisation des Immobilien-Realkredits, die durch die erörterte Kreditreform auf den gesamten ländlichen Grundbesitz und auf den gesamten Immobilien-Realkredit mit Einschluß der Nachhypotheken ausgedehnt wird. Mit dieser Organisation wird der Amortisationszwang verbunden, der von den Landschaften erst allmählich und nur für einen Teil der Schuld durchgeführt, aber durch die Möglichkeit der Krediterneuerung wieder aufgehoben wurde.

Der zweite Teil des Verfahrens besteht darin, daß man die jährlich aufzubringenden Leistungen herabzumindern sucht, indem man an die Stelle der hochverzinslichen niederverzinsliche Schulden setzt. Eine solche Herabsetzung der jährlichen Leistungen ist vor allem die Voraussetzung des Verfahrens. Denn es besteht gerade jener Zwiespalt, daß in der Regel bäuerliche Besitzer, die höhere Leistungen aufzubringen vermögen, nieder verschuldet sind und daher kein erhebliches Interesse an einer besonderen Entschuldungsaktion haben, daß dagegen die hochverschuldeten nur selten höhere Erträge herauswirtschaften können. Daher ist eine Entschuldung so gut wie ausgeschlossen, wenn sie eine Erhöhung der Leistungen erfordert. Wirklich in Betracht kommen für ein Entschuldungsverfahren nur solche Landwirte, die höchstens so stark verschuldet sind, daß die Erträge noch ausreichen, um die Verzinsung der Schulden und den Lebensunterhalt für die Familie herauszuarbeiten. Den Bauern, die über jene Grenze hinaus verschuldet sind, ist in den seltensten Fällen noch zu helfen; sie müssen zugrundegehen, wenn man ihnen nicht einen Schuldnachlaß gewährt. Das kann jedoch eine Entschuldungsaktion nicht leisten, wenn sie nicht Wohltätigkeitscharakter annehmen will. Schon die nicht unerhebliche Verminderung der jährlich aufzubringenden Summe für Zins und Tilgung wird vielfach als Geschenk angesehen, da sie nur möglich ist auf Grund von Darlehen, die zu billigeren Sätzen gegeben werden, als den wirtschaftlichen Verhältnissen entspricht. Es ist auch nicht zu leugnen, daß sich manche Besitzer zur Besitzfestigung drängen, weil sie die unbequemen, hochverzinslichen Hypotheken auf so leichte Art und Weise abschütteln können.

Die Verminderung der jährlich aufzubringenden Leistung kann sogar mit einer Erhöhung der Kapitallast verbunden sein, wie es sich z. B. auch tatsächlich bei der Deutschen Bauernbank und der Deutschen Mittelstandskasse gezeigt hat, und trotzdem steht sich der Bauer heute besser als bei der früheren niedrigeren Belastung.

Ein letztes wesentliches Moment liegt in der stärkeren Verwendung der aufgebrauchten Leistungen zur Tilgung der Schuld. Während früher nur ein geringer Betrag und in der Regel nur die erststellige, also sicherste Hypothek der Amortisation unterlag, wird es durch Herabsetzung der für die Verzinsung aufzubringenden Beträge ermöglicht, größere Summen zur Abtragung der Schulden zu benutzen. Und zwar strebt man jetzt danach, zunächst die letzten, hochverzinslichen Hypotheken, die für den Schuldner am lästigsten sind, abzulösen und verwendet zu diesem Zwecke auch die Amortisationsquoten der vorangehenden Darlehen, um die Tilgung jener Schulden zu beschleunigen.

Danach haben wir also unter der Entschuldung des bäuerlichen Besitzes eine Regelung der Schuldverhältnisse zu verstehen, die dem bäuerlichen Besitzer einen dem landwirtschaftlichen Gewerbe entsprechenden Immobilier-Realkredit vermittelt, indem sie den hochverzinslichen, kündbaren Privatkredit durch niederverzinslichen, unkündbaren und amortisationspflichtigen Anstaltskredit ersetzt und den für die Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlichen Kredit als Personalkredit von besonderen Personalkreditorganisationen gewähren läßt.

Um nun künftiger Verschuldung in Form des Realkredites vorzubeugen, wird zum Teil die Verschuldungsgrenze, zum Teil eine Sicherungshypothek oder -grundschuld eingetragen.

Was zunächst die Verwendung der Verschuldungsgrenze für bäuerliche Besitzer angeht, so hat sie bisher nur in Ostpreußen Bedeutung erlangt. Die Stellung der Regierung zu der Durchführung des Gesetzes von 1906 haben wir oben S. 125 dargelegt. Schon in seinem Schreiben an den General-Landtag über die Entschuldungsvorlage von 1906 hatte Kapp die Verschuldungsgrenze nicht als allgemein verwendbar bezeichnet, da sie als zu schematisch den individuellen Verhältnissen nicht gerecht werden könne. Es hat sich auch in der Tat gezeigt, was im Anfang vielfach bestritten wurde, daß die Verschuldungsgrenze zu einer Gefährdung des Personalkredites führt. Denn der die Verschuldungsgrenze überschreitende Teil des Grundstückes ist nicht mehr verpfändbar. Der Personalkreditgläubiger hat keine Sicherheit dafür, daß nicht

noch andere Gläubiger auf denselben Wert dem Schuldner Kredit geben, und er läuft Gefahr, bei einer Zwangsversteigerung sich mit diesen Gläubigern in die geringe Vermögensmasse zu teilen, die nach Abzug der Realschulden verbleibt. Zudem ist auch eine hypothekarische Sicherstellung im Zwangsvollstreckungsverfahren hinter der Verschuldungsgrenze nicht möglich. Schon Leweck hob in seinem Kommentar¹⁾ dies als eine erhebliche Beschränkung des Personalkredites hervor. Wenn unter solchen Umständen die Ausgestaltung des Personalkredites der Genossenschaften als unentbehrliche Voraussetzung für die Beschränkung des Realkredites gefordert wurde, so wälzte man hierdurch nur das Risiko bezüglich des Verfahrens auf die Genossenschaften ab, die sich bei einer Zwangsversteigerung mit ihren ausgefallenen Forderungen an den ruinierten Landwirt halten können. Daß der Personalkredit auf solche Weise unterbunden wurde, geht auch daraus hervor, daß sich die Ostpreußische Landschaft dazu verstanden hat, »vor Eintragung der Verschuldungsgrenze noch eine angemessene Eigentümergrundschuld eintragen zu lassen, damit die Besitzer wegen Beschaffung von Betriebskredit oder in Notfällen nicht in Verlegenheit geraten.«²⁾ Die Beschränkungen, denen sich ein Besitzer durch Übernahme der Verschuldungsgrenze in der Belastungsfreiheit seines Grundstückes unterwirft, sind so groß, daß sich dieses Verfahren »nicht zur allgemeinen Durchführung eignet«³⁾. Ein Besitzer, der über die Verschuldungsgrenze sein Grundstück belastet hat, ist durch diese Beschränkung auch in seinem Betriebe gebunden und kann nicht zu intensiverer Wirtschaftsführung übergehen, da ihm die Aufnahme von Kredit fast unmöglich gemacht ist. Vereinzelt wurden auch jetzt schon Anträge auf Löschung der Verschuldungsgrenze bei der Landschaft gestellt, in der Regel unter der Begründung, der Besitzer sei sich bei Übernahme der Beschränkung über deren Tragweite nicht klar gewesen.

Eine direkte Einwirkung auf die Preisgestaltung der Güter, die der Verschuldungsgrenze unterliegen, hat sich nicht feststellen lassen; es sind auch nur wenige Güter mit Verschuldungsgrenze bisher verkauft worden. Aber selbst Kapp gibt (in seinem Referat vor dem Deutschen Landwirtschaftsrat 1911) zu, daß der Verkaufswert eines Gutes durch die Verschuldungsgrenze herabgedrückt werden kann, da die Anzahl der zahlungsfähigen Käufer

¹⁾ Leweck, a. a. O., S. 45.

²⁾ 51. General-Landtag der Ostpreußischen Landschaft, 1913, Drucksache 4.

³⁾ Ebendasselbst.

beschränkt wird, und die Vorlage des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts betreffend die Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes führt (S. 8) aus, daß »die Beschränkung der Verschuldbarkeit des Grundbesitzes auf den innerhalb der Verschuldungsgrenze liegenden Wertanteil mit Notwendigkeit zu einer Herabdrückung des Verkaufswertes führen muß, weil eine solche Beschränkung, abgesehen von den einer solchen überhaupt abgeneigten Kauflustigen, auch alle diejenigen von einem Kaufe abhalten wird, die nicht in der Lage sind, den über jenen Wertanteil hinausgehenden Betrag des Kaufgeldes bar zu entrichten.«

Die Verschuldungsgrenze kommt wohl nur dort in Betracht, wo es sich um eine Bindung des Besitzes ähnlich wie bei Fideikommissen handelt. Kapp bezeichnet auch ein derartig gebundenes Gut als das Fideikommiß der Zukunft, dem jedoch die starre Gebundenheit des Fideikommisses alten Stiles abgehe.

Bei der Beurteilung der Verschuldungsgrenze werden wir zugeben, daß sie eine weitere Belastung des Grundstückes auf dem Wege des Realkredites verhindert; aber sie schließt eine Verschuldung des Besitzes durch höhere Inanspruchnahme des Personalkredites keineswegs aus. Sie ist für den Landwirt rein formaler Natur und gibt bei der Gesamtgestaltung seiner Kreditverhältnisse nur den Ausschlag für die Teilung in hypothekarisch sichergestellten Kredit und Personalkredit. Zudem liegt in der schematischen Beschränkung eine Gefährdung des Besitzers, die unter Umständen für ihn verhängnisvoll werden kann, wenn ihm die Inanspruchnahme des Personalkredites erschwert oder unmöglich gemacht ist. Mit Mauer¹⁾ erheben wir die Forderung, »daß die Verschuldungsgrenze in einzelnen Fällen, in denen sie die Erhaltung des Gutes in der Familie des Gutseigentümers verhindert, oder erweislich wirtschaftliche Nachteile im Gefolge hat, ohne weiteres beseitigt werden kann«. Denn Maßnahmen, die eine Verbesserung des Gutes und der wirtschaftlichen Lage seines Besitzers sicherstellen, dürfen nicht deswegen unterbleiben, weil eine Verschuldungsgrenze es ihm unmöglich macht, sich die erforderlichen Mittel durch Kredit zu beschaffen.

Dem gleichen Zwecke, eine weitere hypothekarische Belastung zu verhindern, dient die hinter der landschaftlichen u. a. Belastung eingetragene Sicherheitshypothek oder -grundschuld. Dieses Ziel wird auch hiermit erreicht, ohne daß sich die schweren Nachteile

¹⁾ Mauer, Die Verschuldungsgrenze für bäuerliche Güter in Preußen 1811 bis 1843. Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. 24, S. 557.

der Verschuldungsgrenze zeigen. Denn dem Besitzer wird durch die Eintragung der Sicherungshypothek der Personalkredit nicht unterbunden, sondern diese bietet gerade eine geeignete Grundlage für gesunden Personalkredit. Auch braucht der Besitzer keine Herabminderung des Wertes seines Besitzes zu befürchten, da die Sicherungshypothek das Grundstück nicht schwerer verkäuflich macht.

Um auch im Erbfolge den Übernehmenden gegen eine allzu hohe Belastung mit Erbgeldern zu schützen, die es ihm unmöglich machen könnten, den Besitz mit Erfolg zu bewirtschaften und in der Familie zu erhalten, wird für alle dem Besitzfestigungsverfahren unterworfenen Güter das Anerbenrecht nach dem Gesetz vom 8. Juni 1896 durch grundbuchliche Eintragung sichergestellt. Hierdurch ist gewährleistet, daß der Anerbe das Gut zum Ertragswert berechnet erhält und außerdem noch ein Drittel des Anrechnungswertes als Voraus empfängt. Außerdem wird durch den ungeteilten Übergang des Gutes an den Anerben einer Zersplitterung des Besitzes vorgebeugt. Diese Vorschriften sind allerdings nicht zwingend, sondern treten nur in Kraft, wenn der Besitzer nicht durch Testament oder Verfügung unter Lebenden anderweitige Bestimmungen getroffen hat.

Dietrich¹⁾ weist darauf hin, daß man auch in dem staatlichen Wiederkaufsrecht eine Art von Verschuldungsgrenze zu haben glaubt. Aber bis jetzt hat sich eine Wirkung in dieser Richtung nicht gezeigt, und Dietrich selbst setzt hierauf keine großen Hoffnungen.

Die Vorteile, die sich für die bäuerlichen Besitzer aus der Regelung ihrer Schuldverhältnisse ergeben, sind in der Tat außerordentlich groß. Eine Reinigung des Grundbuches, das mit Abnahme der Besitzgröße an Unübersichtlichkeit im allgemeinen zuzunehmen pflegt, bringt zunächst eine Klarstellung, welche Lasten überhaupt noch bestehen. Nicht selten kommt es vor, daß der Besitzer erst bei dieser Gelegenheit erfährt, welche Leistungen nach dem Grundbuch noch aufzubringen wären, deren Tilgung jedoch vielleicht schon sein Großvater beendet hat. An die Stelle der zahlreichen kleinen Hypotheken treten nun ein oder zwei Gläubiger. Die Zinstermine sind so gelegt, daß sich für den Besitzer keine Schwierigkeiten ergeben. Früher hatte er vielleicht an fünf bis sechs Gläubiger zu verschiedenen Terminen Zinszahlungen zu leisten und recht häufig viel Zeit bei ihrer Erle-

¹⁾ Dietrich, a. a. O., S. 27f.

digung verloren. Heute zahlt er an zwei Gläubiger zum gleichen Termin seine Zinsen und bedient sich hierzu noch der Vermittlung seiner Kreditgenossenschaft, um Zeit und weitläufige Gänge zu ersparen. Hierdurch erlangt der Landwirt, was als psychologisches Moment nicht zu unterschätzen ist, eine gewisse Beruhigung, die sich auch durch größere Stetigkeit des Betriebes fühlbar macht. Er braucht nicht mehr zu den verschiedensten Terminen für Herbeischaffung von Zinsgeldern zu sorgen und findet, wenn es ihm einmal nicht gelingt, rechtzeitig für Deckung zu sorgen, bei den neuen Gläubigern leichter und ohne erhebliche Opfer Aufschub als bei seinen früheren Privatgläubigern. Außerdem wird bei dem herrschenden System auch für allmähliche Tilgung der Schuld Sorge getragen. Die Amortisation, die früher in vielen Fällen durch Krediterneuerung illusorisch gemacht wurde, oder überhaupt nicht bestand, ist heute wenigstens für die gefährlichen Nachhypotheken zur Zwangsamortisation geworden.

Allerdings darf auch nicht übersehen werden, daß der Besitzer immer die vollständige Verfügungsfreiheit über sein Gut aufgibt und sich in seiner gesamten Wirtschaftsführung der Kontrolle der Kreditstelle unterwirft. Dieser rechtliche Zustand wird in der Regel wohl nur ein formaler bleiben; aber bei einer Differenz zwischen Kreditgeber und Schuldner sind die Bestimmungen des Vertrags doch derart, daß ein ernstlicher Widerstand kaum möglich ist. Zudem ist manchen Besitzern, die sich dem Verfahren unterworfen haben, nicht klar zum Bewußtsein gekommen, welcher Rechte sie sich entäußerten.

Als eines der wichtigsten Organe, die an dem Entschuldungsverfahren beteiligt sind, treten uns die ländlichen Kreditgenossenschaften entgegen.

Zu der beabsichtigten Mitwirkung der Preußenkasse als Liquiditätsgarantin der Genossenschaften (S. 128 ff.) ist zu bemerken, daß eine tatkräftige Unterstützung der Einzel- und Zentralgenossenschaft im Ernstfalle nur möglich ist, wenn die Reichsbank die Wechsel der Preußenkasse diskontiert. Im Krisen- und Kriegsfalle — und gerade dann wird die Liquiditätsgarantie ihre Probe zu bestehen haben — kann nicht damit gerechnet werden, daß die Preußenkasse neben den Personalkrediten der Handwerker- und ländlichen Genossenschaften auch noch jene Realkredite aus eigenen Mitteln zu gewähren imstande ist. Sie muß daher die ihr von den Zentralgenossenschaften als Unterlage für die Ent-

schuldungskredite verpfändeten Wechsel bei der Bank der Banken rediskontieren, und auf diesem Umwege über die Preußenkasse kann gerade in den kritischsten Zeitläuften unseres gesamten wirtschaftlichen und politischen Lebens eine Inanspruchnahme der Reichsbank durch den Immobiliarkredit, der sich hinter diesen Wechseln verbirgt, eintreten. Letzten Endes ist somit die Liquiditätsgarantie der Preußenkasse nur verankert in der Zahlungsmöglichkeit und -willigkeit der Reichsbank. Wir sehen, wie in den letzten Jahren die Reichsbank danach strebt, die verantwortlichen Stellen des Kreditwesens zur Krisenbereitschaft zu erziehen. Die Entschuldungskredite der Genossenschaften aber, die in der Zuversicht gegeben werden, daß die »staatliche« Preußenkasse im Notfall für die Liquidität der langfristigen Hypotheken zu sorgen hat, bergen für das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen schwere Gefahren, wenn die Reichsbank im Ernstfalle nicht gewillt und die Preußenkasse nicht imstande ist, die Erwartungen der Genossenschaften zu erfüllen.

Die Beteiligung der Genossenschaften an der Entschuldung hat auf vielen Seiten heftigen Widerspruch erfahren, der sich auch in den Verhandlungen des Abgeordneten- und Herrenhauses und seit dem Jahre 1906 immer wieder bei den Beratungen des Etats der Preußenkasse, der Ansiedlungskommission und der Besitzfestigungsvorlagen zeigt. Die Frage, ob die Genossenschaften zur Mitwirkung bei der Regulierung der Hypothekenverhältnisse der bäuerlichen Besitzer geeignet sind, ist im Rahmen unserer Arbeit nur nach dem geltenden Genossenschaftsgesetz, nach der wirtschaftlichen Stärke der bestehenden ländlichen Genossenschaften und nach bankpolitischen Grundsätzen zu entscheiden. Die Frage, ob die Genossenschaft als Form des genossenschaftlichen Wirtschaftens überhaupt dem Realkredite dienen kann, braucht hier nicht beantwortet zu werden. Sie ist jedoch unseres Erachtens zu bejahen, denn man kann schließlich jedes menschliche Bedürfnis, das eine Mehrzahl von Personen empfindet, auf genossenschaftlichem Wege befriedigen, wenn auch die praktische Durchführbarkeit mehr oder weniger großen Schwierigkeiten begegnet¹⁾.

Geringe Schwierigkeiten bieten sich bei Beantwortung der Frage, ob die ländlichen Genossenschaften zur Hergabe von Realkredit aus eigenen Mitteln geeignet sind. Der Realkredit bedeutet eine Festlegung der Gelder auf längere Fristen und ist im Rahmen

¹⁾ Vgl. hierzu die Diskussion über: »Die Grenzen des Genossenschaftsgedankens« in den Blättern für Genossenschaftswesen, 1913, Nr. 34, 37, 40 und 42.

des Entschuldungsverfahrens sogar als unkündbarer Amortisationskredit der Genossenschaften gedacht. Demgegenüber stehen zur Hergabe dieser Kredite fast ausschließlich fremde Gelder zur Verfügung, die nur zum geringsten Teile länger als ein Jahr unkündbar sind. Das eigene Vermögen der ländlichen Genossenschaften ist in der Regel so gering, daß es für die Anlagen keine ausschlaggebende Bedeutung besitzt. Zudem ist es ständig der Gefahr einer Verminderung ausgesetzt. Denn jedes Mitglied zieht mit dem Ausscheiden auch sein Geschäftsguthaben aus der Genossenschaft¹⁾, und da diese keine gesetzlichen Mittel hat, ein Mitglied länger als zwei Jahre zu halten²⁾, so kann auch das eigene Vermögen keine sichere Unterlage für langfristige Kreditgeschäfte bilden. Wenn daher Kreditgenossenschaften sich für Immobilier-Realkreditgeschäfte gewinnen lassen, so verstoßen sie gegen die ersten Grundsätze einer gesunden Bankpolitik und gefährden ihre Liquidität aufs schwerste.

Indessen gibt es gerade unter den ländlichen Kreditvereinen zahlreiche, die einen beständigen Überfluß an fremden Geldern aufzuweisen haben und, da es sich vielfach um kleine und mittlere Einlagen handelt und eine massenhafte Kündigung nicht zu befürchten steht, nach Befriedigung des Personalkreditbedürfnisses ihre überschüssigen Gelder im Grundkredit ihrer Mitglieder anlegen. Hier kann es sich aber dann nicht um unkündbaren, sondern höchstens um langfristigen Kredit handeln. Die verantwortlichen Leiter der Genossenschaft haben jedoch in diesem Falle die Pflicht, stets für ausreichende Liquidität der übrigen Aktivgeschäfte zu sorgen, damit die fremden Gelder in unsicheren Zeiten leicht flüssig gemacht werden können. Hat sich der Kreditverein in langfristigen Krediten auch nur bis zur Höhe seines eigenen Vermögens festgelegt und gelingt es ihm dann in kritischen Zeiten nicht, fremde Gelder heranzuziehen oder festzuhalten, so ist er nicht einmal imstande, seinen Mitgliedern Personalkredit in beschränktem Umfange zu gewähren und muß im entscheidenden Augenblick, wo er seine Leistungsfähigkeit erst beweisen sollte, auf Hilfe von dritter Seite warten³⁾.

Der landwirtschaftliche Genossenschaftstag des Reichsverbandes in Münster 1907 sprach sich für eine Mitwirkung der Genossenschaften in der Richtung aus, daß sie die Nachhypotheken

¹⁾ Reichsgesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, § 73.

²⁾ Ebenda, § 65.

³⁾ Vgl. auch S. 55.

in Personalkredite umwandeln sollten unter Sicherung der Liquidität durch ein staatliches Institut.

Der Schulze-Delitzschsche Verband lehnte im folgenden Jahre auf seiner Frankfurter Tagung die Gewährung von unkündbaren amortisationspflichtigen Krediten und die Übernahme von Bürgschaften für solche entschieden ab, sprach sich aber für die Gewährung von Zwischenkrediten zur Regulierung und für Kontokorrentkredit gegen hypothekarische Sicherheit und entsprechende Abzahlung aus. Für den Betrieb der Genossenschaften können nur kaufmännische, geschäftliche und genossenschaftliche Gesichtspunkte entscheidend sein, wenn die Genossenschaften ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit auch in schweren Zeiten beweisen wollen¹⁾.

Wie sehr auch in den leitenden Kreisen der rein ländlichen Genossenschaften Vorsicht gegenüber derartigen Realkreditgeschäften geübt wird, bewiesen die Preisarbeiten, die im Jahre 1910 vom Reichsverbande über »Maßnahmen zur Liquiderhaltung der Einzel- und Zentralgenossenschaften« (Darmstadt 1910) herausgegeben wurden. Hallstein, Direktor der Posener Zentralkasse, schreibt mit Bezug auf die zu übernehmenden Nachhypotheken: »Wer die Verhältnisse in unseren Spar- und Darlehenskassen kennt, der wird ohne weiteres zugeben müssen, daß eine Übernahme solcher Summen — die Sicherheit vorausgesetzt — bei dem jetzt vorhandenen Betriebskapital der Kassen absolut ausgeschlossen ist, und daß auch durch Zusammenfassung aller überschüssigen Gelder in den Zentralkassen nicht im entferntesten die Mittel hierzu aufgebracht werden können.« »Würden die Kreditgenossenschaften in irgendeiner größeren Organisation hohe Summen in langfristigen Hypothekendarlehen festgelegt haben, so müßte sich in einer solchen Geldkrise, wie wir sie jetzt hatten (gemeint sind die kritischen Jahre 1907 und folgende), der Mangel an Betriebskapital in verschärftem Maße geltend machen, und die Zentralkassen würden schließlich genötigt sein, in großem Umfange ihrerseits wieder teuren Bankkredit aufzunehmen, damit sie nur die dringendsten Kreditansprüche für den Personalkredit befriedigen können.«

Diese Sätze sollten die Einzelgenossenschaften, Zentralkassen und letzten Endes auch die Preußenkasse berücksichtigen, ehe sie

¹⁾ H. Crüger, Die ersten fünfzig Vereins- und Genossenschaftstage des Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. 1910, S. 71 ff., 94.

in größerem Umfange zu einer Kreditgewährung übergehen, die unter Umständen das ganze Kreditgenossenschaftswesen in Gefahr bringen kann.

Anders und bei weitem nicht so eindeutig liegen die Verhältnisse, wenn die Genossenschaft den Kredit nicht selbst gewährt, sondern nur als Vermittlerin und Bürgin der Tilgungshypothek auftritt. Der Kreditverein übernimmt in diesem Falle dem Institute gegenüber die Bürgschaft dafür, daß am Zahlungstermin der Schuldner pünktlich seinen Verpflichtungen nachkommt. Diese Bürgschaftsübernahme bindet den Verein nach der bisherigen Praxis auf mindestens 15 Jahre, und es ist durchaus möglich, daß auf diese Verpflichtung von dem Kreditgeber zurückgegriffen werden muß. Denn »die Bürgschaftsübernahme ist nicht nur Formsache, sondern die Genossenschaft sollte sich stets dessen bewußt bleiben, daß sie im Notfalle für die übernommenen Bürgschaften einzutreten hat. Daß sie eventuell für die Bürgschaften eintreten muß, ist auch durchaus notwendig, denn wäre es nicht der Fall, so würde jedes Verantwortungsgefühl schwinden, und die Taxen des Vorstandes hätten nicht mehr den Wert, den sie für die Entschuldung auf gesunder Grundlage haben müssen«¹⁾. Der Gesichtspunkt hat natürlich viel für sich, daß der Landwirt am besten den Wert des Grundstückes seines Nachbarn abschätzen kann; aber selbst bei noch so vorsichtigen Taxen ist eine Bürgschaft auf Jahrzehnte hinaus durchaus nicht ungefährlich, da man eine Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse im allgemeinen und des betreffenden Grundstückes im besonderen mit Sicherheit nicht beurteilen und nur den Gegenwartswert, nicht aber den Zukunftswert, zu taxieren vermag. Welche Fehler auch eine solche Taxe, ganz abgesehen von etwaigen persönlichen Sympathien, die gewissermaßen werterhöhend wirken, selbst bei gutem Willen der sachverständigen Dorfgenossen, aufweisen kann, ersieht man sehr deutlich aus Anweisungen für die taxierenden Vorstandsmitglieder, die ich ebenfalls dem oben zitierten Artikel entnehme: »Der Vorstand darf sich nicht sagen: Unsere Grundstücke würden wir unter dem und dem Preise nicht verkaufen, deshalb hat das Grundstück des Nachbarn den Wert; sondern die Taxe muß derartig ausfallen, daß das Grundstück für den Taxwert selbst unter Berücksichtigung einer gewissen Entwertung doch noch alle Tage verkäuflich ist; denn einen Preis fordern und ihn gezahlt erhalten, ist zweierlei.

¹⁾ Posener Genossenschaftsblatt, 1907, Nr. 5.

Zudem ist es ein gewaltiger Unterschied, ob man gezwungen ist zu verkaufen, oder ob man nur dann verkauft, wenn ein geforderter hoher Liebhaberpreis gezahlt wird.«

Weiter ist nicht zu verkennen, daß zahlreiche übernommene Bürgschaften den sicheren Einblick in den Stand der Genossenschaft erschweren, zumal auch die Bilanzen vielfach diese Eventualverbindlichkeiten nicht angeben. Eine Geschäftsübersicht ist selbst für die Vorstände außerordentlich schwer, sobald bei zahlreichen Bürgschaften diese unsicheren Eventualverbindlichkeiten eine ständige Gefahr für die Genossenschaft bilden. Es ist auch der Fall durchaus denkbar, daß die Genossenschaft ein Grundstück — wenn auch vielleicht nur vorübergehend — übernehmen muß.

Außerdem können solche langfristigen Bürgschaften gerade die vermögenden Mitglieder verdrängen, die für die Genossenschaft wegen ihrer Spareinlagen besonders wertvoll sind, die jedoch derartige unübersichtliche Geschäfte nicht mit ihrem gesamten mitverhafteten Vermögen decken wollen.

Ferner ergeben sich außerordentliche Schwierigkeiten, wenn ein Mitglied, für das eine Bürgschaft übernommen wurde, aus der Genossenschaft ausscheiden will. Ein Zwangsmittel, das Mitglied zu halten, gibt es nach dem Gesetze nicht. Aber von der Bürgschaft wird die Genossenschaft durch das Ausscheiden des Mitgliedes keineswegs befreit. Weiterhin ist auch hier wieder zu bedenken, daß mit jedem ausscheidenden Mitgliede ein Teil des eigenen Vermögens und der Haftsummen dem Verein entzogen wird, so daß keineswegs mit bestimmtem eigenen Vermögen oder bestimmtem verhafteten Mitgliedervermögen gerechnet werden kann.

In der Praxis haben es die Genossenschaften bisher verstanden, die Gefahren, die in der Bürgschaftsübernahme liegen, mit Erfolg zu vermeiden, indem sie bei der Taxierung der betreffenden Güter außerordentlich vorsichtig vorgegangen sind. Die leitenden Verbandsorgane in Posen haben stets betont, daß die Genossenschaften über das Vermögen ihrer Mitglieder hinaus unter keinen Umständen Verbindlichkeiten eingehen sollten, zu denen auch die Eventualverbindlichkeiten aus Bürgschaften zu zählen seien. Ferner wurde den Genossenschaften angeraten, durch Generalversammlungsbeschluß eine Höchstgrenze für die zu übernehmenden Bürgschaften festzulegen, da sich § 49 des Genossenschaftsgesetzes nur auf die Höchstgrenze der aufzunehmenden fremden Gelder bezieht. Die Bürgschaft für das Mitglied fällt schon ohne besondere Bestimmung unter die Maximalgrenze, die nach § 49 für die Kredit-

gewährung an das einzelne Mitglied von der Generalversammlung festzusetzen ist.

Auch die Ansammlung eines besonderen Sicherheitsfonds für diese Bürgschaften zugunsten der Genossenschaften bei den Besitzfestigungsbanken beweist nur, daß Verluste nicht für ausgeschlossen gehalten werden. Wenn solche Rücklagen auch für kurze Zeit ein direktes Rückgreifen auf die Genossenschaften verhindern können, so ist doch mit der Möglichkeit zu rechnen, daß bei längerer Dauer kritischer Zeiten die Genossenschaften an mehreren Zinsterminen hintereinander aus ihrer Bürgschaft in Anspruch genommen werden. Das Posener Genossenschaftsblatt¹⁾ betont nicht mit Unrecht: »Wir können auch wieder einmal andere Zeiten und Bodenpreise bekommen, wie wir sie jetzt haben. Wie lange ist es denn her, daß die Landschaften für die Einhalb bzw. Zweidrittel der Landschaftstaxe Güter übernehmen mußten?!«

Für viele ländliche Kreditvereine bildet die aus dem Renteneinzug sich ergebende Provision eine recht erhebliche Vermehrung ihrer Gewinneinnahmen und der Sicherheitsfonds unter Umständen den größten Teil des eigenen Vermögens der Genossenschaft. Demgegenüber ist jedoch hervorzuheben, daß die Sicherheit der Genossenschaften, die gerade in Krisenzeiten erst einmal ihre Feuerprobe bestehen sollen, durch die Verknüpfung mit der Hypothekenregulierung keineswegs größer geworden ist. Die ländlichen Kreditgenossenschaften sind von der Erreichung ihres Zieles, die Banken des Dorfes zu werden, vielfach nicht mehr weit entfernt. Mit dem Streben nach diesem Ziele übernehmen sie aber auch die Verpflichtung, alle Maßnahmen zu ergreifen, die aus bankpolitischen Grundsätzen innezuhalten sind, wenn nicht in kritischen Zeiten das Kreditgenossenschaftswesen den schwersten Gefahren ausgesetzt werden soll.

Wenn wir jetzt zu der besprochenen Reform des ländlichen Kreditwesens, die sich im Osten Preußens unter dem Namen einer »Entschuldung des bäuerlichen Besitzes« erfolgreich durchzusetzen scheint, Stellung nehmen, so verlassen wir damit bewußt das Gebiet der Wissenschaft und begeben uns auf den strittigen Boden der Wirtschaftspolitik.

Es wäre ein großer Fehler, wenn man diese Frage der Kreditreform isoliert vom gesamten Wirtschaftsleben betrachten und ent-

¹⁾ Posener Genossenschaftsblatt, 1907, Nr. 6.

scheiden wollte; sie kann nur im Zusammenhang mit dem historischen Entwicklungsgange unserer gesamten Volkswirtschaft beantwortet werden.

Seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts hat sich über Deutschland ein mehr oder weniger engmaschiges Netz von Banken ausgebreitet, die aus allen Schichten der Bevölkerung Spargelder an sich zu ziehen wußten und diese der Industrie, dem Handel und der Landwirtschaft zuführten. Zu Zentralen der einzelnen Konzerne und Verbände haben sich die Berliner Großbanken ausgewachsen, und über diesem gewaltigen Kreditgebäude ruht als Schlußstein die Reichsbank, die letzten Endes als Bank der Banken das Wohl und Wehe aller dieser Institute entscheidet. Die Entwicklung unseres Kreditwesens, das wesentlichste Merkmal der letzten Periode unserer Wirtschaftsgeschichte, hat es ermöglicht, daß das deutsche Volk trotz verschwindend kleinen Areals und geringer Bodenschätze in Industrie und Handel mit den ersten Nationen der Welt in Wettbewerb treten konnte, daß Deutschland zum Lieferanten hochqualifizierter Arbeitsprodukte für die ganze Kulturwelt und zum Abnehmer von Rohstoffen, Halbfabrikaten und landwirtschaftlichen Produkten geworden ist, und daß derselbe Boden, der zu Anfang des neunzehnten Jahrhunderts noch nicht einmal 25 Millionen Menschen ernährte, heute 66 Millionen erheblich bessere Lebensbedingungen zu gewähren vermag als in früheren Epochen. Die deutsche Volkswirtschaft ist auf das weite Meer weltwirtschaftlicher Beziehungen hinausgetrieben und muß sich dem Auf und Ab seiner Konjunkturwellen anzupassen suchen. Hier drängt sich uns die Notwendigkeit auf, zu diesem erstaunlichen Anwachsen der deutschen Volkswirtschaft Stellung zu nehmen, da jene mehr denn je durch die Verflechtung mit der Weltwirtschaft in Abhängigkeit von Verhältnissen geraten ist, die außer unserer Machtsphäre liegen.

Ein Abbauen dieser weltwirtschaftlichen Beziehungen wäre für Deutschland nur unter gleichzeitiger Lahmlegung von Industrie und Handel und unter starker Beschränkung unserer Bevölkerung und Volkskraft möglich. Damit hätte aber auch unsere politische und wirtschaftliche Weltmachtstellung ihr Ende gefunden. Wenn wir uns nicht selbst zur stationären Wirtschaft unseres linksrheinischen Nachbarn verurteilen und nicht in die politische und wirtschaftliche Bedeutungslosigkeit früherer Jahrhunderte zurück-sinken wollen, so müssen wir die gewaltige Entwicklung der letzten Jahrzehnte bejahen und sie selbsttätig zu fördern suchen im Interesse unserer vaterländischen Größe.

Das Aufsteigen Deutschlands zum Industrie- und Handelsstaat ging nicht mit einer entsprechenden Ausweitung der agraren Basis Hand in Hand; die Anzahl der landwirtschaftlich Tätigen ist in den letzten 30 Jahren gesunken, während der Anteil der von Industrie, Handel und Verkehr lebenden Bevölkerung erheblich gestiegen ist. Aber wir benötigen eine starke landwirtschaftliche Bevölkerung, die als Jungbrunnen des deutschen Volkes erhalten bleiben muß. Schaffung von neuem landwirtschaftlichen Boden ist nur noch in beschränktem Maße durch Moorkultur u. ä. möglich. Dagegen kann eine Verminderung der Betriebsgröße und Übergang zu intensiverer Wirtschaftsweise im Osten Preußens zu einer erheblichen Steigerung der ländlichen Bevölkerung führen. Die Agrarpolitik der Gegenwart wird einst von der Geschichte danach beurteilt werden, ob sie geeignet war, die in der Landwirtschaft beschäftigte Bevölkerung von noch nicht zehn Millionen (im Jahre 1907) vielleicht zu verdoppeln, ja zu verdreifachen. Und diese wachsende ländliche Bevölkerung muß zum überwiegenden Teil in den östlichen Teilen Deutschlands bodenständig werden, da in den anderen Gegenden schon jetzt vielfach zu große Zersplitterung des Besitzes herrscht, während der Osten jene gewaltigen Flächen des Großgrundbesitzes enthält, die der bäuerlichen Kolonisation noch harren.

Der Übergang zu intensiverer Wirtschaft ist indessen nur möglich, wenn der ostelbische Bauer in den inneren »Thünenschen Ring« eintritt. Als Mittel hierzu kommen zunächst Verbesserungen der Verkehrsverhältnisse in Betracht, die eine Erleichterung der Verbindung mit den alten Absatzgebieten herstellen. Von diesem Standpunkt aus sind Eisenbahn- und Kanalbauten zu fordern. Weiterhin vermag diesem Ziele die Schaffung neuer Märkte in Ostelbien selber zu dienen. Durch allmähliche Verpflanzung von Industrien nach dem Osten könnten sich neue Absatzzentren bilden. Hierdurch würde auch der vielbeklagten Abwanderung der Bevölkerung aus den östlichen Landesteilen nach dem Westen entgegengearbeitet, und der Osten, der heute die Lasten für die Ausbildung seiner Landeskinder nur mit Mühe tragen kann, hätte in der ihm verbleibenden Bevölkerung leistungsfähige Steuerobjekte.

Westdeutschland hat die Bahn zu einer solchen Entwicklung schon frühzeitig gefunden und beschrritten, da es nicht mit dem historischen Rittergut belastet war. Aber der agrare Osten Preußens steht zum überwiegenden Teile noch abseits — bewußt der ostelbische Großgrundbesitz, der die Schäden des weltwirt-

schaftlichen Verkehrs am eigenen Leibe hat spüren müssen, und der durch Zölle künstlich die hohen Renten seiner Vorzugsstellung in der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts aufrecht erhalten will — teilweise nicht mit dem richtigen Verständnis, teilweise beeinflußt vom Großbesitz der Bauer mit ähnlichen Tendenzen. Dem Großgrundbesitz kann man es nachfühlen, wenn er sich gegen eine derartige Entwicklung sträubt, denn sie bedeutet für ihn den Verlust seiner politischen Machtstellung. Ganz anders verhält es sich dagegen mit dem bäuerlichen Besitzer, der aus dieser Umgestaltung nur gewinnen kann.

Mit der Zunahme des umlaufenden Betriebskapitals im bäuerlichen Wirtschaften — der Voraussetzung für stärkere Intensität — hatte sich auch das Bedürfnis nach Betriebskredit bedeutend gesteigert. Die ungenügende Verbreitung der Personalkreditorganisation im Osten hatte zunächst bewirkt, daß der Hypothekarkredit hierzu in Anspruch genommen wurde. Das Ziel der Kreditreform ist nun dies, für beide Arten die entsprechende rechtliche und wirtschaftliche Form in Anwendung zu bringen. Eine gewaltsame Beschränkung des Kredites sollte jedoch nicht erstrebt werden; denn nicht der Kredit an sich ist es, der dem Landwirt verderblich wird, »sondern nur der Mißbrauch, der mit dem leicht zugänglichen Kredit zu unwirtschaftlichen Zwecken oder über ein vernünftiges Maß hinaus getrieben wird«¹⁾. v. Freyberg hatte zur Vermeidung dieses Mißbrauchs eine gesetzliche Verschuldungsgrenze vorgeschlagen. Dadurch wird jedoch keineswegs eine unwirtschaftliche Kreditaufnahme bis zu dieser Grenze ausgeschlossen, während andererseits einem fähigen, wenngleich verschuldeten Besitzer auch der wirtschaftlich berechnete Kredit über besagte Grenze hinaus erschwert oder gar unmöglich gemacht wird.

Bei der ganzen Reformbewegung handelt es sich letzten Endes nicht um den Boden, der einer Reform unterzogen werden soll, sondern um die Menschen, die ihn bebauen, und damit tritt die Erziehungsfrage in den Vordergrund.

Der häufige Wechsel im Grundbesitz²⁾ ist vor allem darauf zurückzuführen, daß sich die Überzeugung immer allgemeiner verbreitet hat, der Boden sei eine Ware wie jede andere Ware auch, an der man durch Kauf und möglichst baldigen Verkauf verdienen

¹⁾ K. von Freyberg, Die landwirtschaftliche Verschuldung in Theorie und Praxis. 1894.

²⁾ S. 98 ff.

will. Hier müssen sich die Anschauungen der Menschen ändern. Der Monopolcharakter des Grund und Bodens, der einen Teil der Bevölkerung vom Bodenbesitz ausschließt, tritt mit steigender Bevölkerung immer deutlicher hervor. Der Besitz von Grund und Boden darf nicht nur als Recht aufgefaßt werden, sondern es muß sich immer mehr die Überzeugung durchsetzen, daß mit dem Bodenbesitz auch Pflichten gegenüber der Allgemeinheit übernommen werden. Der Grundbesitz muß als ein Amt betrachtet werden, für dessen Führung man sich der Allgemeinheit gegenüber verantwortlich fühlt. Wie sehr diese Ansichten schon durchzudringen beginnen, zeigen uns die neuen Kolonisationsgesetze in Preußen; dem Staate soll ein Vorkaufsrecht eingeräumt werden, d. i. das Recht, in den Kaufvertrag einzutreten, wenn der Staat der Meinung ist, daß der Verkäufer oder Käufer nur seine eigenen Interessen zuungunsten der Allgemeinheit zu wahren sucht. Das gleiche Vorkaufsrecht des Staates haben wir bei den Ansiedlungsgütern in Posen und Westpreußen¹⁾, wenn auch hier die Grundgedanken auf nationalpolitische Tendenzen zurückzuführen sind.

Der Erfolg eines Betriebes ist immer abhängig von den sittlichen Eigenschaften des Leiters, und zwar steigert sich diese Abhängigkeit mit abnehmender Betriebsgröße. »Entscheidend für den Wirtschaftsertrag und für die wirtschaftliche Lage des Landwirts ist neben Klima, neben dem Einfluß der Bodenbeschaffenheit und der Nähe des Marktes in letzter Linie doch der Grad von Fleiß und körperlicher wie geistiger Arbeit, der in den Boden versenkt wird. Je mehr das Land — um ein derbes Bild zu gebrauchen — mit den Schweißtropfen seiner Besitzer gedüngt wird, um so höher ist der Roh- und Reinertrag, der aus dem Boden gezogen wird«²⁾. Der Bauer, der sich heute bei der Aufnahme von Immobiliarkredit in der Regel an ein öffentlich rechtliches Institut und im Falle von Personalkredit an eine örtliche Kreditgenossenschaft wenden kann, muß über die Natur des Kredites aufgeklärt und belehrt werden, dieses zweischneidige Schwert modernen Wirtschaftens richtig zu gebrauchen³⁾. Von diesem Standpunkt aus ist eine Erweiterung der landwirtschaftlichen Lehr- und Lerngelegenheit zu fordern, mag sie nun von den ländlichen Schulen und Wanderlehrern, oder von landwirtschaftlichen Ge-

¹⁾ S. 140.

²⁾ Moritz Hecht, Die badische Landwirtschaft am Anfang des XX. Jahrhunderts, 1903, S. 34.

³⁾ Oesterreicher, a. a. O., S. 129.

nossenschaften und Vereinen, oder von den Kreditinstituten selbst ausgehen. Denn nur eine systematische Belehrung des Landwirts über wirtschaftliche und unwirtschaftliche Ausnutzung des Kredites kann hier nachhaltige Erfolge erzielen, dagegen wird eine gewaltsame Beschränkung lediglich einen großen Teil der ländlichen Besitzer hindern, zu wirtschaftlichen Verbesserungen im Betriebe überzugehen, und damit auch vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus allgemeine Schädigungen zur Folge haben. Insbesondere ist den bäuerlichen Besitzern der Wert einer möglichst eingehenden Reinertragsberechnung klarzumachen, damit der Betreffende übersehen kann, welcher Teil seiner Arbeit wirklich einen Ertrag liefert und welcher nicht. Denn bei der engen Verknüpfung der einzelnen Produktionszweige und -faktoren im landwirtschaftlichen Gewerbe kommt es nicht selten vor, daß ein Betrieb Jahr für Jahr nur einen geringen Ertrag oder gar Verlust aufweist, weil der Gewinn aus dem einen Betriebszweig die Verluste aus dem anderen kompensieren muß. Läge eine regelmäßige Ertragsberechnung vor, so könnte der Besitzer mit Leichtigkeit feststellen, aus welchem Teile seines Betriebes ihm Gewinn oder Verlust erwächst; er könnte dann leicht die unrentable Kultur durch eine andere ersetzen. In dieser Hinsicht liegt vor allem bei den kleinen und mittleren bäuerlichen Betrieben noch vieles im argen. Wenn auch keine bis ins einzelne gehende Buchführung erforderlich ist, so würde doch schon eine regelmäßige Aufzeichnung der Wirtschaftskosten und -erträge einen genaueren Einblick zulassen, als es bisher vielfach möglich ist. Die von landwirtschaftlichen Vereinen u. ä. ausgearbeiteten Buchführungsanweisungen und -formulare sollten in jedem Betriebe Verwendung finden; die kleine Mühe ist nicht verloren und macht sich durch den genauen Einblick in die Ertragsverhältnisse der einzelnen Betriebszweige reichlich bezahlt.

Eine sorgfältige Reinertragsberechnung muß auch die Grundlage für alle Besitzveränderungen bilden, denen der Grundbesitz unterworfen wird. Besonders beim Erbübergang bietet eine genaue Buchführung ein wirksames Mittel, um eine zu hohe Taxierung des Besitzes zu verhüten und auf solche Weise die Gefahr der Überschuldung abzuwenden. Hierbei haben die Bewertungsgrundsätze die wesentlichste Bedeutung. Ihre eingehende Erörterung gehört jedoch in die landwirtschaftliche Taxationslehre und Buchführung und kann hier nur angedeutet werden.

Die Durchführung allgemeiner Buchführung im landwirt-

schaftlichen Betriebe wird auch dazu beitragen, daß Ertragswert und Verkaufswert sich immer mehr nähern. Die bedeutende Differenz zwischen beiden Werten bei Verkäufen von ostelbischem Grundbesitz läßt die Vermutung berechtigt erscheinen, daß eine sorgfältigere Kalkulation beim bäuerlichen Besitz noch nicht Eingang gefunden hat. Aber gerade das Zurückdrängen der Verkaufswerte auf die Ertragswerte ist die Voraussetzung für eine gedeihliche Entwicklung sowohl der Landwirtschaft im allgemeinen, als auch des einzelnen Besitzers¹⁾, und liegt im Interesse der gesamten Volkswirtschaft. Nur wenn Ertrags- und Ankaufswert identisch sind oder dieser wenigstens nicht erheblich höher als jener ist, kann der Landwirt mit Zuversicht auf Erfolg rechnen. Ist das Grundstück zu höherem Preise im Kauf oder Erbgang erstanden, als dem Ertragswerte entspricht, und verschlingt infolgedessen der für Verzinsung des Grundkapitals aufzubringende Betrag den größten Teil des Ertrages oder übersteigt ihn gar, so muß der Besitzer von Anfang an sich dessen bewußt sein, daß er vom Kapital zehrt. Je mehr der Landwirt in die großen wirtschaftlichen Zusammenhänge gezogen wird — nach Thünen in den »inneren Ring« eintritt — um so mehr muß er zum kalkulierenden Kaufmann werden, wobei Ertrags- und Verkaufswert sich nähern²⁾.

Schließlich muß es sich darum handeln, die Gefahren, die dem bäuerlichen Besitzer aus einer Verschuldung drohen, nach Möglichkeit abzuwenden oder doch zu verringern. Alle zu treffenden Maßnahmen müssen das Ziel haben, den Ertrag des Landwirts sicherzustellen, damit er seinen Zinsverpflichtungen nachkommen kann. Hierin liegt die Bedeutung des landwirtschaftlichen Versicherungswesens. Versicherung gegen Feuerschaden, Hagelschlag und Viehsterben sind von bäuerlichen Besitzern fast allgemein durchgeführt. Vielleicht ist auch eine allgemeine Ernteversicherung nicht ausgeschlossen, wengleich sich dabei erhebliche versicherungstechnische Schwierigkeiten ergeben. In derselben Richtung liegt auch das Bestreben der öffentlichen Versicherungsanstalten, der Lebensversicherung allgemeine Verbreitung unter den Landwirten zu verschaffen. Der Bauer hatte bisher eine gewisse Abneigung gegen Lebensversicherung, die zum Teil ihre psychologische Begründung in der häufig nicht einwandfreien Agententätigkeit fand. Den öffentlichen Anstalten, die ihm durch seine

¹⁾ Oesterreicher, a. a. O., S. 52.

²⁾ Moritz Hecht, a. a. O., S. 177.

Genossenschaft oder sein Realkreditinstitut empfohlen werden, tritt er mit größerem Vertrauen entgegen. Der Wert der freien Lebensversicherung liegt für den Landwirt gerade darin, daß sie bei seinem Tode ein Geldkapital zur Verfügung stellt, aus dem die Miterben teilweise abgefunden werden können, so daß eine stärkere hypothekarische Belastung des Besitzes vermieden werden kann. Wie empfänglich auch hierin der Landwirt für rationellen Fortschritt ist, beweisen die bäuerlichen Versicherungsanträge bei den öffentlichen Versicherungsanstalten (S. 165 f.).

Ferner muß der Besitzer belehrt werden, daß die beste Geldanlage für ihn die Schuldenrückzahlung darstellt. Bei dem öfter fast krankhaft erscheinenden Bestreben, möglichst viel Land sein eigen nennen zu können, legt der Bauer heute seine Ersparnisse in der Regel im Landzukaufe an, häufig ohne Rücksicht darauf, ob die neue Parzelle auch das angelegte Kapital ausreichend verzinst. Anstatt die Schulden für ein altes Grundstück zurückzuzahlen, nimmt er unter Umständen noch neue für den Zukauf auf. Während die Rückzahlung den Betrieb und dessen Leiter vom Gläubiger und vom Erträgnis des Einzeljahres unabhängiger gemacht hätte, wird er durch den Zukauf nur noch mehr belastet, wenn dieser nicht ganz aus eigenen Mitteln erfolgt. Zudem wird auch die Frage der Arbeiternot für ihn schwieriger, wenn er den Besitz über seine eigene Arbeitskraft und die seiner Familie ausdehnt.

Für den Landwirt, der immer mehr dem »inneren Thüneschen Ring« sich nähert, bedeutet die Verkleinerung des Besitzes und der Übergang zu intensivster Wirtschaft eine Notwendigkeit, die für den Besitzer auch insofern von Vorteil ist, als sie ihm mit dem Verkaufserlös der abgetrennten Parzellen eine Tilgung seiner Schulden ermöglicht.

Die Zunahme der hypothekarischen Belastung des Bodens ist durchaus nicht ohne weiteres als gefährlich zu beurteilen. Denn die Landwirtschaft kann unter der Voraussetzung, daß nicht eine Preissteigerung landwirtschaftlicher Produkte eine Steigerung der Erträgnisse bewirkt, nur durch stärkere Verwendung von Kapital und Arbeit höhere Roh- und Reinerträge abwerfen. Der Übergang zu intensiverer Wirtschaft ist nur unter Aufwendung von Kapital möglich, und es hieße wirtschaftlichen Fortschritt hindern, wollte man dem tüchtigen Bauer, der die erforderlichen Geldmittel hierzu nicht hat, ihre Aufnahme durch Verpfändung seines Bodens wehren. M. Hecht¹⁾ kommt zu dem Urteil, daß

¹⁾ Moritz Hecht, a. a. O., S. 161.

mit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einer Gemeinde auch das Bedürfnis nach Kapital steige, das sich der mittellose Bauer nur auf dem Wege des Kredites beschaffen kann.

Zudem muß man in Betracht ziehen, daß auch der Wert des Bodens eine steigende Tendenz aufweist und die eigentliche Belastung der Besitzer erst ersichtlich wird, wenn man den gesamten Aktivbestand zum Vergleich heranzieht. Wie auch die amtliche Statistik von 1902 (s. oben, S. 94) zeigte, besitzt der bäuerliche Wirtschaftler neben dem Grundvermögen noch Kapitalvermögen, das teilweise sogar Anlage in Wertpapieren u. ä. findet. Auch hier muß der Bauer belehrt werden, daß die beste Kapitalanlage für ihn in der Rückzahlung der Schulden bestehe. Denn den wirklichen Wert seiner Papiere kann er nicht übersehen und ist nur der Gefahr des Verlustes ausgesetzt, während er durch Tilgung von Schulden vom Gläubiger unabhängiger und in seiner Wirtschaftsführung freier wird.

Aber auch nicht jede Zunahme der Hypothekenbestände ist als Ausdehnung des Immobiliarkredites aufzufassen. Die Hypothek ist in vielen Fällen, z. B. bei genossenschaftlichem Personalkredit, nur eine Form der Sicherstellung. Sie ist Sicherungshypothek und bildet die wichtigste Unterlage für den Betriebskredit, der durch sie erst die eigentliche Sicherheit erhält. Es besteht allerdings hier die Gefahr, das der hypothekarisch sicher gestellte Personalkredit zum dauernden Immobiliarkredit wird, und von den auf S. 56 angeführten genossenschaftlichen Hypothekenbeständen ist wohl der größte Teil festgelegt. Dem Kreditinstitut liegt in solchen Fällen die Pflicht sorgfältiger Kontrolle ob; denn sobald auf dem Konto des Schuldners nicht mehr regelmäßig Zu- und Abgänge erfolgen, ist anzunehmen, daß der eingeräumte Kredit zu einem dauernden, langfristigen wird.

In der Sitzung des Preußischen Abgeordnetenhauses vom 7. Februar 1907 hat der Landwirtschaftsminister v. Podbielski als Ideal einen gänzlich oder annähernd schuldenfreien Landwirt geschildert. Auch die Entschuldungsaktionen schienen zunächst dieses Ziel zu verfolgen. Aber die praktische Tätigkeit zielt gar nicht darauf ab, sondern sucht nur den Kredit in die dem landwirtschaftlichen Gewerbe wirtschaftlich und rechtlich entsprechende Form umzugießen. Der Bauer will sich mit vollem Bewußtsein die Steigerung der Güterwerte nutzbar machen, die ihm eine höhere Beleihung ermöglicht. Mehr als einmal haben wir von Bauern, die gleich im Anfang reguliert wurden, die Klage ver-

nommen, daß die Besitzfestigungsbanken für sie besser 5 Jahre später gekommen wären, damit sie die enorme Güterwertsteigerung der letzten Jahre noch in der Beleihung hätten ausnutzen können; der Gegenwert hätte es ihnen ermöglicht, einen Sohn selbständig zu machen, oder eine Tochter auszustatten, oder Anlagen zur Steigerung der Intensität auf ihren Gütern anzubringen. »Es hat sich ergeben, daß das unaufhaltbare Anwachsen des ländlichen Hypothekenbestandes als eine bedrohliche Erscheinung des Wirtschaftslebens an sich nicht angesehen werden kann und daß entsprechend der Wertsteigerung des Grund und Bodens auch für die Zukunft mit einem weiteren Anwachsen der ländlichen Hypotheken zu rechnen ist«¹⁾.

In der Provinz Brandenburg ist es schon heute keine Seltenheit mehr, daß sich großstädtische Kapitalisten Güter erwerben und den größten Teil der darauf lastenden Schulden bar ausbezahlen. Während ein Teil des Grundstücks zum Landhausbau mit Garten und Park benutzt wird, geht der Rest des Grundstücks an bäuerliche Pächter. Auf diese Weise erscheint der Grundbesitz gering belastet, aber an Stelle des frei wirtschaftenden Bauern bearbeitet ein vom großstädtischen Kapitalisten abhängiger Pächter den Boden. Eine allgemeine Verbreitung dieses Systems würde uns die irische Pachtwirtschaft mit allen ihren Nachteilen bringen und den deutschen Bauernstand an der Wurzel seiner Kraft treffen, am freien Eigentum seines Bodens.

Gerade um zu verhindern, daß der landwirtschaftliche Boden Eigentum kapitalkräftiger Klassen werde, die den freien Bauern zum abhängigen Pächter deklassieren, müssen wir eine Reform des landwirtschaftlichen Kredites auf öffentlich rechtlicher oder genossenschaftlicher Basis unterstützen. Denn erst der Kredit ermöglicht dem tüchtigen, aber kapitalarmen Bauern den Erwerb von Grund und Boden oder eine Intensivierung seines Betriebes, und wenn wir auch nur von einer Tendenz der Bewegung des Gutes zum besten Wirte sprechen können, so bietet zweifellos der Kredit eine Handhabe, um manche entgegenstehende Hindernisse zu beseitigen.

Das Resultat unserer Ausführungen fassen wir dahin zusammen, daß die Entschuldungsfrage in erster Linie eine Frage der Erziehung der bäuerlichen Wirte zu kaufmännischer, auf Rentabilität abzielender Wirtschaft ist, und daß es sich hiernach vor

¹⁾ Trosien, a. a. O., S. 47.

allem um die psychologische Beeinflussung des Bauernstandes handelt. Ein gänzlich oder annähernd schuldenfreier Landwirt ist unter den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht erstrebenswert, sondern ein Landwirt, der unter wirtschaftlicher Benutzung des Kredites zum rechnenden Kaufmann wird. Der landwirtschaftliche Boden muß dem Bauernstand erhalten bleiben und dieser muß in die neuen wirtschaftlichen Verhältnisse hineindiszipliniert werden, damit er sich ihrer Einrichtungen mit Erfolg bedienen lerne. Nur dann kann der deutsche Bauernstand die Aufgaben erfüllen, die ihm die neudeutsche Wirtschaftsentwicklung stellt.



Literatur.

- Buchenberger, Agrarwesen und Agrarpolitik. 2 Bände. 1892/93.
—, Grundzüge der deutschen Agrarpolitik. 2. Auflage. 1899.
v. d. Goltz, Freiherr, Agrarwesen und Agrarpolitik. 2. Auflage. 1904.
—, Die agrarischen Fragen der Gegenwart. 1895.
—, Handbuch der landwirtschaftlichen Betriebslehre. 4. Auflage. 1912. Bearbeitet von C. v. Seelhorst.
—, Landwirtschaftliche Taxationslehre. 3. Auflage. 1903.
Sering, M., Die innere Kolonisation im östlichen Deutschland. 1893.
—, Die Verteilung des Grundbesitzes und die Abwanderung vom Lande. 1910.
—, Die Politik der Grundbesitzverteilung in den großen Reichen. 1912.
—, Die preußische Agrarkonferenz. Schmollers Jahrbuch. 1894.
—, Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preußen. 4 Bände.
Wygodzinski, W., Agrarwesen und Agrarpolitik. 2. Bände. 1912.
—, Das Genossenschaftswesen in Deutschland. 1911.
—, Die Besteuerung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes in Preußen. 1906.
—, Die neuere Entwicklung des Genossenschaftswesens. 1913.
Kühnert, Die ländliche Verschuldung in Preußen. Herausgegeben vom Preußischen Statistischen Landesamt. 1905. 1906.
v. Altrock, Die ländliche Verschuldung in Preußen. 1906.
v. Hattingberg, Referat betr. die Frage der Hypothekarverschuldung. 3. Band. 1903.
Eckert, H., Die Wirkung der Verschuldung von Landgütern und die nach wirtschaftlichen Grundsätzen zulässige Höhe der hypothekarischen Belastung. 1888.
Zimmermann, Die Entwicklung und der derzeitige Stand der Hypothekarstatistik in den einzelnen Staaten. Conrads Jahrbücher. 1902.
Rodbertus, Zur Erklärung und Abhilfe der heutigen Kreditnot des Grundbesitzes. 1869.
Schäffle, Inkorporation des Hypothekarkredites. 1883.
Denkschrift über die Errichtung einer Landeskreditkasse im Großherzogtum Baden. 1885.
Hecht, Felix, Der europäische Bodenkredit. 1. Band. 1900.
—, Die staatlichen und provinziellen Bodenkreditinstitute in Deutschland. 1891.
—, Die Landschaften und landschaftsähnlichen Kreditinstitute in Preußen. 1908.
Nußbaum, Artur, Deutsches Hypothekenwesen. 1913.
Cahill, Report to the board of agriculture and fisheries of an enquiry into agricultural credit and agricultural cooperation in Germany. London, 1913.
v. Brünneck, Das Pfandbriefsystem der Preußischen Landschaften. 1910.
Zurhorst, A., Die Organisation des ländlichen Bodenkredits in Deutschland, besonders in Preußen. 1912.
Weyermann, M., Zur Geschichte des Immobiliarkreditwesens in Preußen. 1910.
Mauer, H., Das landschaftliche Kreditwesen Preußens agrar- und volkswirtschaftlich betrachtet. 1907.

- Mauer, H., Die Verschuldungsgrenze für Bauerngüter in Preußen 1811 bis 1843. Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. 1907.
- , Die Entschuldungsaktion der ostpreußischen Landschaft kaufmännisch betrachtet. Schmollers Jahrbuch. 1908.
- , Die Bedeutung der Entschuldungsaktion der ostpreußische Landschaft für die Pfandbriefgläubiger. Bankarchiv. 1907.
- , Die Mündelsicherheit der ostpreußischen landschaftlichen Schuldverschreibungen. Ebenda.
- , Zur Frage der Mündelsicherheit der ostpreußischen landschaftlichen Entschuldungspapiere. Ebenda.
- Borchardt, F., Verschuldung und Entschuldung der Landwirtschaft. Schmollers Jahrbuch. 1908.
- Leweck, R., Die Entschuldungsaktion der Ostpreußischen Landschaft. Ebenda. 1909.
- , Die Mündelsicherheit der nach der ostpreußischen Entschuldungsvorlage auszugebenden Pfandbriefe und Meliorationsschuldverschreibungen. Bankarchiv. 1907.
- , Gesetz betreffend die Zulassung einer Verschuldungsgrenze. 1908.
- Swart, F., Die Kolonisationspläne der Ostpreußischen Landschaft und ihr Zusammenhang mit der Entschuldungsvorlage. Schmollers Jahrbuch. 1908.
- , Der Streit um die innere Kolonisation in Ostpreußen. Ebenda. 1909.
- Franz, R., Die Entschuldungsaktion der Ostpreußischen Landschaft und die Sicherheit der Pfandbriefe. Deutscher Ökonomist. 1907.
- Klein, F., Die landwirtschaftliche Entschuldung. Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. 1904.
- Dietrich, A., Entschuldung des landwirtschaftlichen Besitzes in Posen und Westpreußen. Jahrbuch der Bodenreform. 1913.
- Gamp, Der landwirtschaftliche Kredit und seine Befriedigung. 1883.
- Trosien, Der landwirtschaftliche Kredit und seine durchgreifende Verbesserung. 1911.
- v. Freyberg, K., Die landwirtschaftliche Verschuldungsfrage in Theorie und Praxis. 1894.
- Schöpfer, A., Verschuldungsfreiheit oder Schuldenfreiheit? 1906.
- Oestreicher, H., Utopien des Agrarkredites. 1907.
- Dr. V. G.-B., Übersicht über die Entwicklung der Frage der Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes in Preußen und ihre Überführung in die Praxis unter besonderer Berücksichtigung der ostpreußischen Entschuldungsvorlage. 1908.
- Crüger, H., Einführung in das Genossenschaftswesen. 1907.
- , Die ersten fünfzig Vereins- und Genossenschaftstage des Allgemeinen Verbandes. 1910.
- , Kritische Bemerkungen zu Entwicklungstendenzen im deutschen Genossenschaftswesen. 1909.
- Hugenberg, A., Bank- und Kreditwirtschaft des deutschen Mittelstandes. 1906.
- Raiffeisen, F. W., Die Darlehenskassen-Vereine. 5. Auflage. 1887.
- Heiligenstadt, C., Die Preußische Zentralgenossenschaftskasse. 1897.
- Wegener, L., Zeitfragen im ländlichen Genossenschaftswesen. Schmollers Jahrbuch. 1912.
- Hecht, M., Die badische Landwirtschaft im Anfang des XX. Jahrhunderts. 1903.
- Schönitz, H., Der kleingewerbliche Kredit in Deutschland. 1912.
- Verhandlungen des Deutschen Landwirtschaftsrates 1896 bis 1912.
- Verhandlungen der Kreditkommission des Bundes der Landwirte vom 17. bis 19. Juli 1894. 1895.
- Verhandlungen der Vereinigung der Steuer- und Wirtschaftsreformer 1882 bis 1912.
- Verhandlungen des Deutschen Juristentages in Innsbruck 1904. 1905.
- Verhandlungen des Österreichischen Landwirtschaftsrates 1908.

- Mitteilungen der Zentralstelle der Preußischen Landwirtschaftskammern.
Drucksachen und Verhandlungen des Preußischen Abgeordneten- und Herrenhauses.
Jahresberichte und Verhandlungen des Allgemeinen Deutschen Genossenschaftsverbandes
(Schulze-Delitzsch).
Jahresberichte und Verhandlungen des Reichsverbandes deutscher landwirtschaftlicher
Genossenschaften.
Die Reichsbank 1876 bis 1910. Organisation und Geschäftsverkehr statistisch darge-
stellt. 1912.
Bankenquete 1908. Die Verhandlungen der Gesamtkommission zu den Punkten I bis V
des Fragebogens. 1909.
Bankenquete 1908/09. Die Verhandlungen zu Punkt VI des Fragebogens. 1910.
Akten der Kur- und Neumärkischen Haupt-Ritterschafts-Direktion.
Drucksachen und Verhandlungen der Ostpreußischen General-Landtage.
Geschäftsberichte und Vermögensübersichten der Landschaften.
Jahresberichte der Besitzfestigungsbanken.
Jahresberichte der Landgesellschaften.
Artikel im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.
Artikel aus der »Ostmark«, 1911.
-

Fürstlich priv. Hofbuchdruckerei (F. Mitzlaff) Rudolstadt

Die Feldgemeinschaft in Rußland. Von **Vladimir G. Simkhovitch.**
Ein Beitrag zur Sozialgeschichte und zur Kenntnis der gegenwärtigen Lage des russischen Bauernstandes. (XVI, 400 S. gr. 8^o.) 1898. Preis: 10 Mark.

Inhalt: I. Der bäuerliche Grundbesitz im äußersten Norden Rußlands. — Der Anteilbesitz in Klein- und Großrußland. — Der bäuerliche Grundbesitz im Moskauer Staate. — II. Die Ausbildung und Verbreitung der Feldgemeinschaft in der Periode der Leibeigenschaft. — Die Entstehung der Feldgemeinschaft in der Gegenwart. — III. Die Gestaltungsformen der Feldgemeinschaft. — Aufhebung der Leibeigenschaft.

Der Großgrundbesitz in der Provinz Sachsen. Eine agrarstatistische Untersuchung von
Dr. **Eduard Müller.** (Sammlung nationalök. und statist. Abhandlungen des staatsw. Seminars zu Halle a. S., hrsg. von Prof. Dr. Joh. Conrad. 67. Bd.) VII, 128 S. gr. 8^o. 1912. Preis: 5 Mark.

Inhalt: **Einleitung.** — **Die Aufgabe und der Gang der Untersuchung.** — 1. Abschnitt. **Die natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen.** 1. Die natürlichen Produktionsbedingungen. 2. Die wirtschaftlichen Produktionsbedingungen. — **Die Statistik des Großgrundbesitzes in der Provinz Sachsen.** 1. Der Absentismus. 2. Die Verteilung des Großgrundbesitzes. 3. Die Latifundienbesitzer in Sachsen. 4. Die Latifundienwirtschaften. 5. Die Veränderung des Großgrundbesitzes in Sachsen während der letzten Dezennien. 6. Die geographische Verteilung des Großgrundbesitzes. — 2. Abschnitt. **Die Fideikommisse in der Provinz Sachsen.** — **Schlußbetrachtungen.**

Familienfideikommisse. Von **Paul Hager,** Dr. der Naturwissenschaften und Rechte. (Staatswissenschaftl. Studien. Hrsg. von Ludwig Elster. Bd. VI, 5). VIII, 60 S. gr. 8^o. 1897. Preis: 1 Mark 20 Pf.

Inhalt: 1. Einleitung. — 2. Geschichtliches der F. — 3. Kurze Darstellung der zurzeit für die F. geltenden gesetzlichen Bestimmungen. — 4. Statistisches über die F. in Preußen, Bayern und Oesterreich. — 5. Was wird für F. geltend gemacht? — 6. Was wird gegen F. geltend gemacht? — 7. Sind die F. künftig beizubehalten oder sind sie zu beseitigen? — 8. Wie wäre die künftige Gesetzgebung über die Fideikommisse wohl am zweckmäßigsten?

Der Teilbau in Frankreich. Von Dr. **A. Hermes.** (Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena. Hrsg. von Prof. Dr. J. Pierstorff. Bd. II, Heft 4.) 1907. IX, 262 S. gr. 8^o. Preis: 7 Mark.

Inhalt: 1. Zur geschichtlichen Entwicklung des Teilbaues in Frankreich. — 2. Die gegenwärtige Ausdehnung des Teilbaues nach den Ergebnissen der letzten landwirtschaftlichen Dezennalstatistik von 1892. — 3. Der juristische Charakter des Teilbauvertrages. — 4. Die Praxis des Teilbaues. — 5. Der Teilbau in einigen Departements. — 6. Die kritische Würdigung des französischen Teilbausystems. — Anhang: Verzeichnis einiger Cartulare. Muster eines alten Teilbauvertrages und eines solchen der Gegenwart. Gesetz vom 18. Juni 1899; Titel IV (du Code rural). Rechnerische Ergebnisse in 6 Teilbauwirtschaften.

Die Haubergswirtschaft. Ihr Wesen, ihre geschichtliche Entwicklung und ihre Reformbedürftigkeit. Auf Grund der Verhältnisse im Kreise Olpe i. W. Von Dr. **Alex Klutmann.** (Abhandlungen des staatswissenschaftl. Seminars zu Jena. Hrsg. von Prof. Dr. Pierstorff. Bd. II, 1). 1905. VIII, 114 S. gr. 8^o. Preis: 3 Mark.

Inhalt: Charakteristik der Haubergswirtschaft. — Die landwirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse des Kreises Olpe. — Die Entwicklung der Haubergswirtschaft bis zum Erlaß und nach Erlaß des hessischen Forstgesetzes im Jahre 1810. — Die Haubergsgenossenschaften: 1. Die Jahnschaften. 2. Die Forstbezirke. — Die Nutzungen der Hauberge. — Die Rentabilität der Hauberge. — Was muß geschehen, um die Erträge und damit den Verdienst der Haubergsbauern zu heben?

Die Sparpflicht für Minderjährige und die Wohnungsfrage.
Ein Versuch ihrer Lösung. Von **Freiherrn Marschall v. Bieberstein,**
Landrat des Unterwesterwaldkreises. (VI, 130 S. gr. 8^o.) 1914. Preis: 2 Mark 50 Pf.

Preussische Gemeindefzeitung. 7. Jahrg. Nr. 10. 1. April 1914:

Ich rate unseren Lesern, die Einfluß auf Gemeindepolitik haben, das anregende Buch Marschalls zu lesen und sich innerlich mit den von ihm behandelten Fragen auseinander zu setzen. Diese Fragen werden auf lange Jahrzehnte hinaus nicht mehr aus der Erörterung und dem öffentlichen Interesse verschwinden.

Landflucht, Kleinsiedlung und Landarbeit. Von **Karl Bernhard von Oertzen.** Mit 2

Karten und 1 Tabelle. (Archiv für exakte Wirtschaftsforschung. Ergänzungsheft 14.) IX, 396 S. gr. 8°. 1914. Preis: 12 Mark.

Inhalt: I. Die Probleme, ihre Entstehung und die bisherigen Versuche ihrer Lösung. — II. Die Methode der Untersuchung. — 1. Das mecklenburgische Domänial-Bauerndorf, die verschiedenen Ortstypen und der bäuerliche Betrieb. — 2. Häusler und Einlieger, ihre Abstammung und ihre Bedeutung für die Landarbeit. — 3. Häusler-Kolonisation und Einliegerzahl in ihren Wechselwirkungen. — 4. Größe und Verkehrs-lage der Ortschaften in ihren Wirkungen auf die Häusler-Kolonisation, Einliegerzahl und Berufstätigkeit dieser beiden Stände. — 5. Die landwirtschaftliche Arbeitsgelegenheit. — 6. Gelegenheit zum Landerwerb als Eigentum oder Pacht. — 7. Die Wohnungen und die Wirtschaftsräume. — 8. Die Kinder der Häusler und Einlieger, ihre Berufswahl und ihre Abwanderung. — 9. Die Veränderungen der gesamten Einwohnerzahl seit dem Jahre 1875. — Literaturverzeichnis.

Vierundzwanzig ostpreußische Arbeiter und Arbeiterfamilien.

Ein Vergleich ihrer ländlichen und städtischen Lebensverhältnisse. Von **Oskar Mulert**, Dr. jur. et phil. (VII, 228 S. gr. 8°.) 1908. Preis: 7 Mark.

Inhalt: I. **Die Lebensverhältnisse der 24 Arbeiter, 10 Familien, 14 Unverheiratete auf dem Lande.** 1. Statistische Darstellung der Budgets der 10 Arbeiterfamilien. 2. Die Arbeitsleistungen der Unverheirateten und der Verheirateten. 3. Der Arbeitsvertrag. 4. Lohn- und Einkommensarten der Arbeiter. 5. Einzeldarstellung und Beurteilung der Lohnbezüge. 6. Abwanderungsgründe der Unverheirateten und Verheirateten. — II. **Die Lebensverhältnisse der 24 Arbeiter in der Stadt im Vergleich mit ihren früheren Lebensbedingungen auf dem Lande.** 1. Abwanderungsjahr und Personenstand der Unverheirateten und Verheirateten. 2. Arbeitsmöglichkeit — Dauer — Art. 3. Beurteilung der Einnahmequellen, Lohnarbeit, Frauenarbeit, Schlafstellenwesen. 4. Einnahmen und Ausgaben der Unverheirateten. 5. Einnahmen der Verheirateten. 6. Ausgaben der Verheirateten. 7. Stadt und Land. 8. Statistische Darstellung der Haushaltungen der 20 Arbeiterfamilien in der Stadt: a) die früheren 10 Familien, b) 10 als Unverheiratete Zugewanderte.

Die russische Agrarreform. Von Dr. **W. D. Preyer.** Mit 10 zum Teil farbigen Plänen. (XIV, 415 S. gr. 8°.) 1914.

Preis: 18 Mark.

Die vorliegende Schrift ist die erste auf die Originalquellen zurückgehende, die russische Agrarreform in vollem Umfange behandelnde, systematische Veröffentlichung. Ihr Schwerpunkt liegt in der Behandlung der durch die Reformgrundsätze hervorgerufenen Probleme der bäuerlichen Besitz- und Betriebsverhältnisse Rußlands. Daher konzentriert sich die Arbeit auf die Hauptsache: die Feststellung der Besonderheiten der russischen Bauernfrage und die Untersuchung des Überganges der alten, gebundenen Form der bäuerlichen Wirtschaft zu modernen, freien, welche Selbstbestimmung voraussetzen und Selbstverantwortung verlangen, sowie auf die hierbei erzielten Erfolge. Die hervorragende Bedeutung der Agrarreform für die wirtschaftliche Entwicklung Rußlands wird daher auch bei den Sozialpolitikern und Volkswirten anderer Länder, besonders Deutschlands, lebhaftem Interesse begegnen.

Die Arbeits- und Pachtgenossenschaften Italiens. Von Dr. jur. et phil. **W. D. Preyer,**

Düsseldorf. 1913.

Preis: 6 Mark.

Inhalt: 1. Die landwirtschaftlichen Genossenschaften Italiens. — 2. Die wirtschaftlichen Entstehungsgründe der Arbeits- und Pachtgenossenschaften. — 3. Darstellung der Arbeits- und Pachtgenossenschaften. — 4. Die Bedeutung der Arbeits- und Pachtgenossenschaften für die Landwirtschaft Italiens. — Anhang.

Die ländlichen Gemeingüter (Allmenden) in Preußen. Von Dr.

Franz Christoph. (Abhandlungen des staatsw. Seminars zu Jena. Hrsg. von Prof. Dr. Pierstorff. Bd. III, 2). VI, 118 S. 1906. Preis: 3 Mark.

Inhalt: Einleitung. — Die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der Allmende. — Die Behandlung der Allmende (Gemeinheit) in der preußischen Gesetzgebung. — Neue Politik des Staates und der Gemeinden in bezug auf den kommunalen Grundbesitz. — Anhang: Nutzungsbestimmungen für Gemeingüter (Allmenden).

Die Belastung der Grundrente durch das Gebäudekapital in der Landwirtschaft. Von Dr. **Conrad von Seelhorst.** (II, 78 S. gr. 8^o). 1890. Preis: 2 Mark.

Die ländliche Arbeiterklasse und der preußische Staat. Von Dr. **Theodor Freiherr von der Goltz,** o. ö. Prof. und Direktor der Großherzogl. Sächs. landwirtschaftl. Lehranstalt an der Universität Jena. 1893. Preis: 6 Mark.

Inhalt: Einleitung. — I. **Die in der Landwirtschaft beschäftigten Arbeiter vor der Zeit der Bauernbefreiung.** 1. Die Identität von Bauern und Landarbeitern. 2. Die einzelnen Gruppen des Bauernstandes und deren Zusammengehörigkeit. 3. Charakteristik der vor der Bauernbefreiung vorhandenen, in der Landwirtschaft beschäftigten sogenannten Tagelöhner oder freien Arbeiter. — II. **Die Bauernbefreiung und deren Folgen für die Landarbeiter.** 1. Die Entstehung der ländlichen Arbeiter als einer besonderen Klasse der Bevölkerung infolge der Bauernbefreiung. 2. Die Entwicklung der ländlichen Arbeiterklasse von ihrer Entstehung bis zur Gegenwart. — III. **Die mit den ländlichen Arbeiterverhältnissen zurzeit verbundenen Übelstände und Gefahren.** 1. Die vorhandenen Übelstände. a) Die Aus- und Abwanderung. b) Die sozialdemokratische Agitation. 2. Die aus den vorhandenen Übelständen drohenden Gefahren. — IV. **Die Aufgaben des preußischen Staates auf dem Gebiet der Landarbeiterfrage.** 1. Das im allgemeinen zu erstrebende Ziel. 2. Die Aufgaben des Staates als Inhabers der Staatsgewalt. a) Beförderung der Ansiedelung von grundbesitzenden Arbeitern. b) Beteiligung der Arbeiter an der Benutzung von Gemeindeländereien. c) Beteiligung der Arbeiter an dem Gemeindeleben. d) Sonstige Aufgaben des Staates. Verhinderung des Zuzuges ausländischer Arbeiter. Einführung des Halbtagsunterrichts in den Landschulen. Beurlaubung von Soldaten. 3. Die Aufgaben des Staates als Domänenbesitzer. — Schlußwort.

Die agrarischen Aufgaben der Gegenwart. Von Dr. **Theodor von der Goltz,** Freiherr, Geh. Reg.-Rat, o. ö. Prof. an der Rheinischen Friedrich Wilhelm-Universität und Direktor der Königl. Landwirtschaftlichen Akademie zu Bonn-Poppelsdorf. Zweite Auflage. 1895. Preis: 3 Mark.

Inhalt: Einleitung. — 1. Begriff, Inhalt und Entwicklungsgang der Landwirtschaftslehre. — 2. Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebes und der ländlichen Bevölkerung im 19. Jahrhundert. — 3. Die gegenwärtige Lage der deutschen Landwirtschaft (Rohproduktion, Reinerträge, Bevölkerung). — 4. Wege zur Lösung der gegenwärtigen agrarischen Aufgaben. — Schlußwort.

Die Siedlungsgenossenschaft. Versuch einer positiven Überwindung des Kommunismus durch Lösung des Genossenschaftsproblems und der Agrarfrage. Von Dr. **Franz Oppenheimer.** Unveränderter Neudruck. (XLII, 638 S. 8^o) 1913. Preis: 8 Mark.

Inhalt: Einleitung. Die soziale Krankheit. Sozialdemokratie und Genossenschaftswesen. — Erstes Buch: **Die städtischen Genossenschaften.** 1. Zur Geschichte der städtischen Genossenschaftsbewegung: Die Käufergenossenschaften. Die Verkäufergenossenschaften. 2. Zur Theorie der Verkäufergenossenschaften: Das Gesetz der Transformation. Frühere Versuche volkswirtschaftlicher Bedeutung. Grundbedingungen des genossenschaftlichen Systems. 3. Die landwirtschaftlichen Unternehmergenossenschaften.

Zweites Buch: **Die landwirtschaftliche Arbeiter-Produktivgenossenschaft.** 1. Die Agrarfrage. Die geschichtliche Entwicklung. Die Bindung des Bodens. Die Fortwanderung. Die jetzige Lage in Deutschland. Der Arbeitermangel. Die Folgen für den Staat. Die Folgen für die Industrie und ihre Arbeiterfrage. 2. Die bisherigen Vorschläge zur Lösung der Agrarfrage. 3. Zur Theorie der landwirtschaftlichen Arbeiter-Produktivgenossenschaft. 4. Geschichte derselben.

Drittes Buch: **Die Siedlungsgenossenschaft.** 1. Zur Geschichte der Siedlungsgenossenschaft. 2. Die Entwicklung derselben. 3. Die Entwicklung und Ordnung der produktiven Arbeit in der Siedlung. (Die Landwirtschaft. Die Industrie.) 4. Die Bedeutung der Siedlungsgenossenschaft für die Nationalwirtschaft. 5. Grenzbestimmung. 6. Der genossenschaftliche Geist und die öffentliche Moral. — Schlußwort. Die Siedlungsgenossenschaft das Ziel aller Parteien. — Anhang: Statut der Siedlungsgesellschaft „Freiland“, e. G. m. b. H.

Der isolierte Staat in Beziehung auf Landwirtschafts- ökonomie.

Von **Johann Heinrich von Thünen**,
der Ausgabe letzter Hand (2. bzw. 1. Auflage, 1842 bzw. 1850),
eingeleitet von Prof. Dr. Heinrich Waentgen,
Zalwissenschaftlicher Meister. Hrsg. von
Halle a. S. Band 13). 1910.

Inhalt: I. Untersuchungen über den Reichtum des Bodens und die Abgabe der Reichtum des Bodens und die Abgabe der Wirklichkeit. 3. Wirkung der Abgaben auf den Ackerbau. — II. Der naturgemäße Arbeitslohn und dessen Verhältnis zum Zinsfuß und zur Landrente. I. Der isolierte Staat mit einer kulturfähigen Wildnis umgeben in bezug auf Arbeitslohn und Zinsfuß. — Anlage A: Berechnung der Unterhaltskosten und des Einkommens einer Tagelöhnerfamilie zu Tellow, von 1833—1847. — Anlage B: Bestimmungen über den Anteil der Dorfbewohner.



1046473

Hypothekenbanken und Wohnungsfrage

Berlin. 1911.

Kommunales Jahrbuch, Jahrg. V (1912/13):

Verf. untersucht, wie die Mängel des Hypothekenmarktes und die Mißstände in der Geschäftstätigkeit der Hypothekenbanken (Beleihung der kleinen Häuser nur in geringem Umfange, Verzicht auf Beleihungen in kleineren und mittleren Gemeinden, ungenügende Garantie für die Sicherheit der Pfandbriefe usw.) abzustellen seien, und empfiehlt das Eingreifen öffentlicher Hypothekenbanken beim Versagen der privaten Institute, die Beschränkung der Tätigkeit der Hypothekenbanken auf das eigentliche Hypothekengeschäft (Verbot des Wechsel- und Lombardgeschäftes), Gewährung der Mündelsicherheit an Hypothekenpfandbriefe und Beschränkung der Beleihungen auf solche Grundstücke, wie sie die Pfandbriefinstitute beleihen, Ausschluß von Baugeldhypotheken usw. zur Sicherstellung der Pfandbriefe. Auch Pabst wünscht eine Bevorzugung der Amortisationshypothek vor den anderen.

Depositenbanken eines Agrarlandes.

Eine vergleichende Untersuchung auf Grund von Monographien und 8 Kurven im Text über die Banken Mecklenburgs. Von **Hans Dittmer**. (Archiv für exakte Wirtschaftsforschung. Ergänzungsheft 10.) 1913.

Preis: 10 Mark 80 Pf.

Wesen und Technik der heutigen Wirtschaftskämpfe.

Von **Arnold Wagemann**. (IV, 44 S.) 1913. Preis: 1 Mark 50 Pf.

Inhalt: I. Allgemeiner Teil: Identität von wirtschaftlichen und ethischen Zielen. II. Spezieller Teil: A. Das Bodenproblem; B. Das Kapitalproblem.

In der feinsinnigen Art, die die Schriften des Amtsgerichtsrat Wagemann auszeichnet, geht der Verfasser hier den Wirtschaftskämpfen auf den Grund und gibt uns überraschende Aufschlüsse. In einheitlicher, völlig gerundeter Beurteilung erörtert er das Boden- und das Kapitalproblem als die obenanstehenden unserer Zeit und als die Angelpunkte des gesamten wirtschaftlichen Kampfes. Die Schrift verdient wegen ihres festbegründeten Standpunktes in allen politischen Lagern Beachtung.

Boden- und Hypothekenprobleme.

Kritische Abhandlungen.

Von **Ludwig Eschwege**. 1913.
Preis: 2 Mark 50 Pf., geb. 3 Mark 50 Pf.

Inhalt: 1. Wie Rente entsteht. — 2. Das Recht der Priorität. — 3. Hypothekenrecht und Bauplatz. — 4. Das Gesetz zur Sicherung der Bauforderungen. — 5. Banken für zweite Hypotheken. — 6. Hypothekennunrecht. — 7. Terrainaktien. — 8. Zur Naturgeschichte der Terraingesellschaften. — 9. Hausbesitz und Grundbesitz. — 10. Häuser als Kapitalanlage. — 11. Kaufmann und Wertzuwachssteuer. — 12. Bauspekulation und Bankwelt. — 13. Terrainkrise und Wertzuwachssteuer. — 14. Ethisierung des Terraingeschäfts. — 15. Theorie und Praxis im Aktienwesen.

Ratgeber auf dem Kapitalmarkt. Berlin, 5. Juli 1913:

Der Verfasser ist kein gewöhnlicher Kritiker. Er hat den großen Vorzug, über eine genaue Kenntnis der Praxis zu verfügen, also das zu besitzen, was die rein theoretischen Werke leider in der Regel vermissen lassen und wodurch sie nicht selten zu Unfruchtbarkeit verurteilt werden. Vor allem wird die Arbeit der großen Bedeutung gerecht, welche Börsen- und Bankwelt für das vorliegende Thema haben. Der Verfasser schreckt bei aller Sachlichkeit nicht davor zurück, die Dinge beim richtigen Namen zu nennen, und das ist gerade auf diesem Gebiet besonders notwendig, wo die Grenzen zwischen äußerlicher Korrektheit und Schwindel in sträflichem Sinn nur allzuleicht ineinander verfließen. In seiner leicht faßlichen und teilweise scharf zugespitzten Form ist das Buch geeignet, auch in denjenigen Kreisen Interesse zu finden, die sich mit theoretischen Fragen im allgemeinen nicht zu beschäftigen pflegen.